Germ. sec. 956

Digitized by Google

Germ. Sp. 356-2

<36614518680017

<36614518680017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

m

Hist. Germ. Saxon.

Digitized by Google

Geschichte und Statistik

des

Königreiches Sachsen

und des

Herzogthums Warschau,

für

Selbstbelehrung und Jugendunterricht

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg und des akademischen Seminariums Director.

Zweiter Theil.

Leipzig,
bei J. C. Hinrichs.
1809.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Noch existirte, außer Rössigs unvollkommenem Versuche, bis jetzt keine besondere Statistik von Sachsen, so trefflich auch von Männern, wie Leonhardi und Engelhardt u. a., in ihren geographischen Werken dazu vorgearbeitet war. Dieser vorliegende zweite Theil meiner Geschichte und Statistik von Sachsen enthält also eigentlich den ersten Versuch dieser Art; wenigstens in Hinsicht auf die Bearbeitung der sächsischen Statistik nach den Forderungen, welche seit der tiefern Begründung der Theorie der Statistik durch Schlözer, Niemann u. a., und seit den vielen gelungenen Specialstatistiken von Hassel u. a. an den gegenwärtigen Schriftsteller im statistischen Fache ergehen müssen. Dazu kommt, daß, seit die Theorie der Staatswirthschaft durch Adam Smith und dessen Nachfolger zu einer selbstständigen Wissenschaft erhoben wurde, die Darstellung der Grundmacht des Staates und der Staatsverwaltung nach sehr von den frühern Ansichten verschiedenen Principien versucht werden muß.

Digitized by Google

Darf ich mir bei dieser Arbeit ein Verdienst beilegen; so glaube ich dasselbe darein setzen zu können, daß ich eine lichtvolle Uebersicht und einen in sich zusammenhängenden Plan für das Ganze (größtentheils nach Hassels statistischen Werken über Oestreich und Rußland) entwarf; daß ich mich möglichst vor dem Zuviel und Zuwenig hütete; daß ich, außer der Benutzung der besten geographischen Werke, am gehörigen Orte meine vieljährigen Sammlungen in gedrängter Kürze verarbeitete, und viele handschriftliche, oder in Provinzial- und Flugblättern zerstreute Notizen dahin vertheilte, wo sie hingehörten, ohne über diese stillschweigenden Verbesserungen meiner Vorgänger im Texte und in den Noten zu polemisiren, oder sie mit vornehmer Miene zurecht zu weisen; und daß ich besonders die Grenzlinie zwischen Statistik und Geographie, die bei reichhaltigen Materialien so leicht überschritten wird, festzuhalten suchte.

Denn, nach meiner Ansicht, liegt der Unterschied zwischen beiden zunächst darin: daß die Geographie unmittelbar am Locale des Landes hängt, und von den einzelnen Provinzen, Städten und Ortschaften das an Ort und Stelle Wichtige und Merkwürdige erzählt, während die Statistik von dem Allgemeinen ausgeht, und überall das

Gleichartige zusammenstellt oder das Verschiedene trennt, und zwar, abgesehen von der geographischen Aufeinanderfolge der einzelnen Provinzen und des Locals, nach den höhern Standpuncten der Staatswirthschaft, des Staatsrechts und der Politik. Die Geographie leistet, was sie leisten soll, wenn sie das Einzelne, das da ist, zweckmäßig ordnet und darstellt, und ist nach dieser Function, Propädeutik der Statistik, und eine Schulwissenschaft; die Statistik aber ordnet das Einzelne unter allgemeine Gesichtspuncte und betrachtet den — geographisch bereits näher erforschten — Staat als einen lebenden Organismus, wo, durch die Thätigkeit aller wirksamen Kräfte und durch den gemeinschaftlichen Zweck des Staates, die Theile desselben nothwendig verbunden erscheinen, und die Ansicht derselben ein treues Gemählde der Blüthe, der Reife oder des Veraltens der Staaten darbietet. Je genauer nun die Statistik mit Staatsrecht, Nationalökonomie und Staatswirthschaft zusammenhängt; desto mehr eignet sich auch ihre Darstellung ausschließend für die Universität, und ihr Studium für den denkenden Geschäftsmann.

Nach diesen Ideen habe ich diesen Theil geschrieben; Männer vom Fache werden wissen, mit welchen bedeutenden Schwierigkeiten man bei

Digitized by Google

einer solchen Arbeit zu kämpfen hat, und wie leicht selbst dem fleißigsten Sammler einzelne Notizen entgehen und dem gewissenhaftesten Forscher Fehler entfallen können. Sie werden mich mit Billigkeit zurechtweisen und meine Ansichten berichtigen.

Diejenigen aber, welche in diesem Theile mehr eine Geographie, als eine streng wissenschaftliche Statistik erwarteten, werden in dem dritten Theile ihre Hoffnung befriedigt finden, welcher, nach dem Wunsche mehrerer Subscribenten und des Verlegers dieses Werkes, eine gedrängte Uebersicht über die sächsische Erdbeschreibung — zunächst für Lehrer auf Schulen und für das Selbststudium — und zwar nach der eben angeführten Grenzscheidung der Geographie und der Statistik, enthalten wird.

Die versprochene skizzirte Geschichte und Statistik des Herzogthums Warschau wird diesem dritten Theile beigefügt werden, weil die Stärke der Bogenzahl des zweiten Theils die Aufnahme derselben verhinderte.

Wittenberg, den 19 März 1809.

Pölitz.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Theils.

1. Plan des zweiten Theils. S. 1

Einleitung.

2. 1) Statistische Ansicht des Anwachses des sächsischen Staates. 4
3. 2) Neuere statistisch-geographische Literatur. 26
   a) Allgemeine Werke. 26
4. b) Werke, in welchen Sachsen in Verbindung mit der geographisch-statistischen Darstellung andrer Staaten behandelt wird. 31
5. c) Reisebeschreibungen. 34
6. d) Einige wichtigere Schriften über bedeutende Städte des Königreiches. 36
7. e) Landkarten. 36
8. Hülfswissenschaften der sächsischen Statistik. 38

I) Grundmacht des Staates.

A) Länderbestand und physische Beschaffenheit dieser Länder.

9. 1) Lage und Grenzen. S. 40
10. 2) Eintheilung des Landes und Flächeninhalt desselben. 41

Digitized by Google

11. 3) Oberfläche und Boden. S. 48
12. 4) Gebirge. 53
13. 5) Waldungen. 55
14. 6) Gewässer. 56
15. 7) Klima und Fruchtbarkeit des Bodens. 64

B) Einwohner.

16. 1) Bevölkerung überhaupt. 66
17. Vertheilung der Bevölkerung. 70
18. Bevölkerung der Städte im Königreiche Sachsen. 72
19. 2) Nationalverschiedenheit. 83
20. 3) Religionsverschiedenheit. 91
21. 4) Bürgerliche Verschiedenheit. 100

C) Producte und Beschaffenheit der physischen und technischen Kultur im Königreiche.

22. Uebersicht derselben. S. 113
23. 1) Naturproducte und Bearbeitung derselben.
a) Feldbau überhaupt. 116
24. b) Garten- und Obstbau. 120
25. c) Weinbau. 122
26. d) Forstkultur. 124
27. e) Viehzucht. 125
28. f) Fischerei. 129
29. g) Bienenzucht. 130
30. h) Seidenbau. 131
31. i) Das Mineralreich. 132
32. k) Der Bergbau. 140
33. 2) Kunstproducte.
a) Kunstfleiß überhaupt. 148
34. b) Manufacturen und Fabriken; technischer Kunst- und Handwerksfleiß.
α) aus dem Pflanzenreiche. 151
35. β) aus dem Thierreiche. 159
36. γ) aus dem Mineralreiche. 162

Digitized by Google

37. c) Der Handel. S. 172
38. Münzen, Maaſe und Gewichte. 183

D) Wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Kultur.

39. Ueber wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Kultur in Sachſen überhaupt. S. 187
40. 1) Schul- und Studienweſen. 193
41. Volks- und Bürgerſchulen. 194
42. Lyceen. 196
43. Seminaria. 200
44. Univerſitäten. 203
45. Specielle Erziehungs- und Bildungsanſtalten. 206
46. 2) Gelehrte Geſellſchaften und Bibliotheken. 213
47. 3) Artiſtiſche Kultur. 216

II) Staatsverfaſſung.

48. Literatur über die ſächſiſche Staatsverfaſſung. S. 226
49. 1) Charakter der Staatsform. 228
50. Eintheilung der Provinzen des Königreiches nach ihrer beſondern Verfaſſung. 230
51. A) Die vereinigten Länder.
1) Die unmittelbaren Provinzen. 231
52. 2) Die mittelbaren Provinzen. 238
53. Die ſächſiſchen Dynaſten. 243
54. B) Die nicht vereinigten Länder. 252
55. 2) Landſtände der vereinigten Länder. 266
56. 3) Titel und Wappen. 275
57. 4) Hofſtaat. 279
58. 5) Ritterorden. 282

III) Staatsverwaltung.

59. Ueberſicht über dieſelbe. 286
60. 1) Höchſte Landescollegia. 287
61. Deputationen und Commiſſionen. 308

Digitized by Google

62. 2) Justizverwaltung.
a) Gesetze. = = = S. 313
63. b) Justizcollegia. = = = = 316
64. 3) Polizeiverwaltung. = = = 325
65. Allgemeine Polizeianstalten im Lande. = = 330
66. 4) Finanzverwaltung. = = = = 339
67. Staatsschulden. = = = = = 344
68. 5) Organisation des Militairs. = = 346

IV) Auswärtiges Verhältniß.

69. 1) Ehemaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche. = = = = = = 352
70. 2) Gegenwärtiges Verhältniß zu dem rheinischen Bunde. = = = = = = 357

Digitized by Google

I.

Plan des zweiten Theiles.

Wenn die Statistik überhaupt die Wissenschaft ist, welche die gegenwärtige innere und äußere Form der Staaten nach ihrem nothwendigen Zusammenhange darstellt; so enthält die Statistik des Königreiches Sachsen die wissenschaftliche Darstellung der gegenwärtigen innern und äußern Form dieses Staates.

Soll aber die wissenschaftliche Darstellung der gegenwärtigen innern und äußern Form eines Staates vollendet, und diese Darstellung zu einer deutlichen und lichtvollen Uebersicht erhoben werden; so muß sie in folgende Theile zerfallen:

Die Einleitung enthält

a) eine kurze statistische Ansicht des Anwachses des Staates, d. i. der in den verschiedenen Perioden seiner Existenz erhaltenen Vermehrung oder Verminderung;

b) eine Uebersicht über die vorzüglichere und namentlich neuere statistisch-geographische Literatur.

Digitized by Google

(Obgleich durch Schlözer's Theorie der Statistik und durch Niemann's Abriß der Statistik das wissenschaftliche Gebiet der Statistik von dem der Geographie streng gesondert, und diese Sonderung — im Ganzen nach Schlözer's Plan — auch in der Praxis von Hassel in dessen statistischen Werken festgehalten worden ist; so finden sich doch, besonders in den Schriften, welche die sächsische Geographie enthalten, so viele schätzbare Materialien zu einer sächsischen Statistik, daß diese geographischen Schriften in der Literatur nothwendig aufgeführt werden mußten).

Darauf werden

1) die Grundmacht des Staates,
2) die Staatsverfassung desselben,
3) die Staatsverwaltung desselben, und
4) die auswärtigen Verhältnisse des Staates dargestellt.

Nach diesem Plane wird die Statistik des Königreiches Sachsen im nachfolgenden Grundrisse behandelt. — Ist die Statistik eine stillstehende Geschichte, und die Geschichte eine fortlaufende Statistik*); so muß die Geschichte eines Staates vorausgehen, wenn dessen Statistik von Lesern und Zuhörern richtig gefaßt werden soll; dem historischen Kursus muß aber wieder eine zweckmäßige geographische Darstellung des Landes vorausgeschickt worden seyn. Nur

*) Schlözers Theorie der Statistik, S. 86.

Digitized by Google

freilich können an den Statistiker nicht solche strenge Forderungen, wie an den Historiker, gemacht werden. Denn während daß er sammelt und seine Sammlungen anordnet und mittheilt, verändert sich schon vieles wieder von dem, was er gegenwärtig schildert. Jede öffentlich erscheinende Statistik bedarf, — besonders in unserm mit reißender Schnelle alle bisherige Formen verändernden Zeitpuncte, — aller 5 Jahre wenigstens einer Revision, und die Manuscripte des Statistikers müssen mit jedem Zeitungsblatte — wenigstens zur Vergleichung der von einander abweichenden Notizen — geöffnet, nachgetragen und ergänzt werden!

Digitized by Google

Einleitung.

2.

1) Statistische Ansicht des Anwachses des sächsischen Staates.

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
	Konrad der Große	besitzt, vor der Gelangung zur Markgrafschaft Meißen, sein Familienstammgut die Grafschaft Wettin (ungefähr 2 Meilen Länge und 4 Meilen Breite), — beerbt (vor 1116) seinen Vetter, den Grafen Wilhelm von Camburg.		
1127		erhält vom Kaiser Lothar 2 den erblichen Besitz der Markgrafschaft Meißen.		
1127		erbt die Eilenburgischen Familienbesitzungen des verstorbenen Markgrafen Heinrichs von Eilenburg.		
1136		erhält vom Kaiser, nach Heinrichs von Groitzsch		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		Tode, die Niederlausitz (östliche Mark), und die Allodialbesitzungen der Grafen von Groitzsch im Meißnischen, im Osterlande und in der Oberlausitz.		
1143		erhält vom Kaiser die Reichsdomaine Rochlitz. (Er theilt, bei der Niederlegung der Regierung, seine Länder unter seine fünf Söhne, Otto, Dietrich, Dedo, Heinrich und Friedrich. — Die Länder der drei erstern werden, durch Erlöschen der Nachkommen des zweiten und dritten Sohnes, mit Meißen reunirt; Wettin aber, das Heinrich erhielt, fällt, nach dem Erlöschen seiner Linie, an Brena, kommt von Brena 1288 durch Schenkung an das Erzstift Magdeburg, und geht für Meißen verloren; Brena hingegen, das bei seinem Er-		

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reuntionen
		löschen 1290 vom teutschen Könige an den Herzog von Sachsen gegeben wird, kommt 1422 mit Sachsen zugleich wieder an Meißen).		
nach 1174	Otto der Reiche	kauft die Herrschaft Weißenfels und einige andere thüringische Güter.		
zwischen 1242 und 1246	Heinrich der Erlauchte	erhält vom Kaiser Friedrich 2, als Mitgift dessen Tochter, das Pleißnerland unterpfändlich.		
1247	Heinrich der Erlauchte	erhält die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalz Sachsen durch kaiserliche Belehnung. (Hessen aber — als thüringisches Allodium — kommt an das Haus Brabant).		
1291	Albert der Unartige und dessen Söhne		König Rudolph 1 löset das Pleißnerland ein.	
1291	Albert der Unartige		verkauft an Brandenburg die Mark Landsberg mit Delitzsch und	

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
			Sangerhausen, und Thüringen und Meißen an den römischen König Adolph von Nassau. Nach dessen Tode sucht König Albert 1 dieselben Besitzungen an sich zu bringen.	
1303	Diezmann		verkauft die Niederlausitz an Brandenburg.	
1308	Friedrich der Gebißne	Ihm unterwerfen sich die Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau. Er erhält mit seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth von Arnshaug, Neustadt an der Orla, Ziegenrück, Auma, Triptis und einen Theil von Jena (die übrigen Theile werden 1315 und 1331 erworben).		erhält das Pleißnerland (vom Kaiser Heinrich 7) unterpfändlich bestätigt.
1312			muß auf die Niederlausitz, die er	

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
			von Brandenburg wieder erobern wollte, verzichten.	
1323	Friedrich der Ernsthafte		Ihm entreißt der König Johann von Böhmen Görlitz und andere lausitische Besitzungen.	
1324			belehnt seinen Vormund, Heinrich 12 Reuß von Plauen, mit Ziegenrück, Auma und Triptis.	
1329		erhält von seinem Schwiegervater, dem Kaiser Ludwig, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen verpfändet und die Advocatie darüber.		
1337		bringt durch Eroberung (in Verbindung mit Hessen und Mainz) ein Drittheil der Ganerbschaft Treffurt und der Vogtei Dorla an sich.		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1344		gewinnt durch Abtretung und Kauf die Grafschaft Orlamünde; kauft von dem von Salza den dritten Theil von Langensalza (1337 werden auch die andern Theile dieser Herrschaft von Mainz gewonnen)		
1347				Die Mark Landsberg wird durch Kauf wieder von Braunschweig (welches sie von Brandenburg erhalten hatte) zurückgebracht.
1353	Friedrich der Strenge	bekommt die Pflege Coburg als Mitgift seiner Gemahlin, der Gräfin Elisabeth von Henneberg.		
1357				entreißt Ziegenrück, Auma und Triptis den besiegten Voigten von Plauen.
1369				kauft die Herrschaft Sangers-

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
				hausen von Braunschweig zurück.
1373		Erbverbrüderung mit Hessen.		
1374	Balthasar	bringt durch Heirath der Margaretha, Tochter des Burggrafen von Nürnberg, die Aemter Hildburghausen, Heldburg, Ummerstadt ꝛc. an sich.		
1385		zieht die Grafschaft Käfernburg als ein erledigtes thüringisches Lehen ein.		
1389	Friedrich der Streitbare	kauft Saalfeld, Leuchtenberg, Kahla und Roda vom Hause Schwarzburg (an welches diese Besitzungen von dem Hause Arnshaug ehemals verpfändet worden waren.)		
1398	Wilhelm I	kauft die Herrschaft Riesenburg in Böhmen.		
1400	Friedrich der Streitb	kauft Amt und Stadt Königsberg vom Bischoffe von Würzburg.		
1402	Balthasar	kauft Gerstungen vom Abte von Fulda		
1402	Wilhelm I	verbindet durch Eroberung die Besitzungen der Burggrafen		

Digitized by Google

Jahre	Acquenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		von Donna, nebst dem Königstein, mit Meißen.		
		besaß auch eine Zeitlang unterpfändlich die Mark Brandenburg.)		
1404		kauft von den Herren von Kolditz die Herrschaft Kolditz und ihre übrigen Güter in der Nähe von Eilenburg.		
1404		erhält unterpfändlich die Stadt Pirna vom Könige Wenceslaus von Böhmen.		
1422	Friedrich der Streitb.	erhält, vom Kaiser Sigismund, die sächs. Churwürde, das Herzogthum Sachsen, das (damals verpfändete) Burggrafthum Magdeburg, und die sächsische Pfalz Altstädt.		Grafschaft Brena mit der Gelangung zum Herzogthume Sachsen.
1423		erhält von Sigismund die böhmischen Städte Brix und Außig verpfändet.		
1439	Friedrich der Sanftmüthige	erhält, durch Alberts 2. Machtspruch, die Burggrafschaft Meißen und das Schloß Frauenstein (wofür er dem Burggra-		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		sen Heinrich 19,000 fl. zahlt.)		
1446	Wilhelm 3		verkauft die Grafschaft Käfernburg an das Haus Schwarzburg.	
1459	Friedrich d. Sanftmüth und Wilhelm 3		treten Meissenburg und Beir an den König Georg von Böhmen ab.	
1466	Ernst und Albert	bringen durch Eroberung die Stadt Plauen und andere Besitzungen des unruhigen Heinrichs 2 Reuß von Plauen an sich.		
1472		kaufen das Herzogthum Sagan in Schlesien.		
1477		kaufen die Biebersteinischen Herrschaften Sorau, Beskau und Storkau.		
1479		erhalten, von der Aebtissin von Quedlinburg, die Advocatie über das Stift Quedlinburg.		
1483		Im Vertrage mit der Stadt Erfurt verspricht diese ein jährliches Schutzgeld von 1500 fl. zu zahlen.		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1483 und 1486		Herzog Albert erhält 1483 und Churfürst Friedrich der Weise erhält 1486 vom Kaiser die Anwartschaft auf Jülich, die aber nicht realisirt wird.		
1485		Theilung der thüringischen und meißnischen Länder zwischen Ernst und Albert. — Albert wählt Meißen. Ernst besitzt, als Churfürst, das Herzogthum Sachsen ausschließend.		
1488	Albert	wird Statthalter in den östreichischen Niederlanden, und 1498 Erbstatthalter von Friesland.		
1515	Georg		verkauft die Erbstatthalterwürde von Friesland an Oestreich.	
1533	Johann Friedr. der Großmüthige	kauft die Herrschaft Schwarzenberg.		
1538				Einlösung der verpfändeten Aemter des Burg-

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
				grafthums Magdeburg (Gesmern, Elbenau, Rahnis, Plötzkau.)
1538	Georg	zieht als eröffnetes Lehen die Burggrafschaft Leisnig nebst der dazu gehörenden Herrschaft Penig ein. (Die letztere vertauscht Moritz 1543 an die Familie Schönburg gegen ihre Elbbesitzungen: Hohenstein, Lohmen und Wehlen.) Zuwachs an Ländern, Macht und Revenuen durch die mit der Reformation verbundenen Secularisationen.		
1547	Johann Friedrich der Große u. Moritz	Wittenbergische Kapitulation. (Moritz erhält den ganzen Churstaat, bis auf das neue Fürstenthum, das aus einem Theile der thüringischen Be-	Moritz überläßt dem römischen Könige Ferdinand das Herzogthum Sagan; Ferdinand	

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		sitzungen der ernestinischen Linie für die Söhne des geächteten Churfürsten Johann Friedrichs gebildet wird, um ihnen 50,000 fl. Revenuen zu sichern.)	nimmt, als König von Böhmen, die Lehnshoheit über die reußischen Besitzungen (Gera, Schleiz, Gratz, Lobenstein,) und über die voigtländischen Besitzungen zurück. Mit den letztern (Plauen, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck, ꝛc.) belehnt Ferdinand den Burggrafen von Meißen Heinrich ꝛc. — Auch verliert Johann Ernst von Koburg Königsberg.	

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		Der neue Churstaat unter Regenten aus dem Albertinischen Hause, seit 1547.		
1547	Moritz	seit 1541 Regent der meißnischen Länder; seit 1547 Churfürst, Erzmarschall, Burggraf von Magdeburg, Besitzer des Herzogthums Sachsen und des in der Wittenbergischen Kapitulation erhaltenen Thüringens.		
1554	August		überläßt (im Vertrage zu Naumburg) der ernestinischen Linie Amt und Stadt Altenburg, Lucca und Schmölln, Amt und Stadt Eisenberg, und die thüringischen Aemter Sachsenburg und Herbsleben.	

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1559		kauft von der Familie Schönburg die obere Grafschaft und einen Theil der niedern Grafschaft Hartenstein (Krottendorf, Scheibenberg, Elterlein, Wiesenthal ꝛc.)		
1560				bringt unterpfändlich von Heinrich 7, Voigt von Plauen, die Aemter und Städte Plauen, Voigtsberg, Adorf, Oelsnitz, Neukirchen, Schöneck, — 1566 aber, nebst Pausa, käuflich an sich, und erhält — nach des Burggrafen Tode (1572) — von Maximilian 2 die Belehnung (1575) darüber.

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1561		Augusts Sohn, Alexander, wird vom Domcapitel zu Merseburg, und		
1564		von dem Domcapitel des Stifts Naumburg-Zeitz zum Administrator gewählt, cedirt aber beide seinem Vater.		
1562		Der Kaiser ertheilt ihm die Anwartschaft auf Anhalt.		
1567				bringt, nach der Achtsvollziehung an dem Herzoge von Gotha, die Aemter Sachsenburg, Weida, Ziegenrück und Arnshaug unterpfändlich für die Kriegskosten an sich (1660 werden sie von der ernestinischen Li-

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reuntonen
				nie ganz abgetreten.)
1570		Sequestration der Besitzungen der verschuldeten Grafen von Mansfeld, in Verbindung mit Halberstadt und Magdeburg (Vergleich über die streitige Lehnshoheit mit Halberstadt 1573, und 1579 mit Magdeburg.)		
1581		tritt der Bischoff von Meißen v. Haugwitz das Bisthum Meißen und Kollegiatstift Wurzen dem Churfürsten ab.		
1583		erhält Fünfzwölftheile der gefürsteten Grafschaft Henneberg (1660 wurde sie zwischen den beiden sächsischen Linien nach dem Princip der kaiserl. Anwartschaft getheilt, so daß die albertinische Linie Schleusingen, Suhla, Kühnsdorf, Benshausen ꝛc. erhielt.)		
1586	Christian I	Der Kaiser ertheilt ihm die Anwartschaft		

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
		auf die reußischen Länder.		
1623	Johann Georg 1	erhält vom Kaiser Ferdinand 2 die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz unterpfändlich.		
1625		Der Kaiser ertheilt ihm die Anwartschaft auf die Grafschaft Hanau, auf die Grafschaft Schwarzburg und den halben thüringer Wald.		
1628	Prinz August	wird zum Administrator des Erzstifts Magdeburg gewählt (und behält es lebenslänglich.)		
1635	Johann Georg 1	erhält im Prager Frieden die Ober- und Nieder-Lausitz erblich, und die Herrschaften und Aemter: Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg.		Reunion der Nieder-Lausitz mit Meißen.
1640		Ihm fällt die Herrschaft Tautenburg als eröffnetes thüringisches Lehn heim.		
1659	August (Herzog	nimmt von der Grafschaft Barby, als		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
	von Weißenfels)	einem erledigten sächsischen Lehn, Besitz.		
1660	Johann Georg 2	Der Kaiser giebt ihm die Anwartschaft auf Sachsen-Lauenburg.		
1664			begibt sich der Schutzhoheit über Erfurt.	
1680	Johann Adolph 1 von Sachsen-Weißenfels		übergiebt das Herzogthum Magdeburg, das sein Vater, der Herzog August, lebenslang besessen hatte, an den Churfürsten von Brandenburg.	
1687			tritt das Amt Burg, wegen Hochverrätherischen Verbindungen über die Querfurtischen Aemter, an Brandenburg ab.	

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1697	Friedrich August I		begiebt sich seiner Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg gegen eine Summe von 1,100,000 fl., welche ihm der Herzog von Braunschweig-Celle bezahlt.	
1697			verkauft an Brandenburg die Vogtei über das Stift Quedlinburg, die Aemter: Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf, den Petersberg bei Halle, und das Reichsschulzenamt in Nordhausen.	

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1719			verkauft mehrere Hoheitsrechte an die Fürsten des Schwarzburgischen Hauses, doch mit Vorbehalt der sächsischen Lehen: Ebeleben, Kelbra und Heringen.	
1736	Friedrich August 2	nimmt, nach dem Erlöschen des Hauses Hanau, in Angemessenheit zu einer kaiserlichen Anwartschaft, den Titel eines Grafen von Hanau an, und erhält, nach einem Tractate mit Hessencassel, für die hanauische Erbschaft, die Aemter Landeck und Frauensee (die er aber 1743 wieder an Hessen überläßt) und die hessische Oberhoheit über den hessischen Antheil an der Gaerbschaft Treffurt.		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1740		berichtigt in einem Recesse die streitigen Oberhoheits- und Lehnsrechte über die Schönburgischen Herrschaften.		
1779	Friedrich August 3	erhält für die bayrische Allodialerbschaft, außer 6 Mill. fl., im Teschner Frieden die von Böhmen an Pfalz, und von Pfalz an Sachsen cedirten Lehnsrechte auf die Schönburgischen Herrschaften.		
1780		Derjenige Theil der Grafschaft Mansfeld, welcher, als sächsisches Lehn, seit 200 Jahren sequestrirt gewesen war, fällt, nach dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld, als erledigtes Lehn an Sachsen.		
1806	König: Friedrich August 1	nimmt im Posener Frieden den königlichen Titel an und tritt dem Rheinbunde bei.		
1806		erhält im Posener Frieden den Cotbusser Kreis.		

Digitized by Google

Jahre	Regenten	Facta der Erwerbungen	Verluste	Reunionen
1807		wird im Tilsiter Frieden erblicher Herzog von Warschau.		
1808			cedirt für den Cottbusser Kreis, an das Königreich Westphalen das sächsische Miteigenthum an der Ganerbschaft Treffurt und Voigtei Dorla, das sächsische Mansfeld (mit Ausnahme von Artern), das Amt Gommern und die Grafschaft Barby.	

Digitized by Google

3.

2) Neuere statistisch-geographische Literatur.

a) Allgemeine Werke:

α) Literatur der sächsischen Statistik:

Benj. Gtfr. Weinart, Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. 2 Theile. Meißen, 1802. 8. — Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Staatskunde, 2 Theile. N. A. Leipz. 1805. 8. Der erste Theil gehört hieher und enthält die Literatur der Topographie.

Das Churfürstenthum Sachsen; — in J. Geo. Meusel's Literatur der Statistik, 2te Aufl. 2r Theil. (Leipz 1807.) S. 514—578. 8.

β) Statistische Werke:

Pet. *Albinus*, Meißnische Land- und Bergchronica. 2 Th. Dresden, 1589 f. Fol.

Laurent. *Peckenstein*, Theatrum saxonicum, oder Beschreibung der Fürsten, Grafen, Ritter und Städte in Obersachsen. Leipz. und Jena, 1608. Fol.

Digitized by Google

Mart. *Zeiler*, Topographia Saxoniae superioris, Thuringiae, Misniae et Lusatiae. Francof. 1650. Fol. (mit Kupfern von Merian.)

Ludw. Heinr. Gude, der Staat von Churſachſen. Halle, 1706. 8.

Caſp. Schneider, Saxonia vetus et magna in parvo. Nach deſſen Tode herausg von J. Conr. Knauth. Dresden, 1727. 4.

Geographiſche Specialtabellen des Churfürſtenthums Sachſen und incorporirter Lande. Nebſt einem geographiſchen Wörterbuche. 2te Aufl. Leipz. 1747. 8.

(Hempel) geograph. Generaltabellen ſämmtl. churſächſ. Lande. Frankf. und Leipz. 1752. Fol.

Ad. Friedr. Glafey, Kern der Geſchichte des hohen chur- und fürſtlichen Hauſes zu Sachſen. 3te Aufl. Frankf. und Leipz. 1753. 8. (enthält, außer der Geſchichte, viele geographiſche und ſtatiſtiſche Notizen, auch Kupferſtiche von Städten ꝛc.)

Alphabetiſches Verzeichniß aller in dem Churfürſtenthume Sachſen und in den dazu gehörigen incorporirten Landen befindlichen Schrift- und Amtſäſſigen, auch accisbaren großen und kleinen Städte, Aemter, Schlöſſer, Forwerge, Kirchſpiele, Poſtſtationen ꝛc. Dresden, 1768. 4. (vom General von Zeuzſch). — 2te Aufl. (von Schurich) 1791. und Anhang dazu 1792. 4.

Adam Dan. Richter, kurzer Entwurf einer Staatskunde von Sachſen. Budiſſin und Lippz. 1772. 8.

Digitized by Google

Fr. Wilh. Köhler, Anleitung zur geographischen Kenntniß von Churſachſen. Dresden, 1778. 8.

Karl Gtlo. Köhler, Geographie von Churſachſen und den beiden Lauſitzen. Leipz. 1780. 8. (nach Büſching.)

J. H. Stöver, hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Staaten des teutſchen Reichs. 1r Theil (mehr iſt nicht erſchienen, und dieſer Theil enthält blos das Churfürſtenthum Sachſen.) Hamburg, 1785. 8.

I. Geo. *Canzler* (Oberrechnungsrath zu Dresden), Tableau hiſtorique pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques de l'Electorat de Saxe et des provinces incorporées ou réunies. à Dresden et à Leipzig, 1786. 4. (Die Fortſetzung iſt nicht erſchienen.)

(Chriſt. Sal. Pollmächer) Verſuch einer hiſtoriſchen Geographie Churſachſens und ſeiner Beilande. 2 Theile. Dresden, 1788 f. 8.

(Friedr. Anton Freih. von Heynitz — erſt in ſächſ. Dienſten, dann preußiſcher Miniſter), Essai d'économie politique. à Bale, 1785. Teutſch: Tabellen über die Staatswirthſchaft eines europäiſchen Staates der vierten Größe (Churſachſen), nebſt Betrachtungen über dieſelben. Aus dem Franz. Leipz. 1786. 4.

Karl Gtlo. Röſſig, churſächſiſche Staatskunde, nach ihren erſten Grundſätzen entworfen. Lpz. 1787. 8. — Die Producten-Fabrik-Ma-

Digitized by Google

nufactur- und Handelskunde von Churſachſen und deſſen Landen, 2 Theile. Lpz. 1803 f. 8. (iſt auch die Fortſetzung von von Römers unvollendetem Staatsrechte und Statiſtik ꝛc.)

Fr. Otto Leonhardi, Erdbeſchreibung der churfürſtlich- und herzoglich-ſächſiſchen Lande. Leipz. 1788. 8. — Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe in 2 Theilen. Leipz. 1790. — Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage, 4 Theile. Leipz. 1802 ff. 8.

Tableau de l'Electorat de Saxe, par le Comte *de Mirabeau* (ſteht im ſechſten Theile ſeines Werkes de la monarchie Prussienne). à Londres. 1788. 4.

(*Gebhardi*) Lettre d'un Saxon à Mr. le Comte *de Mirabeau*, contenant quelques remarques sur son Tableau de l'Electorat de Saxe. 1789. 8.

J. G. Böttticher, (unter dem Vorberichte unterzeichnet) Vier Tabellen über die churfürſtlich- und herzoglich-ſächſiſchen Beſitzungen, welche das Wiſſenswürdigſte aus der Statiſtik, der Geographie, der Geſchichte, und der Münz-Maas- und Gewichtskunde enthalten. Königsb. und Leipz. 1791. Fol.

J. G. A. Klöbe, Handbuch der Erdbeſchreibung von Sachſen und einigen angrenzenden Ländern. Dresden, 1794. 8.

Dankegott Imman. Merkel, Erdbeſchreibung von Churſachſen und den itzt dazu gehörenden Landen, für die Jugend. 4 Theile. Leipz. 1796 ff. 8. — Der Verfaſſer ſtarb 1798, worauf

Digitized by Google

nach dessen Tode der königliche Bibliothekssekretair Karl Aug. Engelhardt den 5ten und 6ten Theil — die Erdbeschreibung der Ober- und Nieder-Lausitz — im Jahre 1800 herausgab. — Von den ersten Theilen erschien 1797 eine zweite Auflage. — Die dritte durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe, nach dem Tode des Verfassers größtentheils aus handschriftlichen Nachrichten neu bearbeitet von K. A. Engelhardt, 7 Theile (noch nicht beendigt). Dresden und Leipz. 1804 ff. 8. (Der Zusatz: für die Jugend, blieb auf dem Titel weg.)

K. Aug. Engelhardt, Handbuch der Erdbeschreibung der churſächſiſchen Lande, nach der Merkel- und Engelhardtiſchen größern Erdbeſchreibung, beſonders zum Gebrauche in Bürger- und Landſchulen. Nebſt drei Tabellen über Producte, Manufacturen und Handel. Dresden und Leipz. 1801. 8.

Churſachſen, ein geographiſch-ſtatiſtiſches Leſebuch für die Jugend und ihre Erzieher. Mit einer Charte der ſämmtlichen churſächſiſchen Länder, entworfen von D. F. Soßmann. Berlin, 1798. 8. (Auch unter dem zweiten Titel: Geographie und Statiſtik der teutſchen Churfürſtenthümer. 1r Theil, enthaltend Churſachſen.)

Fried. Kayßer, Erdbeſchreibung von Churſachſen und den dazu gehörigen Ländern, für die Volksſchulen Churſachſens bearbeitet. Zeitz, 1803. 8.

Digitized by Google

J. H. M. Erneſti, Geographiſch-ſtatiſtiſch-hiſtoriſcher Ueberblick von Sachſen. (Mit Tabellen in Fol.) Hildburghauſen, 1803. 8.

(Haſſe) Statiſtiſche Anſicht des Kulturzuſtandes der churſächſiſchen Lande; in den gemeinnützigen Beitr. zu den Dresdner Anzeigen, 1804. St. 1, S. 4 ff. St. 2, St. 3, St. 9—12. — 4.

(Zur ſächſiſchen Statiſtik und Geographie finden ſich auch viele Beiträge in den einzelnen Zeitſchriften und Sammlungen von Grundig, Kreyſig, Haſche, Weiße, Beuſt u. ſ. w., welche in der Literatur des erſten Theiles aufgeführt worden ſind. Noch müſſen die gemeinnützigen Beiträge, welche mit den Dresdner Anzeigen ausgegeben werden, hierher gerechnet werden.)

(Außerdem bieten die vielen Chroniken der einzelnen Städte in Sachſen manche Beiträge zur ältern Geographie und Statiſtik des Landes dar.)

4.

b) In Verbindung mit der geographiſch-ſtatiſtiſchen Darſtellung anderer Staaten iſt der ſächſiſche Staat behandelt:

in Büſching's Erdbeſchreibung, 3n Bds. 2r Th. (6te Aufl.) S. 655—821 (die oberſächſiſchen Kreislande), und die Lauſitzen im 3n Th. S. 262 ff.

Digitized by Google

in Phil. Ernst Bertram, Einleitung in die Staatsverfassung der heutigen europäischen Reiche und Staaten Teutschlands. Halle, 1770. 8. (Churſachsen, S. 128 ff.)

in Mich. Konr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichn Häuser in Teutschland. Marb. 1780. 8. handelt von Sachsen, S. 141 — 224.

in G. P. H. Norrmann, geographischen und histor. Handbuch der Länder-Völker- und Staatenkunde. (Hamburg. 1786. 8.) 1r Bd. 2te Abtheil. S. 561 — 794.

in J. Ernst Fabri, Geographie für alle Stände, 1r Th. 3r Band. (Leipz. 1791. 8.) S. 181 — 704.

in Ludw. Wilh. Gilbert, Handbuch für Reisende durch Teutschland, 2r Th. (Leipz. 1792. 8.) S. 267 — 876, und Th. 3, S. 1 — 120.

in J. Heinr. Jacobi, geographisch-statistisch-historischen Tabellen, 3r Th. 2te Abtheil. (Berl. 1795 Querfol.) Tabelle 44 — 46.

in Adam Christ. Gaspari, vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. (Weimar, 1799. 8.) 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 9 — 197.

in Fr. Leop. Brunn, Grundriß der Staatskunde des teutschen Reiches. (Berl. 1806.) Th. 1, S. 268 ff.

in (Randel's) statistischer Uebersicht der vornehmsten teutschen und sämmtlicher europäischen Staaten. (1786, ohne Druckort, klein Fol.) S. 26 — 29.

Nur

Nur die allgemeinste statistische Nomenclatur über Sachsen enthält die neunte Tabelle der zweiten Lieferung von J. F. Ockhart's Europens monarchischen und republikanischen Staaten. (Leipz. 1804.) Fol. —

eben so auch

T. F. Ehrmann's geographisch-statistische Uebersichtstabellen. Erfurt, 1805. Fol.

etwas ausführlicher, und nach einem durchdachten Plane in

Geo. Hassel's statistischem Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten, 1r Th. 2te Abtheil. (Braunschweig, 1805. Fol.) S. 22—32. — Dessen, statistische Uebersichtstabellen der sämmtlichen europäischen und einiger außereuropäischen Staaten. (Göttingen, 1808. Fol.) S. 9.

unsicher und oberflächlich behandelt in

Der Teutsche zu den Teutschen. Ein statistisches Handbuch der teutschen Bundesstaaten. S. 146 ff. 1808. 8. (ohne Druckort.)

Noch gehört hieher:

Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Obersachsen und der Ober- und Nieder-Lausitz, oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im obersächsischen Kreise und der Lausitz befindlichen Städte, Schlösser, Dörfer, Felder, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u. s. w. mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und itzigen Besitzern, Lage, Anzahl und

Digitized by Google

Nahrung der Einwohner, Manufacturen, Fabriken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten ꝛc. 8 Theile (vollendet). Ulm, 1800. 8.

5.

c) Reisebeschreibungen.

Math. Gtfr. Leske, Reise durch Sachsen in Rücksicht der Naturgeschichte und Oekonomie. Leipz. 1785 ff. 4.

Mahlerische Reise durch Sachsen, 2 Hefte. Dresden und Leipz. 1786 f. mit 19 Aussichten. Fol.

Briefe über Sachsen von einem Reisenden. Berlin, 1786. 8.

Fr. Stlo. Leonhardi, Handbuch für Reisende durch die sächsischen Lande, mit einer Landcharte. Leipz. 1796. 8.

Pittoreske Reisen durch Sachsen, oder Naturschönheiten sächsischer Gegenden auf einer gesellschaftlichen Reise gesammelt von Brückner und Günther. 11 Hefte mit 12 Landschaften. Leipz. 1800. 8.

L. H. H. von Engel, ökonomische und statistische Reisen durch Churſachsen und dessen angrenzende Länder. Leipz. 1803. 8. (größtentheils über die Oberlausitz.)

(Auch gehören die Reisen von Nicolai, und die Briefe eines reisenden Franzosen [Risbeck] hieher.)

Digitized by Google

6.

d) Einige wichtigere Schriften über bedeutende Städte des Königreiches.

Ant. Weck, der churf. sächs. weitberufenen Residenz- und Hauptfestung Dresden Beschreibung und Vorstellung. Nürnb. 1679. Fol.

Benj. Gtfr. Weinart, topographische Geschichte der Stadt Dresden. Dresden, 1777. 8.

J. Chrst. Hasche, umständliche Beschreibung Dresdens mit Grundriß, 2 Th. Lpz. 1781 f. 8.

K. Wilh. Daßdorf, Beschreibung der Merkwürdigkeiten der Residenzstadt Dresden, 2 Th. Dresden, 1782. 8.

(Hasse) Dresden und die umliegende Gegend. Pirna, 1801. 8. N. Aufl. in 2 Theilen, 1804. 8.

J. Jac. Vogel, Leipziger Annales. Leipz. 1714. Fol.

Fr. Gtlo. Leonhardi, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend. Lpz. 1799. 8.

Fr. Heinr. Ludw. Leopold, Wittenberg und die umliegende Gegend. Meißen, 1802. 8.

Christ. Schöttgen, Historie der Stiftsstadt Wurzen. Leipz. 1717. 8.

Andr. *Moller*, Theatrum Chronici Freybergensis. 2 Th. 1653. 4.

Digitized by Google

Christ. *Melzer*, Erneuerte Schneebergische Stadt- und Berg-Chronica. Schneeb. 1716. 4.

Cyriac. Spangenberg, Querfurtische Chronik. Erfurt, 1590. 4.

Adolph Lobegott Peck, historische und geographische Beschreibung des churfächsischen Erzgebirges. 1r Th. Schneeberg, 1795. 8. (Aus den erzgebirgischen Blättern abgedruckt.)

J. Andr. von Schultes, historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. 4 Abtheil. Hildburgh. 1794 ff. 4.

Chr. Gli. Schmidt, Briefe über Herrnhut und andere Orte der Oberlausitz. Winterthur, 1787. 8. — Briefe über die Niederlausitz. Wittenb. 1789. 8.

7.

e) Landkarten.

Literatur derselben:

J. Chstph. Adelung, kritisches Verzeichniß der Landkarten und vornehmsten topographischen Blätter der chur- und fürstlich-sächsischen Lande. Meißen, 1796. 8. und

Fr. Gtlo. Leonhardi, Erdbeschreibung, Th. 1. (3te Aufl.) S. 4—11.

Der Atlas Augusteus, welchen Zürner für August 2 zeichnete, wird in Dresden aufbewahrt.

Digitized by Google

Nur die Superintenduren und Aemter Dresden und Großenhayn sind, nach den Zeichnungen desselben, von Schenk gestochen worden.

Schätzbar ist der Sächsische Atlas von Peter Schenk (Amsterdam, 1760) in 49 Karten (wovon 8 zu den angränzenden Ländern gehören) und 13 Prospecten. — Außerdem existiren viele Karten von sächsischen Provinzen und Aemtern von Probst, Rouge, Seuter und Lotter, die größtentheils Nachstiche der Schenk'schen Karten sind; auch Specialkarten, die bei den Homannischen und Schreiberschen Erben erschienen sind. In den Kriegsjahren 1759—1763 zeichnete der preußische Ingenieur-Obristl. Petri eine Generalkarte von allen sächsischen Ländern auf 15 zusammenhängenden Bogen, die in Berlin gestochen wurden. Von demselben existirt auch eine Situationskarte der Dresdner Gegend auf 12 Bogen, und eine Fortsetzung derselben auf 12 Bogen, welche die Gegend von Meißen bis Pretzsch, Peettin und Düben umschließt. — Viele Vorzüge hat eine neue vom Hptm. Backenberg herausgegebene Situationskarte. — Es fehlt noch an guten Specialkarten von Sachsen, die vielleicht das Resultat der seit 1779 begonnenen Landesverfassung seyn dürften.

Als Generalkarte für den Hausbedarf ist die Güssefeldische Karte, den südlichen Theil des obersächsischen Kreises vorstellend, Weimar, 1798 und 1804, immer noch am brauchbarsten. Auch existiren Postkarten von Sachsen; die

Digitized by Google

besten sind wohl die von Schenk gestochenen nach der 2ten Ausgabe von 1734 vorzüglich aber die von Zürner auf 2 Bogen, Ausgabe von 1755.

Eine kleine petrographische Karte von Sachsen ist Charpentier's mineral. Geographie angehängt. Doch ist der beigefügte Meilenzeiger zu groß angenommen. — Die Productenkarte von Lange, welche im Jahre 1782 erschien: Neue Karte des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, welche die merkwürdigsten Kunst- und Naturproducte, vornehmsten Handelsplätze ꝛc., hat mehrere Unvollkommenheiten.

Angekündigt ist zur Ostermesse 1809 eine Generalkarte des Königreiches Sachsen, vom (Major) R(ühl) v. L(ilienstein), in 2 Blättern.

8.

Hülfswissenschaften der sächsischen Statistik.

Die Statistik überhaupt, und die sächsische insbesondere, hat mehrere — in sich selbst sehr verschiedenartige — Hülfswissenschaften.

Um die Grundmacht des Staates gehörig beurtheilen zu können, muß man die politische Arithmetik verstehen; man muß wenigstens allgemeine Kenntnisse der Naturgeschichte, der Physik, der Oekonomie, der Technologie, der Forst- und Bergwissenschaft

Digitized by Google

besitzen; man muß aber auch besonders in der Staatslehre mit den Hauptmomenten der Nationalökonomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft aufs Reine gekommen seyn, um theils das Manufactur- und Fabrikwesen und den Handel, theils in der Staatsverwaltung die Art und Weise der einzelnen Zweige der Administration, und zunächst das System der Steuern und Abgaben beurtheilen zu können.

Zur nähern Kenntniß der sächsischen Staatsverfassung und der auswärtigen Verhältnisse des Staates, wird hingegen ein tiefes Studium der sächsischen und der teutschen Geschichte, und eine nähere Kenntniß des allgemeinen, des teutschen und des sächsischen Staatsrechts erfordert. Selbst die Alterthümer des Staates und die Eigenheiten der einzelnen Provinzen, besonders aber die Kulturgeschichte des Vaterlandes dürfen dem Statistiker nicht fremd seyn.

So gewiß aber der Statistiker mit allen diesen angegebenen Wissenschaften in sehr vielfältigen Berührungspuncten steht; so darf er doch, der Einheit seiner Wissenschaft wegen, weder die naturhistorischen, noch die kameralistischen, weder die staatswirthschaftlichen, noch die staatsrechtlichen und historischen Resultate im Einzelnen zu weit ausdehnen und zu sehr vorherrschen lassen. Nur sein Blick und sein Urtheil, als Statistiker, soll durch jene, bei ihm vorauszusetzenden, allgemeinen Kenntnisse geschärft und bestimmt, die Specialstatistik selbst aber nie ein buntes Gemisch heterogener Bestandtheile und abstracter Lehrsätze aus jenen Disciplinen werden.

Digitized by Google

1) Grundmacht des Staates.

A) Länderbestand und physische Beschaffenheit dieser Länder.

9.

1) Lage und Grenzen.

Das Königreich Sachsen dehnt sich zwischen 28° bis 33°,5′ östlicher Länge, und 50° 7′ bis 52° 13′ nördlicher Breite aus. Vor der Abtretung des königlich sächsischen Miteigenthums an der Ganerbschaft Treffurt an das Königreich Westphalen, war das Stiftskirchdorf Großen-Burschla am linken Werra-Ufer im Amte Treffurt die westlichste Grenzlinie des Königreiches (27° 50′), die nun an der westlichen Grenze des Amtes Langensalza sich befindet; der östlichste Punct des Königreiches aber ist in der Oberlausitz am Queiß das Pfarrkirchdorf Friedersdorf, bei Greifenberg an der schlesischen Grenze (33° 5′). Unter der südlichsten Linie des Staates liegt das Rittergut und Pfarrkirchdorf Schönberg im Amte Voigtsberg an der

böhmischen Grenze (50° 7′), und den nördlichsten Punct (52° 13′) bezeichnet das Pfarrkirchdorf Ragösen im Amte Belzig an der brandenburgischen Grenze. Der Unterschied der Breite beträgt also 2 Grade, oder 31 sächsische Meilen; die Länge des Staates von der westphälischen bis an die schlesische Grenze enthält 67 Meilen.

Die Grenzen des Königreiches Sachsen sind daher gegen Westen das Königreich Westphalen und das herzoglich Weimarische Fürstenthum Eisenach; gegen Norden Brandenburg, Anhalt und das Königreich Westphalen; gegen Osten Schlesien, und gegen Süden das Königreich Böhmen, das Fürstenthum Schwarzburg, die Länder des Fürsten von Reuß, der Herzoge von Sachsen, und Franken. Natürliche Grenzen gewähret ihm blos im Süden die Gebirgsreihe, welche Sachsen von Böhmen trennt, und im Westen zum Theile der Thüringer Wald.

10.

2) Eintheilung des Landes und Flächeninhalt desselben.

Das Königreich Sachsen begreift mehrere einzelne, durch den Posener Frieden zu jener gemeinschaftlichen Benennung verschmolzene, Ländermassen in sich, die man nach einem dreifachen Gesichtspuncte darstellen kann: 1) nach dem historischen, sobald man auf den Zeitpunct der bleibenden Erwerbung der vorzüglichen Länderbestandtheile, (nicht einzelner Oerter, Städte und Aemter) sieht; 2) nach dem geographisch-statistischen, sobald man die einzelnen Theile des Königreiches nach der Zahl

ihrer Quadratmeilen auf einander folgen läßt; und 3) nach dem politischen Gesichtspuncte, sobald man die Provinzen nach ihrem innern gegenseitigen bürgerlichen Verhältnisse betrachtet.

1) Nach der Zeitfolge der Erwerbung der einzelnen Länder:

a) die Markgrafschaft Meißen (1127);

b) das Pleißnerland (1242);

c) die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalz Sachsen (1247);

d) das Herzogthum Sachsen und Burggrafthum Magdeburg (1422);

e) die Stifter Merseburg (1561), Naumburg-Zeitz (1564) und Meißen (1581);

f) die vier assecurirten Aemter (1566), von denen drei in der Folge den neustädter Kreis bildeten;

g) die sequestrirten sächsischen Lehen in der Grafschaft Mansfeld (1570);

h) die Länder des Voigtes von Plauen (1572), aus welchen der voigtländische Kreis gebildet wurde;

i) der königlich sächsische Antheil ($\frac{5}{12}$) an Henneberg (1583);

k) die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz (1635);

l) die Magdeburgischen Aemter: Querfurt, Jüterbog, Dahme ꝛc. (1635), aus wel-

chen spätherhin das Fürstenthum Querfurt gebildet wurde;

m) der Cotbusser Kreis (1806).

2) Nach dem Flächenraume*) folgen die einzelnen Theile des Königreiches so auf einander:

---

*) Vergl. (Hasse) in den Dresdner gemeinnützigen Beitr. 1804, St. 1 ff. Statistische Ansicht des Kulturzustandes der churſächsischen Lande. — In manchen Puncten, z. B. bei den Lausitzen weicht Hassel in s. statistischen Uebersichtstabellen, S. 9, bedeutend davon ab. Nach ihm findet folgendes Verhältniß statt:

	□ Meilen
1) Wittenbergischer Kreis (ohne Barby und Gommern)	66,50
2) Thüringischer Kreis	55
3) Aemter Artern, Vockstedt und Bornstedt	2,50
4) Grafschaft Stolberg	6
5) Meißnischer Kreis	89,50
6) Leipziger Kreis (mit Wurzen)	86
7) Erzgebirgischer Kreis	102,50
8) Schönburgische Herrschaften	18,50
9) Voigtländischer Kreis	33,25
10) Neustädtischer Kreis	14,25
11) Stift Merseburg	20
12) Stift Naumburg-Zeitz	15
13) Fürstenthum Querfurt	8,25
14) Antheil an Henneberg	8,75
15) Oberlausitz	126,50
16) Niederlausitz mit Cotbus	97,66

Digitized by Google

a) der Erzgebirgische Kreis mit 121 □ M.
b) die Niederlausitz (nebst dem Cotbusser Kreise) über 100 □ M.
c) die Oberlausitz (gewöhnlich 100 □ M. — genauer) 98½ □ M.
d) der Meißner Kreis mit 89½ □ M.
e) der Leipziger Kreis mit Wurzen 86 □ M.
f) der Wittenbergische Kreis (nach Abtretung von Barby ꝛc.) 66 □ M.
(sonst 71 □ M.)
g) der Thüringische Kreis nebst dem Reste von Mansfeld (Artern, Vockstedt und Bornstedt), mit 55 □ M.
h) der Voigtländische Kreis mit 33¼ □ M.
i) das Stift Merseburg, gegen 20 □ M.
k) der Neustädtische Kreis, über 16 □ M.
(gewöhnlich 14¼ □ M.)
l) das Stift Naumburg-Zeitz, gegen 12 □ M.
(gewöhnlich 15 □ M.)
m) der königlich sächsische Antheil ($\frac{5}{12}$) an der gefürsteten Grafschaft Henneberg 8¾ □ M.
(gewöhnlich 10 □ M. — die ganze Grafschaft Henneberg hat 34 □ M.)

Digitized by Google

n) das Fürstenthum Querfurt über 8¼ □ M.

o) die fünf Schönburgischen Receßherrschaften 7½ □ M.
(die gesammten Schönburgischen Besitzungen 18 □ M.)

p) die Grafschaft Stolberg 7 □ M.
(gewöhnlich 5½ □ M.)

q) die unter königlicher Hoheit stehenden Schwarzburgischen Aemter 3½ □ M.
(die ganze Grafschaft Schwarzburg hat 45 □ M.)

Diese Berechnung giebt die Summe von 732¼ □ Meilen.

Noch fehlt es an einer völlig genauen Bestimmung der Arealgröße des Königreiches Sachsen.

Varianten:

Canzler (Tableau), 736 □ M.
Leonhardi (Erdbeschr. Th. 1) 736 □ M.
Höck (statist. Tabellen) 708 □ M.
Fabri (Geographie für alle Stände, 1r Th. 3r Bd. S. 201) 717¼ □ M.
Ockhart (Europ. Staaten N. 23) 723 □ M.
Hassel (Uebersichtstabellen) 748,16 □ M.
Engelhardt (Erdb. 3te Aufl. 1r Th.) 736 □ M.

Die Canzler'sche Schätzung scheint der Wahrheit am nächsten zu kommen. Er gibt den Flächenraum der gesammten sächsischen Länder zu 736 □ Meilen an, oder zu 717¼ □ M., sobald man die unter königlich sächsischer Lan-

Digitized by Google

deshoheit stehenden mittelbaren (Schwarzburgischen, Stolbergischen und Schönburgischen) Graf- und Herrschaften abrechnet, von welchen der König zwar Seigneur Suzerain ist, aber kein Territorialhoheitsrecht in denselben ausübt. — Die genaueste Bestimmung läßt sich von denjenigen Karten erwarten, welche das Resultat der seit 1779 begonnenen Landesvermessung seyn werden, besonders da auch von Seiten Frankreichs alle teutsche Staaten im Laufe der letzten Kriege entweder aufgenommen worden sind, oder doch die Verfertigung und Beendigung ganz bestimmter Karten veranlaßt worden ist.

3) Nach den innern bürgerlichen Verhältnissen der einzelnen Theile des Königreiches Sachsen werden dieselben eingetheilt:

1) in die alten Erblande. Dazu gehören
   a) das Herzogthum Sachsen, wie es vom ascanischen Hause an das Wettinsche kam, nebst der Hoheit über Walter-Nienburg;
   b) die Pfalzgrafschaft Sachsen, mit Ausnahme von Altstädt;
   c) derjenige Theil von Thüringen, der durch die Wittenbergische Kapitulation an die albertinische Linie kam, und das 1566 erworbene Amt Sachsenburg;
   d) die Markgrafschaft und das Burggrafthum Meißen;
   e) ein Theil des Oster- und Pleißner-Landes;
   f) ein Theil des alten Voigtlandes.

2) In die mit den alten Erblanden vereinigten Lande:

a) die drei Stifter: Meißen (mit Wurzen), Merseburg und Naumburg-Zeitz;

b) die churſächſiſchen Lehnsherrſchaften der Fürſten und Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Schönburg und Solms.

3) Die nicht vereinigten Lande ſind:

a) die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz;

b) das Fürſtenthum Querfurt;

c) das königlich ſächſiſche Henneberg;

d) der Reſt von dem ſächſiſchen Mansfeld — Artern, Bockſtedt und Bornſtedt.

Das Königreich Sachſen iſt in der Reihe der Staaten des rheiniſchen Bundes, nach der Summe der Quadratmeilen, der dritte Staat, indem es den beiden Königreichen Bayern und Weſtphalen in der Arealgröße nachſteht (Bayern hat 1,636 □M.; Weſtphalen 912 □M.); nach ſeiner Bevölkerung aber iſt es der zweite Staat jener Konföderation, indem es blos von dem Königreiche Bayern (hat 3,232,000 Einwohner) — beinahe um ein Drittheil — an Volksmenge übertroffen wird, obgleich das Königreich Weſtphalen (1,942,000 Einwohner) in Hinſicht auf Bevölkerung, unter den übrigen rheiniſchen Bundesſtaaten, dem Königreiche Sachſen wieder am nächſten ſteht.

Digitized by Google

II.

3) Oberfläche und Boden.

J. Fr. von Charpentier, mineralogische Geographie der churſächſiſchen Lande. Leipz. 1778. 4.

J. Ernſt Fabri, Geographie für alle Stände, 1r Th. 3r Band, S. 204 f.

(Haſſe) in den gemeinn. Beitr. 1804, St. 2.

Die phyſiſche Form des Königreiches Sachſen iſt im Süden und Weſten Gebirg und Thal, im Norden, Nordoſten und in der Mitte eine Ebene. Klima, Production, Induſtrie und Volkscharacter nüanciren ſich dadurch vielfach verſchieden.

In der Richtung von Oſten nach Weſten verbindet eine, vorzüglich aus Granit, Baſalt und Sandſtein gebildete, Bergreihe den öſtlichen Grenzſtein der Oberlauſitz, die Tafelfichte, mit dem weſtlichen, der Lauſche bei Waltersdorf. Die Tafelfichte iſt, nach dem Fichtelberge, die höchſte Höhe in Sachſen. Die Gebirge der Oberlauſitz ſteigen ſteil an, und haben meiſtens eine kegelförmige Geſtalt. Eine wildere Berggruppe bedeckt hierauf den ſüdlichen Theil des Meißner Kreiſes bis Gießhübel. Aus ihr ragen der Keulenberg, der Hochwald, der Winterberg und die Sandſteingebirge bei Königſtein und Pirna hervor. Dann erhebt ſich das Erzgebirge. Der hohe Kamm deſſelben, welcher ſich größtentheils auf Granit- und Gneußmaſſen erhebt, die mit ſchieferartigen Abänderungen vermiſcht ſind, zieht ſich von Gießhübel an der Grenze fort bis Schöneck, den ſüdweſtl.

westlichsten Punct, und besteht bei Irsersgrün und von da weiter gegen Süden meistens aus Granit. Das ganze Land aber, welches unter der Benennung des Erzgebirges verstanden wird, ist, von der Elbe bei Meißen an bis Zwickau, eine schiefergeneigte Bergfläche mit einzelnen Höhen- und Tiefenpuncten, durchschnitten von Strömen und Bächen. Der Fichtelberg bei Wiesenthal bildet die höchste Erhebung, 3731 Par. Fuß über die Meeresfläche, und 3484 Fuß über Wittenberg. Die übrigen Gebirge im Voigtlande enthalten theils gneusige, theils thonartige Schiefer; unweit Treuen ragt wieder Granit hervor. Im Westen schließt bei Schöneck im Voigtlande die St. Peter- und Kottenheide den steilen Höhenzug, wo sich das sogenannte Waldrevier an das böhmische und an das Fichtelgebirge lehnt. Von Schöneck aus gegen Westen fällt das Gebirge und fast das ganze Waldrevier steil ab. Das sogenannte Landrevier, oder das übrige Voigtland, liegt tiefer und hat ein weniger gebirgisches Ansehen. Die weiße Elster macht hier das Hauptthal, zu dessen beiden Seiten die Gebirge sanft aufwärts steigen. Dieses Elsterthal, und das Saalthal, welches von dem Fichtelgebirge hereinfällt, durchschneiden überhaupt eine hügelichte Landschaft. Jenseits derselben erhebt sich aber wieder in nordwestlicher Richtung das ungefähr 8 Meilen lange rauhe Gebirge des Thüringer Waldes, das größtentheils aus Granit besteht, von welchem südwärts mehrere Bergrücken zur Grafschaft Henneberg gehören. Oestlich ist der Kickelhahn, und westlich der Schneekopf der höchste Punct. Durch das königlich sächsische Thüringen, dessen physische Beschaffenheit, nebst der Grafschaft Stollberg, ein eignes, von der Beschaffenheit des

Neustädter und Erzgebirger Kreises verschiedenes Ganze ausmacht, streichen mehrere parallel laufende Höhen hin, größtentheils Kalk- und Sandsteingebirge, die mit dem Grundgebirge im Erzgebirge in keiner Verbindung stehen, zum Theil den Strömen des Harzes und des vormaligen Eichsfeldes folgen, und die auf beiden Seiten der Saale bald steiler, bald sanfter ansteigen. Doch sind es meistens nur Hügelreihen, die sich um den Fuß des Vorderharzes und des Eichsfeldes in verschiedenen Entfernungen und Richtungen herumlagern. Die sogenannten Finnberge gehen als Kalk- und Sandgebirge von Kösen westlich bei Eckartsberga an, und ziehen sich in zwei besondern gleichlaufenden Bergrücken aus Südost nach Nordost bis über die Unstrut, wo sie sich an die Hainleite anschließen. Die Kyffhäuser Bergkette, welche sich einige Stunden von Artern nordwestlich erhebt, läuft drei Meilen lang mit der Hainleite parallel, bis in die Nähe von Nordhausen. Das Thüringische Waldgebirge hat meist steile und oben kugelförmige Berge. Auf dem Granit desselben ruht eine Thonmasse, theils als reiner Jaspis, theils mit Quarz- und Feldspatkörnern durchsprengt, und wirklicher Porphyr, theils auf Thonschiefer, Basalt, Sand- und Kalkstein, Gips- und Mergelschichten. Alle diese Höhen sind eben so viele, mehr oder minder ausgezeichnete, Puncte für die Staatsökonomie und für die Landesindustrie. Das Forstwesen, der Bergbau und der Fabrik- und Manufacturfleiß finden ihre Beschäftigung in den Kettenthälern dieser Gebirge.

Dagegen deckt die östliche Elbebene den nördlichen Theil der Oberlausitz, die ganze Niederlausitz, einen Theil des nördlichen Meißner- und des Wittenbergischen Kreises

Digitized by Google

mit Flußsand, Lehm- Thon- und andern Erdlagern. Boden, Kultur und Producte sind sich daher hier im Ganzen gleich. — Die westliche Elbebene — zu welcher, als dem Hauptthale, im Allgemeinen alle westliche, an der Mulde, Elster und Saale liegende, Ebenen gehören — begreift den andern Theil des nördlichen Meißner- und des Wittenbergischen Kreises, den Leipziger Kreis und die reichen Fluren der Stifter. Dieser Landstrich, den die Gegenden um Pirna, Leipzig, Zwickau, Zeitz, Naumburg, Querfurt, Sangerhausen, Merseburg, Zörbig und Bitterfeld einschließen, hat, nebst den von Westen sich herabneigenden thüringischen Auen, den fruchtbarsten Boden, der sich, nach der verschiedenartigen Beschaffenheit desselben, bald zu reichen Getreideländern, bald zu blühenden Obstgärten, bald zu Weinhügeln bildet. Kein teutsches Land unter derselben Breite hat so reiche Ebenen wie Thüringen und Meißen. —

Die Abdachung des ganzen Landes wird durch das Elbthal bestimmt. Doch folgt ein kleiner Theil im Osten, in der Richtung von Süden nach Norden, dem Zuge des Queis und der Neiße, die sich der Oder an der nordöstlichen Grenze der Niederlausitz nähern. Ein noch kleinerer Strich von Thüringen, und das Hennebergische senken sich nach dem Thale der Werra hin. — Die Elbe aber, welche bei Schandau die Grenze Böhmens durchbrach, grub sich ihr Bette von Südost nach Nordwest. Ihr folgt die schwarze Elster mit ihren Seitenströmen, während die Spree, in ihrem Laufe von Süden nach Norden, sich dem Flußgebiete der Oder unterwirft. Auf dem linken Elbufer eilen der Elbe alle Ströme entgegen, welche auf den südlichen Gebirgen entspringen. Ihre Rich-

tung geht nach dem tiefen Thale in der Mitte zwischen Wittenberg und Barby; so die beiden Mulden, die in dieser Richtung endlich zusammenstoßen; die Saale, welche in ihrem selbstständigen, nordwärts gerichteten Laufe die Gewässer des Voigtlandes und Thüringens in sich aufnimmt, bis sie, Anfangs vom Thüringer Walde, dann von den nordthüringischen Hügelreihen, die ostwärts vom vormaligen Eichsfelde und südwärts vom Harze abfallen, in ihrer ersten Richtung gestört, und endlich nordostwärts nach dem Elbthale bei Barby hingedrängt wird. Der Meißner und der Wittenbergische Kreis folgen in ihrer Abdachung ganz dem Elbthale. — Das Erzgebirge hingegen hat vier Hauptrichtungen, welche die Weißeritz und die beiden Mulden in Seitenlinien, die Zschopau aber und die Flöhe nach dem Hauptzuge der ganzen Bergfläche bestimmen. — Der Leipziger Kreis ist eine von Süden nach Norden geneigte Ebene, die dem Muldenstrome folgt; nur ein kleiner Theil desselben wird westwärts von der weißen Elster und Pleiße ins Saalthal hinabgezogen. — Das Voigtland senkt sich in nordwestlicher Richtung der weißen Elster nach, von welcher der Neustädter Kreis südwestlich abweicht, um sich für die Orla und Saale zu vertiefen. — Der Thüringische Kreis hingegen senkt sich in mehrern Krümmungen ostwärts nach dem Laufe der Unstrut, nimmt die von beiden Seiten her einfallenden Thäler auf, und verflächt sich südöstlich in der Naumburger Gegend, die, nebst dem Stifte Merseburg und dem alten Pleißnerlande, ihre Abdachung von der Saale bekommt.

Digitized by Google

12.

4) Gebirge.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 9 ff.

K. Gtlo. Röſſig, Th. 1, S. 18 ff.

Die wichtigſten Berge des Königreiches ſind:

im Meißner Kreiſe: der Winterberg, Königſtein, Lilienſtein, die Gebirgs- und Felſenketten bei Schandau und Hohenſtein (in der ſächſiſchen Schweiz), der Porſch-, Wind-, Keulen-, Kulmberg ꝛc.;

im Erzgebirgiſchen Kreiſe: der Fichtelberg, Pöhlberg, Scheibenberg, Zſchopenberg, Geyersberg, Auersberg, Schreckenberg, der Bärenſtein, der Greifen- und Katzenſtein ꝛc.

im Voigtländiſchen Kreiſe: der Schneckenſtein;

im Hennebergiſchen Kreiſe: der Kickelhahn;

im Thüringiſchen Kreiſe: der Kiffhäuſer, der Brand- und Inſelberg, die Finneberge, die Schmücke und Hainleite ꝛc.

im Leipziger Kreiſe: der Schloßberg, Hainberg, Töpelsberg;

im Wittenbergiſchen Kreiſe: der Mildenſtein;

in der Niederlauſitz: der Einbeckenberg, die Schlagsdorfiſchen und die Neißberge;

in der Oberlauſitz: die Tafelfichte, die Landskrone, der Oybin, der Hohſtein, der Hochwald, der Kottmar, der Spitz-, Hut- und Drechslerberg, die Königshainer Berge ꝛc.

Die Berechnung der wichtigsten Berghöhen in Sachsen ist nicht ohne Interesse.

Der verewigte Berghauptmann von Charpentier nahm, bei seinen Berechnungen der Berghöhen, Wittenberg als den niedrigsten Punkt an; v. Gersdorf aber die Meeresfläche. Leonhardi hat in seiner Erdbeschreibung, Th. 1, S. 24 ff. beide neben einander gestellt.

	Charpentier Pariser	Gersdorf Fuß
Der Fichtelberg bei Wiesenthal im Erzgebirge hat	3484	3731
Die Tafelfichte bei Meffersdorf und Wigandsthal in der Oberlausitz	3349	3545
Der Schneekopf ist (nach der Berechnung eines Ungenannten)		3313
Der Auersberg bei Eibenstock im Erzgebirge	2953	
Die Lausche, oder der Spitzberg, in der Oberlausitz	2172	2407
Der Drechslerberg bei Meffersdorf		2341
Der Hohwald eben daselbst	2102	2299
Der Kottmar bei Kottmarsdorf	1484	1710
Der Oybin bei Zittau		1597
Der Schellenberg bei dem Städtchen Schellenberg		1438
Der Schneckenstein	1373	
Die Kiffhäuser in Thüringen	1307	
Die Landskrone bei Görlitz		1304
Der Keulenberg zwischen Königsbrück und Pulßnitz	1164	1241

Digitized by Google

	Charpentier Pariser	Gersdorf Fuß
Der St. Bernhardsberg oder Huthberg bei Schönau in der Oberlausitz	1007	
Der Königstein ist 1400 Fuß höher, als die darunter fließende Elbe		
Der Kollmberg bei Oschatz	819	

13.

5) Waldungen.

Das Königreich hat bedeutende Wälder im Wittenbergischen, Thüringischen, Meißnischen, Leipziger, Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreise, in den beiden Lausitzen und im Hennebergischen. Dahin gehören der Spreewald (6 Meilen lang, 1½ Meile breit), die Luccauer, Calauer, Dobrilugker, Sonnewalder, Baruther, Liebenwerdaer, Annaburger, Gräfenhaynicher, Dübener, Mutzschner und Kolditzer Haiden; die Haiden bei Torgau, Dresden, Schandau und Hohenstein; die Haiden bei Königsbrück, Löbau, Lauban, Görlitz, Muskau, Hoyerswerda und Sorau; der Thüringer Wald, und die Schönecker und Auerbacher, die Schwarzenberger, so wie die Hennebergischen Waldungen.

Man berechnet den Umfang dieser Waldungen zu 1,337,000 Morgen, ein Viertheil der ganzen Oberfläche; 549,504 Morgen (den Morgen zu 300 Quadratruthen gerechnet) sind davon landesherrliche Forsten, und 787,499 Morgen gehören Privatpersonen.

Digitized by Google

Die Waldungen enthalten Eichen, Roth- und Weiß-Buchen, Rüstern, Birken, Eschen, Linden, Ahorn, Tannen, Fichten, Kiefern, Erlen, Ebschbäume, Pappeln ꝛc. viel Wachholder- und Buschholz.

14.

6) Gewässer*).

Weinarts Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 11 ff.

Flüsse.

1) Die Elbe (Albis) ist der Hauptfluß des Königreiches, der nicht aus eilf, sondern aus mehrern hundert kleinen Quellen, welche aus Torfmoor und Felsentrümmern hervortreten, am Fuße des Riesengebirges entspringt, schon in Böhmen 17 Flüsse und mehr als 60 Bäche in sich aufnimmt, und bereits bei seinem Eintritte in das Königreich bei Schandau schiffbar ist. Die Elbe geht beim Königsteine, bei Pirna, Dresden, Meißen, Torgau und Wittenberg vorbei, und nimmt in diesem Laufe mehr als 30 Gewässer in sich auf. Das Strombette der Elbe ist wegen der Bergreihen, zwischen denen sie geht, von Dresden bis Torgau tiefer, als von Torgau bis Wittenberg, wo sie flachere Ufer hat und sich weiter ausbreiten kann. — Unfern Appollensdorf tritt sie aus dem sächsischen Gebiete, und geht durch das Anhaltische, bildet die Grenze zwischen dem Königreiche

*) Leonhardi's Erdbeschreibung, (3te Aufl.) Th. 1, S. 26 ff.

Westphalen und dem preußischen Staate, durchströmt einen Theil des hannöverschen Staates, und stürzt sich in die Nordsee *). Sie trägt Schiffe von 13 — 1500 Centner. Bei Windstille müssen die Schiffe stromaufwärts oft von Menschen oder Pferden gezogen werden. Zur Bestimmung der Höhe des Elbstromes sind an den Brücken zu Dresden, Meißen, Torgau und Wittenberg Elbmesser.

2) Die Saale (Sala) (die thüringische oder voigtländische Saale, zum Unterschiede von der fränkischen und salzburgischen genannt) entspringt bei dem Flecken Zelle aus dem Saalbrunnen am Fichtelberge im Zellerwalde. Sie durchströmt das Fürstenthum Bayreuth, das Hennebergische und Reußische, den östlichen Theil von Thüringen, die Stifter Naumburg und Merseburg, und fällt bei Saalhorn im Elbdepartement des Königreiches Westphalen in die Elbe. — Sie war vormals schiffbarer als itzt, wo die zu vielen an derselben angelegten Mühlen ihre Schiffbarkeit an mehrern Orten hindern. Doch hat man sie neuerlich von dem Einfalle der Unstrut an bis Weißenfels schiffbar gemacht.

3) Die Unstrut (Unstrutum, Onestrus) entspringt im ehemaligen Eichsfelde aus mehrern Quellen, geht durch Thüringen in vielen Krümmungen, nimmt mehrere kleinere Flüsse z. B. die Helbe, die große und kleine Wipper, und die Helme in sich auf, und ergießt sich über Naumburg in die Saale. Sie ist unter der Regierung des itzigen

*) C. G. Pötzsch, chronologische Geschichte der großen Wasserfluten des Elbstroms seit tausend und mehr Jahren. 2 Theile. Dresden, 1784. 4. und 1786. 4. und 2 Nachträge bis 1800.

Königs, von Bretleben oberhalb Artern an bis zu ihrem Einflusse in die Saale schiffbar gemacht worden.

4) Die Ilm (Ilma, Ilmus) entspringt am Fuße des Thüringerwaldgebirges im Silberthale, geht durch das herzoglich-sächsische Thüringen, und verbindet sich unweit Großheeringen mit der Saale.

5) Die Wipper, entspringt auf dem ehemaligen Eichsfelde in zwei Quellen, die sich bei Benderode vereinigen. Unterhalb Sondershausen theilt sie sich in die große Wipper, und den Kunstgraben. Die erste fällt bei Sachsenburg in die Unstrut; das Wasser des Kunstgrabens aber erst bei Esperstädt in denselben Fluß.

6) Die Helbe entspringt über Ebeleben im Schwarzburgischen. Durch zwei Kanäle wird dieses Wasser in zwei Theile getrennt, wovon der eine Kanal der sächsische, der zweite der schwarzburgische genannt wird. Das Wasser von beiden vereinigt sich zuletzt, und fällt in die Unstrut.

7) Die Helme entspringt über Nordhausen, durchfließt die goldene Aue, und fällt in zwei Armen in die Unstrut.

8) Die Schneeberger oder Zwickauer (westliche) Mulde kommt aus drei Quellen von den böhmischen Gebirgen und dem Voigtlande unweit Schöneck. Sie durchströmt den westlichen Theil des erzgebirgischen Kreises, vereinigt sich bei Kolditz mit der Freyberger Mulde, und ergießt sich bei Dessau in die Elbe.

9) Die weiße Elster (Elstra) entspringt im Voigtlande in der Nähe der böhmischen Grenze im Gebiete der Herrschaft Asch, und geht in vielen Krümmungen bei Oelsnitz, Plauen, Zeitz und Pegau vorbei. Bei Zeitz heißt ein Arm

Digitized by Google

derselben der Mühlgraben, der, nach zweimaliger Wiedervereinigung, doch bis Großzschocher von der eigentlichen Elster getrennt bleibt. Derjenige Arm der Elster aber, welcher der Floßgraben heißt, fällt bei Connewitz in die Pleiße; der andere hingegen, die sogenannte alte Elster, mit welchem sich bei Großzschocher der Mühlgraben vereinigt, fließt über Kleinzschocher und Schleusig, theilt sich bei Plagwitz wieder in zwei Arme, wovon der stärkere den Namen der Elster behält, und der schwächere die Luppe heißt. Die weiße Elster berührt nun die Rannstädter Vorstadt bei Leipzig, nimmt über Möckern die Pleiße auf, berührt Schkeuditz, und ergießt sich oberhalb Nöpzig in die Saale. Der linke Elsterarm aber, die Luppe, geht über Lindenau ins Hochstift Merseburg und fällt unterhalb Lößen ebenfalls in die Saale.

10) Die Pleiße hat zwei Hauptquellen. Die eine im Amte Zwickau, heißt, nach der Verbindung mit dem von Schönfels kommenden Bache, der Gopersgrüner Bach, und führt, unweit dieses Dorfes, von der Holz- oder Pleißenmühle an, den Namen Pleiße, wo sie über Steinpleiß geht. Hier fließt sie mit dem Wasser, das über Ebersbrunn in dem Lindenbrunn entspringt, zusammen. Nun geht die Pleiße durch Werda, bei Krimmitzschau vorbei, durch das Fürstenthum Altenburg, nach Leipzig, wo sie die — im Amte Kolditz entspringende — Parde aufnimmt, und sich bei Möckern in die weiße Elster ergießt.

11) Die Freyberger (oder östliche) Mulde (Mulda) entspringt in Böhmen bei Neustadt zwischen Nickelsberg und Graupen, unweit der sächsischen Grenze, tritt bei Böhmisch-Mulda in den Erzgebirgischen Kreis, geht

Digitized by Google

bei Freyberg vorbei, und vereinigt sich im Leipziger Kreise unweit Koldiz mit der Schneeberger- oder Zwickauer Mulde.

12) Die Zschopau entspringt am vordern Fichtelberge auf einer Wiese, und nimmt mehr als hundert Bäche auf, bevor sie sich mit der Freyberger Mulde vereinigt.

13) Die Flöhe entspringt auf dem böhmischen Gebirge unweit des Dorfes Flöhe, bildet dort die Grenze zwischen Sachsen und Böhmen, und fällt bei dem Dorfe Flöhe im Amte Augustusburg in die Zschopau.

14) Die Pöhle (der Pöhlfluß) entspringt auf dem Gebirge unweit Wiesenthal, und fällt bei Wiesenbad in die Zschopau.

15) Das Schwarzwasser entspringt in Böhmen an der Südseite des Fichtelberges, geht bei Johann Georgenstadt und Schwarzenberg vorbei, und fällt bei Aue in die Schneeberger Mulde.

16) Die schwarze Elster, kommt aus zwei Quellen oberhalb Camenz, nimmt bei Hoyerswerda das dasige Schwarzwasser, und in der Folge mehrere Bäche in sich auf, und fällt in der Nähe von Elster im Wittenbergischen Kreise in die Elbe.

17) Die Spree (Sprea) entspringt in der Nähe der böhmischen Grenze bei Gersdorf in der Oberlausitz aus einem überbauten Brunnen, theilt sich unterhalb Bauzen in zwei Arme, die sich aber wieder vereinigen, geht aus der Oberlausitz in die Niederlausitz, wo sie bei Lübbenau den

Digitized by Google

Spreewald in vielen Armen durchschneidet, und fällt bei Spandau im preußischen Staate in die Havel *).

18) Die Neiße (Nissa) kommt aus dem Bunzlauer Kreise in Böhmen, berührt Zittau, Görlitz und Mußkau, geht in die Niederlausitz und fällt bei Ratzdorf in die Oder.

19) Der Queiß (Quissus) entspringt aus zwei Quellen in Schlesien im Fürstenthume Jauer, bildet größtentheils die Grenze zwischen Schlesien und der Oberlausitz, und vereinigt sich mit dem Bober.

Außer diesen größern und kleinern Flüssen gibt es noch mehrere Gewässer, welche durch ihre Bewässerung fruchtbare Auen bilden, und sich mit den größern vereinigen. Dahin gehören die rothe und wilde Weiseritz, die Gera, die Leine, die Schwarza, die Werra, die Salza ꝛc.

Kanäle: Der jetzige König bestimmte im Jahre 1789 3 Millionen Thaler zur Verbindung der sämmtlichen sächsischen Flüsse unter sich und mit der Elbe. Der Anfang wurde in Thüringen durch Verbindung und Schiffbarmachung der Saale und Unstrut (1790—1797) vermittelst 15 Schleusen (3 an der Saale, 12 an der Unstrut) gemacht. Doch fehlt es oft an der nöthigen Wassertiefe; auch werden die Schleußen im Frühjahre und Herbste oft verschlämmt. Die Fortsetzung jenes Kanals ist über Leip-

*) F. E. Franz, der Spreewald, in physikalisch-statistischer Hinsicht. Görlitz, 1800. 8.

zig, Eilenburg bis Torgau beabsichtigt. — Auch existiren im Königreiche mehrere Kanäle, künstliche Gräben und Wasserleitungen zur Erleichterung des Bergbaues (die Halsbrücke bei Freyberg, der Schneeberger Kunstgraben, der Annaberger Floßgraben, die sämmtlich gegen eine Meile lang sind; der Dörenthaler Kunstgraben, der von Oberseyda bis Dörenthal drei Stunden lang geht) und zur Verflößung des Holzes*) (auf der Elbe, Saale, Mulde, Weißerith, Elster, Pleiße, Spree und Neiße.) Das ganze Flößwesen steht unter einem Director der sämmtlichen Flößen des Königreiches. Man nimmt jährlich 1 Million Klaftern an, welche durch die Flößen aus den holzreichen Gegenden ins Innere des Landes kommen. —

Zu den nützlichsten Kanälen gehört auch die sogenannte Landwehr, welche ein sechs Ellen breiter und tiefer Graben ist, der von Pretzsch bis in das Anhalt-Dessauische reicht, in welchen aus den einzelnen Wassergräben das Wasser geleitet, und vermittelst desselben der Elbe zugeführt wird. Dieser Kanal, der jährlich zweimal von den Feldeigenthümern gereinigt werden muß, erleichtert den Abfluß des Wassers, das sich aus den höher liegenden Gegenden in die Elbaue verbreitet.

Landseen. Seen von beträchtlichem Umfange gibt es eigentlich nicht in dem Königreiche; es sind nur große Teiche. Die größten sind in der Niederlausitz, in der Oberlausitz, im Hennebergischen, bei Moritzburg, Torgau,

*) Die einzelnen Flößen hat Rössig, Th. 1, S. 40 ff.

Digitized by Google

Schneeberg (der Filzteich), Großenhayn, Stolpen, Bischofswerda, Schlieben, Merseburg, Weyda ꝛc. Die beiden Seen bei Weißensee wurden in den Jahren 1705 und 1788 in Aecker und Wiesen verwandelt. Der See bei Poltzschen (in der Nähe von Lommatzsch) war in den Zeiten der Sorben ein heiliger See.

Mineralquellen: Die vorzüglichsten Mineralquellen und Bäder des Landes sind: zu Lauchstädt, zu Bibra; — zu Schandau, zu Radeberg, zu Gießhübel, zu Liebenstein, zu Tarant, das Buschbad bei Meißen (1796 vom Physicus D. Lutheritz entdeckt); — zu Wolkenstein (seit 1385 bekannt, seit 1542 berühmt), das Wiesenbad bei Annaberg (seit 1505 bekannt; es heißt auch, nach der Wittwe des Churfürsten Christian I, das Sophieenbad), zu Marienberg, zu Sachsenfeld; — die Sauerbrunnen zu Elster, Brambach und Schönberg im Voigtlande sind noch zu wenig gekannt und genutzt*); — das Bad bei Schleusingen u. s. w. Der eisenhaltige Gesundbrunnen bei Schwanebeck im Amte Belzig, der gegen das Ende des 17ten und zu Anfange des 18ten Jahrhunderts berühmt war, hat seine Heilkraft durch das eingedrungene wilde Wasser verloren. — Außerdem verdienen die Schlackenbäder bei Freyberg gegen Rheumatismen, Gicht, Krämpfe ꝛc. der Erwähnung.

*) Ueber diese zu wenig gekannten voigtländischen Heilquellen vergl. D. C. G. Erdmann's Bemerkungen über die Sauerbrunnen zu Elster, Brambach und Schönberg im Voigtlande — in den Dresdner gemeinnütz. Beitr. 1807, N. 51.

15.

7) Klima und Fruchtbarkeit des Bodens.

Der klimatische Unterschied der einzelnen Provinzen des Königreiches Sachsen wird durch ihre hohe oder tiefe Lage, durch die verschiedene Beschaffenheit ihres Bodens und durch den Grad ihres Anbaues bestimmt. Die südlichen Bergrücken werfen die Mittagswärme in die böhmischen Thäler zurück; die nördliche Verflächung liegt den Nordwinden ausgesetzt, und die östliche Ebene öffnet den scharfen Morgenwinden den Zugang. Daher ist, mit Ausnahme der mittlern Landstriche, die Witterung im Allgemeinen abwechselnd, und im Frühjahre öfter rauh, als mild. Doch werden die strengern Nord- und Ostwinde zum Theile von großen Wäldern aufgehalten; auch ist der Boden in den meisten Gegenden, besonders in den sandigten, an sich warm. Die hohen Flächen bei Meffersdorf, Sebnitz, Altenberg, Frauenstein, Jöhstadt, Wiesenthal, Krandorf, Johann-Georgenstadt, und vorzüglich die bei Jugel und Karlsfeld, haben die kälteste Lufttemperatur. In der Gegend von Schöneck erscheint der Frühling kaum gegen das Ende des Mai's, und im Obergebirge tritt der Winter oft schon gegen Michaelis ein. Die sumpfigen und von Strömen durchschnittenen Niederungen hingegen in der Niederlausitz und im Wittenberger Kreise haben eine feuchte und bisweilen ungesunde Luft. Diese erzeugt sich aber auch nicht selten in den eingeschlossenen Thälern des Mittelgebirges, wo die dort einheimischen Fabrikanten schon durch ihre Lebensart für mehrere Krankheitsstoffe empfänglich sind. Epidemieen

sind

sind im Lande selten; und oft erreichen die Menschen ein bedeutend hohes Alter.

Die Beschaffenheit der Atmosphäre ist nur in einzelnen Gegenden genau beobachtet und untersucht worden *). Nach allgemeinen Erfahrungen sind ihre Elemente fast überall so glücklich gemischt, daß sie die organische Lebenskraft leicht entwickeln können; doch kann man wohl daraus, daß Sachsen mit dem südlichen Theile Englands, mit Holland, mit Südrußland und einem Theile der großen Tartarei unter einer geographischen Breite liegt, nicht geradezu folgern, es müsse auch mit diesen Ländern einerlei Klima haben, da es so viele physische Ursachen giebt, welche bei Ländern, die unter einerlei Breite liegen, ein sehr verschiedenes Klima erzeugen.

Die Productionskraft des Bodens wird in Sachsen durch die Temperatur der Luft vorzüglich in den Thälern der Elbe, der Neiße, der Saale, der Mulde und der Unstrut begünstigt. Zu den fruchtbarsten Gegenden gehören die goldene Aue an beiden Seiten der Helme, die Lommatzscher Pflege, das Amt Delitzsch, die Gegenden um Guben u. a.

Der Meißner Kreis hat fette Viehweiden, und der Leipziger Kreis beinahe durchgehends guten Boden; auch der Voigtländische Kreis hat im Ganzen mehr gutes, als schlechtes Land. Nur die meisten Striche des Wittenbergischen Kreises und der Niederlausitz sind sandig und kiesig; doch macht im erstern der sogenannte Fläming auf dem rechten

*) Eine schätzbare Schrift ist die: von Gersdorf (auf Messersdorf), über meine Beobachtungen der atmosphärischen Electricität ꝛc. Görlitz, 1803. 4.

Elbufer, und die sogenannte Elbaue auf dem linken eine vortheilhafte Ausnahme.

Der eigentliche Winter fängt gewöhnlich im December an. Der Januar ist häufig der kälteste Monat, besonders wenn der Nord- oder Nord-Ostwind herrscht. Rauh bleibt in der Ordnung der Februar, und der März stürmisch; auch der April wechselt oft mit Frühlingswitterung und Rückfällen in Winterstürme. Der Frühling selbst kündigt in Sachsen sich gewöhnlich mit unbeständiger Witterung an; auch hat der Mai nicht selten frische Nächte und Nachtfröste. Doch gedeihen die Früchte während der drei Sommermonate und erhalten ihre Reife, besonders wenn der Herbst angenehm und mild ist. In den meisten Jahren ist der Herbst die schönste und beständigste Jahreszeit in Sachsen. — Doch führt nothwendig der physische Unterschied der einzelnen sächsischen Provinzen auch hier große Verschiedenheiten, besonders in den höhern Gegenden des Erzgebirges und Voigtlandes, herbei.

B) Einwohner.

16.

1) Bevölkerung überhaupt.

Weinart's Lit. des Staatsrechts und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 5 ff.

Der sächsische Staat hatte wahrscheinlich vor dem verheerenden dreißigjährigen Kriege eine Bevölkerung von mehr als 2 Millionen Einwohnern; dieser Krieg aber, und Theu-

Digitized by Google

rung und Pest, die mit demselben in Verbindung standen, setzten die Bevölkerung wenigstens über ein Drittheil herunter. Im Jahre 1683 konnte man die Bevölkerung nicht höher als zu 1,300,000 Menschen *) anschlagen. Im 18ten Jahrhunderte ward der Wohlstand und die Bevölkerung des Staates wieder durch den Krieg mit Schweden, und durch die drei schlesischen Kriege zerrüttet; besonders wirkte der siebenjährige Krieg höchst verderblich auf den Staat. Man berechnete den Verlust desselben im siebenjährigen Kriege blos an Soldaten über 88,000 Mann. Dazu kam 1771 und 1772 die große allgemeine Theurung, welche durch Hunger und Seuchen 65,800 Menschen wegraffte.

Dennoch war bereits im Jahre 1785 die Bevölkerung, die man 1763 zu 1,635,000 Menschen annehmen konnte, wieder auf 1,922,970 Menschen, und, nach einer Berechnung, die sich auf den Ueberschuß der Gebohrnen (jährlich zu 20,000) — und nicht auf die mehr unsicheren Consumentenlisten — gründet, im Jahre 1793 auf 2,013,000 Menschen gestiegen. Nach diesem Maasstabe nimmt Leonhardi fürs Jahr 1800 die Volksmenge zu 2,133,700 Menschen an. Will man nun für den gegenwärtigen Zeitpunct eine runde Zahl annehmen, die der Wahrheit am nächsten kommt; so dürfte die Bevölkerung des Königreiches aus

2 Millionen und 3—400,000 Menschen bestehen,

*) Leonhardi, Th. 1, S. 43. — Vergl. Dresdner gem. Beitr. 1804, St. 3, S. 21 f.

wovon auf die Quadratmeile gegen 3400 Menschen kommen würden*). Durch die Vertauschung von Barby, Gommern, Mansfeld ꝛc. gegen Cottbus ist in Hinsicht der Zahl der Bevölkerung kein Verlust entstanden**).

---

*) In Winkopps rhein. Bund, Januar 1809 ist S. 116 eine Tabelle der Bevölkerung des Königreiches Sachsen vom Schlusse des Jahres 1807 aufgenommen, welche als Totalsumme 1,987811 Einwohner angibt. Sie scheint doch zu niedrig zu seyn, obgleich die Bevölkerung von Cottbus (die darin fehlt) und die der an Westphalen abgetretenen Länderthelle (die noch darin aufgeführt sind), sich im Ganzen gegenseitig compensiren; auch ist das Fürstenthum Querfurt in derselben nicht aufgeführt.

Nach dieser Tabelle leben im Wittenbergischen Kreise 139,114 Menschen; im Meißnischen 287,665; im Thüringischen 156,104; im Leipziger 240,697; im Erzgebirgischen 436,585; im Vogtländischen 89,688; im Neustädtischen 38,694; im Stifte Merseburg 41,579; im Stifte Naumburg 31,294; im Hennebergischen 24,005; in der Oberlausitz 320,002; in der Niederlausitz (ohne Cottbus) 128,355; in den Bergämtern 6714.

**) Die zu Leipzig am 19 März 1808 zwischen den königlich-sächsischen und königlich-westphälischen Deputirten abgeschlossene Convention, nach welcher Barby, Gommern, ein Theil von Mansfeld, Treffurt ꝛc. von Sachsen an Westphalen abgetreten werden, ist zuerst vollständig abgedruckt in: Germanien, von Crome und Jaup, 2r Bd. 1 St. S. 71 ff. (und zwar französisch und teutsch). — Nach derselben wurde am 22 Jul. 1807 zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Könige von Sachsen ein Tractat abgeschlossen, in dessen 12tem Artikel Sachsen an Westphalen abzutreten versprach: das Amt Gommern, die Grafschaft Barby,

Digitized by Google

So diverzirend die allgemeinen Angaben der Bevölkerung des Staates von einander sind, so sehr weichen auch die Angaben der Bevölkerung in den einzelnen Städten und Dörfern von einander ab. In den nachstehenden Angaben ist jedesmal eine Mittelzahl angenommen.

Varianten:

Nach Randel (stat. Uebersicht 1786)	1,895,000
Nach Fabri (Geographie für alle Stände, 1 Th. 3r Bd. S. 201)	1,941,806
Nach Leonhardi für 1800	2,133,794

das Amt Sangerhausen und einen Theil der Grafschaft Mansfeld sächsischer Hoheit. Die Convention selbst, welche aus 18 Artikeln besteht, bestätigt die Abtretung von Gommern und Barby, doch mit Ausnahme des Amtes Walter-Nienburg und der Holzmarkt an dem Albitzbache; statt des Amtes Sangerhausen aber tritt Sachsen an Westphalen außer dem ungefähr 10,000 Seelen enthaltenden Theile der Grafschaft Mansfeld, dessen in dem 12ten Artikel der Dresdner Convention Erwähnung geschieht, einen größern Theil der erwähnten Grafschaft ab, und zwar die Stadt Hettstädt, das Amt Arnstein, das Amt Waldeck, Quenstädt, Melsberg, das Amt Ober-Widerstädt, das Amt Rammelsburg, Bresenroda, Neuhaus, das Amt Leimungen, das Amt Mohrungen, die Stadt nebst dem Ober- und Unteramte Eisleben, und das Amt Wimmelburg nebst allem Zubehör, zugleich mit dem Berg- und Zehnten-Regal, welches Sachsen sowohl im preußischen, als in dem abgetretenen sächsischen Mansfeld ausgeübt hat, und das sächsische Miteigenthum der Landesherrlichkeit im Amte Treffurt und der Voiatei Dorla, nebst allen damit verbundenen Rechten und Nutzungen. Auch zahlt Sachsen als Entschädigung wegen der verzögerten Uebergabe 200,000 Franken an Westphalen.

Digitized by Google

Nach Gaspari für 1797 2,100,000
Nach Hunger für 1787 2,033,419
Nach Hassel (Specialstatistik der teutschen Staaten) 2,010,000
Nach Ockhart (europ. und mon. Staaten) 2,242,000
Nach Engelhardt (Erdbeschreib. 3te Aufl. 1r Th. 1804) 2,500,000
Nach einer Tabelle in Winkopps rhein. Bund 1,987,811

Von dieser Bevölkerung rechnet Hassel auf die Wenden in den Lausitzen, im Wittenbergischen und Meißner Kreise nur 160,000 Menschen, und auf die Juden 600 Menschen, beide Angaben scheinen aber zu niedrig zu seyn, da allein in Dresden (Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1) 150 Judenfamilien mit 1022 Köpfen im Jahre 1801 lebten. Die übrige Bevölkerung ist germanischer Abkunft.

17.

Vertheilung der Bevölkerung.

Bei der Angabe der Bevölkerung der einzelnen Provinzen wird die nachstehende Uebersicht der Wahrheit am nächsten kommen:

1) Wittenberger Kreis, zu 140,000 Menschen
2) Meißner — 320,000
3) Thüringer — 210,000
4) Leipziger — 241,000
5) Erzgebirgischer — 460,000

Digitized by Google

6) Voigtländischer Kreis zu 96,000 Menschen
7) Neustädter — 40,000
8) Stift Merseburg 56,000
9) Stift Naumburg-Zeitz, 42,000
10) Fürstenthum Querfurt, 20,000
11) Henneberg 27,000
12) Die Oberlausitz 350,000
13) Die Niederlausitz (mit Cottbus) 180,000

Diese Menschen wohnen in 275 Städten und Marktflecken, und in 6419 Dörfern.

Varianten:

	Städte,	Flecken,	Dörfer,
Canzler	275	—	6,419
Etat actuel de la Saxe etc.	326	—	6,000
Büsching	251	—	5,185
Tabellen über die Staatswirthschaft ꝛc.	310	—	6,747
Alphabet. Verzeichniß ꝛc.	257	—	6,713
Hempel	210	71	6,192
(1591 Rittergüter, 196 königliche Vorwerke und 156 königliche Schlösser)			
Hassel	250	34	6,182
Ockhart	266	—	6,309

Die Canzlerische Berechnung, welcher Leonhardi folgt, nimmt an: 275 Städte (101 schriftsässige, 79 amtssässige und 95 adliche); 1727 Schriftsassen in 7 Kreisen

und 2 Stiftern und 1553$\frac{1}{24}$ Ritterpferde (unter welchen 61$\frac{1}{4}$ landesherrliche sind); 485 Amtssassen; 508 Freigüter und Vorwerke; 537 wüste Marken; 6419$\frac{5}{6}$ Dörfer, als 2032$\frac{2}{3}$ Amtsdörfer, 3386 unter die alten Schriftsassen gehörende, 463$\frac{1}{2}$ unter die neuen Schriftsassen gehörende, und 538 amtsässige Dörfer. — 77 Superintenduren und geistliche Inspectionen, unter welche 2831 Kirchen gehören. —

18.

Bevölkerung der Städte im Königreiche Sachsen.

So verschieden auch die Angaben in Betreff der Zahl der Städte im Königreiche Sachsen sind; so betrifft diese Verschiedenheit doch keinesweges die größern und bedeutendern Städte, sondern blos die kleinern Landstädter, zu welchen gewöhnlich die Statistiker und Geographen auch die Marktflecken gerechnet haben.

In einer Statistik müssen aber die Städte nach ihrer Bevölkerung (doch mit Ausschluß des garnisonirenden Militairs) classificirt werden, und nach diesem Maasstabe lassen sich die Städte des Königreiches Sachsen in vier Klassen eintheilen.

Die erste Klasse begreift diejenigen Städte in sich, deren Bevölkerung über 10,000 Menschen steigt;

Zur zweiten Klasse gehören die Städte von 5—10,000 Einwohnern;

Die dritte Klasse besteht aus den Städten, welche zwischen 2500 und 5000 Einwohner zählen;

Zur vierten Klasse rechnen wir alle Landstädte und Marktflecken, die weniger, als 2500 Einwohner haben.

(Leonhardi und Engelhardt liegen im Ganzen dabei zum Grunde; bei den Städten des Wittenbergischen Kreises aber sind die officiellen Eingaben der Aemter und Magistrate berücksichtigt. Bei größern Städten ist eine runde Zahl angenommen).

Erste Klasse

3 Städte, deren Bevölkerung über 10,000 Einwohner steigt;

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Dresden (1804 nach Dresden u. die umlieg. Gegend)*)	2644	49,000 (ohne 6630 Militairpersonen und 2000 Fremde)	Meißner K.
Leipzig	1360	33,000	Leipz. K.
Chemnitz	884	11,700	Erzgeb. K.

Zweite Klasse

14 Städte mit einer Bevölkerung zwischen 5 — und 10,000 Einwohner;

Freyberg	960	9200	Erzgeb. K.
Budissin	800	8500	Oberl.
Görlitz	1100	8300	Oberl.
Naumburg	1069	8000	Stift Naumb. Zeitz

*) Dresden liegt nach Köhler unter 31° 21′ 45″ der Länge von Ferro; und 51° 2′ 54″ Nördl. Breite. — Leipzig unter 51° 20′ 12″ Nördl. Breite (nach Leonhardi).

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Zittau	1100	7200	Oberl.
Merseburg	889	7000	Stift Merseb.
Zeitz	766	7000	Stift Naumb. Zeitz
Plauen	555	6100	Voigtl. K.
Wittenberg	608	6000	Wittenb. K.
Suhla	945	5900	Henneberg
Guben	871	5820	Niederlauf.
Cottbus	800	5600	Niederl.
Langensalza	925	5400	Thüring. K.
Lauban	784	5000	Oberlauf.

Dritte Klasse

40 Städte mit einer Bevölkerung zwischen 2500 und 5000 Einwohner;

Torgau	713	4500	Meißn. K.
Meißen	556	4400	Meißn. K.
Pirna	451	4400	Meißn. K.
Annaberg	592	4230	Erzgeb. K.
Zwickau	768	4200	Erzgeb. K.
Schneeberg	606	4200	Erzgeb. K.
Döbeln	547	4150	Leipz. K.
Reichenbach	619	4150	Voigtl. K.
Glauchau	710	4000	Schönb.
Weißenfels	626	3900	Thüring. K.
Sorau	583	3800	Niederl.
Lößnitz (vor dem Brande)	560	3800	Schönb.
Mitweida	500	3800	Leipz. K.
Zschopau	547	3700	Erzgeb. K.
Hohenstein	402	3600	Schönb.
Sangerhausen	500	3600	Thüring. K.
Oschatz	493	3400	Meißn. K.
Großenhayn	780	3400	Meißn. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Grimma	531	3300	Leipz. K.
Kamenz	529	3300	Oberl.
Eibenstock	382	3150	Erzgeb. K.
Lübben	428	3100	Niederl.
Jüterbog	569	3000	Fürst. Querf.
Frankenberg	399	3000	Erzgeb. K.
Waldenburg	460	3000	Schönb.
Delitzsch	499	2850	Leipz. K.
Werdau	574	2850	Erzgeb. K.
Dahme	334	2700	Fürst. Querf.
Lichtenstein	350	2700	Schönb.
Artern	355	2680	Thüring. (Rest vom Mansfeldischen)
Roßwein (vor dem Brande)	507	2650	Erzgeb. K.
Johann Georgenstadt	378	2620	Erzgeb. K.
Marienberg	371	2600	Erzgeb. K.
Tennstädt	490	2600	Thüring. K.
Oederan	295	2600	Erzgeb. K.
Oelsnitz	342	2550	Voigtl. K.
Querfurt	456	2500	Fürst. Querf.
Neustadt an der Orla	424	2500	Neust. K.
Luckau	459	2500	Niederl.
Leißnig	493	2500	Leipz. K.

Vierte Klasse

218 Landstädte und Marktflecken mit einer Bevölkerung unter 2500 Einwohner;

(alphabetisch)

Adorf	286	1310	Voigtl. K.
Altenberg	190	1380	Erzgeb. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Amtitz	—	400	Niederlauf.
Annaburg	124	1400	Wittenb. K.
Aue	125	780	Erzgeb. K.
Auerbach	265	1700	Voigtl. K.
Baruth	122	920	Solmsisch
Bärenstein	54	360	Meißn. K.
Belgern	334	2800	Meißn. K.
Belzig	248	1770	Wittenb. K.
Benshausen	196	1130	Henneberg.
Berga	83	370	Neust. K.
Berggießhübel	80	430	Meißn. K.
Bernstadt	300	1600	Oberlauf.
Bibra	156	700	Thüring. K.
Bischofswerda	326	1450	Meißn. K.
Bitterfeld	237	1460	Wittenb. K.
Bockau	170	1000	Erzgeb. K.
Borna	352	2400	Leipz. K.
Brand	163	1450	Erzgeb. K.
Brandis	136	800	Leipz. K.
Brena	212	1120	Wittenb. K.
Brück	158	970	Wittenb. K.
Brücken	108	400	Thüring. K.
Buchholz	183	1480	Erzgeb. K.
Burgstädtel	250	1960	Schönb.
Calau	211	1350	Niederlauf.
Calenberg	182	1500	Schönb.
Christianstadt	153	720	Niederlauf.
Coldiz	262	1570	Leipz. K.
Cölleda	365	1200	Thüring. K.
Crossen	50	200	Stift Naumb. Zeitz
Dahlen	236	1270	Meißn. K.
Dippoldiswalde	246	1360	Meißn. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Dobrilugk	160	1000	Niederlauſ.
Dohna	93	580	Meißn. K.
Dommitzſch	196	920	Meißn. K.
Drebkau	143	700	Niederlauſ.
Düben	393	2200	Leipz. K.
Eckartsberga	183	900	Thüring. K.
Ehrenfriedersdorf	226	2000	Erzgeb. K.
Eilenburg	373	2200	Leipz. K.
Elſter	206	900	Oberlauſ.
Elſterberg	234	1400	Voigtl. K.
Elſterwerda	127	900	Meißn. K.
Elterlein	164	1170	Erzgeb. K.
Ernſtthal	250	1800	Schönb.
Falkenſtein	231	1350	Voigtl. K.
Finſterwalda	279	1670	Meißn. K.
Forſta	139	1500	Niederlauſ.
Frauenſtein	125	800	Erzgeb. K.
Freyburg	276	1400	Thüring. K.
Friedland	94	800	Niederlauſ.
Frohburg	307	1950	Leipz. K.
Fürſtenberg	252	1400	Niederlauſ.
Gaſſen	103	470	Niederlauſ.
Gebeſee	343	1250	Thüring. K.
Geſell	142	800	Voigtl. K.
Geithayn	383	1700	Leipz. K.
Geringswalda	235	1500	Leipz. K.
Geyer	230	1780	Erzgeb. K.
Alt-Geyſing	65	300	Erzgeb. K.
Neu-Geyſing	99	450	Meißn. K.
Glashütte	160	550	Erzgebirg. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Golßen	88	700	Niederlauſ.
Gottleube	91	420	Meißn. K.
Gräfenhayniſchen	219	1220	Wittenb. K.
Groitzſch	180	1080	Leipz. K.
Grünhayn	147	920	Erzgeb. K.
Halbau	112	500	Oberlauſ.
Hartenſtein	170	900	Schönb.
Hartha	214	1250	Leipz. K.
Haynichen	332	2430	Erzgeb. K.
Heringen	203	1560	Schwarzb.
Heinrichs	170	920	Henneberg.
Heldrungen	200	1000	Fürſt. Querf.
Hennersdorf (auch: Markt-Hennersdorf)	—	2000	Oberlauſ.
Herrnhut	100	1200	Oberlauſ.
Herzberg	319	1920	Wittenb. K.
Hirſchfelde	211	1330	Oberlauſ.
Hohnſtein	102	600	Meißn. K.
Hoyerswerda	240	1000	Oberlauſ.
Jeſſen	310	1430	Wittenb. K.
Jöhſtadt	192	1280	Erzgeb. K.
Kelbra	289	1560	Schwarzb.
Kemberg	291	1800	Wittenb. K.
Kindelbrück	320	1200	Thüring. K.
Kirchberg	312	2060	Erzgeb. K.
Kirchhayn	348	1540	Niederlauſ.
Kohren	122	420	Leipz. K.
Königsbrück	204	1030	Oberlauſ.
Königſtein	172	1050	Meißn. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Krimmmitzschau	268	1620	Erzgeb. K.
Landsberg	142	700	Leipz. K.
Laucha	223	1000	Thüring. K.
Lauchstädt	141	700	Stift Merseb.
Lauenstein	84	350	Meißn. K.
Laußig	191	1300	Leipz. K.
Lengefeld	56	240	Erzgeb. K.
Lengefeld	319	2100	Voigtl. K.
Liebenwerda	214	1400	Wittenb. K.
Lieberosa	160	1000	Niederlauf.
Liebertwolkwitz	—	660	Leipz. K.
Lobstädt	84	400	Leipz. K.
Löbau	305	2400	Oberlauf.
Lohmen	119	400	Meißn K.
Lommatzsch	264	1300	Meißn. K.
Lunzenau	151	870	Schönb.
Lübbenau	331	2200	Niederlauf.
Lützen	269	700	Stift Merseb.
Marglissa	290	1300	Oberlauf
Markranstädt	124	550	Stift Merseb.
Meerane	300	2150	Schönb.
Mutzschen	140	700	Leipz. K.
Mücheln	124	600	Thüring. K.
Mügeln	227	1150	Leipz K.
Mühlberg	360	1600	Meißn. K.
Mühltruf	169	1130	Voigtl. K.
Münchenbernsdorf	147	840	Neust. K.
Muskau	192	1330	Oberlauf.
Myhlau	230	1620	Voigtl. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Nebra	212	900	Thüring. K.
Nerchau	—	500	Leipz. K.
Netzschau	144	700	Voigtl. K.
(Markt) Neukirchen	261	1160	Voigtl. K.
Neusalza	—	350	Meißn. K.
Neustadt	275	1900	Meißn. K.
Neustädtel	239	960	Erzgeb. K.
Neustädtel (oder Goldentraum)	—	—	Oberlauf.
Niemegk	278	1270	Wittenb. K.
Niesky	62	700	Oberlauf.
Nossen	146	1000	Erzgeb. K.
Ortrand	147	700	Meißn. K.
Osterfeld	134	600	Stift Naumb. Zeitz
Ostritz	237	900	Oberlauf.
Pausa	258	1530	Voigtl. K.
Pegau	408	2400	Leipz. K.
Peitz	100	1000	Niederlauf.
Penig	450	2200	Schönb.
Pförten	103	800	Niederlauf.
Prettin	224	1400	Wittenb. K.
Pretzsch	170	1050	Wittenb. K.
Pulsnitz	213	1300	Oberlauf.
Rabenau	64	180	Meißn. K.
Radeberg	255	1600	Meißn. K.
Radeburg	228	1340	Meißn. K.
Rahnis	98	330	Neust. K.
Reichenbach	145	700	Oberlauf.
Remissen	100	570	Schönb.
Riesa	179	1100	Meißn. K.

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Rochlitz	431	2070	Leipz. K.
Rötha	134	600	Leipz. K.
Rothenburg	102	850	Oberlauf.
Ruhland	260	1500	Oberlauf.
Sayda	140	890	Erzgeb. K.
Schaafstädt	162	1240	Stift Merseb.
Schandau	166	950	Meißn. K.
Scheibenberg	158	1200	Erzgeb. K.
Schellenberg	116	900	Erzgeb. K.
Schilda	158	700	Meißn. K.
Schkeuditz	323	1500	Stift Merseb.
Schöhlen	168	500	Thüring. K.
Schlettau	125	830	Erzgeb. K.
Schleusingen	314	2050	Henneberg.
Schlieben	177	1200	Wittenb. K.
Schmiedeberg	267	1460	Wittenb. K.
Schmiedeberg	60	300	Meißn. K.
Schönberg	200	860	Oberlauf.
Schöneck	140	1060	Voigtl. K.
Schönewalda	135	720	Wittenb. K.
Schwarza	159	940	Henneberg.
Schwarzenberg	178	1270	Erzgeb. K.
Schweinitz	117	600	Wittenb. K.
Sebnitz	321	2320	Meißn. K.
Seidenberg	253	1100	Oberlauf.
Senftenberg	180	700	Meißn. K.
Seyda	195	770	Wittenb. K.
Siebenlehn	152	970	Erzgeb. K.
Sonnenwalda	136	720	Solmsisch
Sosa	127	950	Erzgeb. K.
Spremberg	274	1680	Niederlauf.
Stollberg (am Harz)	—	—	Stollbergisch

Digitized by Google

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Stollberg	310	1820	Erzgeb. K.
Stolpen	169	1010	Meißn. K.
Stößen	109	500	Thüring. K.
Strehla	202	1200	Meißn. K.
Tarant (auch: Granaten)	144	750	Erzgeb. K.
Taucha	230	1300	Leipz. K.
Teuchern	111	450	Thüring. K.
Thamsbrück	173	700	Thüring. K.
Thum	176	1350	Erzgeb. K.
Trebsen	—	160	Leipz. K.
Treuen	216	940	Voigtl. K.
Triebel	202	920	Niederlauf.
Triptis	202	950	Neuft. K.
Uebigau	128	870	Wittenb. K.
Vetzschau	162	1050	Niederlauf.
Wahrenbrück	89	480	Wittenb. K.
Waldheim	264	1800	Leipz. K.
Wallhausen	146	400	Thüring. K.
Wechselburg	150	660	Schönb.
Wehlen	89	560	Meißn. K.
Weißenberg	190	800	Oberlauf.
Weißensee	374	1700	Thüring. K.
Weyda	282	1350	Neuft. K.
Wiehe	253	1100	Thüring. K.
Ober-Wiesenthal	197	1520	Erzgeb. K.
Unter-Wiesenthal *)	207	1180	Erzgeb. K.

*) Ueber wenige Flecken im Königreiche sind die Angaben unsrer

Name	Häuserzahl	Einwohner	Provinz
Wigandsthal	—	—	Oberlauf.
Wildenfels	149	920	Solmsisch
Wilsdruff	214	1200	Meißn. K.
Wittichenau	380	1400	Oberlauf.
Wolkenstein	152	1050	Erzgeb. K.
Wurzen	404	2000	Leipz. K.
Zahna	264	1350	Wittenb. K.
Ziegenrück	100	490	Neust. K.
Zinnwald	59	180	Meißn. K.
Zöblitz	126	920	Erzgeb. K.
Zörbig*)	450	1800	Leipz. K.
Zwenkau	218	1200	Stift Merseb.
Zwönitz	188	1230	Erzgeb. K.

19.

2) Nationalverschiedenheit.

Da ein Theil der Länder, welche itzt in politischer Hinsicht das Königreich Sachsen bilden, während des Mittelalters die Grenzlinie der germanischen und slavischen Völkerschaften war**); so konnte, bei den

beiden vorzüglichsten sächsischen Geographen so getheilt, als über Unter-Wiesenthal. Nach Leonhardi hat es die im Texte aufgeführte Zahl von Häusern und Einwohnern; nach Engelhardt (Th. 1, S. 200, 3te Aufl.) hat es bloß 150 Häuser und gegen 400 Einwohner.

*) Nach Engelhardt 380 Häuser und 1662 Einwohner.

**) Wie dies in der Einleitung zum ersten Theile weiter entwickelt worden ist.

Digitized by Google

langen und wiederhohlten Kämpfen zwischen den Teutschen und Slaven an der Elbe, Mulde und Saale, es nicht fehlen, daß nicht zuletzt aus langen gegenseitigen Befehdungen eine Vermischung beider Völkerstämme von den östlichen und mittlern Theilen des Königreiches Sachsen hervorging. Nur Thüringen, das Voigtland und das Hennebergische erhielten größtentheils sich frei von der Vermischung mit den Slaven.

Die Hermunduren waren die letzten Zweige des großen germanischen Stammes, der sich über Teutschland, und von da aus über den ganzen europäischen Westen und Süden verbreitete, und allmählig die einzelnen Provinzen des kolossalischen römischen Westreiches sich unterwarf; sie grenzten an der Elbe, nachdem jenes Weiterrücken der früher angekommenen germanischen Völkerschaften nach Westen und Süden mehrere Jahrhunderte hindurch ununterbrochen statt gefunden und ein großer Theil der später eingewanderten sich zwischen dem Rheine und der Elbe angesiedelt hatte, an die ihnen nachrückenden — und völlig von ihnen verschiedenen — slavischen Stämme. Doch nach der Zerstörung des thüringischen Königreiches, der festen Schutzmauer gegen die noch unentwilderten Slaven, überschritt auch der slavische Stamm der Sorben die Elbe, und siedelte sich, seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts, in dem Elb- und Muldenthale an. Die Spuren seiner Einwanderung erhielten sich nicht nur in dem Anbaue des Bodens, sondern auch in der Begründung und Anlegung mehrerer Städte. Als aber Karl der Große durch seine Siege alle einzelne Völkerschaften germanischer Abkunft wieder zu Einem politischen Staatskörper vereinigte, empfanden auch die Slaven

Digitized by Google

an beiden Ufern der Elbe die neue Uebermacht der Teutschen, und was Karls Nachfolger aus seiner Dynastie, durch innere Unruhen und persönliche Schwäche verhindert, nicht vollenden konnten, das vollbrachten Heinrich I und Otto I, unter welchen die Slaven dies- und jenseits der Elbe die Oberhoheit des teutschen Regenten anerkennen mußten. Neue Marken rückten die Grenzen Teutschlands wieder hinaus in die von den Slaven occupirten Länder; namentlich sicherte die Mark Meißen in dem ersten Viertheile des 10ten Jahrhunderts das erneuerte Uebergewicht der Teutschen an der Elbe.

Als nun in der Folge Thüringen, das Herzogthum Sachsen und die Lausitzen mit der Markgrafschaft Meißen verbunden wurden; so entstand daraus folgende Nationalverschiedenheit der Bewohner:

1) Teutsche. Zu ihnen gehören die Bewohner von Thüringen, die Bewohner des Voigtlandes, Hennebergs, des Erzgebirges, und des Wittenbergischen Kreises. In der alten Markgrafschaft Meißen verschmolzen sie allmählig mit den dort seit Heinrichs I Zeiten unterjochten Slaven; auch im Wittenberger Kreise, besonders auf dem linken Elbufer, wurden die frühern slavischen Bewohner nicht völlig vertilgt; doch errangen die teutschen Stämme, und mit ihnen die Sprache, Verfassung und Religion der Teutschen das entschiedene Uebergewicht.

Unter den teutschen Abkömmlingen der sächsischen Provinzen hat sich bei dem Thüringer die teutsche Nationalbildung am meisten erhalten. Er ist ein großer und kräftiger Mensch, mit blauen Augen und blonden Haaren. Schon sein Aeußeres kündigt die Fruchtbarkeit des Bodens

an, der ihn reichlich nährt. — Der Voigtländer ist hart und rauh, wie sein armes Land, hier und da auch wohl plump und grob; doch arbeitsam, treu und genügsam. — Der Erzgebirger, und besonders der Bergmann, ist kraftvoll und munter, kühn im Unternehmen, thätig im Ausführen, industriös, gutmüthig, ehrlich und genügsam. — Der Henneberger trägt ganz das Gepräge der muntern, geistvollen und biedern Franken. — Gegen den Thüringer zeichnet sich der Meißner durch höhere Lebhaftigkeit, Gewandtheit und Regsamkeit aus. Der eigentliche Sachse, im Wittenbergischen Kreise, hat viel Aehnliches mit dem Niederländer und Holländer, so wie auch diese Provinz, schon in dem Zeitalter Albrechts des Bärs, durch viele Kolonisten aus den Niederlanden, nach der Besiegung der Slaven in diesen Gegenden, angebaut und bevölkert wurde. Er ist träger, als der Meißner, und wenig zu Veränderungen und Verbesserungen geneigt; ihm fehlt im Ganzen der Sinn für höhere Industrie; aber sein im Durchschnitt minder fruchtbarer Sandboden nährt ihn bei der verhältnißmäßig geringen Bevölkerung hinreichend.

2) Slaven. In den beiden Lausitzen haben sich die Abkömmlinge der slavischen Völkerschaften der Milzener Wenden und der Lusitzer bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Die Leibeigenschaft in jenen beiden Provinzen datirt sich aus dem Zeitalter der slavischen Herrschaft, und erhielt sich wegen der langen Verbindung der Lausitzen mit Böhmen. — Im eigentlichen Meißnischen wohnten vier Jahrhunderte hindurch (vom sechsten bis zum zehnten) die Sorben als herrschender Volksstamm,

Digitized by Google

bis sie von den Teutschen bekriegt, unterworfen und zum Theil vertilgt worden. Doch haben sich ihre Spuren nicht blos in vielen Städte- und Dorfnamen, sondern auch in Ueberresten ihrer alten bürgerlichen Verfassung erhalten. — Ein nicht unbedeutender Zweig der Wenden blieb, dem Stamme und den Sitten nach, ziemlich unvermischt im Altenburgischen, wo er einen ansehnlichen Landstrich von 15 Quadratmeilen an der Pleiße und Zwickauer Mulde bewohnt. Besonders findet man ihn in einigen Schönburgischen (im Amte Remissen, und in den Dörfern des Rittergutes Ziegelheim), Zwickauischen und in mehrern Amtsdörfern des Leipziger Kreises. Der Reichthum des Bodens und seine sorgfältig bewachte Absonderung von seinen teutschen Nachbarn haben dem wendischen Bauer in diesen Gegenden, bei einem gewissen Kraftgefühle und bei dem Hange zum Luxus, viel Eigenthümliches in seiner äußern Ankündigung, in seinen Sitten und Gebräuchen, ja selbst in seiner Kleidung bewahrt. Nur seine Sprache verlor sich, seit der Landgraf Friedrich im Jahre 1327 die wendische Sprache bei Lebensstrafe verbot, und zugleich alle Wenden für unfähig erklärte, öffentliche Aemter zu bekleiden.

Der Niederlausitzische Wende breitet sich bis in den Wittenberger Kreis, und den nördlichen Theil des Meißner Kreises aus. Er behielt seine angestammte Sprache und Sitten. Im Allgemeinen ist er von kleinerer Gestalt und nicht so stark und blühend, als der Wende in der Oberlausitz. Luft und Wasser sollen dies vorzüglich bewirken. Der Oberlausitzer Wende hingegen ist ein kraftvoller, muntrer und kühner Mensch.

Digitized by Google

Ob nun gleich die allgemeinen Kontraste zwischen dem Teutschen und Wenden an den westlichen und östlichen Grenzpuncten des sächsischen Staates sich noch immer kenntlich erhalten haben; so hat doch die christliche Religion und die lange Verbindung derselben unter einer gemeinschaftlichen milden und wohlwollenden Regierung den ehemaligen Haß dieser Völkerschaften gegen einander getilgt, und die Vermischung beider in den mittlern Provinzen hat mehrere eigenthümliche Abzeichen derselben allmählig verwischt. — Im Ganzen ist der Bewohner des Königreiches Sachsen kälter und ruhiger, als der Süddeutsche; sein Klima und sein Boden nöthigten ihn zu größerer Arbeitsamkeit und weckten in ihm den Speculationsgeist. Dabei hat er ein höheres Interesse für die Wissenschaften als für die Künste, weil überhaupt die Richtung seiner geistigen Bildung mehr von dem Verstande, als von der Phantasie ausging. Nichts desto weniger hängt er mit inniger Vorliebe an seinem Vaterlande, und wenn dasselbe auch zu klein wäre, um jenes höhere Nationalgefühl anzuregen, das wir bei dem Britten, bei dem Franzosen, bei dem Spanier u. s. w. finden; so fehlt es ihm doch nicht an Empfänglichkeit, den Geist seiner weisen, gerechten und milden Regierung zu verstehen, und sich unter ihrer Leitung glücklich zu fühlen. Verständigkeit, Besonnenheit, Fleiß, Thätigkeit in Wissenschaften und in der Industrie, Interesse an den Veränderungen und Fortschritten der Völker, der Zeit und der Menschheit, und häusliche Genügsamkeit stellen ihn in der Reihe der germanischen Völkerschaften, die itzt durch den rheinischen Bund wieder zu einem neuen politischen Ganzen verbunden sind, auf eine ehrenvolle und hohe Stufe. —

Digitized by Google

Unter den höhern und mittlern Ständen des sächsischen Volkes herrscht viel Aufklärung, und ein sehr gebildeter, geselliger Ton; möge dieses Volk lang vor den Verderbnissen des weiter um sich greifenden Sittenverderbens und vor den Folgen der Verbildung und Verweichlichung bewahrt werden, welche, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nicht selten auf die Zeiten der höhern Blüthe der aufgeklärtesten Völker eintreten.

Die teutsche Sprache, deren höhere Entwickelung und Ausbildung seit dem Zeitalter der Reformation von Nordteutschland überhaupt, und zunächst von Sachsen ausging, dürfte wohl von den sächsischen und von den nordteutschen Schriftstellern überhaupt am reinsten und kräftigsten geschrieben werden. Der mündliche Ausdruck in derselben, ob er gleich selbst bei dem gemeinen Manne in den Gegenden um Dresden, Leipzig u. s. w. sich vor vielen andern teutschen Provinzen auszeichnet, darf aber nicht als die Norm der Vollkommenheit für die teutsche Aussprache überhaupt angesehen werden; vielmehr werden die Niedersachsen an Sinn für Wohllaut und Richtigkeit der Aussprache den Bewohner des Königreiches Sachsen so lange übertreffen, bis nicht allgemeiner in Land- Bürger- und selbst in gelehrten Schulen auf die grammatische und declamatorische Behandlung der teutschen Sprache mehr Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Fleiß gewendet wird. Auch kann auf die höhere Gewandtheit in der mündlichen Conversation, welche man nur in den größern und gebildetern Städten antrifft, nicht im Allgemeinen von der großen Anzahl der guten sächsischen Schriftsteller geschlossen werden. — Viele Provinzialismen und Verschiedenheiten der Dialecte findet man

Digitized by Google

besonders im Wittenbergischen Kreise, wo sich die Aussprache der brandenburgischen und niedersächsischen Form und den altsassischen Wortbildungen nähert; im Hennebergischen, wo sie mit den fränkischen Idiotismen verwandt ist, und in Thüringen, wo sie der hessischen Mundart analog wird. Am rauhsten ist wohl die Aussprache des gemeinen Mannes im voigtländischen Kreise.

Die wendische Sprache, welche sich sogar bis in das sechszehnte Jahrhundert in den Gerichtsstuben erhielt, wird zwar durch Bücher, Schulen und Gottesdienst in der Ober- und Niederlausitz, und in einem Theile der meißnischen Aemter Senftenberg (in der Stadt und 16 Dörfern) und Stolpen (in 11 Dörfern der wendischen Pflege dieses Amtes) erhalten; sie wird sich aber nie zur Kultur der andern slavischen Sprachen erheben. Es ist vielmehr ihr allmähliges Aussterben zu wünschen und zu hoffen. (In den Lausitzer Sechsstädten sind 3 wendische und 1 böhmischer Prediger; in den Landstädten 5, und auf den Dörfern 46 wendische Prediger. Auch in Cottbus ist eine wendische Kirche (die Klosterkirche) für die Wenden in den Vorstädten. Es sind 11 Dörfer in dieselbe eingepfarrt; eben so wird in der Kirche zu Peitz abwechselnd wendisch gepredigt. Zu Leipzig werden seit 1716 wendische Predigerübungen in dem wendischen Predigercollegium gehalten).

Digitized by Google

20.

3) Religionsverschiedenheit.

Corpus iuris ecclesiastici saxonici, oder churſächſiſche Kirchen- Schul- und andere Ordnungen. Dresden, 1708. 4.

Jul. Bernh. von Rohr, vollſtändiges oberſächſiſches Kirchenrecht. Leipz. 1723. 4.

C. G. *Hommel*, Diss. de iuribus et obligationibus praefaectorum Saxoniae in Ecclesiasticis. Viteb. 1768. 4.

Iccander (Joh. Chriſt. Crell) das geſammte geiſtliche Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen. 1723—1735. — Als Fortſetzung und Ergänzung dient folgendes Werk:

K. Gtlo. Dietmann, Geſammte, der unveränderten Augsburgiſchen Konfeſſion zugethane Prieſterſchaft in dem Churfürſtenthume Sachſen und den einverleibten, auch einigen angrenzenden Landen, bis auf das Jahr 1752 ausgefertigt. Dresden und Leipzig, 1752 — 1763. 5 Bände; wozu noch kommen: Deſſelben Geſammte — Prieſterſchaft in dem Markgrafthume Oberlauſitz; Lauban, 1777; — Kurzgefaßte Kirchen- und Schulengeſchichte der gefürſteten Grafſchaft Henneberg churfürſtl. ſächſiſchen Antheils, Gotha, 1781. 8; — Kirchen- und Schulengeſchichte der Hofreichsgräflich-Schönburgiſchen Graf- und Herrſchaften im Markgrafthume Meißen.

Breslau, 1787. 8. (Das Ganze blieb unvollendet nach dem ersten Plane).

J. Sam. Göbel, Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den churfächsischen Landen. Freyb. und Annaberg, 1794. 8.

Chstn. Gotthelf Fix, Abriß der churfächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung ꝛc. 2 Theile. Schneeberg, 1795 f. 8. — Specialtabellen von der jetzigen Eintheilung der churfächsischen Consistorien in Diöcesen, Kreise, Kirchorte ꝛc. Chemnitz, 1800. 8. — Der königlich sächsische Kirchenstaat vor der Reformation. 3 Theile. Freyberg, 1806 ff. 8. (vergl. Jenaische Lit. Zeit. 1808, N. 149).

Erdm. Hannib. Albrecht, sächsische evangelisch-lutherische Kirchen- und Predigergeschichte von ihrem Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten. 1r Theil. Leipzig, 1799. — 1n Bds 2e Abtheil. von J. Fr. Köhler. Leipzig, 1802. 8. (unvollendet)

Die Religion der großen Mehrheit der Einwohner des Königreiches ist die evangelische, nach der Augsburgischen Confession. Als Churfürst Friedrich August 1, kurz vor seiner Wahl zum Könige von Polen 1696 zur katholischen Kirche übertrat, gab er den Landständen und allen seinen Unterthanen die Zusicherung, daß sie in allen ihren kirchlichen Rechten und Einrichtungen nicht gestört werden sollten; auch wurde diese Zusicherung von jedem der folgenden Regenten, und bei jedem Landtage wie-

Digitized by Google

derhohlt. Es hatten aber seit jener Zeit bereits die Katholiken zu Dresden, Leipzig, Meißen, Hubertsburg, Lichtenburg, Annaburg und Weißenfels freie Religionsübung, doch mit einigen Modificationen, so daß die Kirchen keine Glocken hatten, daß keine öffentlichen Processionen gehalten, und von den Katholiken nur unter der Bedingung eines protestantischen Lehnsträgers Grundstücke erworben werden konnten.

Durch den fünften Artikel des Posener Friedens aber (11 Dec. 1806) wurde festgesetzt: „daß, weil die Gesetze und Beschlüsse, welche vormals die wechselseitigen Gerechtsame der verschiedenen, in Teutschland aufgenommenen, kirchlichen Gemeinden bestimmten, in Folge der Auflösung des alten teutschen Reichsverbandes, aufgehoben, und überdies mit den Grundsätzen, auf welche der Rheinbund errichtet worden sey, nicht vereinbar wären, die Katholiken im ganzen Umfange des Königreiches Sachsen ihre kirchlichen Gebräuche in eben der Ausdehnung ausüben, und die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollten, als die Lutheraner.“ —— In Angemessenheit zu diesem Friedensvertrage erschien am 16 Februar 1807 ein königliches Decret, durch welches die sämmtlichen Landescollegia, Instanzen, Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen auf die Vollziehung jenes Artikels angewiesen wurden. Zugleich aber erklärte der König „zu desto mehrerer Beruhigung seiner getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession,“ daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Ceremonieen, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzun-

Digitized by Google

gen, auch piis causis, ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen.

Die protestantische Geistlichkeit in dem gesammten sächsischen Staate berechnet man zu 2320 teutschen und 64 wendisch-lutherischen Predigern, wozu noch gegen 6000 Schullehrer und Küster kommen.

Die Leitung der gesammten protestantischen Religionsangelegenheiten geschieht in höchster Instanz von dem geheimen Consilium, und von dem Kirchenrathe in den gesammten Erb- und vereinigten Landen, so wie im Querfurtischen und Hennebergischen. Nur die Lausitzen und die beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz stehen in geistlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem geheimen Consilium.

In den gesammten sächsischen Staaten existiren folgende geistliche Consistoria (mit 62 Superintenduren in den alten Erb- und in den vereinigten Landen).

1) Das Oberconsistorium zu Dresden, unter welchem 13 Diöcesen stehen. Im Meißner Kreise: die Superintenduren Dresden, Bischoffswerda, Großenhayn, Meißen, Oschatz und Pirna; — im Erzgebirgischen Kreise: die Superintenduren: Annaberg, Freyberg, Chemnitz; — im Leipziger Kreise die Superint.: Kolditz, Leißnig und die Inspection Waldheim aus der Superintendur Rochlitz; — im Wittenbergischen Kreise: die Superintendur Dobrilugk. Außerdem stehen noch unmittelbar unter dem Kirchenrathe der Pastor zu St. Afra in Meißen; die Schloßprediger zu Weesenstein und zu Netschkau; der geistliche Inspector zu Schulpforta, und die Prediger an den

Zucht- und Arbeitshäusern zu Waldheim, Torgau und Zwickau.

2) Das Consistorium zu Leipzig. Unter diesem stehen 22 Superintenduren. Im Leipziger Kreise: die Superintenduren: Borna, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Leipzig, Pegau, Rochlitz; — im Erzgebirgischen Kreise: die Sup. Penig und Zwickau; — im Voigtländischen Kreise: die Sup. Plauen und Oelsnitz: — im Neustädtischen Kreise: die Sup. Neustadt an der Orla und Weyda; im Thüringischen Kreise: die Sup. Eckartsberga, Frauenprießnitz, Freyburg, Langensalza, Sangerhausen, Weißenfels, Weißensee; — und im Fürstenthume Querfurt die Sup. Heldrungen und Querfurt. (Ehemals auch die Sup. Eisleben).

3) Das Consistorium zu Wittenberg. Unter demselben stehen 16 Superintenduren. Im Wittenbergischen Kreise: Baruth, Belzig, Bitterfeld, Clöden, Gräfenhaynichen, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerda, Seyda, Schlieben, Wittenberg, Zahna; — im Meißner Kreise: Torgau; — im Fürstenthume Querfurt: Dahme und Jüterbog. (Ehemals gehörten auch die Sup. Barby und Gommern hieher. Davon ist blos Walter-Nienburg in geistlichen Angelegenheiten unter demselben geblieben).

Digitized by Google

4) Das Stiftsconsistorium zu Merseburg;

5) Das Stiftsconsistorium zu Zeitz;

6) Das Stiftsconsistorium zu Wurzen;

7) Das Schönburgische Consistorium zu Glaucha für die fünf Receßherrschaften, mit den zwei Superintenduren zu Glaucha und Waldenburg, und dem geistlichen Inspector zu Lößnitz (die beiden geistlichen Inspectionen zu Lichtenstein und Hartenstein sind zur Superintendur Waldenburg gezogen worden).

8) Das Stollbergische Consistorium zu Stollberg;

9) Das Stollbergische Consistorium zu Roßla;

10) Das Schwarzburgische Consistorium zu Ebeleben;

11) Das Schwarzburgische Consistorium zu Frankenhausen, welches alle 6 Wochen zu Heringen und Kelbra abwechselnd seine Sitzungen hält;

12) Das Solmsische geistliche Unterconsist. zu Sonnenwalda;

13) Das Consistorium in der Standesherrschaft Muskau in der Oberlausitz;

14) Das Niederlausitzische Consistorium zu Lübben;

15) Das Consistorium zu Sorau in der Niederlausitz, (für die Herrschaften Sorau und Triebel) welches dem zu Lübben untergeordnet ist;

16) Das Consistorium zu Forsta in der Niederlausitz (für die Herrschaften Pförten und Forsta), ist dem Consistorium zu Lübben untergeordnet;

17) Das

17) Das Hennebergiſche Conſiſtorium zu Schleuſingen, zu welchem die Superintendur Suhl gehört.

In der Oberlauſitz exiſtirt kein allgemeines Provinzialconſiſtorium. Es üben vielmehr die Aemter Budiſſin und Görlitz in den beiden Kreiſen der Oberlauſitz, und die drei Städte Budiſſin, Görlitz und Zittau, nebſt einigen Standesherren und Rittergutsbeſitzern in ihren Diſtricten die Conſiſtorialgerechtſame aus. Das Oberamt zu Budiſſin iſt aber die höchſte geiſtliche Inſtanz innerhalb der Provinz, und ſteht unmittelbar unter dem geheimen Conſilium. — Mit Ausnahme des Conſiſtoriums zu Muſkau, werden daher die Oberlauſitziſchen Candidaten von einem der drei königlichen Conſiſtorium geprüft und beſtätigt.

2) In der Oberlauſitz und im Meißner Kreiſe iſt die Zahl der Katholiken am ſtärkſten; in der Niederlauſitz minder groß. Für Dresden berechnet man die Geſammtzahl der Katholiken zu 5000 Perſonen. — In den Lauſitzen hatten ſie ſchon vor dem Poſener Frieden größere Vorrechte, als in den übrigen Erblanden; Vorrechte, die ihnen der Prager Friede (1635) bereits zuſicherte (z. B. daß Katholiken Rittergüter beſitzen, auf Landtagen erſcheinen, ihre Kirchen Glocken haben konnten ꝛc.). Das Bauzner Domcapitel, welches bis 1560 ein Collegiatſtift des Bisthums Meißen war, ward durch Ferdinand I, ſeit Meißen den Proteſtantismus annahm, von dem Meißner Domcapitel unabhängig, und übt, in Angemeſſenheit zur päpſtlichen Beſtätigung (1562), die geiſtlichen Rechte über die

Katholiken in der Oberlausitz; auch erhält der Dechant gewöhnlich vom Papste den bischöflichen Titel (aber in partibus infidelium). Doch gehören noch bis itzt einige lausitzische Oerter zur Diöces des Erzbischoffs von Prag, über welche der Bauzner Dechant nur in Auftrag des letztern die geistliche Gerichtsbarkeit führt. Zum Bauzner Domstifte gehören ein eignes Stiftsconsistorium, eine eigene Stiftsschule, mehrere Gebäude in Bauzen selbst, und 40 ganze Dörfer, und Antheile von Dörfern der Oberlausitz. — Außerdem hat die Oberlausitz das reich dotirte Cistercienserkloster Marienstern unweit Bauzen, in welchem zwischen 30—40 Ordensfrauen unter einer Aebtissin stehen, und dem der Eigensche Kreis und mehrere andere Ortschaften (Bernstadt, Wittichenau) gehören; das Cistercienserkloster Marienthal unweit Görlitz, mit 30 Nonnen, die unter einer Aebtissin stehen, und dem das Städtchen Ostritz und 18 Dorfschaften gehören; und das Priorat, oder Cistercienser-Nonnenkloster Maria Magdalenä in der Stadt Lauban, in welchem einige 20 Nonnen unter der Priorin stehen, und welchem 6 Dörfer gehören. — Die Cistercienserabtei Neuenzelle in der Niederlausitz steht unter einem Abte mit 40 Mönchen. Die meisten Unterthanen des Klosters sind evangelisch; aber der Abt besetzt alle lutherische Predigerstellen; doch werden die Ernannten in Lübben examinirt.

3) Da die Reformirten in dem Posener Frieden nicht ausdrücklich genannt worden sind; so stehen sie noch immer in ihren ehemaligen Verhältnissen. Sie haben zu Dresden im Jahre 1686, und zu Leipzig im Jahre 1701 Bethäuser erhalten. Die Oberaufsicht über ihr Religions-

Digitized by Google

wesen führt der Kirchenrath; ihre Zahl im ganzen Königreiche ist gegen 600, wovon 200 in Dresden wohnen. Sie haben 6 Prediger. — Außer diesen ist eine reformirte Kirche und Inspection zu Cottbus.

4) Die evangelische Brüdergemeine, oder die Herrnhuter, haben seit 1748 freie Religionsübung. Ihre Gemeindeorte sind Herrnhut, Berthelsdorf, Niesky, und Kleinwelke (seit 1750). (Gnadau bei Barby ist an das Königreich Westphalen mit Barby und Gommern 1808 abgetreten worden). Die gesammte in allen Welttheilen zerstreute Zahl derselben berechnet man zu 40,000 Mitgliedern *).

5) Die böhmische Gemeinde, zu der auch die mährischen Brüder gehören, hat eine Kirche und einen Prediger zu Dresden und Zittau, und stehet in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten unter der Ortsobrigkeit. Zu ihr gehören die Nachkömmlinge der aus Böhmen und Mähren vertriebenen Protestanten; sie können gegen 400 Individuen ausmachen. Die meisten sind Gärtner.

6) Die Griechen, die sich des Handels wegen in Sachsen ansiedelten, haben Kapellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

7) Außerdem gibt es in den Lausitzen zerstreut: Quäcker, Methodisten, und Anhänger von Jacob Böhme und Schwenkfeld.

---

*) Frohberger, Briefe über Herrnhut. Bautzen, 1796. — Kurzgefaßte histor. Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangel. Brüdergemeine. Barby. 1793. 3te Aufl.

8) Die Juden werden nur in Dresden, Leipzig, Naumburg, Jüterbog, Friedland in der Niederlausitz, und zu Heinrichs und Schwarza im Hennebergischen geduldet. Sie können 2000 Individuen seyn. Ihre Synagogen dürfen sie nur in Privathäusern halten; auch genießen sie keine bürgerlichen Rechte, und blos der Handel — doch ohne öffentliche Gewölbe — ist ihnen verstattet.

21.

4) Bürgerliche Verschiedenheit.

Valent. König, Genealogische Adelshistorie, oder Geschlechtsbeschreibung derer in churſächsischen und angrenzenden Landen — in gutem Flor stehenden ältesten und ansehnlichsten adlichen Geschlechter. 3 Theile. Leipz. 1727 ff. Fol.

Aug. Wilh. Bernh. von Uechtritz, Geschlechtserzählung der in Sachsen florirenden adlichen Familien. Leipz. 1787. 8. — Diplomatische Nachrichten, adliche Familien betreffend. 7 Theile. Leipz. 1790 ff. 8.

C. G. Schmorl, Vorstellung an die Herren Abgeordneten des städtischen engern Ausschusses, über den Verfall der sächsischen Städte, am Landtage 1793; — im Schleswig. Journ. 1793, Jun., S. 204 ff.

Digitized by Google

Fr. K. Hausmann, kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den meißnisch-thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen. Leipz. 1797. 8.

Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehresten Landstädte, und die Mittel, solchen wieder aufzuhelfen. Leipz. 1799. 8.

von Römer's Staatsrecht ꝛc. Th. 3, S. 124 ff.

Die Einwohner des Königreiches Sachsen bestehen, nach ihrer bürgerlichen Verschiedenheit, aus erblichen und persönlichen Ständen. Erbliche Stände sind der Adel-, Bürger- und Bauernstand, zu welchem in den Lausitzen die Leibeigenen (Erbunterthänigen) kommen; persönliche Stände bilden die Gelehrten, namentlich der Clerus, die Civilbeamten und das Militair.

1) Erbliche Stände.

A) Der Adel wird in den hohen und niedern getheilt.

a) Den hohen Adel bilden diejenigen Adlichen, welche den Herrenstand ausmachen, von altem hohen teutschen Adel abstammen, ehemals Sitz und Stimme auf den teutschen Reichs- und Kreistagen hatten, und denen der König von Sachsen, unter dessen Landeshoheit sie stehen, die untergeordnete Landeshoheit und gewisse Vorrechte vor dem übrigen Adel bewilligt hat. Dahin gehören die Fürsten von Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt) wegen ihrer sächsischen Lehen; die Grafen von

Stollberg (Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla), die Fürsten und Grafen von Schönburg, und die Grafen von Solms-Wildenfels, Baruth und Sonnewalda. Sie haben unter den sächsischen Landständen den höchsten Rang, und bilden mit den Prälaten eine eigene Corporation. Ihre Besitzungen sind Feuda maiora.

Als solche Feuda maiora müssen auch die Standesherrschaften in der Ober- und Niederlausitz betrachtet, und deren Besitzer zu dem sächsischen hohen Adel gerechnet werden, weil sie in Hinsicht ihrer Standesherrschaften sehr ausgezeichnete Vorrechte haben. Sie bilden nicht nur die erste Ordnung der Landstände in den beiden Markgrafthümern; sie lassen auch durch ihre Kanzleien und Beamte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausüben, und diese Kanzleien vertreten sogar die Stelle der Lehnhöfe, weil mehrere adliche Güter von ihnen die Lehen empfangen. Zu diesen Standesherrschaften gehören in der Oberlausitz: Hoyerswerda, Königsbrück, Muskau und Seidenberg; — in der Niederlausitz: Dobrilugk, Forsta, Pförten, Sorau, Spremberg, Sonnewalda, Lieberosa, Lübbenau, Leuthen, Drehna, Straupitz, Amtitz.

Noch werden die Prälaten zu dem hohen sächsischen Adel gerechnet. Diese Prälaten sind: die Domherren zu Meißen, Wurzen, Merseburg, Naumburg und Zeitz, und die Rectores Magnifici der beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg. — In der Oberlausitz gehören die (11) Domherren des Stifts

St. Peter zu Bauzen*), die Aebtissinnen zu Marienstern und Marienthal, und die Priorin des Stifts und Klosters Mariä Magdalenä zu Lauban, — und in der Niederlausitz der Abt zu Neuenzelle, und der Heermeister des Johanniterordens zu Sonneburg zu den sächsischen Prälaten.

b) Der niedere Adel begreift die Mitglieder der gesammten Ritterschaft in sich, wozu im publicistischen Sinne auch alle landsässige Grafen und Freiherren gehören (obgleich auch in einer andern Rücksicht diese Grafen und Barone, in wiefern sie nicht zu dem angeführten hohen Adel gerechnet werden können, gewissermaaßen eine Mittelklasse zwischen dem hohen und niedern Adel ausmachen). Zur Geltendmachung der Rechte des Adels in Sachsen wird die Abstammung von teutschem Adel erfordert. Diese Rechte selbst aber sind theils persönliche, theils dingliche, welche von dem Besitze eines adlichen Lehns abhängen.

Die persönlichen Rechte des Adels kommen jedem zu, der von einem adlichen Vater abstammt, oder den Adel erst erworben hat, oder denselben durch die Ahnenprobe bestätigen kann. Zu diesen Rechten gehört, außer dem Beiworte von und dem Titel Hochwohlgebohren, daß der Adliche von Seiten des Regenten Vester genannt wird, daß ihm das Recht Schild und Helm zu führen, sich kostbarer als andere Stände zu kleiden, höher als die Bürgerlichen zu spielen**), ohne Aufgebot getraut zu werden,

*) Sie sind, bis auf den Dompropst, sämmtlich katholisch.

**) Vergl. die Polizeiordnung des Churfürsten Jo-

in seiner Privatwohnung Trauungen und Taufen verrichten zu lassen, und die Verleihung adlicher Aemter zusteht, wo blos bei den drei Hochstiftern (mit Ausnahme der Collegiatstifter Wurzen und Zeitz) und bei den adlichen Hofstellen, nicht aber bei den adlichen Stellen in den Landescollegiis, die Ahnenprobe (in den Stiftern 8 Ahnen, zu Hofstellen 16 Ahnen) erfordert wird. Außerdem gehört zu den persönlichen Rechten der Adlichen, daß ihrem Zeugnisse in Lehnssachen mehr geglaubt wird, als dem Zeugnisse der Bürgerlichen; daß sie, wenn sie in Städten leben, keine persönliche Dienstleistungen zu verrichten haben, ob sie sich gleich der auf ihren Grundstücken liegenden Abgaben und der Gerichtsbarkeit des Stadtraths nicht entziehen dürfen, sobald sie nicht persönlich schriftsässig sind; daß die ihnen zuerkannte Zuchthausstrafe in Festungsarrest, die Gefängnißstrafe aber in Geldstrafe gewöhnlich verwandelt, und jede Injurie gegen sie härter, als gegen die Bürgerlichen, geahndet wird.

Zu den dinglichen Rechten des Adlichen überhaupt, inwiefern sie Rittergüter besitzen, gehören: die Landtagsfähigkeit (sobald sie die erforderlichen Ahnen haben); die Zoll- und Geleitsfreiheit von Land- (nicht

---

hann Georg 2 vom 20. Jun. 1661. Die Doctoren stehen den Adlichen in diesen Hinsichten beinahe durchgehends gleich. — Nach jener Polizeiordnung soll übrigens einer vom Adel nicht über einen Thaler, ein vornehmer Mann bürgerlichen Standes aber nicht über 12 Gr. auf einmal verspielen; — auch erlaubt jene Polizeiordnung den Adlichen 7—9 Gevattern, den andern nur 3 bitten zu dürfen, und einen Kindtaufsschmaus von zwei Tage auszurichten.

Digitized by Google

von Waſſer-) zöllen; die Befreiung von der Fleiſch-, Trank-, Accis- und Mahlgroſchenſteuer, in Hinſicht auf die Producte ihrer Güter; die Steuerfreiheit von Land-, Pfennig-, Schock- und Quatembersteuern, und die Befreiung von Einquartierung, ſobald die Güter mit Ritterpferden belegt ſind; die Patrimonialgerichtsbarkeit; das ius subcollectandi; die Exemtion von der Amtsgerichtsbarkeit (bei den ſchriftſäſſigen Rittergutsbeſitzern), und gröſtentheils auch die niedere Jagd ꝛc. In den beiden Lauſitzen finden darin einige Modificationen ſtatt, z. B. daß dem oberlauſitziſchen Adel die Zollfreiheit nicht zuſteht, obgleich der lauſitziſche Adel die perſönlichen adlichen Rechte beinahe noch uneingeſchränkter ausüben darf, als der Adel in den übrigen ſächſiſchen Provinzen.

„Der ſächſiſche Adel iſt reich *), obgleich nicht in dem Grade, wie der böhmiſche und öſtreichiſche. Die Verbeſſerung der Oekonomie auf den Rittergütern hat die Einkünfte deſſelben beträchtlich vermehrt. Der ärmere Theil hat ſich durch Stellen, Heirathsverbindungen mit bürgerlichen Familien und Handelsunternehmungen ſeinen Glanz zu ſichern gewußt. Aber nie artet dieſer in Prunk aus.“

B) Zum Bürgerſtande gehören überhaupt alle Perſonen, welche nach teutſchen Rechten als völlig freigebohrne Menſchen betrachtet werden, ſie mögen in Städten oder auf Dörfern leben. Sie ſind, nach ſächſi-

*) Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1, S. 454. (2te Aufl.)

schen Rechten, lehnsfähig; sie können aber durch den Ankauf eines Bauerngutes, oder durch Erwerb eines Grundstückes, womit Leibeigenschaft verbunden ist, in den Bauernstand und selbst in Leibeigenschaft gerathen. — Man rechnet im Ganzen zu den Personen bürgerlichen Standes alle nichtadliche Bewohner der Städte, unterscheidet hier aber wieder die eigentlichen Bürger und die Schutzverwandten. Die Juden sind von der Erwerbung des Bürgerrechts ganz ausgeschlossen. Adliche und schriftsässige Personen hingegen sind zum Bürgerrechte insoweit unfähig, als sie bei der Erwerbung unbeweglicher städtischer Besitzungen Lehnsträger bedürfen. — Zu den bürgerlichen Rechten gehört die Fähigkeit, Häuser und Grundstücke zu erwerben, und bürgerliche Gewerbe zu treiben. (Den Großhandel kann auch der Adliche treiben, ohne das Bürgerrecht zu erlangen; mit der Betreibung des Kleinhandels aber geht der Adelstand verloren). Uebrigens erscheinen die schriftsässigen Städte durch ihre Deputirten auf den Land- und Ausschußtagen. — Der Bürgerstand in den Lausitzen hat gleiche Rechte mit dem Bürgerstande in den übrigen Provinzen des Königreiches; auch kann er Güter erwerben, sobald der Adliche nicht das Vorkaufsrecht ausüben will. Besonders haben die Sechsstädte in der Oberlausitz eigenthümliche Rechte und Freiheiten.

(Durch Privilegien von den Kaisern Ludwig dem Bayer und Karl 4 haben die Bürger im Meißnischen und in Thüringen das Recht, Rittergüter zu erwerben; doch dürfen sie wegen dieser Rittergüter auf den Landtagen nicht in Person erscheinen).

Digitized by Google

C) Unter den Bauern muß man ursprünglich freie Bauern (Freigebohrne, welche sich, ohne Rittergüter zu besitzen, mit dem Landbaue von jeher beschäftigten und ein ansehnliches Landeigenthum von ihren Vorfahren ererbten), freigewordene Bauern und Leibeigene unterscheiden. Zu den erstern gehören die Freigüter, welche nicht mit Frohnen und Diensten belastet sind; zu den zweiten diejenigen Bauern, welche Dienste und Frohne leisten müssen. Die Leibeigenen finden sich in den sächsischen Staaten blos in der Ober- und Niederlausitz, wo die alte slavische Verfassung wegen der langen Verbindung mit Böhmen sich erhielt.

Bei den ansässigen Bewohnern des Bauernstandes unterscheidet man die Ganzhüfner, welche wenigstens eine volle Hufe Landes bei ihrem Gute besitzen; die Halb- und Viertelshüfner, je nachdem sie wenigstens eine halbe, oder eine Viertelshufe besitzen; die Hintersassen oder Kossäten (Kothsassen), deren Besitzung gewöhnlich eine Viertelhufe Landes beträgt, und deren Dienste in Handfrohnen bestehen, denen aber in Angelegenheiten der Gemeine keine gleichen Gerechtsame mit den übrigen Gutsbesitzern zustehen; die Gärtner, welche gewöhnlich einen großen Garten, mit etwas Feld, besitzen; und die Häusler, welchen nur ein Haus, mit oder ohne Obst- und Küchengarten, gehört.

Die unansässigen Bewohner der Dörfer bestehen entweder in Auszüglern, welche sich in einem Bauerngute oder Hause, das sie ehemals besaßen, freie Wohnung, und gewöhnlich einige Victualien zu ihrem Unterhalte vorbehalten haben, oder in Hausgenossen.

Digitized by Google

Die Bauern dürfen, als Mitglieder des Staates, keine bürgerlichen Gewerbe und keinen Handel treiben; sie sind unfähig zum Erwerbe von Rittergütern und der Landstandschaft; ihre Kinder dürfen kein Handwerk erlernen, bevor sie nicht 4 Jahre beim Bauernstande und davon wenigstens zwei Jahre bei dem Gerichtsherrn gedient haben. (Diese letztern Dienstjahre können aber bezahlt werden *).) — Die Bauern sind unmittelbare Amtsunterthanen, wenn die Dörfer, in welche sie leben, dem Regenten mit Ober- und Niedergerichtsbarkeit gehören; Patrimonialunterthanen, sobald ein Erb- und Lehnsherr die Erbgerichtsbarkeit u. s. w. auszuüben hat. — Sie müssen, sobald ihren Gütern nicht die Befreiung davon zukommt, außer den gewöhnlichen Geld- oder Naturalzinsen, Frohnen und Dienste leisten, wenn diese nicht in Dienstgelder verwandelt worden sind, wie dies von dem Fürsten von Schönburg auf dem Rittergute Oelsnitz, und dem von Münchhausen auf seinem Rittergute Steinburg (im Amte Eckartsberga) mit sächsischer Genehmigung geschah. Uebrigens werden die Frohnen der Bauern, nach dem sächsischen Rechte, als gemessene, und nicht als ungemessene Frohnen ange-

*) Nach der Polizeiordnung vom Jahre 1661 dürfen die Bauern während eines Monats nicht mehr als einen Groschen im Spiele verlieren; nicht über 12 Gr. als Patengeschenke geben, und nach der Kleiderordnung vom Jahre 1750 sollen sie eine geringere Kleidung tragen, als der Bürgerstand. — Zu den Rechten der Ganzhüfner und Halbhüfner gehört, daß die erstern 12, die zweiten 6 Paar Tauben, die aber, welche weniger, als eine halbe Hufe besitzen, gar kein Federvieh halten dürfen.

Digitized by Google

nommen, und die Landesregierung kann die ungemeſſenen Frohnen mäßigen, oder ſie näher beſtimmen.

Der Bauernſtand in den Lauſitzen, der meiſtens aus Leibeigenen beſteht, befindet ſich im Ganzen in der Oberlauſitz beſſer, als in der Niederlauſitz, wo die Mitglieder deſſelben größtentheils Wenden ſind. Die Bauern müſſen in der Ordnung ungemeſſene Frohnen und Spanndienſte leiſten, viele Naturalzinſen liefern, dürfen ohne Vorwiſſen der Herrſchaft ſich nicht an einen andern Ort wenden, können mit Grund und Boden wider ihren Willen von ihrer Herrſchaft an einen andern Herren veräußert werden ꝛc. Doch gilt dies zunächſt von den Laßgütern, während die Beſitzer von eigenthümlichen Gütern dieſelben verkaufen, vertauſchen, verpfänden und auf den Todesfall darüber diſponiren können. Auch iſt die Leibeigenſchaft in der Herrſchaft Lübbenau, in den 20 Dorfſchaften, welche der Stadt Luckau gehören, in den landesfürſtlichen Herrſchaften und Aemtern Spremberg, Guben und Lübben u. ſ. w. aufgehoben.

2) Perſönliche Stände.

Unter den perſönlichen Ständen

A) betrachtet man die Gelehrten als einen eigenen Stand. — Die meiſten Freiheiten genießen die Studirenden auf Univerſitäten. Sie haben ihre beſonders akademiſche Gerichtsbarkeit; ſie können nicht nach Wechſelrecht behandelt werden, ſobald ſie nicht wechſelmündig ſind und eine eigne Beſitzung haben; es findet gegen ſie in Civilſachen blos ein ſummariſcher, und bei Vergehungen ein disciplinari-

scher Proceß statt, außer bei Verbrechen, auf welchen die Todesstrafe steht; sie haben während ihrer Studierzeit alle Privilegien der Personen, welche des Staats wegen abwesend sind; sie sind, selbst wenn sie ansässig sind, frei von allen persönlichen Abgaben; sind in ihrer Kleidung nicht beschränkt, außer daß sie (nach der Kleiderordnung von 1750) keine unanständige und keine militairische Kleidung tragen dürfen, und haben, nach vollendeten Studien und überstandenen Prüfungen, das Recht auf akademische Würden und Anstellungen in Aemtern, zu welchen blos Gelehrte befördert werden können. — Die Lehrer der Universitäten, sie mögen ordentliche oder außerordentliche Lehrstellen bekleiden, stehen blos unter der akademischen Gerichtsbarkeit, gehören zum corpus academicum, können öffentliche Vorlesungen über die ihrer Facultät zugetheilten Wissenschaften lesen, und erhalten für die entrichtete Accise und Trankſteuer ein Aequivalent. Außerdem steht den ordentlichen Professoren alter Stiftung das Recht zu, daß der Rector aus ihrer Mitte gewählt wird, daß sie zur Wiederbesetzung der erledigten ordentlichen Professuren mehrere Subjecte dem Kirchenrathe vorschlagen, daß sie aus ihrer Mitte (in Leipzig mit einigen Modificationen) das akademische Gericht bilden, gleiches Stimmenrecht in allen akademischen und Facultätsangelegenheiten haben, und für ihre öffentlichen Vorlesungen aus den ihnen angewiesenen Fonds besoldet werden.

Wenn die Studirenden ihre akademische Zeit vollendet haben; so müssen die Mediciner sich erst den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, bevor sie ihre Kunst öffentlich ausüben dürfen; derselbe Fall ist es mit den Juristen,

Digitized by Google

bevor sie entweder als Advocaten sich der Praxis, oder dem Staatsdienste in einem Amte oder Collegium widmen. Zu dem Clerus endlich rechnet man die Prediger und Schullehrer, und alle Personen, welche bei Kirchen und Schulen angestellt, und von den Consistorien confirmirt worden sind, mit ihren Weibern und Kindern. Alle öffentliche Kirchen- und Schullehrer werden vor ihrer Anstellung geprüft. Sie haben vor den Consistorien ihren eigenen Gerichtsstand, sind von der Einquartierung, Fleisch- und Tranksteuer befreit, sind geradefähig, und können in Lehngüter succediren, so wie ihre Hinterlassenen das Gnadenhalbjahr genießen, u. s. w.

B) Von den eigentlichen Civilisten

1) genießen die Hofbedienten, außer ihrem Range und ihren Besoldungen, das Recht, daß sie, bis zu dem untersten Bedienten, für schriftsässig gelten, und als solche unter der Landesregierung stehen, welche gewöhnlich die gegen sie angebrachten Sachen dem Oberamte zu Dresden übergibt. In unmittelbaren Dienstsachen stehen sie aber, nach ihren Functionen, entweder unter dem Oberhofmarschallamte, oder unter dem Hausmarschallamte, unter der Oberkämmerei, unter dem Oberstallamte, u. s. w.

2) Die Verhältnisse der eigentlichen Staatsbeamten richten sich nach den Vorrechten und Befugnissen derjenigen Collegia, zu welchen sie als Mitglieder oder als Subalternen derselben gehören.

3) Das Militair endlich hat seinen eigenen Gerichtsstand, der sich auch über die Weiber, Kinder und

Digitized by Google

Dienstboten der verschiedenen Militairpersonen, über alle bei der Armee angestellte Handwerker u. dergl. und über die in Wartegeld stehenden — nicht aber über die Pensionirten und Verabschiedeten — erstreckt. Im Kriege stehen das dienstthuende Militair und alle bei der Armee befindliche Personen unter dem commandirenden General. — Nur Vergehungen gegen die Accise, oder solche, welche sich Militairpersonen, die zugleich Rittergüter und Unterthanen besitzen, in diesen Verhältnissen zukommen lassen, oder Verbrechen, welche vor dem Eintritte in die Kriegesdienste begangen worden sind, gehören nicht vor das militairische Ressort. — Zu den Vorrechten des Militairs gehört, daß gegen Unterofficiere und Gemeine gar nicht, gegen Hauptleute und Subalternofficiere nur unter gewissen Einschränkungen das Wechselrecht geltend gemacht werden kann; daß alle Militairpersonen Testamente ohne Solennität verfertigen können; daß sie von allen Personalabgaben frei sind (außer dem Beitrage der höhern Officiere zur Personensteuer); daß die Handwerker unter den gemeinen Soldaten während ihrer Dienstzeit ihr Handwerk, unter gewissen Freiheiten, betreiben können; daß dem Officierstande ein bedeutender Rang und dem ganzen Militair eine besondere Uniform zusteht, welche von keinem andern Staatsbürger getragen werden darf, u. s. w.

Von der Bevölkerung des sächsischen Königreiches rechnet man auf Adel, Staatsbeamte, Magistratspersonen und Aerzte 7,600 Individuen
das Militair zu 31,600

auf

auf Geistliche, Schullehrer und alles, was zum Clerus gerechnet wird	16,700 Individuen
Bürger und Stadtbewohner (Obgleich Manufacturen und Fabriken das Drittheil der ganzen Bevölkerung beschäftigen; so leben doch sehr viele derselben auf dem Lande).	600,000
Landbewohner und Bauern	1,650,000
Livreebediente	8,400

C) Producte, und Beschaffenheit der physischen und technischen Kultur im Königreiche.

22.

Uebersicht derselben.

Das Königreich Sachsen vereinigt in sich sehr viele Quellen eines wesentlichen und unabhängigen Reichthums, so daß es, mit Ausnahme derjenigen Früchte, welche nur unter einem südlichern Himmel gedeihen, alle Staaten von einem ähnlichen Umfange der Quadratmeilen und von einer gleich großen Bevölkerung, in Hinsicht der Mannigfaltigkeit, Güte und Menge der Producte, besonders

aber in Beziehung auf die so hoch veredelte Industrie seiner Manufacturen und Fabriken übertrifft. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß manche Gegenden des Königreiches durch die Verbesserungen der Landwirthschaft (besonders der Gemeindetheilungen, der Einführung der Stallfütterung, der Verwandlung der Frohnen in Dienstgelder u. s. w.) noch eines höhern Zuwachses an Ertrag fähig wären, und vielleicht auch, besonders für Zeiten des Krieges und der Sperre, die Zahl derer zu groß ist, die von Manufacturen und Fabriken leben; so steht doch Sachsen in Betreff seiner natürlichen Reichthümer — hauptsächlich des Mineralreichs — und in Hinsicht des Flors der Industrie, schon seit Jahrhunderten auf einer sehr hohen Stufe der Kultur, — und wer mag berechnen, wie viel dies alles auf die Entwickelung und Fortbildung des Geistes der Nation selbst eingewirkt hat! —

Die Producte und der Kulturzustand des Königreiches werden dargestellt nach

1) den Producten der Natur.
   a) Producte des Pflanzenreiches;
   b) — des Thierreichs;
   c) — des Mineralreichs;
2) nach den Producten der Industrie.
   a) Kunstfleiß überhaupt;
   b) Manufacturen und Fabriken, technischer Kunst- und Handelsfleiß;
   c) der Handel.

Mit Rücksicht auf die von der klimatischen Verschiedenheit des Landes abhängenden Fruchtbarkeit des Bo-

Digitized by Google

dens (§ 15), kann man mit Leonhardi*) und Rössig**) das Land nach seiner Kulturfähigkeit und Fruchtbarkeit in drei Hauptstriche theilen.

Der erste enthält das Land auf der linken Seite einer Linie, die man von Görlitz, über Bauzen, Dresden, Nossen, Mitweida, Frankenberg, Chemnitz, Glauchau und Zwickau zieht. Auf demselben werden bei der geringern Fruchtbarkeit des Bodens und bei der verhältnißmäßigen großen Bevölkerung, welche durch Fabriken und Manufacturen bewirkt werden, nicht die hinreichenden Früchte erbaut (nach Leonhardi kaum ein Viertheil des Bedarfs).

Der zweite folgt einer Linie, die man von Görlitz nach Bauzen über Großenhayn bis Mühlberg und bis zur Anhaltischen Grenze zieht, und von hier bis zur westlichen Spitze von Thüringen, mit Einschluß des thüringischen und voigtländischen Kreises, fortführt. Dieser Erdstrich hat eine verhältnißmäßig größere Fruchtbarkeit, besonders an Getreide, eine mittlere Bevölkerung, und weniger Fabriken und Manufacturen, als der erste.

Der dritte Erdstrich endlich umfaßt die Oberlausitzer Heide, die Niederlausitz, und einzelne Theile des Meißner- und Wittenbergischen Kreises. Er hat in Rücksicht auf seinen Flächenraum eine geringere Production; da aber auch die geringere Zahl der Bevölkerung mit dieser Production im Verhältnisse steht, so hat er gewöhnlich

*) Leonhardi, Th. 1, S. 33 f.
**) Rössig, Th. 1, S. 57 f.

Digitized by Google

mehr, als er bedarf, besonders da ihm im Ganzen Fabriken und Manufacturen fehlen.

23.

1) Naturproducte und Bearbeitung derselben.

a) Feldbau überhaupt.

Weinart's Lit. des Staater. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 18 ff.
Rössig, Th. 1, S. 59 ff.
Engelhardt's drei Tabellen.

Der erste Anbau des Getreide's in Sachsen reicht in die Zeiten der Sorben zurück, welche bereits Roggen, Haser, Gerste und Waizen erzeugten. Unter den sächsischen Regenten erwarb sich besonders Churfürst August große Verdienste um diesen Zweig der landwirthschaftlichen Kultur. In neuern Zeiten wirkten die Landesökonomie- und Commerziendeputation (seit 1764), die Leipziger ökonomische Societät (seit 1765), und nun auch die thüringische ökonomische Societät, durch Aufmunterungen, Belohnungen, durch Beispiele und durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse und gelungener Versuche, thätig für den höhern Flor des Ackerbaues. Nur stehen die Gemeinheiten, die Hutungs- und Triftgerechtigkeiten, und die in vielen Gegenden noch nicht eingeführte Stallfütterung der größern Production im Wege. — Wegen der bedeutenden Entfernung mehrerer sächsischen Provinzen von einander,

Digitized by Google

wird der Mangel des Fehlenden durch Einfuhre aus dem Auslande, und der Ueberfluß durch Ausfuhr ins Ausland ausgeglichen. Der Getreidehandel ist übrigens frei, so lange bis (nach dem Rescripte von 1773) der Dresdner Scheffel Weizen nicht über 4 Thlr., und der Roggen nicht über 3 Thlr. kostet; auch sind unter der gegenwärtigen Regierung mehrere Magazine (zu Wittenberg, zu Belzig [auf dem Schlosse Eisenhardt], auf der Pleißenburg zu Leipzig, zu Hubertusburg, zu Freyberg, zu Lohmen, zu Zeitz, zu Sangerhausen ꝛc.) angelegt worden. Dennoch litt im Jahre 1805 und 1806 das Erzgebirge großen Mangel. Die traurigsten Jahre für Sachsen waren aber die Jahre der Theurung von 1771 und 1772.

Die wichtigsten Feldfrüchte, welche Sachsen erzeugt, sind: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Kartoffeln ꝛc.

Nach Leonhardi's vergleichender Tabelle *) wurden im Jahre 1799 im ganzen Lande erbauet: 4,878,163 Scheffel Roggen; 815,486 Scheffel Weizen; 2,259,566 Scheffel Gerste; 3,761,104 Scheffel Hafer; 129,708 Scheffel Heidekorn; 192,554 Scheffel Erbsen, und 3,103,009 Scheffel Kartoffeln, so daß sich die Totalsumme des Ertrags seit 1755 über 9 Millionen Scheffel vermehrt hat.

Außerdem wird der Hirse im Wittenbergischen, Meißnischen, Leipziger und Thüringischen Kreise gebaut; Spelz nur an einigen Orten im Leipziger Kreise und um Merseburg. Die meisten Hülsenfrüchte gedeihen in den verschie-

*) Th. 1, S. 58 ff.

denen Gegenden. Die Kartoffeln aber, welche erst seit 1717 in Sachsen bekannt wurden, werden in allen Provinzen, besonders aber im Erzgebirgischen und Meißner Kreise, in großem Ueberflusse gezogen, und sind eine Hauptnahrung der Einwohner.

Manna wird in der Oberlausitz gebaut. Mit Reis hat man neuerlich Versuche in Seyda angestellt.

Die Kultur der Wiesen und der Anbau der Futterkräuter, wovon die Vermehrung und Veredlung der Viehzucht abhängt, sind sehr fortgeschritten. Der Kleebau wird, besonders auf den Rittergütern, sehr betrieben; außerdem werden an künstlichen Futterkräutern Lucerne, Esparcette, spanischer Klee u. s. w., besonders im Leipziger, Meißner und Thüringischen Kreise, und in der Oberlausitz gezogen. Auch baut man viele Futterwicken, entweder allein, oder vermischt mit Hafer oder Gerste; Runkelrüben, Cichorien, Trespe u. s. w. Die besten Wiesen findet man in den Thälern der Elbe, Saale, Mulde, Spree, Elster, Unstrut und Helme; auch hat man dieselben durch Abzugsgräben, Wässerung und Düngung zu verbessern gesucht. Besonders ist dies in den Aemtern Pirna, Radeberg, Dresden, Meißen, Torgau, Mühlberg, Senftenberg, Oschatz und Großenhayn geschehen *).

Von Handelskräutern baut man viel Lein in mehrern erzgebirgischen Aemtern, im Wittenberger und Neustädtischen Kreise, in der Oberlausitz, besonders bei Zittau und Lauban, in der Niederlausitz bei Sorau und Kalau, und im Meißner, Thüringischen und Leipziger Kreise.

*) Vergl. Jenaische Lit. Zeit. 1804. N. 230, S. 589.

Hanf wird am beträchtlichſten in der Niederlauſitz und im Amte Eckartsberga zu Donndorf, aber doch nicht hinreichend für den Bedarf*), gezogen; Raps und Rübſen im Wittenbergiſchen, Meißniſchen, Leipziger und Thüringiſchen Kreiſe, und Fenchel, Anis**), Kümmel, Coriander, Majoran, Senf, Sauerampfer, Poley, Salbey, Levendel, Rosmarin u. ſ. w. in vielen Provinzen. Mohn im Naumburgiſchen, im Thüringer und im Wittenberger Kreiſe. — Der Tabaksbau (der in Stetteritz bei Leipzig im Großen bereits vor 1766 bekannt war), wird beſonders im Wittenbergiſchen und Leipziger Kreiſe, aber auch in der Gegend von Dresden und Zwickau, in der Ober- und Niederlauſitz und im Hennebergiſchen betrieben. Bei Stetteritz werden jährlich gewöhnlich 2000 Centner, und im Jahre 1798 wurden im Wittenbergiſchen Kreiſe 2297 Centner gebauet. — Färbekräuter, als: Waidt, Färberröthe (Krapp), Safflor, Scharte baut man beſonders in Thüringen und im Meißniſchen. Doch hat die Kultur des Waidts ſeit der Einführung des Indigo, und des Saffiors ſeit dem Gebrauche des türkiſchen, ſehr abgenommen. — Mit dem Baue von Medicinalkräutern beſchäftigt man ſich vorzüglich bei Bockau im Gebirge, und viele werden auch in gewöhnlichen Gärten als wohlriechende Pflanzen angebaut. Dahin gehören Yſop,

*) Für Hanf gehen zum Gebrauche der Seiler über 20,000 Thaler jährlich aus dem Lande. Röſſig, Th. 1, S. 91.

**) Anis wird beſonders zu Altengottern in Thüringen gebaut. Der Centner koſtet gewöhnlich bis 10 Thaler. Vor 60 Jahren waren 15—16000 Centner Ausfuhr, itzt nur 1500 Centner.

Digitized by Google

Krausemünze, Wermuth, Melisse, Baldrian u. s. w. Kamillen zieht man besonders im Stifte Zeitz; auch Rhabarbar gedeiht in Sachsen.

24.

b) Garten- und Obstbau.

Die Küchengartenpflanzen werden zwar verhältnißmäßig in allen Provinzen in größern und kleinern Gärten für den Hausbedarf und den nächsten Markt gezogen; aber in manchen Gegenden ist der Handel mit denselben sowohl in andere inländische Districte, als nach dem Auslande bedeutend. In dieser letztern Hinsicht zeichnen sich die Gegenden um Leipzig (Kohlgärten), um Delitzsch, Pegau, Zeitz und Zörbig, um Dresden und Großenhayn aus; auch werden viele sogenannte Teltower Rüben in einzelnen Districten des Wittenbergischen Kreises gebaut. Eben so wird der Gartenbau mit glücklichem Erfolge in der Oberlausitz in der Nähe von Zittau und Wittichenau, vorzüglich aber in der Niederlausitz bei Guben und Lübben betrieben, von wo oft ganze Schiffsladungen Gurken in den preußischen Staat abgesetzt werden. — Man baut viele Arten und Abarten von Kohl, Rüben und Wurzeln, — Möhren, Sellerie, Meerrettig, Spinat, Gurken, Kürbisse, Melonen, Spargel, Bohnen, Schoten, Artischocken, viele Salat-Arten; — oft werden auch mehrere eigentliche Feldfrüchte, z. B. Kartoffeln, Cichorien u. a. in Gärten gezogen.

Die Obstkultur ist im Königreiche Sachsen in ihrer Blüthe, und schon seit den Zeiten des Churfürsten

August viel für sie geschehen. Sie ist im 18ten Jahrhunderte theils durch das Reskript vom 21 Sept 1726, nach welchem angehende Eheleute *) auf dem Lande Fruchtbäume pflanzen, und die jährlichen Tabellen darüber von den Predigern eingesandt werden müssen, theils durch die seit 1788 ausgesetzten Prämien auf Anlegung von neuen Baumschulen und auf die Anpflanzung von Obstbäumen auf einzelne Ränder und Gemeinheiten, sehr befördert worden. Am meisten werden Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen erbauet, besonders in dem Wittenbergischen, Thüringischen, Leipziger und Meißner Kreise und in den Stiftern Naumburg und Merseburg, in der Gegend von Guben und Lübben, und in einigen Strichen der Oberlausitz. Auch werden welsche Nüsse im Weißenfelsischen geerntet. Im vorzüglichen Grade wird der Obstbau auf dem Rittergute Meinewe h im Weißenfelsischen Amtsbezirke betrieben. Mit den Borsdorferäpfeln werden auf der Leipziger Michaelismesse beträchtliche Geschäfte ins Ausland gemacht. — Auch gedeihen im Lande die meisten Arten von Wald- und Gartenbeeren.

Der Hopfenbau, im Meißnischen schon von den Sorben betrieben, wurde durch die seit 1577 eingewanderten Böhmen und Niederländer vervollkommnet. Doch wird jährlich noch zu viel fremder Hopfen (besonders aus Böhmen) eingeführt, obgleich der Hopfenbau, hauptsächlich im Wittenbergischen Kreise, in den Gegenden von

*) Man kann die jährliche Anpflanzung von Obstbäumen durch junge Eheleute nie unter 20,000 Stück, bisweilen über 40,000 berechnen.

Gräfenhaynichen und Kemberg mit Sorgfalt, und übrigens auch in einzelnen Gegenden des Meißner, Thüringer und Leipziger Kreises und in beiden Lausitzen, so wie in den Stiftern Merseburg und Naumburg betrieben wird. So sind bei Eilenburg über 200 Hopfengärten, und zu Gräfenhaynichen werden jährlich gegen 200 Wispel erbaut.

25.

c) Weinbau.

J. Ad. Liebezeit, der meißnische Weinbau. Meißen, 1798. 8.

Beiträge zur Beförderung des teutschen Weinbaues. Meißen, seit 1802 ff.

Der Weinbau ward in Thüringen im sechsten Jahrhunderte bekannt, und war wahrscheinlich im Meißnischen bereits von den Sorben eingeführt, obgleich die erste zuverlässige Nachricht darüber ins Jahr 1161 gehört. Er ward vom Churfürst August, und von dessen Nachfolger Christian I durch eine Weinbergsordnung befördert. Die königlichen Weinberge stehen unter einem Oberlandweinmeister und zweien Weinbergsverwaltern, welche diese Weinberge bereisen und die Aufsicht über sie führen; auch trägt die am 18 Nov. 1799 zu Meißen von dem Steuerprocurator Goldberg, dem Oberlandweinmeister Fleischmann, und dem Bergverwalter M. Kadner gestiftete Weinberggesellschaft zur Kultivirung des inländischen Weinbaues vieles bei. Eine Winzerschule ward von derselben gestiftet. Demungeachtet gedeihet der Wein nur in manchen Jahren

mit Erfolg; in andern Jahren erreichen die Beeren nicht ihre völlige Reife. — Weinberge hat Sachsen in der Gegend von Pilnitz bis Meißen, — bei Torgau und Mühlberg; im Stifte Naumburg, in der Gegend von Weißenfels und Merseburg; bei Jessen, Liebenwerda, Belzig und Wittenberg; und bei Guben, Sorau, Pförten ꝛc. in der Niederlausitz. In den übrigen sächsischen Provinzen trifft man den Weinbau nur selten. Nächst dem Wein aus der Hoflößnitz zwischen Dresden und Meißen, hält man den auf den Sorenbergen, zwischen Jessen und Schweinitz, und den bei Naumburg für den besten in Sachsen; nach diesen folgen die cossabauder, siptitzer, zadler und belgernschen, zuletzt aber die Wittenberger und Senftenberger Weine. — Im 16ten Jahrhunderte wurden viele sächsische Weine nach Magdeburg und Hamburg ausgeführt, und auch noch itzt wird der inländische rothe Wein, welcher vor dem blanken Vorzüge hat, oft zu Hamburg und Bremen in andere Weinsorten verwandelt. — Man berechnet die königlichen und Privatweinberge im Wittenbergischen Kreise zu 620 Morgen; im Thüringischen Kreise zu 2680 Morgen; im Meißnischen zu 8600, in der Niederlausitz zu 780, und in der Oberlausitz zu 320 Morgen, wovon aber mehrere als Feld und Hopfengärten benutzt werden. Auch wird viel Obst in den Weinbergen gebaut. Den Ertrag der königlichen Weinberge kann man jährlich gewiß zu 20,000 Thaler berechnen.

26.

d) Forstkultur.

Die sächsischen Waldungen werden schon seit der Regierung des Churfürsten Augusts, der im Jahre 1560 eine Forst- und Holzordnung erließ, zweckmäßig verwaltet; doch haben in neuern Zeiten mehrere Gegenden einen bedeutenden Holzmangel empfunden, besonders weil die vielen Fabriken eine beträchtliche Holzconsumtion erfordern, und der erhöhte Luxus des häuslichen Lebens ebenfalls diese Consumtion vergrößert. Auch hat der Raupenfraß den Waldungen geschadet. — Durch Prämien hat man seit 1788 zu neuen Anpflanzungen hingewirkt; eben so wird durch den Gebrauch des Torfs und der Steinkohlen die erhöhte Consumtion des Brennholzes etwas beschränkt; auch ist von 1783 — 1796 die Kultur von 13,316 Quadratmeilen Blößen in den königlichen Forsten bewirket worden. — Den Ertrag der königlichen Waldungen berechnet man gegen 400,000 Thaler, nach Abzug der Ausgaben.

Das geheime Finanzcollegium leitet das Forstwesen in letzter Instanz. Unter demselben stehen die 25 Oberforstmeister zu Annaburg, Bärenfels, Colditz, Cunnersdorf, Dahme, Dobrilugk, Dresden, Grillenburg, Liebenwerda, Merseburg, Pretzsch, Pölßfeld (im Amte Sangerhausen), Querfurt, Schleusingen, Schneeberg, Siebenlehn, Schöneck, Sorau, Söllichau, Torgau, Weißenfels, Weida, Wittenberg, Zeitz und Zschopau. Jährlich müssen sämmtliche königliche Oberforstmeister und Rentbeamte durch Bericht dem geheimen Finanzcollegium

Digitized by Google

melden, mit welchem Erfolge die Holzkultur im vorigen Jahre betrieben worden sey, womit zugleich Vorschläge für die Holzkultur im nächsten Jahre, nebst Einreichung der Kostenanschläge darüber, verbunden werden.

Der Vertrieb des Holzes im Innern des Landes wird durch die Holzflöße sehr erleichtert. — An einem öffentlichen Institute zur Bildung junger Forstmänner fehlt es noch; in dessen Ermangelung war das Privatinstitut des Oberjagdcommissars Michaelis in Dresden, das dieser im Jahre 1801 stiftete, zweckmäßig und nützlich.

In den gesammten königlichen Waldungen finden sich viele Haide-, Preißel- und Brombeere; — in den Haiden des Wittenbergischen und Meißner Kreises vorzüglich auch Erdbeere; — außerdem Schwämme, Morgeln ꝛc.

27.

e) Viehzucht.

Bei der großen Sorgfalt, welche in Sachsen auf den Futterbau gewendet wird, hat auch die Viehzucht sehr gewonnen.

Die Pferdezucht wurde schon unter Churfürst August verbessert, als dieser auf dem Vorwerke Borschütz im Amte Mühlberg eine Stutterei anlegte, die in der Folge nach Torgau verlegt wurde, welche die Vorwerke Graditz und Döhlen, und die wüste Mark Röpitz und Welknitz in sich begreift. Man berechnet sie gewöhnlich zu 500 Pferden. — Eine zweite Stutterei

ist zu Merseburg, welche von den Herzogen von Merseburg Christian 1 und 2 durch Aufnahme spanischer Beschäler sehr gehoben wurde. Späterhin sind außer den spanischen, auch türkische, polnische und tartarische Hengste hieher gebracht worden. — Die dritte Stutterei ist zu Wendelstein, mit welcher die zu Kloster Vessera im Hennebergischen in Verbindung steht, wohin aber blos Fohlen aus den andern Stuttereien gebracht werden, um sich hier an die Weide auf den Gebirgen und den harten Boden zu gewöhnen. — Diese Stuttereien sind zunächst auf die Ergänzung des königlichen Stalles berechnet; was aber über den Bedarf desselben ist, erhält die Armee oder wird öffentlich verkauft. — Außerdem existirt seit 1787 ein Landgestütte, so daß zur Beschälzeit die nöthige Anzahl Hengste in die Aemter vertheilt wird, doch so, daß die halbjährigen Hengstfohlen vorgezeigt, und, wenn es verlangt wird, für 15 Thaler dem Landgestütte überlassen werden müssen. Dieses Institut ist in der Folge auch zum Behufe der leichten Kavallerie, auf Stuttfohlen ausgedehnet, und für diesen Theil der Pferdezucht sind zu Annaburg und Altenzelle größere Anlagen eingerichtet worden. Auch macht die Pferdezucht in Thüringen, in den Elbgegenden, und in den wendischen Pflegen der beiden Lausitzen, einen ansehnlichen Theil der Landwirthschaft aus. Die kleinsten und schwächsten Pferde sind im Wittenberger Kreise; doch hat man auch hier die Pferdezucht, durch Einführung fremder Racen, zu veredeln gesucht. — Die königlichen Gestütte stehen unter dem königlichen Oberstallmeister; die Landgestütte aber unter demselben in Verbindung mit dem geheimen Finanzcollegium. — Schon im Jahre

1787 schlug man die Totalsumme der Pferde in Sachsen über 120,000 Stück an.

Die Rindviehzucht gewann bereits unter Churfürst August große Fortschritte; verheerende Kriege und Viehseuchen setzten sie aber in der Folge wieder herab. Doch suchte man sie wieder durch die Einführung von schweizerischem, ostfriesischem, ungarischem und holsteinischem Hornviehe zu verbessern. Vorzüglich wichtig ist die Rindviehzucht im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise, welche die schmackhafteste Butter liefern. In Thüringen könnte mehr dafür gethan werden. — Im Jahre 1787 berechnete man das Rindvieh über 700,000 Stücke, worunter 291,000 Ochsen.

Die Schaafzucht in Sachsen gewann vorzüglich durch 1100 spanische Schaafe, welche seit 1768 eingeführt wurden, in welchem Jahre man zu Hohenstein eine Schule für Schäfer anlegte, wo 6 Schäferknechte freie Kost, Wohnung und Unterricht haben, wo aber auch andere gegen ein Jahrgeld gebildet werden können. Durch diese veredelte Schaafzucht ist die Wolle beträchtlich gestiegen, und man rechnet gegen 2 Millionen Schaafe aufs ganze Land. — Die drei königlichen Vorwerke zu Hohenstein, Lohmen und Reunersdorf bei Stolpen sind besonders für diese veredelte Schaafzucht bestimmt, von denen das Zuchtvieh den Schäfereien im Lande abgelassen wird.

Die Ziegenzucht ist nicht ganz unbeträchtlich *), besonders in dem erzgebirgischen und in den gebirgigten Ge-

*) Rössig, Th. 1, S. 123.

genden des Meißnischen, Thüringischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreises, und in der Oberlausitz. Sie könnte aber durch bessere Maasregeln bei der Zucht und Unterhaltung nützlicher gemacht werden, da die Ziege, außer der Milch- und Käsebereitung, auch wegen der Haut und Haare, besonders wenn man Versuche mit der Veredlung durch die Angoraziege anstellte, mehr Vortheile bringen würde.

Die Seidenhasen (Angora-Kaninchen) sind theils im Leipziger, theils im Thüringer Kreise seit einigen Jahren mehr verbreitet. Das Haar derselben ist nicht unwichtig für die Manufacturen.

Die Schweinezucht ist zwar in den sämmtlichen Provinzen nicht unbedeutend; indessen wird sie vorzüglich da getrieben, wo Waldmast statt findet, oder wo Brauerei, Branntweinbrennerei und Stärkemachen bedeutende Nahrungszweige sind. Am stärksten ist sie im Wittenbergischen und Thüringischen Kreise, in der Niederlausitz, und in einigen Gegenden des Meißner Kreises. — Im Jahre 1787 berechnete man den Bestand der Schweine über 700,000 Stück.

Die Zucht des Federviehes ist zwar nicht unbeträchtlich; demungeachtet könnte sie mehr verbessert werden, besonders da nicht in allen Provinzen so viel gezogen wird, als die Consumtion erfordert. Am besten wird sie im Meißner, Leipziger und Thüringischen Kreise, und in der Lausitz betrieben.

An Wildpret ist, wegen der bedeutenden Waldungen eher für den Landbau zu viel, als zu wenig vorhanden. Das Land hat Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Kaninchen, Auerhähne, Birkhähne,

hähne, Fasane, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, Krametsvögel, Schwäne, wilde Enten, wilde Gänse, u. s. w. außerdem viele Wald-, Haus- und Singvögel, besonders viele Lerchen in der Leipziger Gegend. Von Raubthieren findet man: wenige Wölfe, (in der Görlitzer und Muskauer Heide) Luchse, Füchse, Marder, wilde Katzen, Iltisse, Dachse, Hamster, Wiesel, Adler (besonders im Spreewalde), Geyer, Habichte, mehrere Eulenarten, Fischreiher, Störche, Kraniche u. s. w.

28.

f) Fischerei.

Mit Fischen ist das Land in seinen größern und kleinern Flüssen und Gewässern reichlich versehen. Die Elbe, als der Hauptstrom, liefert natürlich die meisten Fische; doch ist auch die Teichfischerei im Ganzen bedeutend. Die meisten Teiche sind im Meißnischen und Thüringischen Kreise, in der Ober- und Niederlausitz, im Stifte Merseburg u. s. w. — Von den verschiedenen Fischgeschlechtern finden sich Welse bisweilen in der Elbe; Lachse bei Bitterfeld (jährlich 10 bis 15 Stück, weil der Lachsfang im Dessauischen dem hiesigen nachtheilig ist); Aale, Karpfen, Hechte, Sander, besonders zahlreich in der Elbe; Forellen hauptsächlich in der Weißeritz; Neunaugen bei Bitterfeld. Außerdem werden die vielen Gattungen und Arten kleinerer Fische in den Flüssen des Landes angetroffen. — Krebse sind fast überall in Menge vorhanden, besonders in den Lausitzen. Biber findet man nicht selten

Digitized by Google

in der Elbe und Neiße; Schildkröten nur bisweilen in der Elbe.

Perlenmuscheln enthält die Elster bei Oelsnitz im Voigtlande (in einer Länge von 5—7 Meilen), und der Queis in der Oberlausitz an der schlesischen Grenze. Auch in der Neiße sollen sich bisweilen Perlenmuscheln finden *). Die sächsischen Perlen zeichnen sich durch ihre Weiße zum Theil selbst vor den orientalischen Perlen aus. Durch ein Mandat vom 8 Jul. 1621 ist das Perlensuchen ein Regale, und den Privatpersonen untersagt.

29.

g) Bienenzucht.

Die Bienenzucht blüht in einigen Gegenden des Landes. In der Oberlausitz und in dem Meißnischen verliert sich ihr Ursprung in die Zeiten der Slaven; besonders war die Waldbienenzucht längst in der Oberlausitz einheimisch. Im Jahre 1768 bildete sich eine Oberlausitzische Bienengesellschaft, deren Schriften günstig aufgenommen wurden. Auch zu Rötha und (1786) zu Dahlen bei Oschatz traten Bienengesellschaften zusammen. Im Wittenbergischen Kreise wurde die Bienenzucht besonders seit 1764 in den Gegenden um Wittenberg, Kemberg, Bitterfeld und Gräfenhaynichen mehr cultivirt, und das Verfahren der Körbe in Gegenden, wo viel Haidekraut und andere Bienenpflanzen

*) Rössig, Th. 1, S. 132 f.

Digitized by Google

und blumenreiche Gewächse sind, eingeführt. Doch haben harte Winter der Bienenzucht nicht selten beträchtlichen Schaden gethan, und für Honig und Wachs gehen noch jährlich bedeutende Summen ins Ausland. — In Beziehung auf die drei in Sachsen existirenden Bienengesellschaften erließ die Landes-, Oekonomie- und Commerzdeputation ein eignes Bienenrecht.

30.

b) Seidenbau.

Obgleich der Bau der Maulbeeren und die Seidenzucht schon 1670 von dem Kaufmanne Kraft zu Dresden versucht, und durch ein landesherrliches Mandat vom Jahre 1754 empfohlen, auch von der Commerzdeputation eine gedruckte Anweisung zu beiden bekannt gemacht wurde; so haben sie doch nicht recht gedeihen wollen. Zwar wurde der Anbau zu Leipzig, zu Hosterwitz bei Dresden (das königliche Maulbeerplantagenqut), zu Königsbrück, Wölkau, Dahlen, Seyda, Meißen, Torgau, Grimma, Rochlitz, Bauzen, Görlitz und Wittenberg versucht; auch berechnete man im Jahre 1784 die Zahl der Maulbeerstämme im Lande zu 70,000; allein die meisten dieser Anlagen sind wieder eingegangen, und weder das Klima, noch der Ertrag scheinen in Sachsen die weitere Kultivirung des Seidenbaues zu begünstigen.

Digitized by Google

31.

1) Das Mineralreich.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 39 ff.

Charpentier's (schon angeführte) mineralogische Geographie.

Engelhardt's Tabellen ꝛc. 1ste Tabelle.

J. Ernst Fabri, Geographie für alle Stände. 1r Th 3r Band, S. 213 ff.

Mineralogische Geschichte des sächsischen Erzgebirges. Hamb. 1776. 8.

Von jeher ist das Mineralreich eine ergiebige Quelle des Ertrags für Sachsen gewesen; besonders aber stieg der Flor des Bergbaues seit der Entdeckung der Bergwerke zu Freyberg (1167); auch ist im sächsischen Staate die Bergwissenschaft selbst zu einer hohen Stufe der Vollkommenheit erhoben worden, hauptsächlich seit der Begründung der Bergakademie zu Freyberg (13 Nov. 1765). Man findet

1) Ganze Metalle. 1) Gold fand man ehemals bei Geyer, bei Reichsmannsdorf im Neustädtischen Kreise zwischen Quarz und Eisensteinen, und gediegenes Gold auf dem Lambertus bei Hohenstein im Schönburgischen; itzt aber nicht mehr, oder sehr wenig. Uebrigens enthalten verschiedene Silbererze, dann viele Zinnobererze in der Freyberger Gegend, und die sogenannten wilden Goldgranaten etwas Gold; doch fehlt es noch an Mitteln, dasselbe auf eine wohlfeile Weise zu gewinnen. Derselbe Fall ist es mit dem goldhaltigen Sande in den Pechhöfer Steinbrüchen zwischen Johann Georgstadt und Elbenstock; in der

Digitized by Google

Gölzsch bei Lengefeld im Voigtlande (wo ehemals eine Goldwäsche war); in der Priesnitz bei Dresden ꝛc.*) 2) Desto reicher ist in Sachsen das Silber im Erzgebirge, besonders bei Freyberg, Schneeberg, Bockau, Annaberg, Marienberg, Johann Georgenstadt, Scheibenberg, Grunhayn, Ehrenfriedersdorf, Zschopau, Wiesenthal, Rossen ꝛc. seit einiger Zeit auch bei Dippoldiswalde, bei Scharfenberg, im Schönburgischen; im Stollbergischen und im Neustädter Kreise. Auch in der Oberlausitz hat man mehrmals Versuche mit dem Bergbaue auf Silber gemacht. 3) Hornerz (ein geschmeidiges halbdurchsichtiges Silbererz von weißer, gelber und brauner Farbe) erzeugt die Gegend bei Johann Georgenstadt; auch fand man es sonst in der Grube Himmelsfürst bei Freyberg. 4) Kupfer findet man hauptsächlich bei Freyberg, Annaberg, Geyer, Grünhayn, Frankenberg, Hohenstein, Glashütte, Dippoldiswalde, bei Gieshübel, im Neustädter Kreise bei Rahnis, im Voigtländischen Kreise bei Voigtsberg, im Thüringischen Kreise bei Bottendorf und Sangerhausen, im Stollbergischen und im Hennebergischen. Auch in der Oberlausitz hat man mehrmals Bergbau auf Kupfer getrieben, und in der Niederlausitz Spuren von Kupfererz bei Lübben entdeckt. 5) Blei findet man beinahe in allen Gegenden des Erzgebirges, wo Silber gefunden wird, und im Neustädter Kreise; auch hat man vormals in der Oberlausitz auf Blei gebaut. 6) Zinn wird gefunden bei Altenberg, Zinnwalde, Glashütte, Geyer,

*) Ehemals wurde auch in der Elbe Gold gewaschen. So trug Churfürst Johann Friedrich eine Kette vom Elbgolde 15½ Mark schwer.

Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, auf dem Auersberge und in den nahen Thälern, bei Johann Georgenstadt, bei Schwarzenberg, Schneeberg, Marienberg, Purschenstein; im Voigtlande bei Klingenthal, und im Meißnischen Kreise bei Geising. 7) Eisen findet man bei Freyberg, Eibenstock, Johann Georgenstadt, Schwarzenberg, Schneeberg, Wiesenthal, Marienberg, Scheibenberg, Altenberg, Glashütte, Berggieshübel; im Voigtlande bei Voigtsberg und Reichenbach; im Neustädter Kreise bei Neustadt; im Hennebergischen bei Suhl. 8) Raseneisenstein, zum Theil im Wittenbergischen Kreise, den meisten in der Oberlausitz, und in der Niederlausitz bei Amtitz, Pförten, Sorau und Triebel. 9) Magnet wird bei Krandorf und Breitenbrunn im Amte Schwarzenberg gefunden.

2) Halbmetalle. 1) Quecksilber in mehrern Gegenden des Erzgebirges, doch nicht im Ueberflusse. 2) Zinnober bei Hartenstein im Schönburgischen. 3) Kobalt und Wißmuth bei Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Johann Georgenstadt, Bockau, Scheibenberg, Schwarzenberg, Wiesenthal, Freyberg und Voigtsberg. Der Kobalt wird in Europa nirgends so gut und in solcher Menge gewonnen, wie in Sachsen; auch wird er nirgends so gut zur blauen Farbe verarbeitet, als hier. Er wird häufig ausgeführt. 4) Zink und Galmei bei Freyberg, Wiesenthal und Johann Georgenstadt. 5) Spiesglas bei Braunsdorf im Amte Freyberg, bei Geyer, Johann Georgenstadt, Wiesenthal, Schwarzenberg, Chemnitz und Hohenstein im Schönburgischen. 6) Arsenik in denselben Gegenden, und bei Schneeberg, Annaberg, Ehrenfriedersdorf

Digitized by Google

und Frauenstein. 7) Braunstein, bei Annaberg, Johann Georgenstadt und Voigtsberg. 8) Wasserblei bei Altenberg, Eibenstock, Schwarzenberg und Ehrenfriedersdorf. 9) Schmergel, bei Bockau, bei Annaberg, und zu Sosa bei Eibenstock.

3) Steine. 1) Gneus findet man besonders im Erzgebirge. 2) Porphyr im Erzgebirgischen und Meißner Kreise; besonders zu Neukirchen bei Chemnitz, bei Schwarzenberg, im Plauenschen Grunde bei Dresden, bei Geyer ꝛc. 3) Sandsteinbrüche sind bei Pirna, Liebethal, Wehlstädtel, Rathen, Cotta, Dippoldiswalde, Chemnitz, Oederan, Zschopau, Wolkenstein, Zwickau, Rochsburg, Rochlitz, Mutzschen; in Thüringen im Saalgebirge zwischen Weißenfels und Naumburg, auch auf den Kiffhäuser Bergen, und bei Artern; bei Lodersleben im Querfurtischen; in der Oberlausitz beim Oybin, bei Johnsdorf, Waltersdorf, Langenau, Waldau u. s. w. 4) Granitbrüche in Plauen bei Dresden, bei Ehrenfriedersdorf, bei Bauzen, Görlitz, Rennersdorf, Herrnhut ꝛc. 5) Basalt bei Stolpen, Annaberg, Scheibenberg, Bärenstein; in der Oberlausitz bei Lauban, Görlitz, Zittau, Niesky, Sohland, an den Grenzen des Erzgebirgischen und Leipziger Kreises u. s. w. 6) Schieferbrüche bei Maxen, Wesenstein, Wilsdruff, Euba unweit Chemnitz, Lößnitz im Schönburg., Weißbach unweit Zwickau, Döbeln und zu Goßwitz im Neustädter Kreise. 7) Kalksteinbrüche im Meißner, Erzgebirgischen, Leipziger und Thüringer Kreise, in den beiden Lausitzen, im Hennebergischen und Querfurtischen. 8) Marmor wird (in mehr als 20 verschiedenen Arten) gefunden bei Wiesenthal, Krotten-

Digitized by Google

dorf*), Annaberg, Schwarzenberg, Wildenfels, Grünhayn, Plauen, Hohenstein im Schönburgischen, bei Waldheim, Borna, Maxen ꝛc.**) 9) Gips und Alabasterbrüche an einigen Orten im Erzgebirge, bei Weißenfels, Naumburg, Wendelstein, Kelbra, Artern und Neustadt an der Orla. 10) Tuffstein im Meißnischen bei Robschütz, und im Thüringischen bei Langensalza und Tennstädt, wo man sich dieser Steinart, statt des Sandsteins, zum Bauen bedient. 11) Porcellanlasurstein bei Siebenlehn. 12) Serpentinstein bei Zöblitz, Limbach, Waldheim, Waldenburg, Rusdorf, Hartmannsdorf bei Chemnitz, und Hohenstein im Schönburgschen. Dem Serpentinsteine sind Asbest, Nierenstein, Granaten und magnetischer Eisenstein beigemischt. Der Hohensteiner, Limbacher und Waldheimer Serpentinstein ist härter als der Zöblitzer, hat höhere — aber weniger abwechselnde — Farbe, und nimmt eine feinere Politur an. 13) Asbest bei Johann Georgenstadt und Zöblitz. 14) Agath, Calcedon, Onyx, Carniol und Amethyst bei Wesenstein, bei Wiederau unweit Rochlitz, bei Ernstthal im Schönburgschen, bei Conradsdorf unweit Freyberg, bei Chemnitz, Wiesa, Zwickau, Elterlein, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Purschenstein, Schwarzenberg, Roßwein, Mutzschen, Leipzig, Leißnig; in der Oberlausitz bei Königsbrück. Der Rochlitzer Agath ist der schönste. 15) Opale, (weißblaulich oder milchfarbig,) bei

*) Die Statue des Königs zu Leipzig vor dem Petersthore ist von Krottendorfer Marmor.

**) Der Altar in der katholischen Kirche zu Dresden ist von Marner Marmor.

Digitized by Google

Freyberg, Eibenstock, Johann Georgenstadt, Schneeberg und Burkardsgrün, doch nicht zu häufig. 16) Jaspisbrüche sind bei Gnandstein und Wolfstitz, Glaucha, St. Aegidii im Schönburgschen, Zwickau, Schneeberg, Chemnitz, Lauenstein, Gieshübel, Altenberg, Frauenstein. 17) Praser (ein grüner, halbdurchsichtiger Stein) bei Breitenbrunn unweit Schwarzenberg und in den Kalklagern bei Grünhayn. 18) Kristalle bei Mutzschen und in einigen Gegenden der Mulde (die man ihrer Härte wegen Diamanten nennt). 19) Citrine (weiße und gelbe Bergkristalle) bei Löbau, Messersdorf, Schwarzenberg, Ehrenfriedersdorf, Auerbach. 20) Gelbe Topase im Schneckensteine im Voigtländischen, bei Auerbach und in den Seifengebirgen bei Eibenstock. Weiße Topase bei Zinnwalde und Altenberg. 21) Chrysolith (eine Art gelblich grüner Topase) bei Zwickau. 22) Granaten bei Zöblitz, Schwarzenberg, Ehrenfriedersdorf, Wiesenthal, Freyberg, Eibenstock, Geyer, Roßwein, Berggieshübel, in der Weisseritz bei Tarant ꝛc. 23) Rubinen bei Stolpen im Triebischbache, Meißen, Zwickau, Wolkenstein und Hohenstein im Schönburgischen. 24) Smaragde bei Ehrenfriedersdorf; doch scheinen es eigentlich Smaragdflüsse, oder kristallisirte, grün durchsichtige Flußspate zu seyn. 25) Hyacinthe findet man bei Hartmannsdorf zwischen Chemnitz und Penig, und bei Eibenstock. Eine Art pomeranzenfarbiger Hyacinthe, von der Größe einer Erbse oder Bohne, die Almadine genannt wird, findet sich im Sande des Göltschflusses bei Lengefeld im Voigtlande. 26) Eine Art von Lava auf den Finnebergen bei Freyburg und Eckartsberga. — Versteinerungen (besonders versteinertes

jaspisartiges Holz) findet sich in der Gegend von Chemnitz, von Zehista, auf dem Keulenberge bei Königsbrück, auf den Bergen des Plauenschen Grundes, bei Guben u. s. w.

4) Thon und Erdarten. 1) Porzellanthon bei Aue (in 28 Arten, mit beinahe hellweißer Farbe), Niederzwönitz, Elterlein, Gefell im Voigtlande und Zehren unweit Meißen. Rothe Porzellanerde, aus welcher Böttcher das erste Porzellan verfertigte, zu Okrylle bei Meißen. 2) Pfeifenthon von vorzüglicher Güte bei Grimma, Koldiz, Waldenburg, Muskau. 3) Töpferthon in den meisten Provinzen. 4) Blaue Eisenerde bei Reichenbach in der Oberlausitz. 5) Bernsteinerde bei Muskau in der Oberlausitz. 6) Magnesia bei Elterlein. 7) Alaunerde bei Dahlen, Belgern, und in vielen Gegenden des Erzgebirgischen und Thüringischen Kreises, so wie in der Ober- und Niederlausitz. 8) Walkererde bei Schmiedeberg im Wittenbergischen Kreise, bei Schneeberg, Koldiz, Roßwein, in der Oberlausitz, in Thüringen und im Neustädter Kreise. 9) Siegelerde bei Marienberg, Niederzwönitz und Zwickau. 10) Farbenerden finden sich fast von allen Arten im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise, z. B. Ocher, Berggrün, Umbra bei Auma; Bolus bei Hartenstein; gelbe Erde bei Reichenbach; Berlinerblau bei Eckartsberge; bunte Erden bei Döbeln ꝛc.

5) Brennbare Stoffe. 1) Bernstein*), fand man 1731 bei Groswich im Amte Pretzsch, bei Belzig an den Ufern der Plane, bei Reinharz, bei Leipzig

*) Wahrscheinlich ein mit Salztheilen durchdrungenes Erzharz, Rössig, Th. 1, S. 183.

in den Thongruben (im Jahre 1767), bei Schmiedeberg im Wittenbergischen Kreise, bei Gerlachsheim in der Oberlausitz. Den sogenannten schwarzen Bernstein (Sagat) findet man in der Herrschaft Lauenstein. 2) Steinkohlen in der Dresdner Gegend bei Plauen, Potschappel, Döhlen, Pesterwitz, bei Schandau, bei Hortau unweit Chemnitz, bei Planitz und Reinsdorf unweit Zwickau, bei Bockau, bei Auma ꝛc. 3) Braunkohlen zwischen Bitterfeld und Roitsch, im Stifte Merseburg, bei Artern, bei Sangerhausen, Mücheln, Freyburg, Kösen ꝛc. 4) Torf in mehrern Gegenden aller sächsischen Provinzen, besonders aber bei Schelbenberg, in der Filzheide bei Schneeberg, zu Jugel bei Johann Georgenstadt, bei Eibenstock, bei Pfaffrodd, zu Großhartmannsdorf bei Freyberg, bei Moritzburg, bei Dresden, bei Pegau, bei Liebenwerda, Wittenberg, Herzberg, Schmiedeberg, bei Schöneck, bei Langensalza, im Spreewalde, und an verschiedenen Orten der Oberlausitz. 5) Schwefel bei Schwarzenberg, Marienberg, Geyer, Johann Georgenstadt, Annaberg, Freyberg, Schneeberg; bei Düben, bei Eckartsberga, bei Reichenbach im Voigtlande. 6) Erdpech und Bergwachs bei Freyberg und bei Reichenbach im Voigtlande.

6) Salze. 1) Vitriol wird gebleget und in Schwefelkiesen gefunden bei Schneeberg, Marienberg, Wiesenbad, Beyerfeld, Geyer, Frankenberg; bei Schmiedeberg im Wittenbergischen Kreise, und in der Niederlausitz. 2) Salpeter wird vorzüglich im Erzgebirge gewonnen und bereitet, außerdem zu Ebersdorf im Voigtländischen, und bei Herzberg im Wittenberger Kreise; doch müssen jährlich noch für einige tausend Thaler Salpeter eingeführt werden.

Digitized by Google

3) Alaun, in den Alaunschieferbrüchen bei Reichenbach, Mylau und Limbach im Voigtländischen Kreise; bei Zellenrode im Neustädtischen Kreise; bei Schmiedeberg im Wittenbergischen Kreise; bei Düben im Leipziger Kreise; bei Eckartsberga; bei Muskau in der Oberlausitz, und bei Triebel in der Niederlausitz. 4) Salzquellen gibt es drei königliche a) zu Artern (im 15ten Jahrhunderte entdeckt); b) zu Kösen bei Naumburg; c) zu Dürrenberg (1762 entdeckt), und zwei, welche mit landesherrlicher Concession, auf Kure von Privatgesellschaften betrieben werden; d) zu Kötzschau, und e) zu Teuditz. — Außerdem findet sich eine Salzquelle zu Auleben zwischen Ebeleben und Kelbra; auch sollen sich vormals in der Dübner Haide zwischen Leipzig und Schmiedeberg, und um Schneeberg und Erlebach Spuren von Salzquellen gezeigt haben. — Die Salzquellen gehören zu den Regalien, und stehen unter der Salinendirection. Man berechnet die jährliche Salzconsumtion des Landes gegen 300,000 Scheffel.

32.

1) Der Bergbau.

Rössig, Th. 1, S. 144 ff.

(Wähler) über die churſächſiſche Bergwerksverfaſſung. Ein Beitrag zur Statiſtik von Sachſen. Leipz. 1787. 8.

Gläſer, Verſuch einer mineralog. Beſchreibung der Grafſchaft Henneberg. 1771 8.

Digitized by Google

Daubuisson, Les mines de Freyberg etc. Leipſ. 1800.

Touſſaint von Charpentier, kurze Beſchreibung ſämmtlicher bei dem churfürſtl. ſächſ. Amalgamirwerke vorkommenden Arbeiten. Leipz. 1802. 8.

von Trebra, Merkwürdigkeiten der tiefen Hauptſtollen des Bergamtsreviers Freyberg. Dresden. 1804.

Das ſächſiſche Bergweſen iſt trefflich organiſirt. Es ſteht unter der Aufſicht eines Oberbergamtes und der einzelnen Bergämter, die jenem untergeordnet ſind; die letzte Inſtanz iſt das geheime Finanzcollegium zu Dresden. Der Bergbau ſelbſt iſt ein Regale; es ſind alſo Gänge, Erzlager, Flötz-, Stoll- und Seifenwerke Gegenſtände des Bergregals, das der Regent, auf dem Grunde und Boden der Unterthanen zu betreiben berechtigt iſt. Doch iſt der Anbau einiger Foſſilien den Eigenthümern überlaſſen, (z. B. ſeit 1749 die Aufſuchung und Benutzung der Steinkohlenflötze ꝛc.) des Torfes, der Erdkohlen ꝛc.

Das Oberbergamt beſteht aus dem Oberberghauptmanne, dem Berghauptmanne (bisweilen iſt auch ein Viceberghauptmann ernannt), und mehrern Aſſeſſoren, welche Bergräthe, oder Bergcommiſſionsräthe ſind, und dem Oberbergamtsverwalter. Davon iſt das Oberhüttenamt, welches aber unter den Berghauptleuten ſteht, verſchieden.

In Freyberg iſt ein Bergſchöppenſtuhl, welcher in wichtigen Bergrechtsſällen entſcheidet, weil die Berg-

ämter nur in minder wichtigen Fällen selbst Bescheide ertheilen können.

Die Alaunwerke, das Blaufarbenwesen u. s. w. stehen unter der speciellen Aufsicht einzelner Mitglieder des Oberhüttenamtes; die gemeinschaftlichen Geschäfte des ganzen Collegiums betreffen die Oberaufsicht über die Ordnung und Dienstverwaltung aller ihm untergeordneten Bergämter. Auf den Bericht der Bergämter entscheidet entweder das Oberbergamt selbst, oder es erwartet die Verfügung des geheimen Finanzcollegiums. Eigentliche Justizsachen gehören nicht für dieses Collegium, weil es sich zunächst mit Bergbau und Dienstsachen beschäftigt. — Unter die Aufsicht der einzelnen Bergämter gehören, außer den Gruben, alle Zechenhäuser, Pochwerke, Waschheerde, Bergwerksteiche, Dämme, Vormundschafts- und Depositensachen ꝛc. alles, was die Knappschaft betrifft, und die obergerichtliche Jurisdiction über das Hüttenwesen.

Der sächsische Bergbau wird in den Erzgebirgischen und Thüringischen getheilt. Zu dem erstern gehören auch die Hennebergischen Bergwerke. — Der Thüringische ist, nach der Abtretung des größten Theils von Mansfeld an Westphalen, auf die Bergämter Sangerhausen, Bottendorf und die beiden Stollbergischen Bergämter Stollberg und Wickerode, welche zusammen die Bergvoigtei Thüringen heißen, beschränkt. In Eisleben hatte Sachsen bis zu jener Abtretung einen eignen Bergvoigt, der über die Mansfeldischen Bergwerke gesetzt war, welche 1400 Bergleute beschäftigten. — Im Erzgebirgischen bestehen 11 Reviere, und eben so viele Bergämter, weil jedes Berg-

amt die specielle Aufsicht über ein Revier führt. Bei jedem Bergamte sind ein Bergmeister, ein oder einige Geschworne, und der Bergschreiber angestellt. Die Unterofficianten sind der Markscheider, der Bergguardein, Gegenschreiber, Schichtmeister ꝛc. Die einzelnen Bergämter sind: das Freyberger Amt; das Schneeberger; das Annaberger; das Bergamt Johann Georgenstadt mit Schwarzenberg und Eibenstock; das Marienberger; das Altenberger mit Berggießhübel und Glashütte; das Amt Geyer mit Ehrenfriedersdorf; das Scheibenberger mit Oberwiesenthal und Hohenstein; das Amt Voigtsberg mit Falkenstein; das Amt Suhl im Hennebergischen; das Amt Neustadt an der Orla. Noch gehören hieher das gräfl. Bünau-Lauensteinische Bergamt zu Neu-Geising; das Bünauische Bergamt zu Bärenstein, und das adliche Schönbergische Bergamt zu Seifen. — Im Hennebergischen wird der Bergbau hauptsächlich auf Eisen betrieben, und seiner wird bereits 1437 in Urkunden gedacht. In Thüringen, von Sangerhausen bis Eisleben, findet man schon 1190 Spuren vom Bergbaue in den dortigen Kupfer-, Schiefer- und Flötzgebirgen.

Man berechnet itzt den Werth von sämmtlichen Producten des sächsischen Bergbaues *), die in jedem Jahre in Umlauf kommen, zu 2½ Million Thaler. Im Jahre 1784 schlug Canzler den reinen jährlichen Ertrag des Bergbaues, nach Abzug dessen, was die ausländischen Gewerken erhielten, und der 50,000 Thaler, welche für ausländische Materialien aus dem Lande gingen, zu 1,200,000

*) über den churſächsischen Bergbau ꝛc. in den Dresdner gemeinnütz. Beitr. 1803, St. 11, S. 84 ff.

Thaler an. Im Jahre 1790 schätzte Hunger denselben Ertrag auf 2 Millionen Thaler. Zwar sind die Kosten der Betreibung, aller Holzersparnisse beim Amalgamiren ungeachtet, itzt bedeutend höher, als sonst; allein der reine Gewinn bleibt im Ganzen immer beträchtlich. Der wichtigste Nutzen, der dem Staate dadurch zufließt, ist die Vermehrung seines Kapitals oder seines effectiven Vermögens, die Beschäftigung und der Unterhalt mehrerer Tausend seiner Bewohner, die Belebung der Industrie und die Unterstützung des Activhandels. — Im Jahre 1768 gab es in Sachsen 11,014 wirkliche Bergleute; Leonhardi nimmt für 1802 mehr als 12,000 Bergleute an; davon beschäftigen die erzgebirgischen Bergämter allein über 8800 Menschen. Man rechnet überhaupt, nach einem sechsjährigen Durchschnitte, die Anzahl der bebauten Gruben zwischen 6—700, wovon mehr als der dritte Theil im Freyberger Bergamtsreviere im Gange ist. Man kann die Anzahl der einzelnen Kupfer-, Zinn- und Kobaltgruben nicht ganz genau bestimmen, weil oft Kupfer und Kobalt zugleich mit Blei und Silbererzen auf einer Grube, ja oft auf einem Gange gewonnen werden. So brechen auch zuweilen Zinnerze bei Eisenerzen mit Arsenik und Vitriol, so daß sie keine eignen Gruben ausmachen. Außerdem beschäftigen die Fabriken, welche durch das Mineralreich erhalten werden, über 50,000 Menschen.

Der bedeutendste Gegenstand des sächsischen Bergbaues ist das Silber. Man schätzt gewöhnlich den jährlichen Ertrag der silberhaltigen Erze von allen königlich sächsischen Bergwerken auf 60, bis 64,000 feine Mark, welche zu 800,000 Thaler und drüber ausgemünzt werden können.

Im

Im Jahre 1801 betrug das Silberausbringen des gesammten sächsischen Erzgebirges, die Stufensammlungen eingerechnet, 52,659 Mark, 3 Loth, 2 Quentch. oder über 792,000 Thaler am Münzwerthe. Die reichste Ausbeute in den letzten 40 Jahren gab das Jahr 1794. Der Gehalt der gelieferten Erze im Erzgebirge war in diesem Jahre 59,121 Mark, 4 Loth, oder 788,280 Thaler im Münzwerthe.

Unter den Silberbergwerken, welche zu Freyberg, Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Johann Georgenstadt, Ehrenfriedersdorf, Schwarzenberg, Scheibenberg, Wiesenthal und im Neustädtischen Kreise betrieben werden, steht Freyberg, oder das Niedergebirge, oben an. Die reichste Zeche dieses Gebirges ist der Himmelsfürst bei Erbisdorf. Auf Freyberg folgte sonst Marienberg. Von den dasigen reichen Silbererzen hielt der Centner bisweilen an 160 Loth Silber. Die gesammte Ausbeute des Marienberger Reviers, Wolkenstein und Drehbach mitgerechnet, soll in den 80 Jahren von 1520—1600 eine Summe von 2,454,612 Speciesthalern betragen haben. Aus dem edeln Metalle, auf welches man bei Schneeberg, Annaberg und Johann Georgenstadt bauet, hat man von 1654—1754 270,950 Mark Silber, oder 2,709,500 Speciesthaler gewonnen.

Wie sehr der Bergbau in neuern Zeiten vervollkommnet worden ist, zeigen folgende Angaben. In den Jahren 1529 bis 1740 soll das Freyberger Bergamtsrevier kaum über 6,344,000 Thaler Ausbeute gegeben haben. Vom Jahre 1750 bis 1787 hingegen hat man aus den Freyberger Erzen 3,289,677 Thaler ausgebracht. Seitdem betrug der Ertrag derselben von 1788—1791 an Silber 3,033,506

Thaler; von 1792—1796 über 3,278,373 Thaler, und von 1797—1801 3,217,293 Thaler. Man hat also in diesem Reviere seit 1740 mehr als noch einmal so viel, und seit 1787 zwanzigmal mehr Silber, dem Werthe nach, als in dem Zeitraume von 1529—1740 erlangt.

Der gesammte Ertrag an Silber aus dem Freyberger Bergamtsreviere von 1529 bis und mit 1801 beläuft sich demnach auf mehr, als 19,162,849 Thaler. Da nun die Summe des Silberausbringens von den sämmtlichen Bergamtsrevieren des Erzgebirges binnen 40 Jahren von 1762 bis 1801 1,683,571 Mark, 10 Loth, ¾ Quentch. betrug; so ist dadurch das baare Landescapital seit dieser Zeit um 22,447,621 Thlr. 19 Gr. 9 Pf. in Silbermünze vermehrt worden. Wer mag nun den Einfluß des Umlaufes dieses vermehrten Landescapitals auf die Waarenpreise, auf den Handel und auf die Sitten nicht allein in Sachsen, sondern auch in den benachbarten teutschen Ländern, bestimmen können!

In Ansehung der übrigen Bergamtsreviere, die das Obergebirge ausmachen, gibt die Tabelle von 1802 folgendes Resultat. Die Lieferung des Bergamtes Marienberg war im Jahre 1794, nach der Freyberger, die stärkste, und im Obergebirge überhaupt in dem Zeitraume von 40 Jahren die beträchtlichste, mit 4322 Mark, 12 Loth 1 Quentch. Am wenigsten hat in dieser Periode Neustadt an der Orla geliefert.

Der größere oder mindere Reichthum an Silber in den verschiedenen Revieren zeigt sich in folgender Zusammenstellung:

Digitized by Google

von 1762 bis 1801 haben geliefert:

Neustadt an der Orla	224 Mark,	11 Loth,	1 Quentch.	
Geyer und Ehrenfriedersdorf	445 —	— —	—	—
Altenberg, Berggießhübel und Glashütte	2,248 —	7 —	1	—
Oberwiesenthal und Scheibenberg	18,985 —	11 —	1	—
Schneeberg	23,283 —	7 —	—	—
Annaberg	60,348 —	12 —	1	—
Marienberg	78,006 —	11 —	—	—
Johann Georgenstadt, Schwarzenberg mit Eibenstock	95,572 —	13 —	1	—

Außer diesem Ertrage an Silber gewann man im Jahre 1797 an Blei 10,423; an Kobalt 8,929; an Zinn 2,476; an Garkupfer 285; an Glätte und Blei 1,870; an Kupfer 330; an Wismuth 44; an Arsenikalerze 5,045; an Braunstein 95; an Bleiglanz 17; an Röthel 10 Centner. (Im Mansfeldischen gewann man jährlich gegen 6000 Centner Kupfer). — Vom Schwefelkiese wurden 1797 im Freyberger Reviere 17,702 Centner, und vom Vitriolerze 18,003 Centner ausgebracht; und von Steinkohlen in demselben Reviere 19,381 Tonnen gewonnen.

Auf den fünf Salinen des Königreiches wurden 1800, ohne schwarzes und Düngesalz, in die acht Salznie-

Digitized by Google

verlagen des Landes 273,391 Scheffel abgeliefert, und noch 2,430 Scheffel an Ausländer überlassen. Der neue Ueberschuß betrug 239,688 Thaler. Dürrenberg fabricirte 197,002 Scheffel; Artern 35,442 Scheffel; Kösen 42,805 Scheffel; Teuditz 3,800, und Kötzschau 6,212 Scheffel. Artern außerdem 731 Centner Sonnensalz, und Kösen 671 Centner Glaubersalz. Im Jahre 1802 wurden in Artern 5,110, und in Kösen 2,254 Centner Sonnensalz gesotten. (Die Versuche mit der Fabrication des Sonnensalzes sind erst seit 1797 angestellt worden, wodurch man viel an Geld und Feuerungsmaterialien erspart).

33.

2) Kunstproducte.

a) Kunstfleiß überhaupt.

Schon in dem Zeitalter der Sorben finden sich im Meißnischen Spuren von Leinen- und Wollwebereien und von einiger Bearbeitung der Metalle. Nach den Siegen der Teutschen über die slavischen Völkerschaften, siedelten sich niederländische Kolonisten im 12ten Jahrhunderte im Herzogthume Sachsen und im Meißnischen an. Der Handel, der im Zeitalter der Kreuzzüge aufzublühen anfing, brachte den kaufmännischen Verkehr in die befestigten Städte, und mit ihm hob sich die Industrie.

Doch begann der höhere Flor derselben in Sachsen erst unter der Regierung des Herzogs Georg, wo sich viele aus den spanischen Niederlanden geflüchtete Kaufleute und

Manufacturisten, besonders Tuch- und Wollenweber aus Antwerpen und aus andern belgischen Städten, nach Leipzig wandten. Dasselbe geschah auch unter der Regierung der Churfürsten August und Christian I. Selbst aus Pommern, Brandenburg und Polen zogen viele Manufacturisten nach Sachsen; vorzüglich aber gewann das Land an thätigen Bürgern durch die Einwanderungen aus dem östreichischen Staate, wo sie der Fanatismus vertrieb, und aus Frankreich, nach Aufhebung des Edicts von Nantes.

Seit der Regierung des Churfürsten Friedrich Christians, nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, war die Belebung und Unterstützung der Industrie und des Handels ein Hauptaugenmerk der höchsten Landesdicasterien, und viel that die Restaurationscommission für dieselbe, in welcher der verewigte Gutschmidt thätig wirkte, so wie seit 1764 die neuorganisirte Landes-Oekonomie und Commerzdeputation. Unverkennbar hat das Land in den letzten 30—40 Jahren viel in dieser Hinsicht gewonnen. Man kann itzt wohl annehmen, daß ein Drittheil der gesammten Bevölkerung des sächsischen Staates von Manufacturen, Fabriken und Handwerken lebt.

Demungeachtet kann nach der geographischen Lage und nach den politischen Verhältnissen der Kunstfleiß und der Handel, inwiefern der letztere auf der inländischen Industrie beruht, nie die erste Quelle des Wohlstandes und des Reichthums dieses Staates werden. Denn ob es gleich nicht verkannt werden kann, daß einzelne Professionisten im Lande durch ihre Thätigkeit, durch ihren Unternehmungs- und Erfindungsgeist, und durch ihren Kunstfleiß reich geworden sind; so hängen doch die sächsischen Fabriken und

Digitized by Google

Manufacturen, besonders die Baumwollenmanufactur und die Kattundruckereien, sehr viel von äußern Ursachen ab, über welche der Kunstfleiß an sich nicht zu siegen vermag. Kultur des Ackerbaues, und Verarbeitung der natürlichen Erzeugnisse des sächsischen Bodens wird daher immer die erste Basis bleiben, auf welche der Wohlstand des Gesammtvereins aller Bürger gegründet werden muß. Doch würde ein so bevölkerter und so sehr kultivirter Staat, wie das Königreich Sachsen ist, gleichfalls sehr abhängig von andern Staaten werden, und denselben sein Geld zuführen müssen, wenn je in demselben die Manufacturen und Fabriken ganz vernachlässigt werden sollten. Diese müssen vielmehr, neben der Agrikultur, die zweite Grundlage des Wohlstandes und des Reichthums der Nation seyn; nur daß dabei die möglichst eigne Verarbeitung der inländischen rohen Materialien ein Haupterforderniß bleibt. Uebrigens ist es unverkennbar, daß mehrere ausländische Producte die Consumtion mancher inländischen Erzeugnisse vermindert haben; auch hat sich der Landbewohner in den Mitbesitz vieler ehemaligen ausschließend den Städtern vorbehaltenen Erwerbszweige gesetzt, und das bisherige Zunft- und Innungswesen hindert in vielen Fällen ebenfalls die freiere Concurrenz und die höhere Blüthe mehrerer Erwerbsgegenstände. Doch ist von der andern Seite die völlige Aufhebung des Zunftwesens wieder mit zu vielen tiefgreifenden Folgen verbunden, daß eine weise Modificirung desselben (wie z. B. in Bayern und Baden) der völligen Aufhebung (wie in Westphalen) gewiß vorzuziehen ist.

Digitized by Google

34.

b) Manufacturen, Fabriken, technischer Kunst- und Handwerksfleiß.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 82 ff.

Engelhardt's Tabellen N. 2.

a) Aus dem Pflanzenreiche.

So sehr auch die Brauerei, durch manche zusammentreffende Umstände, gegenwärtig in Sachsen gefallen ist; so gehört sie doch noch immer unter die vorzüglichsten Nahrungszweige vieler Städte und mehrerer Dörfer. Unter den sächsischen Bieren sind bekannt: das Merseburger, Wurzner, die Gose, der Wittenberger Guckguck, das Bayrische in Dresden und Großwölkau bei Ellenburg, die englischen und Doppelbiere, z. B. das Reinsdorfer, Reichenberger, Flöher, Gersdorfer, Königsbrücker, Reibersdorfer u. s. w. — Eben so wird viel Essig aus Bier und Waizen, und auf den Dörfern aus Obst gebraut; und die Branntweinbrennereien sind in Städten, Dörfern, und besonders auf großen Gütern und Vorwerken sehr einträglich. — Die Fabrikation des Tabaks wird besonders in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Bauzen, Herrnhut, Sorau ꝛc. betrieben. — Unter den verschiedenen Kaffeesurrogaten beschäftigt man sich in Sachsen am meisten mit dem Anbaue der Cichorien und der Runkelrüben. Die erstern haben in Dresden eine sehr ansehnliche Fabrik. — Oel wird aus Lein, Rübsen und Raps gewonnen, und Medicinalkräuter und Wurzeln werden in einigen Gegenden des

Erzgebirges zu Pulver, Pflaster u. s. w. verarbeitet. — Nudelfabriken sind zu Dresden, Leipzig, Roßleben ꝛc. —

Der in den meisten sächsischen Provinzen, besonders aber in den beiden Lausitzen blühende Flachsbau, befördert das Flachsspinnen und das Zwirnen. Die beste Zwirnmanufactur auf Maschinen ist zu Grimma, wo sie 1791 der Kaufmann Meißner anlegte. Im Jahre 1801 wurden daselbst 16,800 Stück Zwirn verfertigt. Doch gibt es auch in der Dresdner Gegend, besonders zu Laubegast, beträchtliche Zwirnmühlen von 24 bis zu 80 Spuhlen. — Die Leinewandmanufactur, schon seit den Zeiten der Sorben im Meißnischen bekannt, blüht hauptsächlich in Chemnitz, Marienberg, Stolpen, Sebnitz, Dippoldiswalda, Zwönitz, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hohenstein, Ernstthal, Hartenstein, Lößnitz, in der Herrschaft Wildenfels ꝛc. in Bischoffswerda, Radeberg, Torgau, Zörbig, Wurzen, Leißnig, Döbeln, Kolditz, Rochlitz, Geringswalda, Mitweida, Geithayn, Grimma, Tennstädt, Eckartsberga, — in und um Sorau, Triebel, Lübbenau, Drebkau, Lübben, Spremberg, Kirchhayn; — am vorzüglichsten aber in der Oberlausitz in allen Gattungen seiner Leinewand, in Bauzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau, Camenz, Wittichenau, Pulsnitz, Elstra, Bernstadt, Herrnhut, Marklissa, und in vielen Dörfern der Oberlausitz, des Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreises. Es wurde 1798 nur in der Oberlausitzer Zollrolle für 1,686,894 Thaler Leinewand angegeben. Hierzu gab Bauzen für 194,200; Löbau für 217,262; Görlitz für 102,162; Zittau für 812,148 und Herrnhut für 315,500

Thaler. In demselben Jahre wurden im Erzgebirgischen, Meißnischen und Leipziger Kreise verfertigt 53,167 Schock Leinewand; (in der Oberlausitz allein 59,760 Schock;) 61,158 Stück Blonden und Spitzen; 59,166 Stück Bänder; 301 Stück Schleier, und 117 Stück Schiffsflagen (die im Voigtlande zu Pausa verfertigt werden). — Damast, Kannefaß und Zwillicht bereitet man hauptsächlich (seit der Regierung Johann Georgs 2) in Großschönau, Neuschönau und Waltersdorf; — Wachsleinewand wird in Leipzig in 7 Fabriken verfertigt. — Die meisten und größten Garn- und Leinewandbleichen sind in der Oberlausitz bei Zittau, Görlitz, Lauban, Löbau, Volkersdorf, Johnsdorf ꝛc.; im Erzgebirge bei Chemnitz, Dippoldiswalda, Hartha ꝛc.; in der Niederlausitz bei Sorau; und an mehrern Orten des Meißnischen und Leipziger Kreises. — Die Verfertigung der verschiedensten Sorten von Spitzen ist besonders im Erzgebirge einheimisch, im Amte Schwarzenberg, in Annaberg, Schneeberg, Neustädtel, Aue, Johann Georgenstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Marienberg, Elterlein, Grünhayn, Schlettau, Buchholz, Jöhstadt, Lößnitz, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Thum, Zöblitz, Zwönitz, und auf den meisten Dörfern jener Gegenden. Man rechnet, daß sich gegen 25,000 Menschen damit beschäftigen. Das feinste Garn zum Klöppeln wird in Gelenau, Drehbach und im Amte Wolkenstein gesponnen. Die Zwirnspitzen von Schneeberg und Aue wetteifern mit den Brabantischen. — Leinenes Band wird in Dresden, Radeberg, Pulsnitz, Elstra, Reichenau ꝛc. verfertigt. —

Die Baumwollenmanufactur beschäftigt viele Tausende im Erzgebirgischen, Voigtländischen und Meißni-

schen Kreise, und in der Oberlausitz. Nirgends in Teutschland wird die Baumwolle so schön gewebt. Musseline, Kammertuch und Nesseltuch werden vorzüglich in den Städten und Dörfern des Voigtländischen Kreises verfertigt. In diesen Gegenden sind auch die Baumwollenbleichen. — Kattun, Piquee, Barchent, Manschester, und die verschiedensten Sorten von Strumpfwaaren werden in großer Menge und Güte in und um Chemnitz, Frankenberg, Oederan, Stollberg, Penig, Hohenstein, Waldenburg, Zwickau, Krimmitzschau, Mylau, Elsterberg, Suhl, Döbeln, Rochlitz, Waldheim, Mitweida, Leißnig, Naumburg, Bauzen u. s. w. zubereitet. Kattun- und Leinewanddruckereien, von denen bis 1756 noch keine in Sachsen war, sind zu Plauen, Chemnitz, Hohenstein, Oederan, Thum, Pirna, Großenhayn, Bauzen, Zittau, Sorau, Christianstadt, Grimma, Querfurt ꝛc. 1798 wurden an gedruckten Kattunen 150,437, an rohen Kattunen 141,935, an Barchent 116,553, an Kannefaß 20,645, an Piquees 15,881, an Trikots 4,280, an baumwollenen Tüchern 1605, und an Musselinen 261,950 Stück fabricirt; außerdem aber noch 73,995 Dutzend Strümpfe und Handschuhe; 7,728 Dutzend Hals- und Taschentücher ꝛc. Im Jahre 1768 gewann Sachsen an seinen baumwollenen Waaren 1,526,000 Thaler; itzt aber ungleich mehr ꝛc. Von Musselinen, die im Voigtlande gewebt werden, liefert Plauen allein 192,060 Stück; doch hat sich neuerlich der Absatz der Musseline sehr vermindert; in Chemnitz sind 780 Kattunweber (ohne die Gesellen), 70 Strumpfwirkermeister, und 14 Kattun- und Zitzdruckereien mit 310 gangbaren Tischen. Auch existiren in und bei Chemnitz für die Baum-

wollenspinnerei zwei große Spinnmaschinen. Die eine wurde 1800 von dem Engländer Whitfield für das Handelshaus Wöhler und Lange angelegt, und der Erfinder genießt von dem Könige eine jährliche Pension von 1000 Thalern. Durch beide Maschinen werden über 140,000 Spindeln in Umtrieb gesetzt. Kein In- und Ausländer darf diese Maschinerieen ohne Vorwissen des Chemnitzer Amtmanns und Hofraths Dürisch besichtigen. Die großen Spinnmühlen sind verschlossen, und die Arbeiter müssen den Eid der Verschwiegenheit leisten. — Der kleinen Spinn- und Handkrempelmaschinen können gegen 4000 in Sachsen vorhanden seyn. Gewöhnlich treibt eine Handspinnmaschine 42 Spindeln. Mit einer kleinen Veränderung können die Handspinnmaschinen auch zum Zwirnen der Garne gebraucht werden. — Außerdem gibt es zu Chemnitz einen künstlichen englischen Werftenstuhl; eine Maschine, welche bei dem Wirkstuhle der Strumpfwesten zu Einwirkung der Muster aufgesetzt wird; eine Piqueemaschine, welche über dem Webstuhle in einem Kasten befindlich ist; ein eigner Arbeitsstuhl für die breiten Leinendamaste, u. s. w. Zum Theil wird hier (nach der Angabe des Physicus D. Tenner) mit dephlogistisirter Salzsäure gebleicht. Auch verdient die Tramirmaschine zum Drehen des Nesselgarns in Annaberg Erwähnung, deren man sich zu dem Nesselgarne für die Blonden bedient. Uebrigens ist die feine Baumwollenspinnerei im Voigtländischen und Erzgebirgischen Kreise, besonders in den Gegenden von Chemnitz und Zwickau einheimisch. — Stickerei in Gold, Silber, Seide, türkischem Garne ꝛc. wird zu Leipzig, Dresden, im Voigt-

lande, in Eibenstock und zu Herrnhut und Gnadau betrieben. —

82 Papiermühlen befinden sich in Sachsen, welche die verschiedensten Sorten von Papier bereiten; im Meißner Kreise zu Dresden, Königstein, Hermsdorf ꝛc.; im Erzgebirgischen Kreise zu Zwönitz, Niederzwönitz, Lichtenstein, Lößnitz, Penig ꝛc.; im Voigtländischen Kreise mehr als 20; im Leipziger Kreise zu Kolditz, Schulpforte ꝛc.; im Wittenbergischen Kreise zu Wittenberg; in der Oberlausitz eine große Anzahl. Doch reichen sie für die große inländische Papierconsumtion nicht aus. — Zu Stetteritz ist eine Windpapiermühle wo besonders Packpapier bereitet wird. — Manufacturen für Papiertapeten und buntes Papier, so wie für Maroquinpapiere, gibt es in Leipzig und Dresden. — Besonders verdient die Gräff'sche bunte Papiermanufactur auf dem Brandvorwerke bei Leipzig Erwähnung, wo alle Sorten bunte und sogenannte türkische Papiere verfertigt werden. Spielkartenfabriken sind zu Dresden, Leipzig, Meißen und Buchholz. — Kupferdruckereien sind in Leipzig 6; Buchdruckereien sind in Leipzig 20 mit 80 Pressen, welche jährlich über 4000 Ballen Papier verarbeiten; in Dresden 5 mit 27 Pressen; in Wittenberg 3 mit 8 Pressen, und fast jede Mittelstadt hat deren eine, bisweilen mehrere. Die Breitkopf-Härtelsche Buchdruckerei in Leipzig hat 29 Pressen zu Schrift- und 4 Pressen zur Notendruckerei. Die dazu gehörige Schriftgießerei unterhält bei 10—12 Schmelzöfen, 46 Gießer und andere Arbeiter, und liefert jährlich zwischen 350 und 400 Cent-

Digitized by Google

ner Schriften. Diese gehen theils in die verschiedenen teutschen Länder, theils nach Norden, und sogar vollständige türkische Schriften nach Konstantinopel. — Eine Notendruckerei gibt es außer Leipzig auch in Dresden. — Eine Steinpergamentfabrik hat der Franzose Breudi zu Hubertusburg angelegt. Er bearbeitet das Pergament aus sehr dünnen Holz- oder sogenannten Preßspänen, welche mit einer feinen, schwarzen, schieferartigen Masse überzogen werden. Man schreibt mit Schieferstift darauf *).

Orgelbauer, und Verfertiger von Pianoforte's Clavecins, Harmoniken, Klavieren, so wie andere treffliche Instrumentalmacher gibt es in Dresden, Leipzig und verstreut in einzelnen Oertern des Königreiches. Zu Adorf und Neukirchen wurden im Jahre 1798 265 Geigen, 250 Klarinetten, 862 Flöten, 304 Wald- und 14 Bassethörner, 42 Fagotte, 213 Posthörner, 80 Trompeten, 11 Bässe, und 4320 Bund Violinsaiten verfertigt. Klingenthal allein lieferte 4282 Violinen und 117 Bässe.

Stroharbeiten werden in Dresden und der umliegenden Gegend am vollkommensten geliefert; auch in der Gegend von Trebitz im Wittenbergischen Kreise verfertigt man dieselben, und geflochtene Körbe, Wagen- und Schlittenkörbe, Trag- und Waschkörbe aus der Korbweide bei Nossen, im Erzgebirge. — Die schönsten Tischlerwaaren liefern Dresden, Leipzig, Görlitz, Herrnhut, Niesky, Kleinwelke in der Oberlausitz ꝛc. — Rad- und Stellma-

*) Dresdner Beitr. zur Belehr. und Unterh. 1809, N. 14, S. 120.

cher, die zugleich Stühle, Kanapee's u. s. w. verfertigen, wohnen vorzüglich in Rabenau, Tarant, in Olbernhau, in Taucha, in der Delitzscher Gegend und in der Oberlausitz. — Drechslerwaaren liefert besonders Olbernhau (120 Drechslermeister) und die Oberlausitz. — Spielsachen aller Art, Haus- und Küchengeräthe, Schach- und Damenbrete u. s. w. werden im Amte Augustusburg, in der Gegend von Freyberg ꝛc. — hölzerne Pfeifenköpfe in der Oberlausitz, in der Gegend von Radeburg ꝛc. — Puppen und andere Spielsachen aus Kleister, gekautem Brode ꝛc. im Erzgebirge, besonders in Schneeberg, Bockau ꝛc. verfertigt. — Schiffe und Kähne baut man zu Pirna, Guben ꝛc. Mulden, Backtröge, Schaufeln ꝛc. werden in der Dübener Haide in der Nähe von Tornau verfertigt. Stärke und Puder (theils aus Walzen, theils aus Erdbirnen und wilden Kastanien) bereitet man zu Dresden, Meißen, Radeburg, Eilenburg, Grimma, Naumburg, Weißenfels, Langensalza ꝛc. — Kohlen und Rus werden im Erzgebirgischen, im Voigtländischen Kreise, im Hennebergischen und in der Oberlausitz gebrannt. — Pechsiedereien sind vorzüglich im Wittenbergischen Kreise bei Belzig, Pretzsch, Annaburg, Bitterfeld ꝛc. im Leipziger Kreise bei Schwemsal, im Meißner Kreise bei Finsterwalde, im Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreise, im Hennebergischen und in den beiden Lausitzen. — Kienruß wird besonders im Thüringischen bereitet, und geht über Bremen nach Holland und über Hamburg nach England. —

Digitized by Google

35.

β) Aus dem Thierreiche.

Die Tuchmanufactur steht in Sachsen auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit, besonders behaupten die Görlitzer Tücher an Feinheit, Dauer und Güte der Farbe einen großen Werth. Doch ist diese Manufactur der Zahl der Bearbeiter nach gefallen. So sind z. B. in Görlitz, wo ehemals gegen 400 Tuchmacher waren, itzt etwa 100; in Großenhayn ist die Zahl von 286 auf 140 Tuchmacher, und in Zwickau von 103 gangbaren Stühlen auf 36 gesunken u. s. w. In den Lausitzen besteht jene Manufactur in Görlitz, Bauzen, Zittau, Lauban, Camenz, Königsbrück, Bernstadt, Ostritz, Kirchhayn, Seidenberg, Schönberg, Calau, Luckau, Christianstadt, Triebel, Forste, Lübben, Lieberosa, Sorau, Guben; — im Wittenbergischen Kreise zu Wittenberg, Schmiedeberg, Herzberg, Belzig, Bitterfeld; — im Meißner Kreise zu Oschatz, Großenhayn, Dresden, Torgau, Ortrand ꝛc.; im Erzgebirgischen Kreise, in Zschopau, Stollberg, Freyberg, Hainichen, Oederan, Lößnitz, Glauchau ꝛc., außerdem in Delitzsch, Düben, Leißnig, Döbeln, Rochlitz, Waldheim, Grimma, Merseburg, Zeitz, Naumburg, Langensalza, Freyburg, Kindelbrück, Tennstädt, Schleusingen, Jüterbog, Dahme ꝛc. Die inländische Wolle ist für die großen Erfordernisse dieser Manufactur nicht hinreichend. — Halbtücher und Kasimire verfertigt man besonders zu Krimmitzschau, Werda, Grimma, Haynichen u. s. w.

Die Manufactur in wollenen Zeugen (Rasche, Berkan, Fries, Flanell ꝛc.) wird besonders betrieben in

Torgau, Döbeln, Koldiz, Rochlitz, Borna, Leißnig, Frohburg, Laußig, Geringswalda, Mitweida, Geithayn, Pegau, Rötha, Zeitz, Penig, Burgstädtel, Lunzenau, Waldenburg, Glauchau, Lichtenstein, Hohenstein, in der Herrschaft Wildenfels, Krimmitzschau, Reichenbach, Oelsnitz, Neustadt an der Orla, Weida, Auma, Langensalza, Schleusingen, in der Oberlausitz zu Schönberg, Kamenz ꝛc.

Die Manufactur von wollenen Strümpfen, Handschuhen, Mützen ꝛc. ist in der Oberlausitz einheimisch, in und um Bauzen, Görlitz, Kamenz, Löbau, Lauban, Wittichenau, Elstra, Hoyerswerda ꝛc. in und um Dresden, Pirna, Neustadt bei Stolpen, Großenhayn, Brena, Roitsch, Delitzsch, Wurzen, Mügeln, Döbeln, Koldiz, Grimma, Leipzig, Weißenfels, Eckartsberga, Schleusingen, — in Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Calenberg, Ernstthal, Lößnitz, Stollberg, Zschopau, Guben, Sorau ꝛc. — Gestrickte und gewirkte Beinkleider von Schaafwolle werden in Dresden und Leipzig; wollene Bänder in Scheibenberg, Schneeberg, Pulsnitz, Elstra ꝛc. verfertigt.

Die gesammte Wollenmanufactur beschäftigt 25,000 Fabrikanten, welche für 516,200 Thaler inländische, und für 47,720 Thaler ausländische Wolle und Garn verarbeiten, und außer dem Landesbedarf jährlich für mehr als 400,000 Thaler Tücher, Flanelle, Friese und Strümpfe ausführen.

In den sächsischen Seidenmanufacturen werden Sammet, seidene Strümpfe, Handschuhe, seidene Zeuge und Atlasse gearbeitet. Die stärkste Sammetmanufactur ist in Leipzig; wo der Commissionsrath Kraft, der den Seidenbau

in

in Sachsen einführte, die erste Seidenfabrik im Jahre 1674 begründete. Die meisten seidenen Strümpfe und Handschuhe werden in Dresden, Leipzig, in Görlitz, in Limbach bei Chemnitz; seidene Zeuge aller Art werden in Leipzig und Langensalza; halbseidene, sowohl von Seide und Leinen, als von Seide und Baumwolle werden vorzüglich verfertigt in und um Sebnitz, in Chemnitz, Leipzig, Meerane, Burgstädtel, Hohenstein, Langensalza; seidene Spitzen in Freyberg, Schneeberg, Annaberg, Auma, Auerbach u. s. w. Zu Sebnitz wurden 1801 515 Stück Halbatlasse verfertigt. Man rechnet daselbst 2000 gangbare Stühle. Zu Langensalza besteht 1 Halbseidenmanufactur seit 1670, wo sie zwei Schweizer anlegten. Seidene Bänder werden in Dresden, Freyberg, Annaberg, Buchholz, Oberwiesenthal, Schneeberg, Wolkenstein, Thum, Radeberg, Radeburg, Leipzig, Weißenfels, Görlitz, Herrnhut, und seidener Damast wird in Großschönau und Waltersdorf in der Oberlausitz bereitet.

Es gibt in den größern, und selbst in den meisten mittlern und kleinern Städten Loh- Weiß- und Sehmischgerber, die an einzelnen Orten bedeutende Gewerbe treiben. Die Lohgerberei ist besonders ansehnlich zu Leipzig, Naumburg, Zwickau, Frankenberg, Großenhayn, Ortrand, Pirna, Oschatz, Torgau ꝛc. Zu Naumburg bereitet die Seifart'sche privilegirte Ledermanufactur Leder nach englischer Art; so wie die Wagner'sche Manufactur zu Frankenberg alle Sorten von Leder liefert, welche an Güte und Ansehn den englischen gleichkommen. — Die Saffian- und Corduan-Bereitung wird vorzüglich zu Bauzen, zu Leipzig und Dresden betrieben. — Die

Digitized by Google

Weißgerberei, welche ehemals beträchtlicher war, als itzt, ist noch in der Oberlausitz zu Bauzen und Görlitz, im Meißnischen und Erzgebirgischen, und zum Theil auch im Thüringischen und Voigtländischen Kreise von Wichtigkeit. — Pergament wird besonders in Leipzig bearbeitet. — Gute Schuhmacher finden sich übrigens in allen bedeutenden Städten.

Die größten Hutmanufacturen sind zu Leipzig, Dresden, Düben, Döbeln, Geringswalda, Torgau, Triptis, Zittau, Bauzen, Görlitz, Camenz, Lauban, Sorau.

Große Wachsbleichen sind zu Leipzig, Dresden, Eilenburg, Zeitz, Muskau und Sorau. In Siebenlehn existiren 4 Wachspressen, durch welche man von dem Abraume des ausgepreßten Wachses, das man von neuem siedet und schlägt, eine beträchtliche Quantität Wachs gewinnt.

Zwei Wollspinnmaschinen existiren in Sachsen. Die eine gehört dem Kaufmanne Arnt in Düben, der sie zum Behufe seiner Tuchmanufactur im Jahre 1800 anlegte; die andere ließ der Minister Graf von Einsiedel, unter Leitung eines englischen Maschinenmeisters, zu Wolkenburg bauen. Die letztere kann täglich 1 Centner Wolle spinnen.

36.

γ) Aus dem Mineralreiche.

Ueberhaupt beschäftigen die metallischen Fabrikationen in Sachsen mehr als 50,000 Menschen. Die wichtigsten und einträglichsten sind die Eisenfabriken im Erzgebir-

gischen Kreise. Die vorzüglichsten Eisenhammerwerke*), von denen 10 ins Kreisamt Schwarzenberg gehören, existiren bei Eibenstock, Johann Georgenstadt, der Schönheider-Mulden-Neidhartsthaler, Ober- und Unterblauenthaler, der Pfeilhammer (in Kleinpöhle) der Großpöhler, der Wittichsthaler, Breitenhofer (bei Breitenbrunn, 1570 von böhmischen Kolonisten angelegt), Wildenthaler, Karlsfelder (seit 1678), Oberrittersgrüner, Obermittweidaer, Schlösselhammer und Rothhammer bei Unterwiesenthal, der Erlhammer bei Schwarzenberg, der Auerhammer (der Hammer zu Aue im Amte Zwickau), die Hämmer zu Culitsch, Schmiedeberg bei Altenberg, Schmalzgrube bei Jöhstadt, der Kühnhaider, Rothenthaler, Thalheimer, zu Frohnau bei Annaberg, Lengefeld, Wünschendorf, Zwickau, Glauchau; — im Meißner Kreise zu Kammerhof, Markersbach, Mückenberg; — im Wittenbergischen Kreise zu Schönfeld, Paplitz; — im Voigtländischen Kreise zu Bernsdorf, Rautenkranz, Tannebergsthal, Zwotenthal, Morgenröthe, Sachsengrund; — im Neustädter Kreise bei Ziegenrück und Weida; in der Oberlausitz zu Bauzen, Keule, Kreba, Borberg, Beerwalde, Burghammer, Spreewitz, Bernsdorf, Wehrau ꝛc. in der Niederlausitz bei Pförten und Großbademeusel; außerdem sind im Hennebergischen 22 Eisenhämmer. — Die Eisenhämmer liefern Gußeisen (Oefen, Töpfe, Kessel, Ofenplatten), Stab- und Stangeneisen. Mit einigen sind Drahthämmer (zu Schwarzenberg, Unterwiesenthal, Mit-

*) Man rechnet jährlich auf jedes Hammerwerk 1400 Klaftern achtviertelliges Holz nebst den dazu gehörigen Stöcken. — Rössig, Th. 2, S. 413.

welda), und Blechhämmer verbunden, welche schwarze und weiße (verzinnte) Bleche liefern. Auch gibt es im Erzgebirge nicht nur in mehrern Städten, sondern selbst in den Dörfern des Obergebirgs, in Eibenstock, Schönheide, Stützengrün, Sosa, Grünstädtel, Raschau, Mittelwelda, Markersbach, Schelbe, Jöhstadt, Grünhayn, Beyerfeld, Bernsbach, Pfannenstiel, Sachsenfeld, Wildenau, Pöhlau, Zschorlau, Aue, Elterlein, Zwickau ꝛc. eine Menge Eisenfabrikanten, welche kleine Eisenwaaren liefern, z. B. Schaufeln, Spaten, Radehauen, Nägel, Sensen, Feuerzangen, Brenneisen, Ofengabeln, Kaffeemühlen, Feuerbecken; ferner verzinnte Eisenwaaren, z. B. Sporen, Steigbügel, Pferdegebisse ꝛc.; schwarze Blechwaaren, z. B. Brat- und Ofenröhren, Windöfen, Kaffeetrommeln, Töpfe, Pfannen, Ofenthüren ꝛc; verzinnte Blechwaaren, als Leuchter, Trichter, Löffel ꝛc. Sägen, Sensen, Nägel werden in großer Quantität in und um Schleusingen und Suhl verfertigt. Die Löffelfabrikation wird vorzüglich in Aue, Rittersgrün, Sachsenfeld, Beyerfeld, Grünhayn, Bernsbach, Pfannenstiel, Wildenau, Pöhla, Grünstädtel, Raschau ꝛc. betrieben. — Die bedeutendste Gewehrfabrik ist zu Suhl im Hennebergischen, die seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts existirt, wo zugleich viele Klingen, Messer, Zangen, Scheeren und Stahlwaaren verfertigt werden; sie beschäftigt zwischen 3—400 Menschen. Doch werden auch viele Büchsen, Flinten ꝛc. in Olbernhau und Oberwiesenthal gearbeitet. — Trefflich ist die gräflich Einsiedel'sche Gieserei auf dem Lauchhammer bei Mückenberg organisirt. Hier werden, außer den gewöhnlichen Eisenwaaren, viele Kunstformen, Statuen u. s. w.

Digitized by Google

gegossen; auch ist daselbst ein Laboratorium, wo das Kochgeschirr emaillirt wird. Die dasigen Arbeiten übertreffen an Glasur sogar die Neuwieder. Auch werden hier alle Sorten Oefen gegossen, und Oefen, Statuen und Vasen auf Verlangen bronzirt. — Kupferhütten, wo man das Kupfer von andern Erzen reiniget, sind zu Grünthal im Erzgebirgischen Kreise, zu Sangerhausen und Bottendorf in Thüringen ꝛc. Kupferhämmer finden sich zu Grünthal, Freyberg (wo man auch Tomback verfertigt), zu Unternaunhofen im Neustädter Kreise, zu Bauzen und Guben. Eine Messingfabrik ist zu Rodewisch im Voigtländischen Kreise, wo auch etwas Tomback gearbeitet wird. Messingschlaghütten, wo man die Messingstäbe zu Platten hämmert, sind in Rodewisch, Ellerfeld und Rautenkranz. — Kompositionsschnallen arbeitet man in Eilenburg; Metallknöpfe zu Zeitz, Plauen, Schwarzenberg. Stückgießereien, Glockengießereien ꝛc. sind zu Dresden und Freyberg. Bei Suhl in Gehrischgemünd werden in der Schlegelmilchischen Fabrik gute Kanonenkugeln gegossen. Eine Mörsergieserei und ein Kanonenbohrwerk sind blos in Dresden. — Zinnschmelzhütten existiren zu Altenberg, Annaberg, Aue, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Geyer, Marienberg, Schwarzenberg, Johann Georgenstadt, Seiffen, Zinnwald, Altgeising. — Silberschmelzhütten, sind zu Freyberg, Marienberg und Aue.

Das Amalgamirwerk bei der Halsbrücke in Freyberg wurde zuerst von dem Bergrathe Gellert 1787 gebauet, und, nach Abbrennung desselben am 17 Aug. 1792, von dem Berghauptmanne von Charpentier 1796 wieder hergestellt. Es besteht aus drei Hauptgebäuden, und ist in

der kalten Amalgamation das größte in Europa. — Außer diesem ist in dem Gebäude der Unter-Muldener Hütte noch ein kleines Amalgamirwerk, wo man die ersten Versuche im Großen gemacht hat. — Es werden auf dem Freyberger Amalgamirwerke jährlich 58—60000 Centner dürre Erze amalgamirt (d. h. es wird Metall, vermittelst des Quecksilbers, von gepochtem und gewaschenem Erze getrennt), wovon das Ausbringen 28—30000 Mark Silber beträgt. Der jährliche unvermeidliche Silberverlust ist 2—4 Centner, und der Quecksilberverlust über 25—26 Centner. Der Abgang an Eisen beträgt jährlich 70—80 Centner. Der Vorzug dieser Methode vor dem Schmelzen besteht aber in einer jährlichen Ersparung von 10,000 Klaftern Holz, von 20,000 Centnern Kies, und einer beträchtlichen Menge Blei.

Die Münze, und ein Silberhammer, wo das Silber zum Prägen vorgerichtet wird, befindet sich allein in Dresden; außer daß die Kupfermünzen an Hellern, Pfennigen, Dreiern ꝛc. zu Grünthal geschlagen werden. Man rechnet, daß zu Dresden, wo der Erzgebirgische Silberwagen aller 14 Tage ankommt, jährlich gegen 50,000 Mark aus den sächsischen Bergwerken gewonnenen Silbers vermünzt werden. Das Ganze steht unter einem Münzmeister mit 14 Officianten.

Gold- und Silbertressen u. s. w. werden in Dresden und Leipzig verfertigt, wo sich auch die meisten Gold- und Silberarbeiter nähren. — Tomback-, Tressen-, Bänder- und Spitzen- oder leonische Silberfabriken sind in Freyberg. Die Thiele'sche, welche gegen 1000 Menschen beschäftigt, ist die vorzüglichste, und ihre Arbeiten über-

Digitized by Google

treffen die Nürnberger und selbst die französischen in Hinsicht auf die Mischung. Diese Fabriken machen große Geschäffte ins katholische Teutschland, nach Rußland, Polen, Ungarn und in die Türkei. — Goldschlägereien sind zwei zu Leipzig. — Goldene und silberne, echte und unechte Spitzen werden geklöppelt, und solche Bänder werden gewürkt in Annaberg, Schneeberg, Freyberg, Marienberg und Scheibenberg. — Sehr gute Nadlerwaaren liefert Oberwiesenthal, und Glauchau besonders Stricknadeln, Stecknadeln und Strumpfwirkernadeln. Wollkrämpeln werden zu Chemnitz, Zwickau, Leißnig, Görlitz, Zittau und Muskau verfertigt. — Uhrmacher, welche besonders Kirchenuhren verfertigen, gibt es zu Gefell im Voigtlande.

Bleiglätte wird zu Freyberg und Zschopau verfertigt. Blaufarbenwerke sind zu Oberschlema bei Schneeberg (seit 1641), zu Pfannenstiel, bei Bockau (seit 1635), und zu Zschopenthal bei Zschopau. An diese Werke muß aller im sächsischen Erzgebirge gefundene Kobalt ausgeliefert werden. — Auf den Blaufarbenwerken wird ein großer Theil Arsenik gefunden. Gifthütten sind bei Geyer und bei Hohenstein im Schönburgischen. — Mennigbrennereien sind zu Zschopau und an andern Orten; das beste Bleiweiß liefert die Thielesche Fabrik zu Freyberg. Eine Fabrik von Glauber- und Düngesalz existirt zu Dürrenberg und Kötzschau. — Salpetersiedereien sind zu Langensalza, Sangerhausen, Mücheln, Burgscheidungen, Querfurt, Heldrungen, Zwenkau, Zörbig und Herzberg. Pottaschsiedereien sind bei Chemnitz, in Wolkenburg,

Digitized by Google

in Auerbach, in Neuhof bei Baruth, in Muskau und in Thüringen im Tautenburgischen Walde; doch reichen sie für die sächsischen Fabriken nicht hin. — Pulvermühlen gibt es bei Dresden, Freyberg, Bauzen, Neuzelle in der Niederlausitz, Zwenkau und Mücheln in Thüringen. Eine Borarfabrik ist zu Dresden. — Vitriol- und Schwefelwerke sind zu Geyer, Marienberg, Johann Georgenstadt, Beyerfeld, Breitenbrunn, Grünhayn, Raschau, Eckartsberga, Düben, zu Moschwitz bei Schmiedeberg im Wittenbergischen Kreise (wo man auch Alaun bereitet), und zu Trossin bei Belgern. Bei Berggießhübel und Potschappel sind ebenfalls Vitriolwerke. — Vitriolöl wird verfertigt in Bockau, Eibenstock, Schneeberg, Lauter, Aue, Beyerfeld, Sachsenfeld, Wildenau, Raschau, Breitenbrunn, Geyer, Jöhstadt, zu Potschappel, zu Moschwitz bei Schmiedeberg, zu Großwig bei Belgern. An einigen dieser Oerter werden auch Spiritus und Arzneiwaaren — und in Freyberg wird ein dem Karlsbader ähnliches Mineralwasser zubereitet. Scheidewasser wird bei den meisten Vitriolbrennereien — aber in geringerer Quantität — verfertigt. — Blos im Kreisamte Schwarzenberg wurden im Jahre 1800 an Vitriolöl und Scheidewasser 34,027 Pfund geliefert. — Alaunwerke sind zu Schwerz und Schwemsal bei Düben, zu Geyer und Beyerfeld, zu Reichenbach und Mylau im Voigtlande, zu Eckartsberga und zu Muskau in der Lausitz. — Salzsiedereien sind bei den fünf sächsischen Salinen. — Grünspan wird zu Moes in der Niederlausitz gesotten. — Eine Mühle zum Marmorschneiden existirt in Kalkgrün. — Glashütten sind zu Friedrichsthal bei Senftenberg, welche

1729 angelegt wurde, (wo die größten Spiegel, Vasen und Gefäße von geschliffenem weißen Beinglase verfertigt werden), zu Gläsdorf bei Baruth, zu Karlsfeld, Johann Georgenstadt, Olbernhau, zu Glücksburg im Amte Seyda, (vorzüglich Flaschen und Fensterscheiben), zu Potschappel (seit 1781, liefert vorzüglich grüne, hohle und Medicinalgläser), zu Friedrichsgrün bei Auerbach im Voigtlande, zu Rauscha in der Oberlausitz, und zu Friedrichshayn in der Niederlausitz. Bei Dresden ist eine Spiegelpolirmühle. — Die Granatenschleiferei im Queiskreise der Oberlausitz, in Gebhardsdorf, Meffersdorf und Schwerta blüht nicht mehr so, wie ehemals. — Kalkbrennereien finden sich in der Nähe der vielen sächsischen Kalkbrüche. — Der Serpentinstein, ob er gleich in mehrern Gegenden Sachsens bricht, wird doch nur in Zöblitz durch eigne Drechsler zu Pokalen, Krügen, Kannen, Leuchtern, Büchsen, Schreibzeugen, Tischplatten, Wärm- und Reibesteinen, Vasen, Würfeln, Marken, Papierhaltern, Kaffee-, Thee- und Milchkannen ꝛc. verarbeitet.

Unter den Fabriken aus Erden steht die Meißner Porcellanfabrik oben an. Der eigentliche Erfinder des sächsischen Porcellans ist ein Oberlausitzer von Tzschirnhansen († 1708). Doch lieferte der Apotheker Böttticher aus Greiz im Voigtlande, der früherhin sich mit dem Goldmachen beschäftiget hatte, zuerst 1704 das braunrothe jaspisartige Porcellan, welches das Tzschirnhausische an Güte und Schönheit übertraf; das aber nur bis 1730 verfertigt wurde. Das weiße bereitete man schon seit 1709; 1710 kam die Fabrik nach Meißen und zum erstenmale auf die Leipziger Messe. Der Erfinder ward vom

Könige August 2 in den Freiherrnstand erhoben. — Das Porcellan wird in gute Sorten, Mittelgut und Ausschuß eingetheilt und sein Werth durch Mahlereien und Verzierungen erhöht. — Ob nun gleich durch geschmackvollere Formen, die man dem ausländischen, besonders dem französischen und Berliner Porcellan zu geben suchte, der Vertrieb des sächsischen etwas gelitten hat; so übertrifft es doch an Weiße, Härte und auch an Güte der Mahlerei das ausländische. Noch immer beschäftigt die Fabrik zwischen 6—700 Arbeiter, und ihr Absatz ist besonders nach Rußland und in die Türkei. Mit dieser Fabrik ist eine Zeichnungsschule mit 3 Zeichnungsmeistern verbunden, die gewöhnlich 60 Zöglinge hat. — Fayence- oder Steingutfabriken sind zu Hubertsburg und Dresden. Die zu Hubertsburg wurde im Jahre 1774 angelegt, liefert viele weiße und bunte Waaren, und hat die Einführung des ausländischen Steinguts merklich vermindert.

Die Töpferwaaren, besonders schön glasirte Oefen, werden in Dresden, Meißen, Pirna ꝛc. gut geliefert. Tabakspfeifenfabriken existiren zu Dresden, Waldenburg, Grimma, Leißnig, Muskau, Königsbrück, Görlitz. — Zu Muskau werden irdene Röhren, deren man sich statt der hölzernen bei Wasserleitungen bedienen kann, am besten gearbeitet; hingegen werden zu Waldenburg braune und gelbe Töpfergefäße, Apothekergefäße, Schmelztiegel u. s. w. in vorzüglicher Güte verfertigt. — Siegellackfabriken sind zu Dresden, Leipzig, Oberwiesenthal, Zwickau, Bauzen, Herrnhut. — Emaille und das Schneiden und Schleifen guter Steine geschieht vorzüglich in Dresden. — Mathe-

Digitized by Google

matische, optische, physikalische und chirurgische Instrumente verfertigt man in Dresden und Leipzig.

Die Färbereien (in Leinen, Wolle, Seide und Cattun) sind beträchtlich zu Leipzig, Bauzen, Dresden, Großenhayn, Görlitz, Grimma, Krimmitzschau, Werdau, Weida, Langensalza, Bitterfeld, Olbernhau und in andern Manufactur- und Fabrikorten. Zu Chemnitz hat man glückliche Versuche in der Seidenfärberei und im Färben des türkischen Garns gemacht. — Zu den Farbebereitungen gehört das sächsische Blau (Lackmus), welches Barth der jüngere zu Großenhayn erfand, so wie das Großenhayner Grün, welches 1743 Barth nach mehrern chemischen Versuchen glücklich bereitete. — Zu Chemnitz wird seit 1756 Berlinerblau verfertigt. —

Nach einer ältern Berechnung (in den Tabellen der Staatswirthschaft ꝛc.) beschäftigte das Pflanzenreich 44,245 Personen, das Thierreich 28,233 Personen, und das Mineralreich 25,794 Personen in Sachsen, so wie sich 16,549 Personen von der Verarbeitung der Materialien aus allen drei Naturreichen nährten. Doch ist entschieden für den gegenwärtigen Zeitraum diese Angabe zu niedrig, — wo man gewiß 800,000 Menschen annehmen muß, die von Fabriken, Manufacturen und Handwerken leben. Unter diesen Beschäftigungen finden sich allein 16—20,000 Lein- und Kattunweber, 230 Papier- und Pappenmacher, 5820 Wasser-, Wind- und Schneidemüller, über 2000 Bäcker, über 1300

Brauer, 4300 Branntweinbrenner, Distillateurs von Vitriol und andern Droguerieen, 4900 Zimmerleute, 1700 Tischler, über 12,000 Bergleute, 3900 Hufschmiede, 110 Uhrmacher, 4200 Maurer, Steinsetzer und Steinbrecher, 2400 Strumpfwürker, 350 Seidenstrumpf Band- und seidene Zeugfabrikanten, 7500 Tuchmacher und Fabrikanten in Wolle, Haare und Seide, 280 Tuchbereiter und Tuchscheerer, 1200 Lohgerber, Weißgerber, Lederhändler, 940 Kirschner, 950 Sattler, Riemer ꝛc., 8700 Schuhmacher, 9000 Schneider, 3400 Fleischer und Garköche, 240 Apotheker, 300 Buchdrucker, 4100 Kaufleute von allen Klassen, 430 Schiffer, u. s. w.

37.

3) Der Handel.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 86 ff.

Rössig, Th. 2, S. 439 ff.

Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel. 2te Aufl. Leipz. 1776. 4. (Man hält den Minister von Gersdorf für den Verfasser. — Die erste Aufl. erschien 1775 zu Gotha).

(Franz) pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig. Leipz. 1772 8.

Schon die Hermunduren standen, nach dem Tacitus, mit den Römern über Augsburg in Handelsverbindun-

Digitized by Google

gen (Sklaven, Thierhäute, Federn ꝛc.); lebhafter wurde aber der Handel in dem Sorbischen Zeitraume, wo er bereits über Getreide, Salz, Flachs, Leinewand, wollene Webereien, Waidt, eiserne Geräthe und selbst über gegossene Waaren sich verbreitete. Erfurt war damals ein Hauptstapelplatz des Handelsverkehrs zwischen den Germanen und Slaven.

Sogleich mit der Gelangung des Hauses Wettin zum erblichen Besitze der Markgrafschaft Meißen, wurde der in den Stürmen des eilften und angehenden zwölften Jahrhunderts zerstörte Handel von neuem belebt. Unter Konrad dem Großen siedelten sich niederländische Kolonisten an; unter Otto dem Reichen wurden die Silberbergwerke zu Freyberg entdeckt, und die beiden großen Leipziger Märkte zu Jubilate und Michaelis angelegt Der Handel erweiterte sich im Lande, seit Thüringen mit Meißen unter denselben Regenten stand; auch ward er durch die vielen Juden in Thüringen damals befördert. Man handelte mit Tüchern, Weinen, Fischen, Waidt, levantischen Gewürzen, u. s. w. Merseburg, Taucha, Grimma, Leipzig, Pirna, Dresden und Guben erscheinen in den damaligen Nachrichten als bedeutende Handelsplätze. Schon seit 1388 stand Leipzig in unmittelbarer Verbindung mit Augsburg und Nürnberg, wodurch es an dem Handel der Venetianer in die Levante Antheil nahm, und theils dem Süden rohes Bruchsilber und wollene und leinene Waaren lieferte, theils die indischen und levantischen Waaren weiter nach Norden verführte.

Unter der Regierung Friedrichs des Sanftmüthigen fixirte sich Leipzig immer mehr als bedeutender Handels-

Digitized by Google

platz. Das weniger feste Taucha sank während der Verheerungen des Hussitenkrieges. Von Erfurt, über welche Stadt der Handel des Süden nach dem Norden ehemals gegangen war, und von Zeitz und Naumburg, wo bis dahin die Kaufleute von Cöln und Aachen ihre Niederlagen hatten, so wie auch von Merseburg und Halle, wandte sich der Handel nun nach Leipzig, das im Jahre 1458 auch von Friedrich dem Sanftmüthigen den dritten Markt, die Neujahrsmesse, bewilligt erhielt. Die neuen Silbergänge, welche 1471 bei Schneeberg entdeckt wurden, wirkten durch die Vermehrung der Geldmasse, wohlthätig auf den Handel des Landes. Unter dem Herzoge Georg flüchteten sich viele Kaufleute von Antwerpen, vor Alba's Despotie, nach Leipzig, und brachten den sächsischen Handel mit dem niederländischen in Verbindung. Churfürst August erleichterte den Durchgangshandel durch den Straßenbau und durch das frühzeitig in Sachsen gut organisirte Postwesen. —

Tief drückte der 30jährige Krieg auf den Handel; besonders blieb Leipzig lange in schwedischen Händen. — Im Jahre 1678 erbaute der Leipziger Rath die dortige Börse, und im Jahre 1682 bestätigte Johann Georg 3 das daselbst errichtete Handelsgericht. Zur Leitung des sächsischen Handels wurde bereits 1729 eine besondere Commerzdeputation gestiftet, und diese 1764 mit der Landes-Oekonomie-Deputation vereinigt. Diese Deputation hat seit jener Zeit durch Sorge für den Nahrungsfond überhaupt, durch Prämien auf Baumpflanzungen, Urbarmachung von wüstem Lande, Verbesserung der Wiesen und Felder, durch Belohnung der industriösen Thätigkeit aller Art, höchst wohlthätig aufs Land gewirkt. Doch litt der sächsische Handel

Digitized by Google

bereits seit 1740, wo Friedrich 2 die Freiheit des Handels durch Monopole beschränkte, und durch die höhern Auflagen, welche unter Brühls Ministerium eingeführt wurden. — Mehrere im Jahre 1767 auf die ausländischen Waaren gelegte starke Imposte, wodurch der Absatz der inländischen ebenfalls vermindert, der Schleichhandel befördert, und der Handel überhaupt zum Theile an andere Orte geleitet wurde, hob der itzt regierende König bereits am 14 Sept. 1769 auf. Doch wurde durch die beschränkenden Maasregeln, welche Oestreich und Preußen in Betreff des Handels lange befolgten, auch der sächsische Handel sehr beeinträchtigt, und da die sächsischen Manufacturen und Fabriken zu ihrer Blüthe der Freiheit des Meeres nicht entbehren können, so leiden diese seit dem Herbste 1806 allerdings sehr viel.

Der inländische Handel, unter welchem man den Kauf und Verkauf sächsischer Producte und Waaren im Königreiche selbst versteht, und der durch die Märkte und Marktgerechtigkeiten sehr begünstigt wird, ist allerdings von großer Wichtigkeit, und befördert nicht nur den raschen Umtausch und Vertrieb der einheimischen Erzeugnisse, sondern er erleichtert auch die Circulation des baaren Geldes. So erhält auf diese Weise der Erzgebirgische Kreis für seine Producte und Fabrikate des Bergwesens, für Holz und Holzwaaren u. s. w. das Getreide, Obst ꝛc. aus andern Provinzen; die Lausitzen tauschen ihre Leinewand und ihr Tuch gegen Getreide, Garn, Wolle um u. s w.; in dem Wittenbergischen und Meißnischen Kreise werden Pferde zum Verkaufe gezogen; der Leipziger und Meißner Kreis gewinnt viel durch die Schafzucht, und nur von Honig und Wachs wird oft über 20 Centner in der Stadt Schönewalde im Amte

Schweinitz umgesetzt; ein beträchtlicher inländischer Holzhandel ist zu Grimma; der Wollhandel ist am stärksten in Leipzig; außerdem gibt es Wollmärkte zu Seyda, Prettin, Herzberg, Liebenwerda, Sonnewalda, Spremberg, Torgau, Großenhayn ꝛc., (doch gehen durch den Schleichhandel an der Reußischen und Altenburgischen Grenze gegen 35,000 Stein Wolle *) außer Landes); viel Flachs wird auf dem Wittenberger Markt verkauft (im Jahre 1785, 2900 Stelne); für die wollenen Garne sind besondere Märkte in den Lausitzen, im Thüringischen und im Erzgebirgischen Kreise; und man schlägt nicht ohne Grund den inländischen Handel im Ganzen zu 16 Millionen Thaler an.

Von dem Kleinhandel, nach welchem die Producte nach Ellen, Pfunden, Kannen ꝛc. verkauft werden, leben in den einzelnen Städten und Dörfern vielleicht mehr Personen, als für die Güte der zu verkaufenden Gegenstände und für die Wohlfeilheit des Preises erforderlich ist.

So viel nun auch Sachsen inländische Producte erzeugt oder verarbeitet; so ist doch der Handel desselben, wegen der geographischen Lage desselben, beschränkt. Ihm fehlen die Meere, um Welthandel werden zu können; ihn drücken die gehäuften Zölle auf dem einzigen großen Flusse, der Sachsen durchströmt. Demungeachtet ist der Tauschhandel auf den drei Leipziger Messen und auf der Naumburger **) Messe (welche den 29 Jun. anfängt) bedeutend,

*) Rössig, Th. 2, S. 455 f.

**) Diese Messe hob sich besonders seit 1798, wo die Messe zu Frankfurt an der Oder sehr beschränkt wurde, und die Kaufleute sich nun nach Naumburg wandten.

Digitized by Google

tend, wiewohl der höher steigende Luxus in Sachsen auch eine große Zahl seiner Bewohner an die mannigfaltigen Bedürfnisse des Auslandes gebunden hat.

Für den Zwischenhandel, durch welchen ausländische oder einheimische Producte und Fabrikate eingekauft und diese andern Nationen zugeführt werden, deren Producte oder Fabrikate man wieder als Rückfracht nimmt, sind Leipzig, Dresden, Pirna, Zittau, Görlitz, Herrnhut ꝛc. wichtig. Der Transithandel, nach welchem die Waaren eines andern Landes blos durch Sachsen gehen (z. B. Garn aus Schlesien nach Holland), steht mit dem Speditions- und Kommissionshandel, oder dem Einkaufe und Verkaufe gewisser fremder Waaren gegen eine Provision, mit der Einnahme oder Auszahlung von Geldern für die Committenten, und mit der Besorgung der von Fremden eingekauften Waaren, in nothwendiger Verbindung, und bringt, so wie der Großhandel (wo die Waaren blos in Massen — nach Centnern, Ballen, Tausenden, Hunderten ꝛc. verkauft werden), bedeutende Summen in Umlauf; doch hängt der letztere sehr von der geographischen Lage der Städte an großen Heerstraßen und an Strömen ab. Am blühendsten ist er in Leipzig, Chemnitz, Bauzen, Görlitz, Zittau, Guben, Dresden ꝛc. Eben daselbst ist auch der Wechselhandel (mit Geld und Wechseln) von Bedeutung; denn Leipzig steht in Absicht des Geld- und Wechselhandels mit London, Hamburg, Augsburg, Wien, Paris, Lyon, Cadix, Amsterdam, mit Frankfurt am Main, Berlin, und mehrern nordischen Haupt- und Handelsstädten in Verbindung. So berechnete man in den Jahren, wo die Sperre gegen England noch nicht verfügt war, die Circulation zwischen Leip-

zig und London gegen 15, ja bis zu 30 Millionen Thaler. Den Umsatz zwischen Leipzig und Augsburg, über welche Stadt, so wie über Wien der Handel mit Italien geht, berechnet man zu 3 Millionen, den zwischen Leipzig und Wien zu 1 Million *). Den Geld- und Wechselhandel zwischen Leipzig und Paris schlägt man zu 1 Million an, und eben so hoch den Umsatz mit Lyon. Die meisten Geschäfte dahin werden durch Zwischenhandel vermittelst Frankfurt am Main, Elberfeld und einiger anderer am Rheine gelegenen Städte gemacht. Mit Amsterdam sind neuerlich die Geschäfte nicht von Bedeutung. Was den Geldverkehr zwischen Leipzig und Cadix, und überhaupt zwischen Sachsen und Spanien betrifft; so ziehen die Lausitzer Handelshäuser ihre Gelder theils über Hamburg und Leipzig, theils auch über Prag. Den Geldumsatz zwischen Leipzig und Hamburg, über welche Stadt viele englische, französische und spanische Zahlungen gehen, schlägt man eben so hoch, wo nicht noch höher, wie den zwischen Leipzig und London, an.

Der durch die Hände der Juden gehende Ein- und Ausfuhrhandel in den Leipziger Messen muß, nur nach den Zollregistern, jährlich zwischen 2—3 Millionen gerechnet werden, ob er gleich wahrscheinlich im Ganzen viel höher steigt **). — Außerdem betragen die Geschäfte, welche Ausländer mit Ausländern entweder unmittelbar, oder durch Dazwischenkunft von Leipziger und sächsischen Kaufleuten in

*) Rössig, Th. 2, S. 483 ff.

**) Rössig, S. 495 f.

den Messen machen, wahrscheinlich gegen 8 Millionen Thaler. — Leonhardi*) berechnet den Betrag der sämmtlichen, im Laufe eines Jahres in Leipzig eingehenden, Waaren zu 260,000 Centner, wozu aus den Leipziger Manufacturen, Fabriken und Buchdruckereien gewiß noch über 30,000 Centner kommen, so daß der jährliche Betrag bis gegen 300,000 Centner steigt. Nach diesem Maasstabe würde der Umsatz, der durch Leipzig geschieht, jährlich 18 Millionen Thaler betragen. — Der Grenz- und Schleichhandel, nach welchem fremde Waaren in ein benachbartes Land, oder dessen Producte und Fabrikate heimlich aus demselben verkauft werden, ist am lebhaftesten an der böhmischen, brandenburgischen und schlesischen, zum Theile auch an der fränkischen und thüringischen, und besonders was die Wolle betrifft, an der reußschen und altenburgischen Grenze.

Der Buchhandel hat seinen Mittelpunct in Leipzig, wo selbst gegen 50 Buchhandlungen sind; und so viel derselbe auch in dem letzten Decennium durch innere und äußere Ursachen gelitten hat, so ist er doch noch für Teutschland von der größten Bedeutung. Ueber 350 teutsche und ausländische (französische, schweizerische, holländische, dänische, russische, östreichische) Buchhandlungen bringen dorthin jährlich gegen 4000 neue Geistesproducte der mehr als 12,000 teutschen Schriftsteller und vieler Schriftsteller des Auslandes, wozu an Honorar, Papier und Druckkosten ein Aufwand

*) Geschichte und Beschreib. der Stadt Leipzig, S. 308 ff.

von 1½ Million bis 2 Millionen erfordert wird. Den reinen Gewinn des Landes durch den Buchhandel berechnet man jährlich zu 40,000 Thaler. — Die Leipziger Büchercommission besteht aus einem Professor und einem Senator, die dem Kirchenrathe verantwortlich sind. Unter ihr stehen alle Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder, und die Autoren in Betreff des summarischen Vernehmens. Sie hält die ertheilten Privilegien aufrecht, führt das Protocoll der confiscirten und nachgedruckten Bücher ꝛc.

Die Bilance des Handels überhaupt ist im Ganzen auf der Seite des Königreichs, weil mehr Geld für einheimische Producte und Fabrikate ins Land kommt, als für ausländische Producte und Fabrikate auswärts geht, und man kann wohl den jährlichen Ueberschuß des Erwerbes noch über 2 Millionen Thaler berechnen (nach Hunger beträgt sie gar 3 Millionen). Verheerende Kriege entziehen aber gewöhnlich, nach einer Reihe von Friedensjahren, das sparsam Gewonnene dem Lande wieder, und bringen es außer Circulation. So berechnet man nur den Verlust, den Sachsen im 7jährigen Kriege erlitt, zu 86 Millionen Thaler. —

Ausgeführt werden ins Ausland: Getreide aus dem Leipziger und Thüringischen Kreise (denn Thüringen erbauet zwei Drittheile mehr, als es bedarf); viele Gartenfrüchte eben daher, und aus der Niederlausitz ins Brandenburgische; Obst, roh und getrocknet, aus Thüringen und dem Leipziger Kreise und der Niederlausitz (die Borstorferäpfel gehen bis Petersburg und Moskwa); Tabak aus der Niederlausitz und aus Thüringen; Weine aus der Dresdner, Meißner, Naumburger und Subner Gegend nach Bremen und Hamburg;

Digitized by Google

viel Holz, besonders aus dem Wittenbergischen Kreise und der Niederlausitz ins Brandenburgische, und zum Schiffsbaue nach Holland und Hamburg; Silber, rohes und verarbeitetes Zinn, Blei, Arsenik, Vitriol, Alaun, Schwefel, Eisen, Eisenwaaren (von denen in Leipzig große Niederlagen sind), alle Sorten Blechwaaren, Messing, Farbenerden, Mineralien (mit Ausnahme der Porcellanerde und des Kobalts), Edelsteine, Sandsteine u. s. w., fast in alle Gegenden Teutschlands und des benachbarten Auslandes; Steinkohlen hauptsächlich ins Brandenburgische und nach Hamburg; Marmor nach Amsterdam, Braunschweig ꝛc. Serpentinsteinarbeiten in den europäischen Norden; Buchdruckerschriften in viele Städten Teutschlands und selbst in die Türkei; Papier viel ins Brandenburgische. Leinene Waaren gehen nach Hamburg, Holland, England, Nordamerika, Ostindien, Spanien, Italien, Rußland ꝛc.; schaafwollene Waaren nach Rußland, Dänemark, Schweden, Spanien, Oestreich, Schweiz, und über Wien und Triest nach Italien und in die Levante, auch nach Amerika; baumwollene Waaren und Musseline, Kattune, Piquee, Manschester, Strümpfe, Mützen, Barchent und Drechslerwaaren, Strohwaaren, besonders aber alle Arten von Spitzen werden durch die Leipziger und Naumburger Messen, zum Theil auch durch die Messen zu Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder und Braunschweig in die verschiedensten europäischen Länder gebracht; halbseidene Waaren, besonders sogenannte Sebnitzer Zeuge, gehen theils ins südliche Teutschland, theils nach Italien, Spanien, Frankreich ꝛc.; Spiegel und Glaswaaren gehen ins Brandenburgische, nach Schle-

Digitized by Google

sien, und nach Holland; musikalische Instrumente nach Rußland, Hamburg, Holland, England, Amerika und Spanien; Porcellan, das ehemals nach allen europäischen Ländern ging, itzt noch am meisten nach Rußland und in die Türkei; Wachslichter und andere Wachsproducte nach England; Arzneiwaaren ins südliche Teutschland, nach Frankfurt am Main, Cöln, Hamburg ꝛc.; Gewehre und Stahlarbeiten aus Suhl in andere Gegenden Teutschlands ꝛc. außerdem werden Pech, Potasche, Salz ꝛc. rohe Wolle, gesponnene Wolle ꝛc. Häute, Felle ꝛc. ausgeführt. Man berechnet die Ausfuhr an feinen Wollenwaaren zu 400,000 Thalern; die von Leinewand, Spitzen u. s. w. zu 3,500,000 Thalern; die für rohes Garn, rohe Wolle und Wollengarn zu 300,000 Thalern, und die der Producte des Mineralreiches zu 1,500,000 Thalern.

Eingeführt werden dagegen: Kaffee, Zucker; Arzneien; Getreide (aus dem Altenburgischen ꝛc.), Leinsamen; Flachs und Hanf (meistens aus den Häfen der Ostsee); Baumwolle (über Hamburg, und durch griechische Kaufleute aus der Levante); Seide; Hopfen; Weine (aus den Rheingegenden, aus Frankreich, Spanien, Italien, aus Franken, aus Ungarn); Obst, Citronen, Feigen, Kastanien aus Italien und Spanien; Tabak theils roh, theils zubereitet, aus Holland, Frankreich, Spanien, England; Ochsen aus Polen und Ungarn; gesalzenes und geräuchertes Rindfleisch aus Holstein und Hamburg; Butter eben daher und aus Holland, Käse aus England [Chesterkäse], Holland, Limburg, Schweiz ꝛc.; geräucherte Würste und Schinken aus Westphalen und Niedersachsen; Schaafe aus Spanien; Bettfedern, Eider- und Schwanendunen aus Böhmen und

aus dem Norden; Pelzwerke und Felle aller Art aus Rußland und dem Norden überhaupt; Pergament, Edelsteine, Flintensteine, Bernstein, Quecksilber aus Spanien und Amerika, Zinn aus England; Mineralwasser und Salze aus Eger, Bilin, Seidschütz, Pyrmont, Spaa ꝛc.; gesalzene, getrocknete, geröstete Fische und Heringe, Wachs, grobe Wolle, rohe Häute und Rauchwaaren, aus den nördlichen Ländern; — bedeutend viele Modewaaren besonders aus England und Frankreich, und zwar die baum- und wollenen Waaren aus England, die seidenen aus Frankreich und der Schweiz; Battiste, Musseline, Kammertuch, Spitzen, rohe Seide ꝛc. aus Frankreich; feines Tuch aus England, Frankreich, Holland; grobes Tuch aus Böhmen; türkisches Garn, rohe und gebleichte Garne, Stahl- und Lederwaaren, lackirte Blechwaaren u. s. w. aus England; Porcellan aus Frankreich; Emaillarbeiten aus Holland und Venedig; seidene und sammtne Waaren, Reis, Kunstwerke, Weine aus Italien; musikalische Instrumente aus Oestreich und Italien; Papier aus England, Holland, Schweiz, Frankreich, Böhmen ꝛc.; Tapeten aus Frankreich, England, Italien; Chokolade, Gewürze, Zuckerwaaren, Parfüme, Näschereien, Liqueure, Biere, Farben ꝛc. aus den südlichen und westlichen Ländern.

38.

Münzen, Maase und Gewichte.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 92 ff.

Digitized by Google

(Polyc. Sam. Wagner), Gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräg, Gewicht und Werth der in Sachsen, Thüringen und Meißen gemünzten Groschen ꝛc. Wittenberg, 1727. 4. (Auszug daraus in Weiße Museum, 2 Bd. 1 St.)

J. Gtlo. Böhme, Sächsisches Groschencabinet. 2 Fächer. Leipz. 1765 und 1768. 8.

J. Fr. Klotzsch, Versuch einer churſächsischen Münzgeschichte. 2 Th. Chemnitz, 1779 f. 8.

Gewöhnlich wird in Sachsen nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen, und der gute Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet. Die Rechnung nach alten und neuen Schocken ist nur bei Steuern und Strafen gewöhnlich, so wie bei Kaufen bisweilen nach meißnischen Gülden. (Das alte Schock zu 20 Gr.; das neue Schock zu 2 Thlr. 12 Gr.; der meißnische Gülden zu 21 Groschen). Bei dem in Sachsen gewöhnlichen Conventionsgelde wird die Cöllnische Mark feines Silber zu 13⅓ Thaler angenommen.

Geprägt werden in Sachsen

im Golde: einfache und doppelte Augustd'ore zu 5 und 10 Thalern, und Ducaten zu 2 Thlr. 20 Gr.

im Silber: Speciesthaler zu 1 Thlr. 8 Gr.; Gulden zu 16 Gr.; halbe Gulden zu 8 Gr.; und Münzen von 4 Gr., 2 Gr., 1 Gr.

Die silbernen Scheidemünzen zu 8 Pf. und 6 Pf. (ehemals auch zu 3 Pf.), und die kupfernen

Digitized by Google

Scheidemünzen zu 4 Pf., 3 Pf., 1 Pf. und ½ Pf. (Heller) werden nach einem geringern Werthe ausgeprägt.

Das sächsische Papiergeld besteht eigentlich in den sogenannten Kassenbilletten, welche am 1 Oct. 1772 eingeführt wurden, damals 1½ Million betrugen, und in sechs Klassen zu 1 Thlr., 2 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr. eingetheilt waren. — Alle diese Kassenbillette wurden, wegen der vielen in Umlauf gesetzten falschen Papiere, nach dem Rescripte vom 1 Jul. 1803 gegen neue eingetauscht, von denen blos drei Klassen zu 1 Thlr., 2 Thlr. und 5 Thlr. gemacht wurden. — Die Summe von anderthalb Millionen Kassenbilletten wurde aber, durch Rescript vom 24 März 1807, bis auf 3 Millionen, als das darin festgesetzte Maximum des sächsischen Papiergeldes, erhöht. Diese neu creirten stehen in gleichem Werthe mit den frühern; auch wurden dieselben, wie die ältern, auf die Landaccisein künfte versichert.

Bei den sächsischen Maasen muß man das Längen-, Flächen- und Kubikmaas unterscheiden.

In Hinsicht des Längenmaases wird in allen Zweigen des Handels, nur mit Ausnahme des Grosshandels und des Verkehrs mit dem Auslande, von der Leipziger Elle ausgegangen. Beim Fußmaase wird der Leipziger Baufuß zu $125\frac{3}{10}$, der Leipziger gemeine Fuß zu $125\frac{1}{10}$, und der Dresdner Fuß zu $125\frac{1}{2}$ französischer Linie, und jeder Fuß zu 12 Zollen, und die Elle zu 24 Zollen gerechnet. Nach diesem Maasstabe wird die gemeine sächsische Ruthe zu 15 und 16 Fuß Länge, oder zu $7\frac{1}{2}$ und 8 Ellen Länge, und die sächsische Meile zu 1500 achtelligen

Ruthen oder gegen 25,000 Leipziger Fuß angenommen. Die sächsische Bergwerkslachter endlich ist eine Länge von $3\frac{1}{2}$ Leipziger Elle.

In Betreff des Flächen- oder Quadratmaases hat die Quadratelle 4 □ Fuß oder 576 □ Zoll; die sächsische Quadratruthe $57\frac{7}{17}\frac{3}{4}$ Leipziger Quadratellen, und die sächsische Polizeimeile 4 Millionen Quadratruthen zu 64 Dresdner Quadratellen. — Bei dem Feldmaase wird der sächsische Acker (beim Ausmessen von Feldern, Wiesen, Teichen, Waldungen) zu 300 Quadratruthen, $17252\frac{1}{2}$ Quadratellen berechnet. Der Schragen Holz enthält 3 Klaftern Länge und 1 Klafter Höhe, mithin 3 Quadratklaftern zu 9 Quadratellen, welche an der Seite 27 Quadratellen ausmachen.

Beim Körper- oder Kubikmaase enthält die Kubikelle 8 Kubikfuß, 8000 Decimal- oder 13824 gemeine Kubikzoll; der Kubikfuß aber 1000 Decimal- oder 1728 gemeine Kubikzoll. — In Hinsicht des Getreidemaases enthält der Wispel 2 Malter, der Malter 12 Scheffel, der Scheffel 4 Viertel, das Viertel 4 Metzen, die Metze 4 Mäßgen. Nach den Mandaten von 1715 und 1722 ist der Dresdner Scheffel das allgemeine sächsische Getreidemaas, der an Roggen 166 Pfund Dresdner Gewicht enthalten soll; es sind aber der Leipziger und Wittenberger Scheffel, und mehrere andere in den Provinzen übliche Maase, davon verschieden. — Eben so divergiren das Dresdner und Leipziger Weinmaas. Der Dresdner Eimer hat 72 Dresdner, der Leipziger Eimer 63 Kannen Schenkmaas. In Dresden wird ein Gebräude Bier zu 24, in Leipzig zu 16 Faß berechnet. —

Das Gewicht wird in das leichte (oder Handels- und Kramer-Gewicht), der Centner zu 110 Pfund, und in das schwere (oder Fleischer-Gewicht), zu welchem das Berggewicht und das Stahlgewicht gehören, eingetheilt. Der Centner des Fleischergewichts, zu welchem auch das Gewicht der Fische gerechnet wird, enthält 102 Pfunde, des Berggewichts 114 Pfunde, des Stahlgewichts 118 Pfunde. — Bei Gold und Silber wird nach der Cölnischen Mark gerechnet, die Mark zu 8 Unzen, oder zu 16 Loth. — Bei Garn, Spinnerei u. s. w. wird nach Stücken, Strähnen, Zahlen, Gebind, Faden ꝛc. gezählt.

D) Wissenschaftliche und artistische Kultur.

39.

Ueber wissenschaftliche und artistische Kultur in Sachsen überhaupt.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 111 ff.

So gewiß das Königreich Sachsen schon in Hinsicht der verschiedenen Zweige der Industrie bei der Vergleichung mit andern Staaten von gleichem Umfange und gleicher Bevölkerung auf einer hohen Stufe der Kultur erscheint, und keine Parallele mit denselben fürchten darf; so gewiß gewinnt dasselbe doch entschieden vor den meisten derselben in Hinsicht der wissenschaftlichen und artistischen Kultur. Nur der preußische Staat war in

Teutschland seit Friedrichs 2 Regierungsantritte ein würdiger Rival desselben in der wissenschaftlichen Kultur, und in neuern Zeiten begann Bayern unter seinem aufgeklärten Maximilian Joseph einen kräftigen Wettkampf mit dem nördlichen Teutschlande in allen Theilen des menschlichen Wissens und der schönen Künste. Was aber auch immer im südlichen Teutschlande mit Kraft und Thätigkeit für den schnellen Flor der wissenschaftlichen Kultur durch einen Verein edler und gelehrter Männer geschehen mag; so hat doch Sachsen ein allmähliges Fortschreiten seiner höhern und mittlern Volksklassen in allen Zweigen literärischer Kultur seit Jahrhunderten schon vor den südlichen Teutschen voraus, wo immer die große Masse der Nation der Aufklärung unter den höhern Ständen nur langsam folgen wird. Und was die Künste betrifft; so dürfte nur in einigen Zweigen artistischer Kultur Bayern in Parallele mit Sachsen gebracht werden können. In den meisten übertrifft Sachsen alle übrige teutsche Staaten, und schon längst nennt man Dresden mit Recht das teutsche Florenz.

Unter der weisen und milden Regierung der sächsischen Fürsten aus dem Hause Wettin gediehen die Wissenschaften bereits vor der Reformation in dem Umfange ihres Staates. In vielen Klöstern wurde ein Ueberrest ehemaliger Kultur bewahrt, und manches Chronikon geschrieben, durch welches noch jetzt die dunkle Nacht des Mittelalters erleuchtet werden kann. Seit 1409 wirkte die Universität Leipzig mit großem Erfolge für die Beförderung der wahren Gelehrsamkeit und der höhern wissenschaftlichen Bildung. Kaum aber hatte der edle Friedrich der Weise (1502)

für die Länder seiner Linie in seiner Residenz Wittenberg eine neue Universität begründet; so zündete der Blitzstrahl, den Luther aus seiner Klosterzelle schleuderte, im Vatican. Tausende von Jünglingen des In- und Auslandes strömten dahin, wo die Macht der Hierarchie durch die Kraft der wiederhergestellten Lehre der Bibel erschüttert wurde, und Luther und Melanchthon wurden durch Wort und Schrift die Lehrer Teutschlands. Die unermeßlichen Wirkungen der Reformation gingen von einer sächsischen Mittelstadt aus, und sind für alle Theile und Zweige der wissenschaftlichen Kultur, und nach ihrem Einflusse aufs bürgerliche Leben und selbst auf die politische Form der europäischen Staaten, unmöglich zu berechnen.

Eine neue Organisation des Kirchen- und Schulwesens im sächsischen Staate war die nächste nothwendige Folge der Reformation. Ein vernünftiger öffentlicher Kultus und die sorgfältige Bewahrung des Studiums der alten Sprachen ging von derselben aus, und wenn auch im Laufe des 17ten Jahrhunderts die Fortschritte der wissenschaftlichen Kultur in Sachsen nicht so sichtbar seyn sollten, so war es doch dem achtzehnten Jahrhunderte vorbehalten, die Blüthe der wissenschaftlichen Kultur in unserm Vaterlande zur Reife zu bringen. — Leipzig, wohin 1480 die erste Buchdruckerei kam, ward der Mittelpunct des literärischen Verkehrs in Teutschland durch seine Buchhandlungen und Buchhändlermessen; der bessere Geschmack, besonders durch einen sorgfältigen Anbau der teutschen Sprache gehoben, behauptete seit dem Jahre 1740 immer mehr seine Rechte; die beiden Universitäten stellten Männer auf, welche den Wissenschaften, im weitesten Umfange des Wortes, gewachsen

waren; eine gemäßigte Censur lähmte nicht den Aufflug des denkenden Geistes, und sicherte den sächsischen Gelehrten einen bleibenden Einfluß auf die Fortbildung der gesammten teutschen Nation; und seit dem Zeitalter der beiden Auguste trieben die Künste in Sachsen eine Blüthe, welche selbst durch die verheerenden Stürme der schwedischen und schlesischen Kriege nicht ganz vernichtet werden konnten. Denn stiller, unermüdeter, rastlos zum Bessern fortschreitender, — oft nicht genug anerkannter und belohnter — Fleiß ist seit Jahrhunderten das schöne Vorrecht des sächsischen Gelehrten und Künstlers.

Wer mag es wohl unternehmen, zu bestimmen, was die Kultur und Literatur Teutschlands, und mit ihr des ganzen Europa, seyn, und auf welcher Stufe sie gegenwärtig stehen würde, wenn Sachsen seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts in der Reihe des europäischen und teutschen Völkervereins gefehlt hätte! Es erforderte ein eignes Werk von bedeutendem Umfange, alle die Namen der Sachsen zusammenzustellen, welche seit 1501 in den verschiedensten Zweigen der Kultur und Literatur geglänzt, und sie weiter fortgebildet haben! Kaum darf man es wagen, ohne ungerecht gegen die Andern zu seyn, nur Einige der gebohrnen oder nationalisirten Sachsen zu nennen, welche im letzten Jahrhunderte und noch itzt zu den Chorageten der teutschen Literatur gehören! — In den meisten Feldern derselben stellt das Königreich Sachsen bedeutende Namen auf*). Als Philologen und Alterthumsforscher: Bauer, Beck, Böttiger, Chriß,

*) Man wird gewiß fühlen, daß ich die lebenden Lehrer der hiesigen Universität hier nicht aufführen durfte.

Döring, die drei Erneſti, Eichſtädt, J. F. Fiſcher, Gräve, Gesner, Hederich, Heyne, Hermann, Jani, Irmiſch, Ilgen, Klotz, Martyni-Laguna, Matthäi, Mitſcherlich, Ruhnken, Reiske, Reiz, Reichard, Sare, Scheller, Schneider, Sturz, Schäfer, Tzſchucke, Winkelmann, Weiske, Zeune ꝛc. — als Theologen: Cruſius, J. A. Cramer, Dathe, J. A. Erneſti, Morus, F. V. Reinhard, Roſenmüller, Tittmann ꝛc. — als Philoſophen: Fichte, Garve, Heydenreich, Krug, Leibnitz, (der univerſelle) Leſſing, Puffendorf, Platner, Schulze (Aeneſidemus), Zachariä ꝛc.; — als Hiſtoriker: Adelung, Graf von Bünau, Böhme, Beck, Glaſey, Heyne, Heinrich, Hübler, Jöcher, Mencke, Maſkow, Ritter, Schöttgen, Schröckh, C. Ernſt Weiße, ꝛc.; — als Mathematiker und Mineralogen: von Charpentier, Chladni, Ebert, Funke, Freiesleben, von Gersdorf (auf Meſſersdorf), Hindenburg, Käſtner, Lampadius, von Trebra, Werner ꝛc.; — als Botaniker: Hedwig, Schkuhr ꝛc. — als Geographen: Leonhardi, Engelhardt ꝛc.; — als ökonomiſche Schriftſteller, Riem, Kerzig ꝛc.; — als Naturhiſtoriker: Wünſch, Ludwig ꝛc.; — als Forſcher der teutſchen Sprache: Adelung, Gottſched ꝛc.; — als Kanzelredner: Cramer, Kindervater, Marezoll, Reinhard, Sonntag, Wedag, Zollikofer ꝛc.; — als Pädagogen: K. F. Bahrdt, Dolz, Dinter, Fähſe, Heuſinger, Löhr, Plato, J. G. Roſenmüller, C. Fel. Weiße ꝛc.; — als

Dichter: Cramer, Gärtner, Gellert, Huber, Jünger, Klopstock, Kretschmann, Langbein, Mahlmann, Meißner, Rabener, Rochlitz, Rost, von Schönaich, Weiße ꝛc.; — als Begründer einer bessern Declamation: Schocher; — als Komponisten: Bach, Hasse, Hiller, Homilius, Naumann, Neese, Schuster, Tag, Weinlig ꝛc. — Wie weit hat sich nicht durch die Menge der in Sachsen befindlichen Buchhandlungen und Lesebibliotheken der Sinn für Literatur verbreitet; und wird nicht der allerdings um sich greifenden Flachheit durch die Gründlichkeit ernster Forscher mächtig genug das Gegengewicht erhalten? — Wie viel haben nicht für Kritik und Literatur die in Leipzig erschienenen acta Eruditorum und die nova acta Eruditorum, (1682—1757), die Leipziger gelehrte Zeitung seit 1715 (8), das Leipziger Jahrbuch, die Leipziger Lit. Zeit., und besonders seit 1803 die neue Leipziger Literaturzeitung, — und für den Geschmack die ältere und neue Bibliothek der schönen Wissenschaften, die Zeitung für die elegante Welt (seit 1801) ꝛc. geleistet!

Von politischen Zeitungen erscheint im Königreiche nur die Leipziger Zeitung (wöchentlich fünfmal); aber viele Provinzialstädte haben ihre eignen Wochen- und Intelligenzblätter. Am längsten bestehen bereits die Dresdner Anzeigen (nach einem vor einigen Jahren verbesserten Plane redigirt), das Leipziger Intelligenzblatt, das Wittenberger Wochenblatt (seit 1768) ꝛc.

Fr. Aug. Weiz, das gelehrte Sachsen. Leipz. 1780. 8. (J. Geo.

(J. Geo. Eck,) Leipziger gelehrtes Tagebuch von 1780—1808, 8 (jährlich).

J. Otto. Aug. Kläbe, neuestes gelehrtes Dresden. Leipz. 1796. 8.

Chstph. J. Otfr. Haymann, Dresdens theils neuerlich verstorbene, theils itzt lebende Schriftsteller und Künstler. Dresden, 1809. 8.

40.

1) Schul- und Studienwesen.

Das Schul- und Studienwesen stehet in den gesammten Erb- und vereinigten Landen zunächst unter dem Kirchenrathe, und unter der unmittelbaren Leitung der Consistorien und der Specialschulinspectionen, wozu in den Städten die oberste geistliche Person und der Magistrat, und auf dem Lande der Prediger des Ortes gehören. Die halbjährigen Schulexamina werden in Gegenwart der Localinspection, die allgemeinen Kirchen- und Schul-Visitationen aber von den Superintendenten gehalten. — Die beiden Universitäten und die drei Land- oder Fürstenschulen stehen unmittelbar unter der Leitung des Kirchenraths.

So viele zweckmäßige Einrichtungen auch in neuern Zeiten (seit 1805) durch Mandate für den fleißigern Schulbesuch, für die Entrichtung des Schulgeldes und für die Confirmation der reifern Jugend getroffen worden sind; so ist doch die Besoldung der Schullehrer — mit wenigen Ausnahmen — für die allmählige Steigerung aller Lebensbedürfnisse viel zu gering; besonders ist dies der Fall

bei den meisten Lehrerstellen in Landstädten und auf den Dörfern. Es giebt in den Consistorialzirkeln von Dresden, Leipzig, Wittenberg und Wurzen allein 622 Dorfschullehrerstellen *), deren Einkünfte nicht 80 Thaler jährlich betragen, und außer diesen noch 191 andere Stellen unter 100 Thaler jährlicher Einkünfte. Man hat die Absicht, dieselben bis auf 100 Thaler zu verbessern, und dazu seit 1799 eine Kasse errichtet, von welcher wirklich in jedem Jahre 3 Stellen verbessert werden.

Selbst die Gehalte der Professoren auf Universitäten, welche in dem Zeitalter ihrer Stiftung für den damaligen Standpunct der Lebensbedürfnisse ausreichten, sichern nicht vor Nahrungssorgen, sobald nicht andere (geistliche und weltliche) Aemter mit den akademischen Lehrstellen verbunden sind, oder königliche Pensionen den einzelnen Lehrern zu statten kommen.

41.

Volks- und Bürgerschulen.

In den sogenannten Land- oder Trivialschulen werden die Knaben und Töchter der niedern Stände gemeinschaftlich unterrichtet; doch ist in mehrern derselben eine Abstufung des Unterrichts nach der Eintheilung der Zöglinge in zwei oder mehrere Klassen eingeführt.

Die gewöhnlichen Bürgerschulen in den meisten Landstädten unterscheiden sich von den Dorfschulen in der

*) Vergl. Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1, S. 110.

Ordnung nur dadurch, daß der Unterricht von studirten Lehrern geleitet wird, und daß man mit dem Unterrichte in der Religion, im Schreiben und Rechnen, noch einige Anleitung zur Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Musik ꝛc. verbindet.

Höhere Bürgerschulen*), nach einem dem Geiste der Zeit und den Fortschritten der Pädagogik angemessenen Plane, sind erst in neuern Zeiten in einigen Städten errichtet worden. So wurde die (ehemalige sogenannte gelehrte) Schule zu Neustadt bei Dresden im Jahre 1803 in eine Bürgerschule verwandelt; eben so wurde in Leipzig 1803 eine Bürgerschule begründet und zweckmäßig organisirt; im Jahre 1808 wurde die ehemalige gelehrte Stadtschule zu Naumburg in eine gut eingerichtete Bürgerschule umgeschaffen; auch sind an vielen Lyceen (z. B. in Wittenberg, Bauzen, Zittau, Torgau ꝛc.) die untern Schulklassen zu Bürgerschulen eingerichtet worden. Das trefflichste Muster aller dieser Bürgerschulen in Sachsen war wohl die Leipziger Freischule, welche ihre Stiftung und Einweihung dem verewigten, für alles Gute erwärmten, geheim. Kriegsrathe und Bürgermeister Müller in Leipzig und dem Superint. D. Rosenmüller am 16 April 1792 verdankte, und die unter Plato's und Dolz zweckmäßiger Leitung ihre höhere Blüthe erreichte und behauptet.

*) die in Bayern, nach dem neuesten Schulplane, Realschulen heißen.

Digitized by Google

42.

Lyceen.

Unter den gelehrten Schulen, oder Lyceen, behaupten die — in neuern Zeiten mit trefflichen Lehrern besetzten, und in ihrer ehemaligen veralteten Form verbesserten — Land- oder Fürstenschulen*) den ersten Rang. Sie wurden vom Churfürsten Moritz 1543 aus aufgehobenen Klöstern gestiftet, und sind reich dotirt. Ein adlicher Inspector ist ihnen vorgesetzt, und die Schulämter werden von Justiz- und Rentbeamten verwaltet. Ihre Lehrer haben im Jahre 1808 den Professortitel erhalten.

a) Die Fürstenschule zu Pforta**), unweit Naumburg, ward, nach der Säcularisation des Cistercienser-Klosters unter Moritz, zunächst auf 100 Schüler, unter August aber auf 150 Schüler berechnet. Zu den erledigten Stellen können mehrere Adliche, und viele sächsische Städte Zöglinge vorschlagen. Sie ist die reichste unter allen sächsischen Instituten. Das Institut hat 7 ordentliche Lehrer und 6 Collaboratoren. Der Unterricht ist zunächst, wie auch auf den beiden andern Fürstenschulen, auf Philologie angelegt; doch haben alle Fürstenschulen einen eignen Lehrer der Mathematik. Bei den beträchtlichen Fonds des Instituts, war es möglich, dasselbe in neuern Zeiten sehr zu vervollkommnen,

---

*) Erneuerte Schulordnung für die churfürstl. drei Fürsten- und Landschulen. Dresden, 1773. 8.

**) (F. A. Weishuhn) Ueber die Schulpforte. Berlin, 1786. 8.

Digitized by Google

wobei auch der ehemalige Pennalismus unter den Schülern selbst aufgehoben worden ist.

b) Die Fürstenschule zu Meißen ward aus dem ehemaligen Augustiner-Kloster St. Afra gestiftet. Sie hat 118 Zöglinge, außer den Extraneern. 5 Professoren (mit Einschluß des Lehrers der Mathematik) ertheilen den Unterricht in Sprachen und Wissenschaften. Auch hier werden die erledigten Stellen der Zöglinge theils von dem Kirchenrathe, theils von Adlichen, theils von Stadträthen besetzt *).

c) Die Fürstenschule zu Grimma war Anfangs zu Merseburg, ward aber 1550 nach Grimma verlegt, und ist auf ein säkularisirtes Augustiner-Kloster gegründet. Die Anzahl der Zöglinge ist auf 85 bestimmt, deren Stellen durch den Kirchenrath, durch adliche Collatoren und Stadträthe besetzt werden. Auch hier wird der Unterricht von 5 Professoren (mit Einschluß des Mathematicus) ertheilt **).

Die Fürstenschulen haben ihre eignen Bibliotheken; ihren eignen französischen Sprachmeister, Schreibemeister, ihren eignen Arzt ꝛc.

Zu ihnen kann man

d) die Klosterschule zu Roßleben ***) rechnen. Sie ward von Heinrich von Witzleben ums Jahr 1554,

---

*) J. A. Müller, Versuch einer vollständigen Geschichte der churfächs. Fürsten- und Landschule zu Meißen. 2 Th. Leipz. 1787 ff. 8.

**) Gtfr. Ehreg. Dippoldt, historische Beschreibung der Landschule zu Grimma. Leipz. 1783. 8.

***) Just, über die jetzige Beschaffenheit der Klosterschule Roßleben. Erfurt, 1788. 8. — Ueber den Charakter und Werth der vorzüglichsten Er-

Digitized by Google

nach dem Muster der Meißner Landschule, für 60 Zöglinge gestiftet. Sie stand von 1788—1799 unter Sequestration, welche dem Kreisamtmanne Just in Tennstädt aufgetragen war. Im Jahre 1799 hörte aber diese Sequestration auf, als der geheime Finanzrath und Domherr von Witzleben die Administration der Schule selbst übernahm. Doch hat, nach einem zwischen dem Kirchenrathe und dem jetzigen Curator abgeschlossenen Recesse, der erstere die Mitaufsicht, welche er durch den Kreiscommissionsamtmann in Tennstädt verwalten läßt. Der Unterricht in Sprachen und Wissenschaften wird von 5 Lehrern ertheilt, von denen der eine die Mathematik und französische Sprache vorträgt.

Noch muß hier der Klosterschule zu Donndorf gedacht werden, welche aus einem ehemaligen Cistercienser-Nonnenkloster 1561 in ein Institut für 12 Zöglinge verwandelt wurde. Sie gehört zur Herrschaft Wiehe, und steht jedesmal unter dem Senior des Werthernschen Geschlechts, welches Wiehe besitzt. Dieser Senior administrirt die Schule unter Aufsicht des Kirchenraths. Der Unterricht der 12 Zöglinge, außer welchen auch Kostgänger angenommen werden, wird in den Sprachen und Wissenschaften von einem Rector, und in der Religion von dem Pastor zu Langeroda ertheilt.

Außer diesen Instituten existiren — mehr oder minder blühende — Lyceen

im Wittenbergischen Kreise: zu Wittenberg;

---

ziehungs- und Lehrinstitute unsers Zeitalters, nebst einer fortgesetzten Nachricht über die jetzige Beschaffenheit der Klosterschule Roßleben. Gotha, 1795. 8.

im Thüringischen Kreise: zu Sangerhausen, Langensalza, Stollberg ꝛc.

im Meißnischen Kreise: die Kreuz- und Annen-Schule zu Dresden; zu Torgau ꝛc.

im Leipziger Kreise: die Thomas- und Nicolai-Schule zu Leipzig;

im Erzgebirgischen Kreise: zu Freyberg, Annaberg, Schneeberg, Zwickau, Chemnitz;

im Voigtländischen Kreise: zu Plauen;

in den Stiftern: die Domschule zu Naumburg; die Stiftsschule zu Zeitz; die Stiftsschule zu Merseburg;

in der Oberlausitz: zu Bauzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau;

in der Niederlausitz: zu Luckau, Guben, Lübben, Sorau, Cottbus;

im Hennebergischen: zu Schleusingen;

im Fürstenthume Querfurt: zu Jüterbog, Querfurt.

Höchst wünschenswerth wäre es, daß mehrere andere sogenannte lateinische Schulen, in welchen aber die Zöglinge nicht mehr auf Universitäten vorbereitet werden, in zweckmäßige Bürgerschulen umgewandelt würden; theils weil der Staat an guten gelehrten Schulen an sich schon mehr Ueberfluß, als Mangel hat; theils weil es verhältnißmäßig noch am meisten an gut organisirten Bürgerschulen für die Bildung des Mittelstandes fehlt; theils weil die Sucht zum Studieren überhaupt (gewiß zum Nutzen der Wissenschaften und zur Ehre des gelehrten Standes selbst) sich in neuern Zeiten bedeutend gemindert hat; und endlich

weil die Lehrer an jenen Schulen so schlecht besoldet sind, daß fähige Männer sich selten zur Uebernahme solcher Stellen entschließen. Doch liegt die Schuld davon, daß diese Umwandlungen noch nicht weiter ausgeführt sind, nicht an den höchsten geistlichen Behörden, sondern an der Eitelkeit und an der Indolenz vieler Stadtmagistrate, als Patronen solcher Schulen, welche gern den Namen einer gelehrten Schule beibehalten, oder wenigstens nichts Neues beginnen wollen. — Der Geist der Zeit wird endlich auch über diese Vorurtheile den Sieg davon tragen! —

43.

Seminaria.

Zur Bildung guter Landschullehrer existiren im Königreiche zwei Landschullehrerseminaria: zu Friedrichsstadt bei Dresden, und zu Weißenfels. Für diese beiden Seminaria wurde der Fonds des seit dem Erlöschen der Weißenfelsischen Nebenlinie aufgehobenen akademischen Gymnasiums (Augusteums) zu Weißenfels, und vom Könige jährlich eine Summe von 1600 Thaler bestimmt. Das Dresdner Seminarium wurde 1788 im Friedrichsstädter Schulgebäude für 42 Seminaristen eingerichtet, welche hier zu Landschullehrern gebildet werden. Im Jahre 1797 erhielt es seine neue treffliche Organisation. 12 Stellen werden auf königliche Kosten, und 3 von den Ständen des Meißner Kreises unterhalten. Der Unterricht wird von dem Director (bis 1807 der würdige Dinter), dem Vicedirector und dem Cantor ertheilt. Von den Zöglingen ha-

Digitized by Google

ben 28 freie Wohnung; 14 wohnen in Privathäusern. Die Seminaristen werden, nach dreijährigem Kursus, geprüft, bevor sie in königlichen Schullehrerstellen angestellt werden; viele derselben werden aber von Patronen versorgt. Das Institut hat eine gute Bibliothek, ein Herbarium, ein Mineraliencabinet ꝛc. — Die oberste Leitung desselben, mit welchem die (seit 1785 organisirte) Friedrichsstädter Realschule und die Link-Johnische Armenschule, verbunden ist, besorgt eine Deputation von zwei Mitgliedern des Kirchenrathes. Die Zahl der Kinder in der Real- und Armenschule, mit welcher zugleich eine Industrieschule in Verbindung steht, beträgt über 300. Die beiden ältesten Seminaristen sind dabei als ordentliche Lehrer angestellt.

Außer dem Friedrichsstädter Seminarium existirt ein zweites öffentliches gut eingerichtetes Seminarium zu Weißenfels; — doch reichen beide bei weitem nicht hin, die erledigten Schullehrerstellen mit brauchbaren Subjecten zu besetzen. — Zur Unterstützung dieser beiden Seminarien und zur Errichtung eines dritten zu Wittenberg bestimmten die Landstände 1799 einen jährlichen Beitrag von 500 Thalern. —

Mit der Stiftsschule zu Zeitz ist seit einigen Jahren ein Schullehrerseminarium für die Schulstellen im Stifte Naumburg-Zeitz verbunden worden; auch existirt seit 1798 zu Freyberg eine kleine Anstalt zur Bildung künftiger Landschullehrer, welche seit 1805 von den Ständen des Erzgebirgischen Kreises jährlich mit 100 Thaler und vom Freyberger Magistrate mit 50 Thaler unterstützt wird. — Mit großer Thätigkeit haben die Stände der

Oberlausitz für die Stiftung eines Schullehrerseminariums für diese Provinz gewirkt. Der König schenkte im Jahre 1797 dazu eine Summe von 9100 Thalern, welche aus einer Collecte für die Salzburger Emigranten seit 1732 entstanden war, und die Landschaft erhöhte diese Summe durch freiwillige Beiträge bis zu einem Fonds, der bereits über 100,000 Thaler beträgt. — Das Schullehrerseminarium für die Niederlausitz ist in Luckau, im daſigen Waisenhause, organisirt, wo 10 Individuen für künftige Schullehrerstellen gebildet werden.

Außer diesen Schullehrerseminarien existiren zwei akademische Seminarien zur Bildung künftiger Hauslehrer und Lehrer in gelehrten Schulen, und zur Uebung derselben in der zweckmäßigsten Lehrmethode. Das philologische Seminarium zu Leipzig ist ein (1784) gestiftetes Privatinstitut von 10 Mitgliedern, unter der Leitung des Hofraths und Professors Beck; zu dem akademischen Seminarium in Wittenberg aber, das im Jahre 1766 begründet wurde, wird von dem Kirchenrathe der jedesmalige Director durch Rescript ernannt. Der Numerus der ordentlichen Mitglieder desselben ist auf 20 bestimmt. Der Kursus in diesem letztern ist auf 2 Jahre berechnet, während welcher der Director in seinen theoretischen Lectionen im ersten Jahre Pädagogik, Didaktik und Methodik, und im zweiten Jahre Theorie des teutschen prosaischen Styls vorträgt. In den practischen Uebungen werden theils die eignen Ausarbeitungen der Mitglieder erst von den Mitgliedern selbst und zuletzt von dem Director beurtheilt; theils halten dieselben

mit den Zöglingen der ersten und zweiten Klasse des Wittenberger Lyceums ihre Lectionen, welche zuletzt wieder zuerst von den sämmtlichen Mitgliedern, und dann von dem Director besonders mit Rücksicht auf Methode beurtheilt werden.

44.

Universitäten.

Die beiden höchsten gelehrten Bildungsanstalten des Königreiches sind die beiden Universitäten zu Leipzig*) und Wittenberg**).

Die Universität zu Leipzig ward im Jahre 1409 gestiftet, und nach dem Muster der Prager eingerichtet. Sie erhielt durch eine königliche Commission im Jahre 1808 eine verbesserte Organisation, welche zu ihrem 400jährigen Jubiläum vollendet seyn wird. Sie besteht aus 4 Facultäten. Sie hat 4 ordentliche Professoren der Theologie, zu welchen der Professor der hebräischen Sprache hinzukommt; 5 ordentliche Professoren der Rechte (und gewöhnlich noch drei ordentliche Professoren von der neuen Stiftung); 4 ordentliche Professoren der Medicin (und einen Professor der Chemie von der neuen Stiftung); 9 ordentliche Profes-

*) J. G. Leonhardi's Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig, S. 523 ff. und J. Dan. Schulze, Abriß einer Geschichte der Leipziger Universität im Laufe des 18ten Jahrhunderts, 1 Th. Leipz. 1802. 8.

**) J. Chstn. Aug. Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg, 3 Th. Meißen, 1801 f. 8.

Digitized by Google

soren der Philosophie (zu welchen (seit 1764) der Professor der Cameralwissenschaften von der neuen Stiftung, und gewöhnlich noch ein ordentlicher Professor der Phil. von der neuen Stiftung hinzukommt). Außerdem hat sie gewöhnlich gegen 20 außerordentliche Professoren der verschiedenen Disciplinen, und über 20 Privatlehrer, zu welchen auch die Lectoren der neuen Sprachen, und die Lehrer in den Künsten gerechnet werden. Nicht selten steigt die Gesammtzahl ihrer Lehrer über 70. — Die Frequenz der Studirenden kann zu 600 und drüber berechnet werden. Die Leitung der akademischen Angelegenheiten geschieht von dem halbjährig gewählten Rector Magnificus, in Verbindung mit den ordentlichen Professoren. Das Concilium perpetuum besteht aus dem Rector, drei Beisitzern und dem Syndicus. Die Universität hat 3 alte und 5 neue Dorfschaften, mehrere akademische Gebäude, eine Universitätskirche, eine Universitätsbibliothek (zu welcher die Bibliotheken der Klöster Altenzelle, Pegau, Pirna, des Petersberges, des Pauliner-klosters und anderer Leipziger Klöster, und ein Theil der Bibl. des letzten Herzogs von Weißenfels kamen) — im Ganzen 25000 Bände und 2000 Manuscripte — ein anatomisches Theater, ein klinisches Institut, einen botanischen Garten, ein Observatorium und chemisches Laboratorium auf der Pleißenburg, ein Convictorium mit 18½ Tischen, ein Hebammeninstitut (im Trierschen Garten), ein Naturalien- und Kunstcabinet, auch 150 königliche Stipendia zu 30 Thlr. und außerdem mehrere Familienstiftungen und Familienstipendia. Auch besitzen die 3 ältesten Professoren der Theologie und der Rechte 6 Canonicate; 2 Theologen zu Meißen und 1 zu Zeitz; 2 Juristen zu Merseburg und 1 zu Zeitz.

Die Universität zu Wittenberg ward im Jahre 1502 gestiftet, und größtentheils nach dem Muster der Universitä-

ten zu Bologna und Tübingen eingerichtet. Sie besteht aus 4 Facultäten. Sie hat 4 ordentliche Professoren der Theologie; 5 ordentliche Professoren der Rechte; 3 ordentliche Professoren der Medicin, und 10 ordentliche Professoren der Philosophie. Bisweilen werden auch ein oder mehrere ordentliche Professoren von der neuen Stiftung ernannt. Außerdem hat sie gewöhnlich mehrere außerordentliche Professoren in verschiedenen Facultäten. — Die Zahl der Adjuncte der Philosophie und Privatlehrer in verschiedenen Disciplinen ist, wie in Leipzig, abwechselnd; sie steigt aber gewöhnlich bis auf 20. Außerdem hat die Universität einen Lector der neuern Sprachen, und 4 Lehrer in den Künsten. — Die Frequenz der Studirenden kann zu 300 berechnet werden. Die Stürme des Krieges im Jahre 1806 hatten dieselbe bedeutend vermindert. — Die Leitung der akademischen Angelegenheiten geschieht von dem halbjährig — nach den Facultäten — gewählten Rector Magnificus, in Verbindung mit dem Corpus der ordentlichen Professoren. Die akademische Gerichtsbarkeit steht dem Rector und den Decanen der vier Facultäten zu. Die Universität hat 1 Protonotair und 1 Universitäts- (Fiscus.) und Gerichtsverwalter. Es gehören ihr 8 Dorfschaften, 2 öffentliche Gebäude (das Augusteum und Fridericianum), und die Universitäts- oder Schloßkirche. Sie hat, nachdem ihre erste Bibliothek 1548 vom Churfürsten Johann Friedrich nach Jena gebracht wurde, eine seit dieser Zeit angelegte neue Bibliothek, von mehr als 23,000 Bänden und vielen seltenen Manuscripten, welche 1789 durch die Bibliothek des geheimen Kriegsraths von Ponikau (gegen 16000 Bände, wovon gegen 12,000 zur

Digitized by Google

sächsischen Geschichte gehören) einen schätzbaren Zuwachs, und von demselben ein Legat von 3000 Thalern zur Vermehrung derselben und zur Besoldung des Bibliothekars erhielt, so daß sie itzt im Ganzen über 40,000 Bände enthält; die vom ehemaligen Adjuncte Cassai hinterlassene (sogenannte ungarische) Bibliothek; ein anatomisches Theater, einen botanischen Garten, ein (noch nicht organisirtes) Hebammeninstitut, ein Naturalienkabinet, und ein Convict von 144 Stellen, das gegenwärtig in baarem Gelde ausgezahlt wird. — Für jüngere akademische Docenten sind, außer dem Marpergerschen Familienstipendium, 7 große königliche Stipendia: 2 theologische zu 90 Gülden, 2 theologische zu 50 Gülden, 2 juristische zu 100 Gülden, und 1 medicinisches zu 100 Gülden; und für die Studirenden 14 Stipendia zu 40 fl., 62 zu 30 fl., und 8—12 Procuratur-stipendia zu 30 Thaler bestimmt; außerdem existiren sehr viele Familienstipendia, unter welchen 13 Wolframsdorfische und 10 Marschallische, von welchen wöchentlich 1 Thaler (und drüber) den Percipienten ausgezahlt wird, das Donatische zu 50 Thaler, 4 Neesische zu 25 Thaler, und mehrere andere erwähnt zu werden verdienen. —

45.

Specielle Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Für die höhere Bildung der Zöglinge, welche auf dem Pädagogium der herrnhutischen Brüdergemeine ihre Schulkenntnisse vollendet haben, existirt zu Niesky — un-

Digitized by Google

weit Görlitz — ein Seminarium, oder Collegium academicum, welches die Stelle der Akademie der Brüderunität vertritt. Hier werden die Seminaristen (über 20) für die Brüdergemeinen und für die auswärtigen Missionen von mehrern Lehrern, unter der Leitung eines Directors, vorbereitet. Die Studirenden erhalten Unterricht in der Philosophie, Geschichte, Physik, Naturgeschichte, Mathematik, Encyklopädie, Physiologie und Theologie. Nur die Juristen und Mediciner studiren dann auf einer Universität. Das Seminarium hat eine Bibliothek und einen physikalischen Apparat. — Zugleich befindet sich in Niesky ein Institut für Knaben unter 14 Jahren, deren Aeltern zur Brüdergemeinde gehören, bei welchem 1 Inspector, 1 Hausvater, 3 studirte und einige unstudirte Lehrer angestellt sind. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf 50.

Für die wissenschaftliche Bildung derer, welche sich dem Bergwesen widmen, ward 13 Nov. 1765 von dem Administrator Xaver die Bergakademie zu Freyberg begründet, und zu Ostern 1766 eröffnet. Sie ist dem Oberberamte untergeordnet und hat 4 Professoren, nebst einigen Hülfslehrern, welche das ganze weite Feld der Bergwissenschaften in ihren Vorlesungen decken. Sie erhielt durch die trefflichen Lehrer, die ihr gegeben wurden, bald eine große Celebrität, die sie nicht nur zu behaupten, sondern immer mehr zu erhöhen gewußt hat. Mit derselben ist ein Mineraliencabinet, eine Bibliothek, ein mathematischer, physikalischer und chemischer Apparat und eine Modell- und Zeichnungssammlung für die beim Bergbaue gewöhnlichen Maschinen verbunden. Auf königliche Kosten studiren mehr

Digitized by Google

als 30 Jünglinge, welche Akademisten (auch Stipendiaten) heißen, gewöhnlich drei Jahre daselbst bleiben, und außer den freien Vorlesungen Stipendia von 15 bis 100 Thaler erhalten.

Der Ruf dieses Instituts ist so weit verbreitet, daß dasselbe nicht nur Zöglinge aus den meisten europäischen Staaten, sondern auch bisweilen aus den andern Erdtheilen erhält. — Außerdem erhalten, auf Kosten der Bergknappschaftscasse, alle Kinder der Bergleute in ihren Ortsschulen freien Unterricht, und in Freyberg ist eine Hauptbergschule organisirt, deren Zöglinge nicht selten, wenn sie Fähigkeit zeigen, unter die Zöglinge der Bergakademie übergehen, oder doch an einigen Vorlesungen in derselben Antheil nehmen. —

Zur Bildung angehender Wundärzte wurde im Jahre 1748 in den Kasernen zu Dresden das Collegium medico-chirurgicum von Friedrich August 2 gestiftet, und im Jahre 1778 eine Charité, oder das 1751 begründete chirurgische Hospital, als Klinicum für die Studirenden, und (1785) ein Hebammeninstitut damit verbunden. Es werden von jedem Infanterieregimente jährlich 2 Feldscheere, und von jedem Cavallerieregimente jährlich ein Feldscheer dahin gesandt, um an dem Unterrichte Theil zu nehmen, den mit ihnen 6 Pensionairchirurgen, und auch Barbiergesellen erhalten, sobald diese die Matrikel bezahlen. In dem Hebammeninstitute werden die künftigen inländischen Hebammen unentgeldlich unterrichtet; nur Männer und ausländische Frauen, welche diesen Unterricht benutzen wollen, entrichten ein mäßiges Honorar.

Die

Die Thierarzneischule in Dresden, bei welcher zwei Lehrer, zwei Hofstallchirurgen, ein Provisor und 5 Roßärzte angestellt sind, war Anfangs ein Privatinstitut, ist aber jetzt eine königliche Anstalt, in welcher die von den Cavallerieregimentern commandirte Fahnenschmiede einen einjährigen Lehrkursus machen.

Der militärischen Erziehung und Bildung sind in Dresden folgende Institute gewidmet: 1) die (1732 errichtete) Ingenieurakademie, bei welcher, außer dem Director, 3 Lehrer Unterricht ertheilen; 2) die (1766 gestiftete) Artillerieschule, an welcher nebst dem Director 6 Lehrer angestellt sind; 3) die Ritterakademie (oder das Kadetencorps). Dieses Institut errichtete Johann Georg 4 im Jahre 1692, zu dessen Unterhaltung die Landstände 25,000 Gülden jährlich unter der Bedingung beitrugen, daß blos Landeskinder aufgenommen würden. Es ward im Jahre 1730 in die Wohnung der Ritterakademie verlegt, welche Friedrich August 1 damals erkaufte. Die Gesammtzahl der Zöglinge ist jetzt auf 11 Unterofficiere, 10 Gefreite und 100 Kadeten berechnet, welche, nach ihrer Abtheilung in fünf Divisionen, von 14 ordentlichen und 4 Hülfslehrern in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften überhaupt, und der militairischen insbesondere, theoretisch und practisch gebildet werden. 4) Die Militairschule, bei welcher 3 militairische Lehrer die jüngern Officiere und Fahnjunker der in Dresden garnisonirenden Regimenter unterrichten. 5) Das Soldatenknabeninstitut ward 1738 von Friedrich August 2 für 100 Knaben in den Dresdner Kasernen gestiftet, aber schon 1739 bis auf 300 Knaben, und 1748

bis auf 700 Zöglinge erweitert; doch setzte man 1754 dasselbe auf 300 evangelische und 100 katholische Knaben herab. Im Jahre 1762 verlegte man das Institut nach Annaburg, und 1775 konnte man den Numerus wieder auf 500 (350 evangelische und 150 katholische) Zöglinge erhöhen, die man 1792 in Klassen eintheilte, so daß die protestantischen Eleven 6 Klassen, die katholischen 3 Klassen bilden. Die erstern werden von 8, die letztern von 3 Lehrern unterrichtet. Das Institut wird jährlich von einem königlichen Commissair revidirt, bei dessen Anwesenheit öffentliche Prüfungen gehalten werden. Die Zöglinge des Instituts werden nicht ausschließend fürs Militair bestimmt, sondern zum Theil auch an die bürgerlichen Gewerbe, nach ihrer Neigung, abgegeben. —

Noch verdient das Pageninstitut in Dresden einer ehrenvollen Erwähnung. Es steht unter der Leitung des ersten Hofmarschalls und unter der unmittelbaren Direction des Pagenhofmeisters und des Studiendirectors. Die Zahl der Zöglinge ist auf 16 bestimmt, von denen die meisten sich dem Hofdienste widmen, mehrere aber auch studiren, oder als Officiere in der Armee angestellt werden. Nach einem neu organisirten Lehrplane werden sie von 9 Lehrern unterrichtet.

Die Industrieschulen blühen in Sachsen weniger als im Auslande; sie sind aber auch in einem Staate nicht so nöthig, in welchem die Manufacturen und Fabriken auf einer so hohen Stufe der Vollkommenheit stehen, wie in Sachsen, und wo die Kinder frühzeitig schon von den Aeltern selbst zu den bürgerlichen Gewerben angeführt wer-

Digitized by Google

den. — In Dresden existiren drei Industrieschulen, die eine in Friedrichsstadt, welche zugleich mit einer Fabrikanstalt für Erwachsene eingerichtet ist, und die andere (1789 gestiftete) auf dem neuen Anbaue in einem eignen Hause. Die letztere steht unter der Polizeicommission. Beide Institute beschäftigen über 300 Kinder. Die dritte ist mit der Armen-Arbeitsanstalt in den drei Rosen verbunden, wo 54 Kinder unentgeldlich unterrichtet, und 6 von ihnen täglich mit Spinnerei auf dem Arbeitssaale beschäftigt werden. Außer diesen Instituten steht auch die Neustädter Polizeischule mit mehr als 100 Zöglingen unter der Polizeicommission.

Noch findet sich eine gut eingerichtete Industrieschule zu Grünberg, welche dem Grafen von Dohna, dem Besitzer der Rittergüter Hermsdorf und Grünberg, ihre Entstehung verdankt. Es werden in derselben die Kinder der Dörfer Grünberg, Hermsdorf, Lausa und Cunnersdorf wöchentlich viermal Nachmittags drei Stunden im Herrnhause zu Grünberg von zwei Personen in nützlichen Arbeiten — unter Aufsicht des Predigers — unterrichtet.

In Dresden befindet sich eine katholische gut eingerichtete Hauptschule, mit welcher zwei Gemeinschulen zu Neustadt und zu Friedrichsstadt in Verbindung stehen. Die Hauptschule hat gegen 200, die beiden andern haben gegen 60 Zöglinge. — Für katholische Töchter existirt das von der Königin Josepha begründete Josephinenstift, in welchem 60 Mädchen vom 7ten bis 17ten Jahre freie Kost, Kleidung und freien Unterricht erhalten. Mit demselben ward 1761 das von

der Baronesse von Burkersroda fundirte Fräuleinstift für 5 adliche katholische Fräuleins verbunden.

Zwölf adliche Fräuleins evangelischer Religion, von stiftsfähigem Adel, werden unter der Leitung einer Oberhofmeisterin, mehrerer Stiftsdamen, und der Oberaufsicht der Stände der Oberlausitz in den beiden Kreisen dieser Provinz, in dem Fräuleinstifte Joachimstein zu Radmeritz gebildet. Es ward 1722 von dem Baron von Ziegler und Klipphausen begründet, und 1728 eingeweiht. Die meisten Stellen sind für nahe und entfernte Anverwandtinnen des Stifters bestimmt; die andern besetzt das geheime Consilium und der Amtshauptmann des Görlitzer Kreises. Sie erhalten freie Wohnung und Kost, und jährlich über 200 Thaler Taschengeld; auch ist der Oberhofmeisterin und den Stiftsdamen das Tragen eines Ordenszeichens verstattet.

Außer diesen Instituten blüht in Dresden noch eine vorzüglich gut organisirte Freimaurerschule (seit 1772) mit mehr als 70 Zöglingen beiderlei Geschlechts, von welchen 30 völlig frei erhalten werden. Die andern entrichten ein mäßiges Kostgeld. — Auch befinden sich in Dresden mehrere Armenschulen, wovon 5 in der Pirnaischen und Wildruffer Vorstadt sind.

Digitized by Google

46.

2) Gelehrte Gesellschaften und Bibliotheken.

Der sächsische Staat hat keine Akademie der Wissenschaften wie Preußen in Berlin, Bayern in München ꝛc.

Unter den gelehrten Gesellschaften aber, welche sich im Königreiche Sachsen gebildet haben, behauptet die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften und Künste, die im Jahre 1778 gestiftet wurde, den Vorzug. Sie erhielt im Jahre 1790 eine neue Einrichtung, und besteht aus mehr als 100 in- und ausländischen Gelehrten. Der gegenwärtige Präsident derselben ist der Oberconsistorialpräsident von Nostitz und Jänckendorf in Dresden. Die Gesellschaft hält jährlich zwei öffentliche Sitzungen. Sie besitzt eine sehr schätzbare Bibliothek, eine Sammlung von Münzen und Alterthümern, eine Naturaliensammlung, und beschäftigt sich vorzüglich mit der Lausitzischen Geschichte und Topographie.

Nächst derselben verdient besonders die ökonomische Societät, welche im Jahre 1765 von dem Oberconsistorialpräsidenten Grafen von Hohenthal gestiftet wurde, einer ehrenvollen Erwähnung, wegen ihrer Thätigkeit für die Verbesserung des Landbaues, für die Belebung der Industrie und die Ermunterung des stillen Verdienstes. Sie hält zweimal des Jahres in der Oster- und Michaelismesse ihre Sitzungen zu Leipzig. Ihre Bücher- und Modellsammlungen befinden sich in Dresden bei dem Secretariate der Gesellschaft, welches der Commissionsrath Riem bis 1807

mit seltenem Eifer verwaltete. Die Wittenbergische Provinzialsocietät steht mit derselben in der genauesten Verbindung, nur daß diese jährlich zweimal ihre öffentlichen Sitzungen in Wittenberg hält. — Seit 1807 hat sich in Langensalza eine neue, mit Thätigkeit wirkende, thüringische ökonomische Societät gebildet.

In Leipzig besteht eine 1768 vom Fürsten Jablonowsky gestiftete, und 1774 vom Könige bestätigte Societät, welche sich besonders mit Geschichte, Mathematik, Physik und Oekonomie beschäftigt, und jährlich 3 Preise aussetzt, welche in goldenen Medaillen von 24 Ducaten im Werthe bestehen. — Außerdem existirt noch in Leipzig die im Jahre 1697 zur Vervollkommnung der teutschen Sprache gestiftete Görlitzer poetische Gesellschaft, welche seit 1727 den Namen teutsche Gesellschaft annahm, aber gegenwärtig wenig thätig ist, ob sie gleich geachtete Mitglieder zählt und eine eigne Bibliothek besitzt. Dagegen erlosch die von Gottsched im Jahre 1752 gegründete Gesellschaft der freien Künste, so wie die in vorigen Zeiten in Wittenberg bestehenden gelehrten Gesellschaften allmählig eingegangen sind. — Nur die vom Professor Ludwig in Leipzig 1789 gestiftete Linneische Gesellschaft wirkt noch zur Beförderung naturhistorischer Kenntnisse.

Unter den öffentlichen Bibliotheken, welche das Königreich besitzt, steht die königliche Bibliothek*)

*) Vergl. Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1, S. 344 f.

in Dresden oben an. Sie steht im ersten und zweiten Stocke des Japanischen Palais zu Dresden, und ist in 3 Sälen und 21 Zimmern nach encyklopädischer Ordnung aufgestellt. Der erste Stifter dieser Bibliothek ist Churfürst August. Nach und nach wurden viele schätzbare Bücher-sammlungen (z. B. die Brühlische und gräflich Bünau-sche) — meistens durch Ankauf — mit derselben vereinigt. Sie besteht itzt aus beinahe 200,000 Bänden und 2000 Manuscripten, außer der reichhaltigen Dissertations- (gegen 100,000 Stück) und Landkarten- (20,000 Stück) sammlung. Sie hat viele alte Drucke, zum Theil von hölzernen Tafeln mit unbeweglichen, zum Theil von hölzernen Tafeln mit beweglichen Schriften, zum Theil Drucke mit metallenen Typen u. s. w. wodurch man sich die allmähligen Fortschritte der Typographie vergegenwärtigen kann; außerdem ein mexikanisches Buch auf 30 Blättern, viele türkische, persische und arabische Handschriften ꝛc.

Nächst der königlichen Bibliothek zu Dresden übertrifft die Rathsbibliothek zu Leipzig die beiden Universitätsbibliotheken zu Leipzig und Wittenberg an Umfang und Gehalt. Sie ward durch das Vermächtniß des Rechtsgelehrten Große (1677) gestiftet, der 2000 Bücher schenkte; itzt besteht sie aus 36,000 Bänden und mehr als 2000 Handschriften. Auch hat sie eine gute Kupferstich- und Landkartensammlung, ein Münzkabinet von 6000 Stück, eine Mumie, eine Naturalien- und Curiositätensammlung ꝛc. Ihr treffliches Locale ist auf dem Gewandhause.

Auf die beiden Universitätsbibliotheken, deren Fonds nur zu gering sind, um mit den Fortschritten der Literatur

gleichen Schritt halten und in gewissen Fächern zur Vollständigkeit gelangen zu können, folgen einige schätzbare Schulbibliotheken, z. B. zu Zwickau, welche die Grünhayner Klosterbibliothek erhielt; zu Freyberg, in welche die Bibliotheken der in Freyberg aufgehobenen Klöster gebracht wurden; die Bibliothek der Dresdner Kreuzschule (aus den in Dresden aufgehobenen Klöstern); die Bibliothek der Thomasschule ꝛc. in Leipzig.

Als achtungswürdige Mittelpuncte der neuen Literatur muß man die Museen in Leipzig und Dresden nennen, welche nicht nur die wichtigsten politischen und gelehrten Zeitungen und Journale des In- und Auslandes in öffentlichen Lesezimmern, sondern auch sehr zahlreiche und geschmackvoll ausgewählte Lesebibliotheken enthalten. Das erste Institut dieser Art errichtete der thätige Buchhändler Beygang in Leipzig im Jahre 1795; die damit verbundene und auch im Felde der ausländischen Literatur sehr reiche Bibliothek beträgt über 70,000 Bände. Das Dresdner Museum (1799 eröffnet) wird von dem Buchhändler Arnold unterhalten.

47.

3) Artistische Kultur.

Die Künste waren dem sächsischen Boden nie eigentlich fremd; ihre höhere Blüthe trieben sie aber unter der Regierung der beiden Auguste, die zugleich Könige von Polen waren, und fortgeführt, ergänzt, erweitert und vervollkommnet wurden alle diese Anstalten durch den jetzigen

König, dessen geläuterter Geschmack seit seiner vierzigjährigen Regierung die Künste mit Huld und Liebe beschützt und befördert.

Die Akademie der Künste, durch welche für die Zukunft die Blüthe und Reife der zeichnenden und bildenden Künste in unserm Vaterlande gesichert ist, verdient hier zuerst genannt zu werden. Die Mahlerakademie wurde bereits von August 2 (1703) gestiftet*), aber von Friedrich Christian 1763 zu einer Akademie der bildenden Künste nach Hagedorns (des ersten Generaldirectors derselben) Plane erweitert, und umschließt die Akademie der Mahler-, Bildhauer-, Kupferstecher- und Baukunst in Dresden und Leipzig; auch ist die Meißner Zeichnungsschule mit der Mahlerakademie verbunden. Die Leipziger (1764 begründete) Zeichnungs-, Mahlerei- und Architektur-Akademie ist nur ein Zweig der Dresdner, und besteht aus 1 Professor und 7 Lehrern. Die Kunstakademie hat ein Einkommen von 16000 Thalern. Die talentvollsten Zöglinge werden als Schüler aufgenommen und zum Theil unterstützt. Unter den ehemaligen Mitgliedern dieser Akademie werden Mengs, Casanova, Hagedorn, Oeser, Torelli ꝛc. noch immer mit ausgezeichneter Achtung genannt; und wem wären von den lebenden die Verdienste eines Grassi, Tischbein, Graff, Klengel, Zingg, Schubert, und die Talente Pochmanns, Vogels, Friedrichs, Klaß, Kaaz, Matthäi's,

*) Vergl. Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1, S. 283 ff.

Veit's, Oldenborp's, Darnstedts, Schulze, Stölzel's, Krüger's, der beiden Wizani, u. a. fremd! Was die sächsische Schule in Dresden, Leipzig, Meißen ꝛc. überhaupt leistet, zeigen gewissermaßen die jährlichen Kunstausstellung (seit 1765), welche gewöhnlich am 5 März, dem Namenstage des Königs, ihren Anfang nimmt, und 4 Wochen den Kennern und Kunstliebhabern offen steht. Die Producte der Kunst werden in drei Abtheilungen aufgestellt; die Werke der Professoren, der Akademiker zu Dresden und Leipzig, und die ihrer Schüler. Die Zahl der jährlich ausgestellten Kunstwerke beträgt gegen 400 und drüber (im Jahre 1803 412 Gemählde, Zeichnungen und Kupferstiche, und 6 Werke von Bildhauern und Mechanikern; im Jahre 1804 372 Nummern).

Unter den Kunstsammlungen, welche Dresden, das teutsche Florenz, enthält, steht die Gemähldegallerie oben an. Den Grund dazu legte schon Herzog Georg, der Freund des Lucas Cranach. Moritz, Johann Georg 2 und August 2 vermehrten sie bedeutend. Ihre gegenwärtige Organisation erhielt sie aber unter August 3, besonders durch den Ankauf der modenesischen Gallerie für 1,209,000 Thaler. Sie folgt in Europa unmittelbar nach der Pariser. Sie enthält Meisterwerke von Raphael, Coreggio, Titian, Mich. Angelo Buonaroti, Lucas Kranach, Dürer, Mengs, Paul Veronese, Annibal Carracci, Guido Reni, Albani, Holbein, Hupsum, Rembrand, Rubens, Ruysdal, Leonard da Vinci, Carlo Dolce, van der Werf,

van Dyck, Claude Lorrain, Angelica Kaufmann ꝛc. *)

Das Kupferstichcabinet wurde von August 2 angelegt, und von August 3 erweitert. Es sind in demselben die seltensten Kupferstiche und Handzeichnungen von den größten Meistern aus der italiänischen, niederländischen, französischen, englischen und teutschen Schule nach historischen Gesichtspuncten geordnet. Die ganze Sammlung besteht aus ungefähr 180,000 Blättern, Kupferstichen und Handzeichnungen, die in 12 Klassen getheilt sind.

Die Sammlung von Mengs Gipsabgüssen wurde im Jahre 1792 gekauft und aufgestellt. Mengs hatte nämlich, durch Vermittelung des Königs von Spanien, die Erlaubniß vom Papste erhalten, die römischen Kunstwerke für sich abformen zu lassen. Einige Abgüsse davon kamen in die Madrider Akademie; diejenigen aber, die er für sich selbst von allen in Hinsicht auf Kunst merkwürdigen Antiken besorgt hatte, kaufte der itzt regierende König durch den Grafen Marcolini von dessen Erben. Noch immer wird diese Sammlung durch Abgüsse von vorzüglichen Werken ergänzt. Sie ist, seit die wichtigsten Kunstwerke Italiens nach Paris gekommen sind, von unschätzbarem Werthe, da sie die Abgüsse der wichtigsten Antiken enthält, welche ehemals in Rom, Neapel, Portici,

*) Abrégé de la vie des Peintres, dont les Tableaux composent la Galérie électorale de Dresde. à Dresde, 1782. — Verzeichniß der Gemälde, welche in der churfürstlichen Gallerie befindlich sind. Dresden, 1801.

Digitized by Google

Florenz, Mailand, Turin, Paris, Wien, München, Charlottenburg, Sanssouci ꝛc, zerstreut waren.

Doch Dresden darf sich in Hinsicht der Antiken nicht blos mit Abgüssen begnügen; in seiner Mitte befindet sich auch die Gallerie der antiken und modernen Statuen (Augusteum)*), die erste nach der Gallerie zu Paris. Sie füllt 12 große und helle Säle im Erdgeschosse des Japanischen Palais. Den ersten Grund zu derselben legte bereits Churfürst August durch Anschaffung kleiner Antiken und Münzen; August 2 aber ward durch den Ankauf der Sammlung des Prinzen Chigi zu Rom, und mehrerer Werke aus den Sammlungen des Kardinals Albani, so wie der Mumien des della Valle und der vom Grafen von Wackerbarth, aus Italien mitgebrachten Kunstwerke ihr eigentlicher Stifter. August 3 vermehrte sie durch den Ankauf mehrerer Privatsammlungen (z. B. der Brühlischen) und einzelner Kunstwerke aus Italien. Der jetzt regierende König ließ sie aus dem Pavillon des großen Gartens in ihr gegenwärtiges Locale bringen, und trug ebenfalls durch Ankauf schätzbarer Stücke zu ihrer Vermehrung bei. Vier ägyptische Mumien sind hier mit altgriechischen Kunstformen und römischen Kunstproducten, mit Ueberresten, die man 1706 zu Herculanum fand,

*) Lipsius, vollständige Beschreibung der churfürstlichen Antikengallerie in Dresden. Dresden, 1798. 4. — W. Gottl. Becker, Augusteum, Dresdens antike Denkmäler enthaltend, seit 1804. 4 Hefte; das fünftel und sechste sind angekündigt.

Digitized by Google

und mit trefflichen modernen Werken (z. B. von Johann von Bologna, von Bernini ꝛc.) und mit Nachbildungen der Antiken in Bronze, zu einem imponirenden Ganzen verbunden.

Das Münzcabinet befindet sich in 32 Schränken ebenfalls in einem Saale im Erdgeschosse des Japanischen Palais, und enthält einen großen Vorrath von Medaillen und Münzen aller Länder und Zeitalter. Die Sammlung von griechischen und römischen Münzen ist zwar nicht die stärkste; sie ist aber beträchtlich und enthält mehrere Seltenheiten. Unter den Münzen des Mittelalters, die durch den Ankauf des Madaischen Groschencabinets (1788) für 2300 Thaler um 9000 Stück vermehrt worden sind, befinden sich viele seltene und für die mittlere Geschichte, Geographie und Genealogie interessante Stücke. Sehr beträchtlich ist die Sammlung in Hinsicht der modernen Medaillen und Münzen von allen Staaten. — In neuern Zeiten ist die von Teubern'sche Sammlung sächsischer Medaillen und Münzen*) damit vereinigt worden.

Die chinesische und japanische Porcellansammlung befindet sich ebenfalls im Japanischen Palais in 18 Zimmern. In technologischer Hinsicht ist besonders für die allmählige Vervollkommnung der Kunst die Suite des ältesten sächsischen Porcellans merkwürdig; welches an-

*) (Daßdorf) numismatisch-historischer Leitfaden zur Uebersicht der sächsischen Geschichte, nach dem von Teubern'schen hinterl. Münzkabinette. Dresden, 1801. 8.

Digitized by Google

fangs roth, braun, zum Theil schwarz war, und endlich die weiße Farbe erhielt. Viel Kunstwerth ist in den Nachbildungen der Antiken im Porcellan, in den größern Gruppen von Menschen, Thieren, Blumen u. s. w. — Außerdem befinden sich hier die Schätze von chinesischem, japanischem und ostindischen Porcellan. — Das ganze Museum enthält mehrere Millionen Stücke und füllt einen Katalog von 10 Foliobänden. — — Noch werden in drei Zimmern des japanischen Palais sechs Stücke von Raphaels Tapeten, (die Leo 10 zu Arras aus Seide und Wolle, 7 nach Raphaels Zeichnungen, und die andern 15 nach Zeichnungen von Raphaels Schülern würken ließ, mit denen er den Höfen zu Wien und Dresden Geschenke machte), und acht indische Prachtdecken von Vogelfedern gezeigt.

Das Mineralien- und Naturaliencabinet befindet sich in den Pavillonen des Zwingers, und wurde unter August 2 angelegt. Es enthält in 5 einzelnen Sammlungen einen großen Reichthum von Seltenheiten aus allen Naturreichen und Zonen. — Als technische Rarität verdienen die Modelle des Salomonischen Tempels und der Stiftshütte, die ebenfalls im Zwingerpalais aufbewahrt werden, der Erwähnung. — Ungleich interessanter ist ebendaselbst der mathematische Salon, oder die Sammlung physikalischer und mathematischer Instrumente, und die Kunstkammer.

Das grüne Gewölbe, das aus acht Zimmern besteht, befindet sich im Erdgeschocke des zweiten Schloßhofes, und ward vom Churfürsten August in einem grün ausge-

Digitized by Google

mahlten Gewölbe angelegt. Kunst, Pracht und technischer Fleiß sind hier zu einem imponirenden Ganzen vereinigt, dem in Europa kein ähnliches an die Seite gestellt werden kann.

Die Rüstkammer enthält in 36 Zimmern einen Reichthum von Seltenheiten und Antiquitäten.

So groß und bedeutend aber auch diese Schätze der zeichnenden und bildenden Künste sind; so stehet doch das, was in Dresden für Tonkunst und Schauspielkunst unter den beiden Augusten geschah, und noch itzt geschieht, nicht hinter denselben. Zwar wird das 1719 vollendete große Opernhaus für die italienischen Opern nicht mehr benutzt; aber in dem Komödien- oder kleinen Opernhause, das 1764 erbauet und zweimal erweitert wurde, haben beide verschwisterte Künste ihren gemeinschaftlichen Tempel.

Die königliche Kapelle enthält ein Personale von mehr als 60 Künstlern, welche gewöhnlich meisterhafte und schulgelehrte italienische Sänger und Sängerinnen, oder Virtuosen auf einem oder mehrern Instrumenten sind, und zum Theil als Komponisten sich auszeichnen. An ihrer Spitze standen von jeher ausgezeichnete Männer als Kapellmeister, unter denen die Namen Hasse, Naumann, Schuster, Seydelmann, Pär ꝛc. im In und Auslande gefeiert werden. So groß auch die Fortschritte der Musik in Paris und München sind; so hält doch gewiß die Dresdner Kapelle die Vergleichung mit den Kapellen jener beiden Residenzen aus, und gewinnt noch vor ihnen in Hinsicht der Einheit der Darstellung und des Eben-

Digitized by Google

maaſes im Vortrage. Die religiöſe Muſik erreichte ſchon unter den Auguſten in den Oratorien und Meſſen, welche in der katholiſchen Kirche gehalten werden, eine hohe Stufe der Vollkommenheit. Was die prachtvollen Opern unter Auguſt 2 waren, erzählt noch die Rückerinnerung aus jenen Tagen. Iſt der gegenwärtig mit dieſen letztern Kunſtdarſtellungen verbundene Glanz den Kräften des ſächſiſchen Staates mehr angemeſſen, als die ehemals dabei herrſchende Pracht; ſo iſt doch der eigentliche äſthetiſche Werth der Oper, in welcher ſich ſo viele Künſte zu Einem Totaleindrucke vereinigen, dadurch nicht vermindert worden. Geſang und Inſtrumentalmuſik ſtehen immer noch itzt in Dresden auf einer Stufe der Vollendung, welche die Bühnen in andern Reſidenzen ſobald nicht erreichen werden. — Mit gleicher ausgezeichneter Achtung muß man die Kunſtdarſtellungen der teutſchen Hofſchauſpielergeſellſchaft nennen, welche in den beiden Leipziger Hauptmeſſen zu Leipzig ſich aufhält. Bei allem Wechſel ihrer Mitglieder bildet ſie doch ein ſchön abgeſchloſſenes Ganze, deſſen Geſammtwirkung man beſonders in dem eigentlichen Schauſpiele und Luſtſpiele — weniger in dem Trauerſpiele, wo ſelbſt der vollendete Converſationston nicht an ſeiner Stelle iſt — wahrnimmt.

Nach dem reinen Geſchmacke, der in der Tonkunſt von Dresden ausgeht, hat ſich denn auch in Sachſen überhaupt der Sinn für Muſik ſehr ausgebildet. Die große Zahl fähiger und fertiger Dilettanten in allen Städten des Königreiches abgerechnet, behauptet das Leipziger Winterconcert ſeinen wohlgegründeten Ruf; auch iſt das

Orcheſter

Orchester in den Opern und Operetten, die zu Leipzig in einem gut gebauten Schauspielhause gegeben werden, mit talentvollen Künstlern besetzt. Selbst unter den Musikern der sächsischen Militairregimenter finden sich oft sehr geschätzte Künstler, welche den Meistern in der Dresdner Kapelle nicht ohne Glück nacheifern.

Daß aber die Schauspielkunst, außer Dresden und Leipzig, besonders auf den wandelnden Bühnen nicht gedeihen kann, ist nicht blos in Sachsen allein das Schicksal dieser Kunst; doch sind in Beziehung auf dieselbe gewöhnlich die Provinzialstädte genügsamer, als die Hauptstädte, und der Thespiskarn erhält gewöhnlich seinen Beifall in kleinen Städten, wenn er auch noch so unvollkommen ist. — Wie weit die Neigung für theatralische Vorstellungen unter den verschiedenen Ständen in den letzten 20 Jahren um sich gegriffen habe, kann man auch aus den vielen Privattheatern schließen, die sich in Dresden, Leipzig und in vielen Mittelstädten gebildet haben. Doch hat sich in den letzten Jahren ihre Zahl eher vermindert, als vermehrt.

II) Staatsverfassung.

48.

Literatur über die sächsische Staatsverfassung.

Die Literatur des sächsischen Staatsrechts und der sächsischen Staatsverfassung in Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. der ganze erste Theil.

Giovanni (der Kanzler von Ludewig in Halle) Germania princeps. Hal. 1711. 8. Ed. nova (Lib. III.)

Clari Mich. *Helmond* (Io. Zach. *Gleichmann*) delineatio iuris publici saxonici. Ien. 1717. 8.

Karl Wilh. Gärtner, kurzer Entwurf, wie zu einer gründlichen Kenntniß des Churfürstenthums Sachsen, incorporirter und angehöriger Lande, und daraus herzuleitenden iuris publici zu gelangen. Leipz. 1729. 4.

Digitized by Google

Chst. Gtlo. Wabst, historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Landen itziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipz. 1732. Fol.

Karl Heinr. von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande. 3 Theile. Halle, 1787 ff. 8. (Das Staatsrecht ist darin beendigt; doch fanden viele Sätze des Verfassers mehrern Widerspruch. Die Statistik fehlt; der Verfasser starb darüber. Zum Theile suchte sie Rössig in s. Produktenkunde ꝛc. 2 Theile, 1804, zu ersetzen, welche auch den Titel als Fortsetzung des von Römer'schen Werkes führen).

Rügen an der bürgerlichen Verfassung und dem jetzigen Zustande Churſachsens. Dresden und Leipz. 1795. 8.

Betrachtungen über die bürgerliche Verfassung und den jetzigen Zustand Churſachsens. Dresden, 1796. 8.

(Minist. von Wurmb), das Grabmal des Leonidas. Allen churſächsischen Patrioten gewidmet. 1798. (ohne Druckort). 8.

Gust. Alex. Bielitz, Anleitung zur Kenntniß des gesammten in Churſachsen geltenden bürgerlichen und Lehnsrechts, in einer Reihe von Briefen. 3 Theile. Leipz. 1796. 8. — Katechismus der churſächsischen Gesetze.

Zum Unterrichte für die Jugend, und für den Bürger und Landmann. Leipz. 1800. 8.

49.

1) Charakter der Staatsform.

Der Charakter der Staatsform des Königreiches Sachsen ist eine, durch die Verhältnisse des Regenten zu dem rheinischen Bunde und zu der auf Verträgen und Landtagsabschieden beruhenden landschaftlichen Verfassung, beschränkte Monarchie.

Der König, der als Churfürst nur Landeshoheit besaß, ist, durch seinen Beitritt zum rheinischen Bunde im Posener Frieden (11 Dec. 1806), Souverain*), dessen Verhältnisse zu dem ehemaligen teutschen Reiche bereits durch die Resignation des teutschen Kaisers auf diese Würde (Aug. 1806) aufgelöset wurden, an deren Stelle aber im Posener Frieden neue Verhältnisse zu dem rheinischen Bunde und dessen Protector traten, so weit als diese Verhältnisse im Allgemeinen in der Conföderationsacte vom 12 Jul. 1806, und im Besondern für Sachsen durch den Posener Frieden festgesetzt worden sind.

Schon vor der Auflösung des teutschen Reiches war das Churfürstenthum Sachsen ein solches Reichsland, welches in seinem ganzen Umfange unter Einem Landesherrn

*) Davon wird in dem Abschnitte von den auswärtigen Verhältnissen das Nöthige beigebracht.

stand, und durch kein fremdes unmittelbares Gebiet — außer dem Kotbusser Kreise — durchschnitten ward, und einer der mächtigsten einzelnen Staaten des teutschen Reichskörpers. Durch die goldene Bulle galt in dem eigentlichen Herzogthume Sachsen, welches 1422 von dem Wettinschen Hause erworben wurde, die Primogenitur, und diese wurde auch durch das wichtige Testament des Herzogs Albert (1499) in den gesammten Familienländern der Albertinischen Linie in der männlichen Nachkommenschaft begründet. Nur in Betreff der Lausitzen bestimmte der Prager Friede (1635): daß, nach dem Erlöschen der Albertinischen Linie, der ungetheilte Besitz der Lausitzen zunächst auf die herzoglich sächsische Linie zu Altenburg, und, wenn diese früher erlöschte, auf die ehelichen Töchter des Churfürsten Johann Georgs I und deren männliche Nachkommen übergehen, in dem letztern Falle aber der Krone Böhmen frei stehen sollte, entweder diese Succession zu gestatten, oder die Summe von 72 Tonnen Goldes auszuzahlen. Zwar wichen die Bestimmungen des Testaments, durch welches Johann Georg I drei Seitenlinien des albertinischen Hauses, zu Gunsten seiner drei nachgebohrnen Söhne, Augusts, Christians und Moritzens (1656), zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz begründete, von dem albertinischen Testamente unverkennbar ab; doch wurden die gesammten Länder dieser Seitenlinien bei deren Erlöschen (der Zeitzer 1718, der Merseburger 1738, der Weißenfelser 1746) wieder mit dem Churstaate vereinigt, und so die Nachtheile jener Theilung allmählig ausgeglichen. — In Betreff der Volljährigkeit eines noch unmündigen Regenten, und der Vormundschaft über denselben ist,

Digitized by Google

seit dem Beitritte Sachsens zum Rheinbunde, keine neue Bestimmung erschienen. Nach der goldnen Bulle wurden die Churfürsten mit 18 Jahren volljährig; bis dahin führte der nächste und älteste männliche Agnate die Administration.

Die alte — aber durch mehrere Modificationen nach und nach weiter ausgebildete — landschaftliche Verfassung des Churstaates hat der itzt regierende König, nach seinem Beitritte zu dem rheinischen Bunde, weder aufgehoben, noch verändert, sondern völlig in ihrer bisherigen Einrichtung und Beschaffenheit gelassen, wie sie auf den bei dem Regierungsantritte jedes Regenten ausgestellten Reversalien, auf den Landtagsabschieden und den einzelnen Verträgen mit dem Regenten beruht. Ob nun gleich die (von einigen neuern Publicisten so sehr gerühmte) unbeschränkte Souverainetät des Regenten durch diese landschaftliche Verfassung beschränkt wird; so ist doch das Verhältniß, welches dadurch zwischen dem Regenten und dem Staate im Innern begründet und erhalten wurde, unverkennbar im Ganzen für die Zwecke des Staates, für seine Verfassung, für seinen Kredit und für das gegenseitige Zutrauen zwischen dem Regenten und dem Volke, höchst wohlthätig und ersprießlich.

50.

Eintheilung der Provinzen des Königreiches nach ihrer besondern Verfassung.

Da das Königreich Sachsen allmählig aus mehrern einzelnen Ländern und Besitzungen angewachsen und gebildet

worden ist; so ist auch die Verfassung mehrerer dieser einzelnen Territorien von einander verschieden. Nach dieser Verschiedenheit ihrer Verfassung kann man die einzelnen Provinzen des Königreiches eintheilen: in die vereinigten und in die nicht vereinigten Lande.

§. 51.

A) Die vereinigten Länder.

1) Die unmittelbaren Provinzen.

I) Die vereinigten Lande, welche im Ganzen eine gemeinschaftliche Verfassung und Regierung haben, zerfallen wieder in die unmittelbaren, und in die mittelbaren Provinzen, zu welchen letztern man in publicistischer Hinsicht die Länder der sächsischen Dynasten rechnen muß.

1) Die unmittelbaren Provinzen stehen unmittelbar unter der königlichen Landesregierung, wobei aber die Eintheilung derselben in schrift- und amtsässige Gerichte einen wesentlichen Unterschied derselben begründet. — Diese unmittelbaren Provinzen sind, für die erleichterte Vollziehung des Besteuerungsrechtes, für die schnellere Realisirung der landesherrlichen Befehle und der erleichterten Oberaufsicht in sieben Kreise*) getheilt. Die ältesten

*) Car. Salom. *Zachariae*, de divisione Saxoniae electoralis in circulos, Vit. 1798. 4. und Hallesche Lit. Zeit. 1803, N. 219, S. 249 ff.

Spuren der Kreiseintheilung findet man seit der Zeit, als zur Erhebung der Steuern für gewisse Districte bestimmte Legestädte angeordnet wurden. Bleibend wurde diese Einrichtung erst seit 1552, wo Churfürst Moritz, zum Behufe der Türkensteuer, für den Chur-, Thüringischen-, Meißnischen- und Leipziger Kreis die 4 Legestädte Wittenberg, Langensalza, Dresden und Leipzig bestimmte. Man nahm damals auf die ursprünglichen 4 Bestandtheile des sächsischen Staates (Herzogthum Sachsen, Thüringen, Markgrafschaft Meißen und Österland) Rücksicht. In der Folge hießen diese Kreise die 4 alten Kreise; denn zu ihnen kam 1570 der voigtländische, und 1588 der neustädtische Kreis, und im Jahre 1691 wurde der erzgebirgische Kreis von dem meißnischen getrennt. Sie folgen in dieser Ordnung auf einander:

a) Der Wittenbergische Kreis (ursprünglich das Herzogthum Sachsen; dann, seit der ersten Kreiseintheilung, der Churkreis genannt, ein Name, welcher durch das Rescript vom 2 Febr. 1807 in die Benennung: Wittenbergischer Kreis verwandelt wurde). Er besteht, nach der Abtretung des ehemaligen Burggrafthums Magdeburg (welches aus den Aemtern: Gommern, Elbenau und Rahnis bestand) und der Grafschaft Barby (1808) an Westphalen: 1) aus den ehemaligen askanischen Besitzungen, auf welchen die sächsische Churwürde haftete; 2) aus der alten Grafschaft Brena, welche aber schon im Jahre 1290, nach dem Erlöschen des Wettinschen Geschlechts in Brena,

Digitized by Google

durch Belehnung des römischen Königs Rudolph 1 an die askanischen Herzoge von Sachsen kam; 3) aus den schriftsässigen Herrschaften Baruth und Sonnewalda, welche dem gräflich Solmsischen Hause gehören; und 4) aus dem Amte Walter-Nienburg, welches, als sächsisches Lehn, von dem Hause Anhalt-Dessau besessen wird. Dieser Kreis wird itzt in 10 königliche Aemter getheilt: 1) das Kreisamt Wittenberg; 2) das Amt Gräfenhaynichen; 3) das Amt Belzig mit Rabenstein; 4) das Amt Seyda; 5) das Amt Annaburg; 6) das Amt Schweinitz; 7) das Amt Pretzsch; 8) das Amt Schlieben; 9) das Amt Liebenwerda; 10) das Amt Bitterfeld.

b) Der Thüringische Kreis (oder Nordthüringen, das in der Wittenbergischen Kapitulation an die Albertinische Linie kam), nebst den mittelbaren Herrschaften des Hauses Werthern (Grafschaft Beichlingen, und die Herrschaften Wiehe und Frohndorf), und der teutschen Ordensballei Thüringen (welche aus 4 Komthureien: Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt besteht; — die drei ersten sind dem Amte Eckartsberga, und die letzte ist dem Amte Langensalza einbezirkt. — Die Komthurei Griefstädt aber gehört zur Ballei Hessen). Zum Thüringischen Kreise rechnete man auch die Herrschaft Treffurt (welche itzt an Westphalen abgetreten ist); das Fürstenthum Querfurt, von welchem aber blos die Aemter Wendelstein

und Sittichenbach (welche Herzog August von Weißenfels zu dem Fürstenthume Querfurt schlug) zu Thüringen gehören; und den Rest der Grafschaft Mansfeld, die Aemter Artern, Bornstädt und Wockstädt (welche, nach der Abtretung des größten Theils von Mansfeld an Westphalen, keine eigne Provinz bilden können). — Die unmittelbaren königlichen Thüringischen Aemter sind: 1) das Kreiscommissionsamt Tennstädt; 2) das Schulamt Pforta; 3) das Amt Tautenburg; 4) das Amt Weißenfels; 5) das Amt Freyburg; 6) das Amt Eckartsberga; 7) das Amt Sangerhausen; 8) das Amt Sachsenburg (eins der 4 im Jahre 1566 von der ernestinischen Linie acquirirten sogenannten assecurirten Aemter); 9) das Amt Weißensee; 10) das Amt Langensalza; 11) das Amt Wendelstein; 12) das Amt Sittichenbach.

c) Der Meißnische Kreis (welcher aus dem größten Theile des alten Markgrafthums Meißen, aus einigen Besitzungen der ehemaligen Burggrafen zu Meißen, und aus mehrern dem Markgrafthume einverleibten Dynastieen — z. B. der Burggrafschaft Dohna, der Herrschaft Rabenau, Lohmen, Strehla, Torgau ꝛc. — so wie aus dem diesem Kreise einbezirkten Stifte Meißen besteht). Die königlichen Aemter in diesem Kreise sind: 1) das Erb- oder Kreisamt Meißen; 2) das Procuraturamt Meißen;

3) das Stiftsamt Meißen; 4) das Schulamt Meißen; 5) das Oberamt Dresden; 6) das Amt Pirna; 7) das Amt Hohenstein mit Lohmen; 8) das Amt Stolpen; 9) das Amt Dippoldiswalda; 10) das Amt Radeberg mit Laußnitz; 11) das Amt Großenhayn mit Moritzburg; 12) das Amt Senftenberg; 13) das Amt Finsterwalda; 14) das Amt Mühlberg; 15) das Amt Torgau; 16) das Amt Oschatz. — Da die Aemter Dippoldiswalda und Pirna bei der Landesregierung zur Erzgebirgischen Kreisexpedition gezogen sind; so werden sie von Einigen zum Erzgebirgischen Kreise gerechnet.

d) Der Leipziger Kreis (welcher aus dem größten Theile des alten Osterlandes, aus einem beträchtlichen Theile des ehemaligen Pleißnerlandes, und der Mark Landsberg — die dem Markgrafthume Meißen einverleibt waren — besteht). Noch gehören zu ihm: die ehemalige Grafschaft, das jetzige Collegiatstift Wurzen; die ehemalige Burggrafschaft Leißnig; die ehemalige Grafschaft Rochlitz; die Grafschaft Groitzsch, und die Herrschaften Eilenburg und Kolditz. — In Hinsicht der Administration wird der Leipziger Kreis in 14 königliche Aemter, und das Collegiatstift Wurzen in 3 Aemter getheilt. Die königlichen Aemter sind: 1) das Kreisamt Leipzig; 2) das Amt Delitzsch; 3) und 4) Eilenburg mit Düben; 5) Zörbig; 6) und 7) das Erbamt Grimma mit Mutz-

schen; 8) das Schulamt Grimma; 9) und 10) das Amt Leißnig mit Döbeln; 11) das Amt Rochlitz; 12) das Amt Kolditz; 13) das Amt Borna; 14) das Amt Pegau. — Das Collegiatstift Wurzen zerfällt in die drei Aemter: Wurzen, Mügeln und Sornzig. — Die Schönburgischen feuda minora: Penig, Wechselburg, Remissen und Rochsburg gehören, der geographischen Lage nach, zum Leipziger Kreise; in politischer Hinsicht aber betrachtet man sie, da sie dem Amte Zwickau einbezirkt sind, als Pertinenzstücke des Erzgebirgischen Kreises.

e) Der Erzgebirgische Kreis (ehemals der bis Rochlitz und Kolditz reichende Wald Miriquidi, ward 1691 vom Meißnischen Kreise als ein besonderer Kreis getrennt). Zu ihm gehören die ehemaligen Reichsstädte Chemnitz und Zwickau; der obere Theil der Grafschaft Hartenstein; die Herrschaften Wolkenstein, Lauterstein und Schwarzenberg als unmittelbare königliche Besitzungen. Als mittelbare Standesherrschaften sind diesem Kreise einbezirkt: die Solmsische Herrschaft Wildenfels, und die fünf Schönburgischen Receßherrschaften: Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, (niedere Grafschaft) Hartenstein und Stein. — Die unmittelbaren königlichen Aemter sind: 1) das Kreisamt Freyberg (für das niedere Gebirge) mit Grillenburg; 2) das Kreisamt Schwarzenberg mit Krotten-

dorf (für das obere Gebirge); 3) und 4) das Amt Chemnitz mit Frankenberg und Sachsenburg; 5) das Amt Augustusburg; 6) das Amt Nossen; 7) das Amt Frauenstein; 8) das Amt Altenberg; 9) das Amt Lauterstein; 10) das Amt Wolkenstein mit dem Mühlenamte Annaberg; 11) und 12) das Amt Grünhayn mit Stollberg; 13) das Amt Wiesenburg; 14) und 15) das Amt Zwickau mit Werdau.

(In den Schönburgischen Receßherrschaften sind 6 Aemter: 1) das Hinteramt Glauchau; 2) das Vorderamt Glauchau; 3) Amt Waldenburg; 4) Amt Lichtenstein; 5) Amt Hartenstein; 6) Amt Stein zu Lößnitz. Diese Aemter stehen, nebst den sämmtlichen Vasallengerichten, unter der Schönburgischen Gesammtregierung zu Glauchau; die übrigen Schönburgischen Aemter aber, Penig, Wechselburg, Remissen und Rochsburg, stehen, so wie schriftsässige Rittergüter, unter den höhern sächsischen Instanzen unmittelbar).

f) Der Voigtländische Kreis (derjenige Theil des alten Voigtlandes, welcher aus den ehemaligen reußischen Herrschaften Plauen und Voigtsberg bestand, die unter dem Churfürsten August für immer mit den Erblanden vereinigt wurden). Er enthält die drei königlichen Aemter: 1) Voigtsberg; 2) Plauen; 3) Pausa.

g) Der Neustädtische Kreis (gebildet aus den 1566 von der ernestinischen Linie acquirirten — und

sogenannten assecurirten — Aemtern). Er besteht aus 4 Aemtern, wovon jedesmal zwei verbunden sind; 1 und 2) Arnshaugk mit Ziegenrück; 3 und 4) Weida mit Mildenfurth.

In diesen beiden letzten Kreisen sind keine mittelbaren Standesherrschaften.

Die Regierung der 7 Kreise geschieht durch den in jedem Kreise zur Oberaufsicht über die gesammte Oekonomie-, Gewerbs-, Handels- und Kultur-Polizei und über die königlichen Aemter angestellten Kreishauptmann; durch die ihm für die Realisirung desselben Zwecks zugegebenen und über die einzelnen Aemter und Städte der Kreise gesetzten Amtshauptleute (von denen in den ersten fünf Kreisen 2 sich befinden, in den beiden letzten Kreisen aber nur einer angestellt ist); und durch die Justizbeamten. — Zur übrigen Administration der Kreise gehören noch die Kreis- und Marschcommissarien; die adlichen und bürgerlichen Kreissteuereinnehmer; die Generalaccis-commissare und Generalaccisinspectoren mit ihrem untergeordneten Personale; die Oberforstmeister; die Rentbeamten; die Floßverwalter und die Straßenbauaufseher.

52.

2) Die mittelbaren Provinzen.

2) Die mittelbaren Provinzen stehen mittelbar unter dem Könige und den allgemeinen Landescollegien. Sie

haben eigene Regierungen und eine besondere durch Privilegia ihnen zugesicherte Verfassung; sie beschicken daher auch den Landtag nur mittelbar durch die Deputirten ihrer Regierungen, welche eine eigene Präliminarschrift übergeben. — Dahin gehören die drei Stifter, die beiden Universitäten und die sächsischen Dynasten.

A) Die drei Stifter:

a) Das Hochstift Meißen hat zwar in der 1663 mit dem Churfürsten errichteten perpetuirlichen Postulation seine Stiftstage, Sedisvacanz und seine eigene Verfassung aufgegeben, ist aber an sich keinem Kreise einbezirkt, und hat zu Wurzen eine eigene, unter der Landesregierung stehende, Regierung, und ein unter dem Kirchenrathe stehendes Stiftsconsistorium. Es erscheint auf dem Landtage gewöhnlich durch einen Deputirten des Domcapitels und den Syndicus. Die stiftischen Vasallen aber sind, nebst dem Kollegiatstifte Wurzen, zum Leipziger Kreise geschlagen, und haben bei diesem unmittelbare Stellen auf dem Landtage erhalten. — Das Meißner Domcapitel besteht aus dem Dompropst, dem Domdechant, dem Cantor, dem Custos und 4 Capitularen. Ein Mitglied des Capitels ist zugleich Propst des Collegiatstifts Bauzen (welches bis zur Reformation ein Collegiatstift von Meißen war, aber dann — 1560 — von Ferdinand 1 für selbstständig und unabhängig von demselben erklärt wurde), und zwei Stellen gehören den beiden ältesten Professoren der Theologie zu Leipzig. Dem Domcapitel gehören 20 Dorfschaf-

Digitized by Google

ten, welche von dem Syndicus in Justiz- und von dem Stiftsbaumeister in Kameralsachen administrirt werden, und in keiner Verbindung mit der Stiftsregierung zu Wurzen, sondern nur allein unter der Landesregierung stehen. — Das (1114 gestiftete) Collegiatstift Wurzen besteht aus einem Propste, 1 Dechant, 6 Canonicis und 1 Stiftssyndicus, darf aber mit der Stiftsregierung nicht verwechselt werden, welche als die ehemalige bischöfflich-meißnische Regierung betrachtet werden muß. Diese besteht aus einem Stiftshauptmann, 1 Kanzler, 3 Regierungsräthen, 1 Secretair und 2 Kanzelisten, und kam nach Wurzen, seit mehrere meißnische Bischöffe daselbst ihre Residenz hielten. Das Stiftsconsistorium wird aus den Mitgliedern der Stiftsregierung gebildet, zu welchen der Superintendent hinzukömmt. — Zum Collegiatstifte und unter die Stiftsregierung zu Wurzen gehört in 3 Aemtern eine Bevölkerung zwischen 14—15,000 Menschen.

b) Das Hochstift Merseburg postulirt, nach der perpetuirlichen Capitulation vom 31 July 1731, den jedesmaligen Regenten zum Administrator des Stiftes, doch erklärt es nach dessen Tode die Sedisvacanz. Es hat aber seine eigene Stiftsregierung und Rentkammer, und sein eignes Consistorium behalten, welche — mit Ausnahme der Appellationen — Bericht an das geheime Consilium erstatten. Das Stift ist in 4 Aemter getheilt, welche unter der Stiftsregierung stehen: 1) Merseburg;

2) Lützen

2) Lützen mit Zwenkau; 3) Schkeuditz; 4) Lauchstädt. Das Domcapitel repräsentirt die stiftischen Stände auf dem Landtage gewöhnlich durch zwei Deputirte und den Syndicus. Das Domcapitel besteht aus dem Dompropst, dem Domdechant, dem Senior und 13 Domherren, unter welchen jedesmal 2 Professoren der Leipziger Juristenfakultät sich befinden (nach den päbstlichen Diplomen von 1412 und 1419). — Die Stände des Stiftes bestehen aus dem Director, dem Ausschusse, der Ritterschaft, (alle alt- und neuadeliche stiftische Rittergutsbesitzer), und den 7 Stiftsstädten (Merseburg, Lützen, Schkeuditz, Lauchstädt, Zwenkau, Marktranstädt und Schafstädt). Seit 1764 werden die Stiftstage jedesmal nach den sächsischen Landtagen gehalten *), von dem Könige durch die Stiftsregierung ausgeschrieben, und von demselben wieder durch einen Commissar beschickt, welcher die landesherrlichen Propositionen (besonders im Betreff der Abgaben) eröffnet. Die Stiftsregierung besteht, außer dem Kanzleipersonale, aus dem Kanzler, 2 Stifts- und 4 Regierungsräthen; die Stiftsrentkammer aus einem Kammerdirector und 6 Stiftskammerräthen; das Stiftsconsistorium aber aus 1 Präsidenten (dem ersten Stiftsrathe), 3 Consistorialräthen (dem zweiten Stiftsrathe und den beiden ältesten Regierungsräthen) und 2 geistlichen Assessoren (dem Stiftssuperintendenten und dem Pastor und Senior zu Merseburg).

*) (J. Sam. Göbel) Von der Landtagsverfassung im Hochstifte Merseburg, in Weiße's Museum, 3 B. 1 St. S. 1 ff. 8.

c) Das Hochstift **Naumburg-Zeitz** postulirt ebenfalls, nach der Capitulation vom 15 März 1726, den jedesmaligen Regenten zum Administrator des Stifts, und erläßt nach dessen Tode die Sedisvacanz. Es hat aber auch seine eigne **Stiftsregierung**, unter welchem die drei Stiftsämter: **Naumburg, Zeitz, und Haynsburg** stehen; seine eigne **Rentkammer** und sein **Consistorium** zu Zeitz; es beschickt den Landtag gewöhnlich durch zwei Deputirte und den Syndicus; auch halten die stiftischen Stände, wie die Merseburgischen, besondere **Stiftstage**. Das Domcapitel zu **Naumburg** besteht aus dem Dompropst, dem Domdechant, dem Senior und 9 Domherren; das **Collegiatstift Zeitz** aber aus 7 Canonicis, mit Einschluß des Dechants, des Seniors und Subseniors. Unter diesen sind jedesmal zwei Leipziger Professoren, 1 Theolog und 1 Jurist. Die königlichen Revenüen von dem Stifte betragen jährlich, nach Abzug der nöthigen Besoldungen, etwa 100,000 Thaler. — Die **Stiftsregierung** zu Zeitz besteht aus einem Kanzler, 2 **Stifts-** und 2 **Regierungsräthen**, außer dem Kanzleipersonale; das **Kamercollegium** aber aus 1 Kammerdirector und 4 Kammerräthen; und das **Stiftsconsistorium** aus einem Präsidenten (dem ersten Stiftsrathe), den sämmtlichen übrigen bei der Stiftsregierung angestellten Stiftsräthen und dem Stiftssuperintendenten zu Zeitz.

B) Die **beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg**, gehören wegen ihres Ranges und wegen ihrer Privilegien, unter gewissen Einschränkungen, auch hieher. Sie werden, als eximirte Stände der Landschaft, zur ersten Klasse der Stände gerechnet, und haben ihre eigene Verfassung, und in Beziehung auf ihre Mitglieder,

Digitized by Google

Besitzungen, und Vorrechte eine besondere Justiz- und Verwaltungsorganisation. Sie stehen blos in Justiz- und Polizeisachen unter der Landesregierung, im übrigen aber unter dem Kirchenrathe. Für die Universitätsgerichten sind das Oberhofgericht zu Leipzig und das Hofgericht zu Wittenberg die Appellationsinstanzen.

53.

Die sächsischen Dynasten.

C) Unter den sächsischen Dynasten versteht man diejenigen Graf- und Herrschaften, welche ehemaligen unmittelbaren reichsständischen, und, wie bei Schwarzburg, sogar gegenwärtig souverainen teutschen Häusern zugehören, deren Besitzern, durch Recesse mit dem Regenten, untergeordnete Landeshoheitsrechte zukommen. Dahin gehöret:

a) das, durch den Beitritt zum rheinischen Bunde souveraine, fürstliche Haus Schwarzburg wegen der unter königlich sächsischer Landeshoheit stehenden Aemter: 1) Ebeleben, 2) Kelbra und 3) Heringen*) Die ehemaligen Vasallenverhältnisse der Grafen von Schwarzburg gegen den Churfürsten von Sachsen, als Landgrafen von Thüringen, wurden durch zwei frühere Verträge von 1699 und 1702 zu ihrem Vortheile näher modificirt, und endlich in dem Recesse vom 8 Oct. 1719 definitiv bestimmt, nach welchem die Fürsten von Schwarzburg, als sächsische Vasallen in Ansehung jener drei Aemter, den Landtag durch Depu-

*) Vergl. Th. 1, S. 290.

titte beschicken, ein Aversionalquantum von 7000 Thaler zu den sächsischen Steuern (Sondershausen $\frac{3}{4}$, Rudolstadt $\frac{1}{4}$) entrichten, und bei den Appellationen in geistlichen, Justiz- und Partheisachen, sich nach Dresden wenden müssen. Das Schwarzburg-Sondershausische Amt zu Ebeleben steht daher in letzter Appellationsinstanz unter der Landesregierung in Dresden, und die dasige Kircheninspection unter dem Dresdner Kirchenrathe. In den Aemtern Kelbra und Heringen gilt insbesondere der Receß von 1748. Diese beiden Aemter gehören dem fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt und dem gräflichen Hause Stollberg-Roßla zur Hälfte; doch so, daß ihre gemeinschaftliche Regierung und ihr gemeinschaftl. Consistorium in der letzten Instanz unter der sächsischen Landesregierung und dem Kirchenrathe in Dresden stehen. In diesen beiden Aemtern kommt auch das Bergrecht dem Könige und den Fürsten zugleich zu; in den übrigen Besitzungen aber den Fürsten allein. Diese müssen auf Verlangen Lehn- und Ritterpferde stellen; doch haben sie Befreiung von den Donativgeldern.

b) Das gewesene Amt Walter-Nienburg. Dieses Amt, welches ehemals zur Grafschaft Barby gehörte, kam nach dem Erlöschen dieses gräflichen Hauses 1659 (wo die Grafschaft selbst als ein eröffnetes Lehn an Sachsen fiel) an die anhaltische Linie zu Zerbst, wegen der im Jahre 1435 vom Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen dem Hause Anhalt *) darauf ertheilten Anwartschaft. — Als aber im Jahre 1793**) die Anhalt-Zerbstische Linie ausstarb; so wurden die Hoheits-

*) Vergl. Th. 1. S. 273.
**) Vergl. Th. 1, S. 326.

streitigkeiten über Walter-Nienburg zwischen Sachsen und dem Hause Anhalt durch einen Receß vom 15 Jun. 1796 dahin ausgeglichen, daß das Haus Anhalt mit jenem Amte von dem Churfürsten belehnt — und das Amt selbst, nebst der Holzmark, durch Rescript vom 10 Febr. 1798 dem Amte Barby einbezirkt wurde. Ob nun gleich der König von Sachsen am 9 Apr. 1808 die Grafschaft Barby und das Amt Gommern an das Königreich Westphalen abtrat; so blieb doch in diesem Vertrage das Amt Walter-Nienburg nebst der Holzmark am Albitzbache in seinen bisherigen Verhältnissen zu Sachsen, nach welchen dem Könige die Landeshoheit und die davon abhängenden Regalien zustehen, und ein jährlicher Canon von 4000 Thalern an Sachsen entrichtet wird. (Dieses Amt kam, bei der Vertheilung des Zerbstischen Landes unter die drei blühenden anhaltischen Häuser, an das Haus Anhalt-Dessau.)

c) Die Standesherrschaften der Grafen zu Solms. — Wildenfels, welches dem Amte Zwickau commissionsweise einbezirkt ist, hat Befreiung von den sächsischen Landesabgaben, und die herrschaftliche Kanzlei ist zugleich der Lehnshof für die zur Herrschaft gehörenden Afterlehen. — Nach dem Erlöschen des Hauses Wildenfels 1602 kam, in Angemessenheit zu einem 1585 errichteten Erbvertrage, die Herrschaft an den Grafen Otto von Solms aus der Laubachischen Linie. Die Herrschaft, welche aus 1 Stadt und 7 Dörfern besteht, hat eine Bevölkerung von 5200 Einwohnern, welche blos eine Quatembersteuer an die Herrschaft entrichten. Die Herrschaft selbst aber zahlt an Sachsen weder Steuern noch Accise, sondern jährlich ein Aversionalquantum von

500 Thalern (300 Thaler zur Generalaccisecasse und 200 Thaler zur Steuer.) — Die beiden solmsischen Standesherrschaften Baruth und Sonnewalda sind zwar dem Amte Schlieben einbezirkt; es gehört aber die Herrschaft Sonnewalda nur wegen der Ritterpferde und einiger Regalien zum Wittenbergischen Kreise, und im übrigen zur Niederlausitz. Die Herrschaft Baruth gehört seit 1596, die Herrschaft Sonnewalda aber schon seit 1532 dem Hause Solms. In der ersten sind 1 Stadt und 16 Dörfer; in der zweiten 1 Stadt und 15 Dörfer. Die Gesammtbevölkerung beider ist zwischen 5—6000 Menschen. — In geistlichen Angelegenheiten stehet Baruth unter dem Wittenberger Consistorium; in der Herrschaft Sonnewalda ist aber ein eigenes geistliches Unterconsistorium, unter welchem die Stadt und drei Dorfkirchen mit 6 Predigern stehen. Dieses Unterconsistorium ist dem Kirchenrathe untergeordnet; so wie die Justizpflege unmittelbar unter der Landesregierung in Dresden stehet.

d) Die Grafschaft Stollberg.*) Sie steht ganz unter königlich sächsischer Landeshoheit, aber nur zum Theile unter sächsischer Lehnshoheit. Die (seit der Theilung 1706) bestehenden zwei reichsgräflichen Linien Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla

*) Die übrigen Besitzungen des Stollbergischen Hauses: die Grafschaft Hohenstein, Wernigerode ꝛc. sind nicht sächsische Lehen. — Die Grafschaft selbst besteht aus den sechs Aemtern: Stollberg, Roßla, Questenberg, Ebersburg, Hayn und Wolfsberg. Außerdem besitzen die Grafen, zugleich mit Schwarzburg, einen Antheil an den Aemtern: Kelbra und Heringen.

Digitized by Google

sind zwar, nach den ausgestellten Reversen von 1738 und 1740, und nach der königlichen Erklärung von 1755, im Besitze einiger Befreiungen und Regalien (der hohen und niedern Jagd, der Zinsen von ihren Unterthanen, der Zölle, der bürgerlichen, peinlichen und lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen), und haben auch ihre eignen Aemter und Kanzleien; diese letztern stehen aber unter der Landesregierung, und ihre beiden Consistorien (für jede Linie eins) unter dem Kirchenrathe zu Dresden. — Die Grafen zu Stollberg leisten bei ihrem Regierungsantritte die Erbhuldigung in Person und unterzeichnen einen Unterwerfungsrevers; auch stehen sie in allen Real- und Personalsachen unter der Gerichtsbarkeit des Leipziger Oberhofgerichts, der Landesregierung und des Appellationsgerichts in Dresden. — Sie erhalten von den Steuern ihrer Unterthanen, die auf sächsischen Fuß erhoben werden, die Hälfte, und zahlen jährlich 4,000 Thaler in die Militairkasse. Das hohe Bergregal stehet dem Könige allein zu; auch erhält er den halben Bergzehnten von allen Metallen. Die Grafen haben Bergämter zu Stollberg und zu Wickeroda, bei welchen aber ein königlicher Assessor angestellt ist. Das Postregal übt der König durch die Postämter zu Stollberg und Roßla aus; doch gehört den Grafen das Münzregal. — Durch den §. 40 des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803 fielen dem Churfürsten von Sachsen auch die ehemaligen churmainzischen, unter sächsischer Oberhoheit gelegenen, Lehen der Grafen von Stollberg anheim.

e) Die fünf Receßherrschaften (feuda majora) der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg: Glauchau, Waldenburg, Lich-

Digitized by Google

tenstein, die niedere Grafschaft Hartenstein und Stein. Die drei ersten Herrschaften wurden ehemals als böhmische, die beiden letztern als meißnische Lehen angesehen. In den ältesten Zeiten kam wahrscheinlich den Schönburgischen Standesherren die Reichsunmittelbarkeit zu; aber schon seit Jahrhunderten konnten sie sich dem im Meißnischen herrschenden Landsassiate nicht entziehen. Doch wurden ihre Verhältnisse zum Hause Sachsen durch den Receß vom 4 Mai 1740 genau bestimmt, und dieser Receß durch den Teschner Frieden (13 Mai 1779) bestätigt. Nach jenem Recesse erkennt der König die Besitzer dieser Standesherrschaften als unmittelbare Reichsgrafen an (sie erhielten erst 1700 die reichsgräfliche Würde), und gesteht ihnen zu Glauchau (doch nur für die 5 Receßherrschaften) eine gemeinschaftliche Regierung (von 1 Director und 2 Räthen) zu, als gemeinschaftliche Kanzlei, als Gesammtregierung, als schönburgischen Lehnshof und als gemeinschaftliches Consistorium (wo zu den Mitgliedern der Regierung die beiden Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg als geistliche Assessoren hinzukommen). Sie ist der Landesregierung, und das Consistorium dem Kirchenrathe zu Dresden untergeordnet. — Die Grafen haben das, in dem Recesse näher bestimmte, Recht, Steuern von ihren Unterthanen zu erheben; doch entrichten diese blos Schocke, und keine Accise, keine Quatember, keine Fleisch-, Trank- und Weinsteuer u. s. w. Von diesen Abgaben entrichten die Standesherren den dritten Theil (jährlich über 4000 Thaler) an den König. — Die gesetzgebende Gewalt und die Bestätigung ihrer Statuten steht dem Könige zu, aber mit Ausnahme der Privilegirung

Digitized by Google

von Innungen, Gewerben, Künsten ꝛc. Die Grafen müssen durchgehends die sächsische Oberjurisdiction anerkennen und sind nur für ihre Person und für die 5 Receßherrschaften von dem Oberhofgerichte exinirt; doch haben sie das Begnadigungsrecht, aber mit Ausnahme der Todesstrafen. Sie beziehen die Strafgelder ihrer Unterthanen, außer denen, welche dem Armenhause in Waldheim und dem landesherrlichen Fiscus bestimmt sind. Der König übt das Bergregal in den Receßherrschaften; die Grafen hingegen erhalten von allen edlen Metallen die Hälfte des Bergzehnten. Auch ist dem Könige das Geleite, das Flöß- und Postregal, das Recht in verbotenen Graden zu dispensiren ꝛc. vorbehalten. Die hohe und niedere Jagd steht den Schönburgischen Standesherren zu. Ihre Amtleute werden, nach dem Gesichtspuncte der Patrimonialgerichtsbarkeit, in Dresden blos als Justitiarien anerkannt. — Die Fürsten und Grafen erscheinen auf dem sächsischen Landtage durch Deputirte.

Die Bevölkerung der Schönburgischen 5 Standesherrschaften berechnet man zu 48,000 Menschen. Außerdem besitzt das Haus Schönburg viele gemeine sächsische Lehen (feuda minora): Penig, Wechselburg, Rochsburg, Remissen, und die Güter Ziegelheim, Abtei Oberlungwitz und Oelsnitz. Die gesammten Besitzungen des Schönburgischen Hauses betragen 18½ □ Meilen mit 12 Städten, 2 Flecken, 140 Dörfern, 7 Vorwerken und 80,000 Einwohnern (mithin 4,300 Menschen auf die □ Meile), so wie die Gesammtrevenüen der Besitzer 150,000 Tha-

ler betragen *). — Das Haus Schönburg hat Vasallen, welche bei der Gesammtregierung zu Glauchau zur Lehen gehen. Die Schönburgischen Vasallen stehen entweder blos mit der Lehn, oder mit der Lehn- und Gerichtsbarkeit unter der Gesammtregierung zu Glauchau, als dem Schönburgischen Lehnshofe. Vasallen der ersteyn Art sind die Besitzer der Rittergüter Breunsdorf (im Bezirke des Amtes Borna), Ostrau (im Stifte Zeitz), Bonitz, Thierbach, Haynichen, Maltis und Podelwitz (welche, außer Thierbach, im Fürstenthume Altenburg liegen). Vasallen der zweiten Art sind die Besitzer der Rittergüter: Callenberg, Thurm, Obermosel, Oberschindmaas, Oberrothenbach, Oberwiera, Schönberg, Elzenberg, Alberoda, Niederhaselau, Schönau und Vielau. Es haben aber die Herren von Schönburg blos als Besitzer der Receßherrschaften diese Vasallen. — Bei außerordentlichen Kriegssteuern müssen die Schönburgischen Standesherren

*) Vergl. über die Verhältnisse der Schönburgischen Standesherren zum Hause Sachsen Th. 1, S. 301, und besonders die schätzbare: Topographie von Schönburg mit verschiedenen Beilagen (vom D. Pintber). Halle, 1802. 8. — Georg *Koerner*, de originibus Schönburgicis, Schneebergae 1758. 4. — M. G. G. St(öckhardt, Diac. zu Glauchau) historisch-genealogische Nachrichten von dem uralten Geschlechte der Grafen und Herren von Schönburg, 2 Stücke Waldenburg, 1769. 4. — Vergl. Weinart's Lit. der sächs. Gesch. Th. 1, S. 356 ff. und Weiße's Museum, 2 B. 2 St. und neues Museum, 2 B. 2 Heft, S. 84 ff.

vor dem Ausschreiben erst die königliche Genehmigung einhohlen. —

(Noch könnte zum Theile die sogenannte Ballei Thüringen, welche der teutsche Orden besitzt, zu den Ländern der Dynasten gerechnet werden. Zu dieser Ballei gehören die vier Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Mägelstädt, und der von der Ballei Hessen abhängige Comthurhof zu Griesstädt. Die Comthureien Zwätzen und Lehsten gehören als alte Schriftsassen, und die unschriftmäßige Comthurei Liebstädt zum Bezirke des Amtes Eckartsberga; die altschriftsäßige Comthurei Mägelstädt aber zum Langensalzischen Amtsbezirke, und die altschriftsäßige Comthurei zu Griesstädt zum Bezirke des Amtes Weißensee. — Der Landcomthur wird — nach den Verträgen zwischen Sachsen und dem Orden von 1583 und 1593 *), — von dem Orden aus seiner Mitte gewählt, von dem sächsischen Regenten aber, nach geschehener Präsentation, bestätigt. Der König übt über alle Ordensgüter die Oberhoheit aus; denn die Ballei Thüringen ist von dem Hochmeister des Ordens völlig eximirt, auch führt der Landcomthur wegen dieser Unabhängigkeit vom Hochmeister den Titel eines Statthalters, und alle die Ballei betreffende Sachen gehören vor das Kreiscommissionsamt zu Tennstädt commissionsweise. Der Landcomthur ist, als solcher, auf den sächsischen Land-

*) Schötgen in (Klotzsch und Grundigs) vermischten Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. 9, S. 337 ff. und Kreyßig's Beitr. zur Hißorie des sächs. Lande, Th. 1. S. 426 ff.

tagen der erste Landstand, und der Comthur zu Griefstädt der zweite des engen Ausschusses. Die Comthurhöfe werden als schriftsässige Rittergüter behandelt und mit Ritterpferden belegt.

Die übrigen ehemaligen Comthurhöfe des Ordens in Sachsen: zu Adorf, Plauen, Dahnsdorf (im Belziger Amte), Dommitzsch ꝛc. wurden nach dem Zeitalter der Reformation säkularisirt; dasselbe geschah mit den 7 Comthurhöfen des Johanniterordens, welche in Sachsen lagen: zu Biberstein, Droyssig (im Amte Weißenfels), Hirschfeld (ein Zittauisches Stadtdorf), Zittau, Schleusingen, Sangerhausen und Weißensee; nur die beiden von dem Heermeister zu Sonneburg, dem Grafen von Schlaberndorf, erworbenen lausitzischen Herrschaften Friedland und Schenkendorf sind noch bis itzt Ordensämter, und gehören dem Heermeister zu Sonneburg, der deshalb zu den Prälaten unter den Ständen der Niederlausitz gehört, aber über sie die Oberhoheit und Lehnshoheit der sächsischen Regenten anerkennt, und als Besitzer derselben mit den übrigen niederlausitzischen Prälaten in völlig gleichen Verhältnissen steht)

54.

B) Die nicht vereinigten Lande.

II) Die nicht vereinigten Lande des Königreiches, welche ihre eigene Verfassung und Verwaltung haben, und daher auch den sächsischen Landtag nicht beschicken, sondern — mit Ausnahme von Henne-

Digitized by Google

berg — ihre eigenen ständischen Versammlungen halten, sind:

1) die Markgrafschaft Oberlausitz;
2) die Markgrafschaft Niederlausitz;
3) Der im Posener und Tilsiter Frieden neuacquirirte Kotbusser Kreis;
4) das Fürstenthum Querfurt;
5) der königlich sächsische Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg *).

1) Die Oberlausitz ist seit 1268 in zwei Hauptkreise getheilt, den Budissiner und den Görlitzischen. Der letzte führt den Namen eines eigenen Fürstenthums, seit Karl 4, als König von Böhmen, das Görlitzer Land dazu erhob und seinem Sohne Johann (1376) als Herzoge von Görlitz huldigen ließ. In

*) Die Ganerbschaft Treffurt und die Voigtei Dorla gehörten bis 1808 auch zu den nicht vereinigten Landen; sie wurden aber 1808 an das Königreich Westphalen abgetreten. — Der gleichfalls an Westphalen abgetretene Antheil an der Grafschaft Mansfeld konnte, so lange er in Verbindung mit Sachsen war, gewissermaßen zu den sächsischen Dynasten gerechnet werden; doch ward bereits 1780 das ehemalige Mansfeldische Consistorium zu Eisleben dem Leipziger Consistorium einverleibt; die mansfeldischen schriftsässigen Städte und Rittergüter wurden mit den Ritterpferden zu dem thüringischen Amte Sangerhausen geschlagen, und überhaupt wurde (Leonhardi, Th. 1, S. 38.) das sächsische Mansfeld als ein Theil des thüringischen Kreises behandelt. Dies gilt denn nun auch, nach jener Abtretung, von dem Reste von Mansfeld, welcher dem Könige geblieben ist, von Artern und Bornstädt. —

Digitized by Google

den beiden Hauptstädten dieser Kreise ist das Ober- oder Kreisamt. — Der Bauzner Kreis wird in 4 Unterkreise eingetheilt: 1) den Bauzner; 2) den Löbauer; 3) den Kamenzer und 4) den Queiskreis; der Görlitzer Kreis aber in 3 Unterkreise: 1) den Görlitzer; 2) den Zittauer und 3) den Laubanschen. (Die Besitzungen des Klosters Marienstern führen zwar den Namen des Eigenschen Kreises, werden aber zum Bauzner Kreise gerechnet). — Ihrer Verfassung nach wird die Oberlausitz in Land und Städte eingetheilt. A) Zum Lande gehören a) die 4 Standesherrschaften (Dynastieen): Hoyerswerda (seit 1737 ein königliches Kammergut); Königsbrück, Mußkau und Seidenberg; b) die geistlichen Stifter: das Domstift zu Bauzen, das Kloster Marienstern, das Kloster Marienthal (diese beiden erscheinen auf den Landtagen durch evangelische Klostervoigte), und das Priorat zu Lauban (welches der Decan auf den Landtagen repräsentirt); die ersten beiden Stifter liegen im Bauzner, die beiden letztern im Görlitzer Kreise; c) die Ritterschaft, gegen 400 Rittergüter. B) Zum Stande der Städte gehörten die (seit ihrem im Jahre 1346 geschlossenen und oft erneuerten Bunde sogenannten) Sechsstädte: Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau. Von diesen gehören Budissin, Kamenz und Löbau zum Bauzner, die andern aber zum Görlitzer Kreise. — Obgleich nach dem böhmischen Traditionsrecesse der Lausitzen an das sächsische Haus dem Könige von Sachsen die höchste Gewalt ausschließend zukommt; so haben doch die Stände sehr große Vor-

Digitized by Google

rechte. Die Stände der Landschaft bilden die genannten drei Klassen: die Herren (Dynasten), oder die Besitzer der Standesherrschaften; die Prälaten, d. i. der Decan zu Bauzen und die Aebtissinnen zu Marienstern und Marienthal; und die Ritterschaft, oder diejenigen Grafen, Barone und Adliche, welche keine Standesherrschaften, sondern Rittergüter besitzen. Diejenigen Bürgerlichen aber, welche Lehngüter oder Rittergüter erworben haben, sind nicht Landtagsfähig; auch muß der adeliche Rittergutsbesitzer 16 Ahnen belegen, um Landtagsfähig seyn zu können. Doch können die Bekenner aller christlichen Confessionen adliche Güter in der Oberlausitz besitzen. Auf den Landtagen theilen sich die Stände der ersten Klasse in den engen und weiten Ausschuß; aber ohne die Bewilligung der Sechsstädte, als der zweiten Kasse, kann kein Landtagsschluß gefaßt werden. — Die Stände der gesammten Oberlausitz halten jedoch jährlich dreimal zu Bauzen ihre Landtage, wo die erledigten Stellen besetzt, die Abgaben und Auflagen eingetheilt und berechnet, und die allgemeinen Angelegenheiten des Landes besorgt werden. Außer diesen jährlichen Landtagen schreibt der König alle 5 Jahre nach Bauzen durch das dasige Oberamt einen allgemeinen Landtag aus, und beschickt denselben durch 2 Commissare, welche die königlichen Propositionen den Ständen vorlegen. Bei außerordentlichen Verhandlungen (z. B. im Kriege ꝛc.) beruft der Regent die Stände nach seinem Ermessen zu einer Versammlung. — Noch hält die Görlitzische Landschaft jährlich einen besondern Landtag zu Görlitz; auch halten die Sechsstädte ihre eigenen Städtetage, zu welchen Bauzen ausschreibt und das Directorium führt, die

Versammlung wird aber auf dem Rathhause zu Löbau gehalten.

Der eigentliche Stellvertreter oder Statthalter des Königs in der Oberlausitz ist der Landvoigt, welchem die Vasallen, nächst dem Könige, den Eid der Treue leisten. Doch ist seit 1777 diese Stelle unbesetzt, und seine Function wird von dem Oberamtshauptmanne zu Bauzen vertreten. Dem Landeshauptmanne steht die Administration der landesherrlichen Einkünfte zu, und ihn controlirt der Gegenhändler (Praefectus redituum). Sie verwalten die landeshauptmannschaftlichen Geschäfte gemeinschaftlich. — Alle Staats-, Justiz- und Polizeisachen gehören in letzter Instanz vor das geheime Consilium in Dresden; das Oberamt zu Bauzen ist aber die eigentliche geistliche und weltliche Provinzialregierung. Das Oberamt besteht aus dem Oberamtshauptmanne, dem Landeshauptmanne, den beiden Amtshauptleuten, den vier Landesältesten, 4 adlichen Deputirten (aus jedem Kreise 2), dem Oberamtscanzler und Vicekanzler, und 9 Deputirten der Sechsstädte. Das iudicium ordinarium versammelt sich jährlich dreimal nach den drei Landtagen. Die Verwaltung der Justiz ist den Amtshauptleuten zu Bauzen und Görlitz übertragen, welche von den Ständen jedes Kreises aus dem Adel gewählt werden. Unter den in jedem Kreise sich befindenden zwei, ebenfalls von den Ständen gewählten, Landesältesten steht das Landesarchiv; sie nehmen die Landtagssachen an, führen den Vortrag auf dem Landtage, sammeln die Stimmen ꝛc. Noch giebt es in jedem Kreise zwei adeliche Landcommissare, welche

welche die militärischen Märsche, Einquartirung ꝛc. besorgen.

2) Die Niederlausitz wird in fünf Kreise getheilt: 1) den Luckauer, 2) den Gubner, 3) den Lübbenschen, 4) den Calauischen und 5) den Spremberger. Die Verfassung dieser Provinz hat viel Aehnlichkeit mit der Verfassung der Oberlausitz. Auch hier sind die Stände in Land und Städte eingetheilt. A) Zum Lande gehören: a) die 10 Standesherrschaften: Dobrilugk (im Calauischen Kreise), Sorau (im Gubner Kreise), (welche beide der König als Kammergüter besitzt), Forsta, Pförten, Amtitz (sämmtlich im Gubner Kreise), Leuthen, Lieberosa, Straupitz (sämmtlich im Lübbenschen Kreise), Drehna (im Luckauer Kreise), und Lübbenau (im Calauischen Kreise); — b) die geistlichen Stifter: das Stift Neuzelle; der Heermeister des Johanniterordens zu Sonneburg, wegen der Herrschaft Friedland (im Lübbenschen Kreise) und des Amtes Schenkendorf (im Gubner Kreise); — c) die Ritterschaft. B) Zum Stande der Städte gehören die 4 Städte: Luckau, Guben, Lübben und Calau, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben. — Der Adel und die Städte der Niederlausitz haben im Ganzen dieselben Rechte, wie in der Oberlausitz; nur fehlt ihnen das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit. — Auf den Landtagen theilt sich der Adel in den engen und weiten Ausschuß. Die gewöhnlichen Landtage

Digitized by Google

werden, nach vorhergegangenem Ausschreiben der Oberamtsregierung zu Lübben, jährlich zweimal zu Lübben unter dem Vorsitze des Oberamtspräsidenten, der vom Könige ausgeschriebene große Bewilligungslandtag aber wird eigentlich aller 6 Jahre ebendaselbst gehalten, und durch königliche Commissarien beschickt; doch ist, auf Ansuchen der Stände, seit 1754 keiner gehalten worden, weil die Stände die dahin gehörenden Angelegenheiten auf ihren gewöhnlichen jährlichen Landtagen verhandeln.

Seit der Verwandlung der Landvoigtei in eine Landesregierung (1666) ist der Oberamtsregierungspräsident in Lübben der Stellvertreter des Königs in der Niederlausitz, und die höchste Person in der Provinz. Die königlichen Einkünfte administrirt der, vom König gewählte, Landeshauptmann und der Gegenhändler. Außerdem hat die Provinz 7 Landesältesten, 5 adliche aus den 5 Kreisen, und 2 bürgerliche aus dem Magistrate der Städte Luckau und Guben. — Die Oberamtsregierung zu Lübben, welche aus einem adlichen Präsidenten, 2 adlichen und 2 bürgerlichen Oberamtsräthen (wozu gegenwärtig ein dritter aus dem Cottbusser Kreise kommt), 2 Secretairen ꝛc. besteht, leitet die Justiz und Polizei in der Provinz, und ist zugleich der Lehnshof für dieselbe. Es findet von ihr keine Appellation nach Dresden, sondern blos das remedium supplicationis statt, worauf sie an das geheime Consilium Bericht erstattet. — Das

Digitized by Google

Landgericht in der Niederlausitz wurde als Appellationsinstanz bereits 1526 gebildet; jetzt ist es aber nur als ein Landesdicasterium oder Spruchcollegium zu betrachten, an welches die Herrschaften, adliche Gerichte und Magistrate appelliren können. Doch da diese neuerlich ausschließend an die Oberamtsregierung appelliren; so übergibt die letztere dem Landgerichte diese Sachen zur Abfassung eines Urtheils. Das Landgericht besteht aus einem Landrichter, 2 adlichen und 6 bürgerlichen Beisitzern, und versammelt sich jährlich zweimal zu Lübben. Den Landrichter wählt der König aus drei ihm vorgeschlagenen adlichen Subjecten; die beiden adlichen Beisitzer wählt ausschließend die Ritterschaft, ohne Zuziehung der Standesherren und der Städte; von den 6 bürgerlichen Assessoren, welche theils aus städtischen Rechtsgelehrten, theils aus Leipziger und Wittenberger Juristen besetzt werden, ernennt der König 2, die Standesherren 2, und die Städte Luckau und Guben jede einen. — Die Administration der geistlichen Angelegenheiten geschieht in der Niederlausitz von dem 1666 gestifteten Consistorium zu Lübben, welches unmittelbar unter dem geheimen Consilium steht, und aus einem Director, 1 adlichen und 1 bürgerlichen Consistorialrathe und 2 geistlichen Assessoren (mit Einschluß des Generalsup. zu Lübben) gebildet wird. Dieses Personale wählen die Stände der Provinz und der König bestätigt dasselbe. Unter diesem Consistorium stehen die beiden Consistorien zu Forsta und Sorau, deren Consi-

storialgerechtsame — mit Ausnahme des Examinirens und Ordinirens der dahin gehörenden Candidaten — überhaupt sehr beschränkt sind.

Da, vor der Auflösung der teutschen Reichsverfassung, die beiden Lausitzen zwar zu Teutschland gerechnet wurden, aber keinem teutschen Kreise incorporirt, sondern unabhängige Reichslande waren; so hatte der Regent derselben als Markgraf völlige Unabhängigkeit vom Kaiser und Reiche, und völlig gleiche Rechte mit jedem andern europäischen Souverain (ohne eines Rechts de non evocando und de non appellando zu bedürfen), was aus den Zeiten der Verbindung der Lausitzen mit Böhmen herrührte, und Sachsen übernahm sie 1635 ganz so, wie sie Böhmen besessen hatte. Nur von den Ständen der beiden Lausitzen wird dem Regenten nach der Observanz nicht eher gehuldigt, als bis er ihre Privilegien bestätigt hat. Seit dem Posener Frieden kann man aber in den Regentenverhältnissen des Königs von Sachsen gegen die Lausitzen, im Gegensatze gegen seine übrigen Länder, keinen Unterschied mehr annehmen, obgleich der König, nach erlangter Souverainetät, auch in den beiden Lausitzen nichts in der bestehenden Verfassung geändert hat.

3) Der Cottbusser Kreis, der mitten in der Niederlausitz liegt, ward, gegen eine andere Abtretung, dem Könige von Sachsen im Posener Frieden (11 Dec. 1806) bestimmt, und demselben im Frieden zu Tilsit (9 Jul. 1807) von Preußen ab-

Digitized by Google

getreten. Er gehörte bis dahin zur Neumark. Sein Flächeninhalt beträgt 20 □ Meilen mit ungefähr 30,000 Einwohnern *). Fast die Hälfte davon gehört aber zu adlichen Gütern; denn es gibt darin 70 Landgüter von Privateigenthümern. — Diesen Kreis behielt der Churfürst Friedrich 2 von Brandenburg, als er 1462 die übrige Lausitz wieder an Böhmen abtrat, und wurde vom Könige Georg (Podiebrad) von Böhmen damit belehnt; doch wurde 1742 im Breslauer Frieden von Oestreich diese böhmische Lehnshoheit aufgegeben. Der Kreis war, unter der preußischen Administration, in 2 Aemter — Cottbus und Peitz **) — eingetheilt. — Sachsen übernahm diesen Kreis am 25 Sept. 1807***), und ob er gleich von jeher zur Niederlausitz gehörte, und auch mit derselben nach seinen Quadratmeilen und seiner Bevölkerung als Ein geographisches Ganze betrachtet werden muß; so ist er doch, nach dem Rescripte vom 29 Nov. 1808, den übrigen Theilen der königlich sächsischen Lande nicht einverleibt, er behält vielmehr im Ganzen noch seine bisherige Ver-

*) Ueber den Cottbusser Kreis existiren keine ganz neuen und bestimmten geographisch-statistischen Notizen.

**) Peitz war seit 1570 Festung; nach dem siebenjährigen Kriege ließ sie Friedrich 2 eingehen.

***) Das Decret der Besitznahme s. in Winkopps rhein. Bund, 1807, 11s Stück S. 316, und in der Nationalzeit. 1807, St. 48.

Digitized by Google

fassung. Die Besorgung der Justiz-, Lehns- und Polizeisachen ist aber der Oberamtsregierung zu Lübben, und die Leitung der geistlichen Angelegenheiten des Kreises dem Consistorium zu Lübben übertragen. In der Rechtsverfassung des Kreises ist vor der Hand das bis dahin geltende preußische Recht beibehalten (namentlich in Civil- und Kriminalsachen, in der Proceßverfassung, in Vormundschaftssachen, im Hypotheken- und Depositenwesen, in Ansehung der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in geistlichen Sachen und wegen der Stempelabgaben); doch soll allmählig die dortige Rechtsverfassung, insonderheit in Hinsicht der Kriminalgesetze, der vormundschaftlichen Besorgungen und der Eherechte, mit der sächsischen in Uebereinstimmung gesetzt werden; auch soll der Geschäftsumfang der Collegien, welchen die Administration der Cottbusser Angelegenheiten übergeben worden ist, nicht nach preußischen Verfassungsgrundsätzen bestimmt, noch die Behandlungsart der den Cottbusser Kreis angehenden Geschäfte in dem Innern der Collegien nach preußischen Gesetzen eingerichtet, vielmehr soll die Competenz der obern Behörden bei Verwaltung des Kreises nach den in den übrigen sächsischen Landen deshalb geltenden Grundsätzen beurtheilt werden; auch sollen sich, bei der Verhandlung und dem Verspruche der Partheisachen, die sächsischen Collegia nur in soweit nach den Vorschriften der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung achten, als diese mit den eingeführten collegialischen Formen verträglich sind.

Digitized by Google

4) Das Fürstenthum Querfurt. Die altteutsche Dynastie Querfurt ward 1496 nach dem Tode ihres letzten Besitzers aus dem Hause Querfurt erledigt, und von dem Erzstifte Magdeburg als ein eröffnetes Lehn eingezogen. Im Prager Frieden (1635) erhielt aber Johann Georg I die damaligen vier Magdeburgischen Aemter: Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg, welche ihm auch im Westphälischen Frieden (1648) bestätigt wurden. In seinem Testamente bestimmte er sie der Weißenfelsischen Linie. Mehrere Irrungen derselben mit der Churlinie wurden endlich in dem Leipziger Recesse von 1663 dahin beseitigt, daß der Herzog, gegen Abtretung der Schriftsassen in den Aemtern Langensalza, Weißensee, Sangerhausen und Eckartsberga, die Landeshoheit über Querfurt, aber mit der Bedingung erhielt, daß aus den vier im Prager Frieden abgetretenen Magdeburgischen Aemtern und den drei Thüringischen Aemtern: Heldrungen, Sittichenbach und Wendelstein ein besonderes Fürstenthum gebildet würde; doch sollten die drei letztern Aemter ihre bisherige gesetzliche und Steuerverfassung behalten. Ueber dieses unmittelbare Reichsfürstenthum ertheilte der Kaiser die Belehnung; auch erhielt es Sitz und Stimme auf den obersächsischen Kreistagen (nicht aber auf den Reichstagen). Wegen den Oberhoheitsstreitigkeiten mit Brandenburg über Querfurt mußte späterhin das Amt Burg an den Churfürsten von Brandenburg abgetreten werden. Das Fürstenthum selbst kam, nach Erlöschen der

Weißenfelsischen Linie, an das Churhaus zurück (1746), worauf die beiden Aemter: Wendelstein und Sittichenbach, wieder davon getrennt und zum Thüringischen Kreise geschlagen wurden. Die übrigen vier Aemter des Fürstenthums Querfurt werden in 2 Kreise getheilt; in den Querfurtischen, zu welchem Heldrungen, und den Jüterbogischen, zu welchem Dahme gehört. — Das Fürstenthum, welches unter der Landesregierung in Dresden steht, hat seine besondere Regierungsform und seine Stände (die adlichen Rittergutsbesitzer [ohne Ahnenprobe] und die schriftsässigen Stadträthe von Querfurt, Jüterbog und Dahme) behalten, welche sich jedesmal nach dem Dresdner Landtage zu Querfurt versammeln *). Ein königlicher Commissarius erscheint dabei. Da das Fürstenthum weder mit Schocken noch mit Quatembern belegt, und der Querfurtische Kreis sogar von der Generalaccise eximirt ist; so bewilligt dasselbe eine allgemeine Summe zu den Steuern. Außerdem wird dasselbe (statt der in den 7 Kreisen eingeführten Kreishauptleute) von 2 Kreisdirectoren, die zugleich Kreis- und Marschcommissarien sind, und 4 Amtmännern in bürgerlicher, und von 4 Superintendenten in geistlicher Hinsicht administrirt. Von den letztern gehören die beiden Superintenduren des Querfurtischen Kreises

*) Ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung im Fürstenthume Querfurt; — in Weiße's Museum, 3 B. 2 St. S. 95 ff.

unter das Consistorium zu Leipzig, die beiden des Jüterbogischen Kreises aber unter das Consistorium zu Wittenberg.

5) Der königlich sächsische Antheil ($\frac{1}{12}$) an der gefürsteten Grafschaft Henneberg wurde 1583 bei dem Erlöschen des Hennebergischen Hauses erworben, und 1660, in der Theilung der Hennebergischen Erbschaft zwischen der albertinischen und ernestinischen Linie, auf die 3 Aemter Schleusingen, Suhl, und Kühndorf, und das mit dem Amte Kühndorf combinirte Centgericht Bennshausen, nebst den Klöstern Rohr und Veßra, bestimmt. Der albertinische Antheil an Henneberg, welcher nach Johann Georgs I Testamente an die Zeitzer Seitenlinie gekommen war, fiel bei dem Erlöschen derselben 1718 an das Churhaus zurück. — Die Leitung der politischen Angelegenheiten dieser Provinz geschieht zu Schleusingen von dem Oberaufseher, dem Viceoberaufseher und einem Regierungsrathe, die sämmtlich von Adel sind. Sie bilden das Regierungs- und Kammer-Collegium, und in Verbindung mit dem Superintendenten zu Schleusingen, welcher Assessor des Consistoriums ist, auch das Consistorium. Bei allen wichtigen Gegenständen und bei Appellationen wird von der Regierung Bericht erstattet an das geheime Consilium; die Kameralangelegenheiten aber (die Steuern, das Post-, Floß-, Forst-, Jagd- und Bergwesen) stehen unter

dem geheimen Finanzcollegium, und das Consistorium unter dem Kirchenrathe.

55.

2) Landstände der vereinigten Länder.

Dan. Gtfr. Schreber, ausführliche Nachricht von den churfürstlich-sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185—1728. Halle, 1754. 8. — 2te Aufl. 1769. — 3te Aufl. fortgesetzt bis 1787. 1793. 8. — Zusätze und Berichtigungen dazu von Chr. Ernst Weiße. Leipz. 1799. 8.

Fr. Karl Hausmann, Beiträge zur Kenntniß der churſächsischen Landesversammlungen 4 Theile. Leipz. 1798 ff. 8. — Churſächsische Landtagsordnung, nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange. Leipz. 1799. 8.

K. Sal. Zachariä, Gegen das ausschließende Sitz und Stimmrecht des alten Adels auf den churſächsischen Landesversammlungen. Leipz. 1805. 8.

Obgleich die Spuren von gewissen Versammlungen der Vasallen im Meißnischen bis ins zwölfte Jahrhundert zurückgehen; so war doch der damalige Einfluß der Vasallen auf die Leitung der Angelegenheiten des Landes zunächst in der Lehnsverfassung und in der damit unzertrennlich

verbundenen Militaireinrichtung zu suchen. Es waren auch jene Versammlungen eigentlich blos Provinzialversammlungen; denn die vaterländische Geschichte zeigt, daß die für die Landschaft Meißen gewöhnlich zu Kolmen bei Oschatz, und die für das Osterland zu Stöhlen gehalten wurden, so wie Friedrich der Gebissene 1308 die thüringischen und osterländischen Stände bei Erfurt versammelte. Zugleich wurden Rechtsangelegenheiten und Processe bei solchen Versammlungen entschieden.

Als aber nach der Wittenberger Kapitulation Nordthüringen und das Herzogthum Sachsen mit den Besitzungen der albertinischen Linie verbunden wurden; so bildeten auch die Stände von allen diesen Provinzen eine gemeinschaftliche Versammlung; doch mit Ausnahme der Stände der Stifter Merseburg und Naumburg, und der erst später gewonnenen Provinzen: der beiden Lausitzen, des Fürstenthums Querfurt und des Antheils an Henneberg. Wenn früherhin militairische und rechtliche Angelegenheiten die placita provincialia veranlaßten; so wurden die spätern allgemeinen Landesversammlungen von Ritterschaft und Städten hauptsächlich durch die Finanzverhältnisse der Fürsten herbeigeführt. Denn da diese mit dem Ertrage ihrer Domainen und den ehemaligen Jahrrenten der Städte und Beden vom Lande nicht ausreichten, und, nach einer altgermanischen Sitte, der Teutsche blos selbstbewilligte Abgaben entrichtete; so ward die Bewilligung von Steuern und Abgaben ein Hauptgegenstand der Zusammenberufung der Stände. Dies geschah z. B. 1438 auf dem Landtage zu Leipzig, wo die

Zise, oder die erste Consumtionsabgabe bewilligt wurde. — Vor den Zeiten der Reformation erschienen auf den Landtagen die Bischöffe, Domcapitel, Prälaten, die gemeine Pfaffheit, Grafen und Herren, Mannschaft und Städte. Von diesen Landtagsmitgliedern sind in der Folge die Bischöffe, die Aebte mit Prälatenrang, und die gemeine Pfaffheit durch die Reformation weggefallen, und die Zahl der Grafen und Herren hat sich vermindert.

Die gegenwärtige Organisation der landständischen Verfassung und des Landtags ist durch die Landtagsordnung von 1728 festgesetzt, zu welcher einige spätere Modifikationen hinzugekommen sind, und da der König, seit erlangter Souverainetät, in dieser Einrichtung nichts verändert, sondern dieselbe vielmehr bestätigt, und im Jahre 1807 einen Ausschußtag nach Dresden berufen hat; so zerfallen noch itzt die Landstände des Königreiches in drei Klassen: die Prälaten, die Ritterschaft, und die Städte.

1) Die Prälaten bestehen a) aus den Deputirten der Domcapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz; b) aus den Deputirten der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg (welche nach dem Decrete von 1666*) ihre besondern, von

*) Die Universitäten Leipzig und Wittenberg machten auf dem Landtage 1660 den Grafen und Herren den Vorrang streitig; allein die letztern widersprachen, und durch ein Decret vom 13 April 1666 wurde bestimmt, daß die Deputirten der Universitäten ihren Rang unter den Prälaten behalten, aber besondere Sessionen und Deliberationen halten sollten.

Digitized by Google

den Stiftern, und den Grafen und Herren verschiedenen, Sitzungen halten, und auch ihre Schriften besonders einreichen); c) aus den Grafen und Herren (die Fürsten von Schwarzburg wegen der sächsischen Lehen; der Herzog von Anhalt-Dessau wegen Walter-Nienburg; die Grafen zu Solms wegen Wildenfels, Baruth und Sonnewalda; die Grafen zu Stollberg wegen Stollberg und Roßla; die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg wegen Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein). Die Grafen und Herren können selbst bürgerliche Deputirte in ihrem Namen senden; auch können sie Delegirte zur Ritterschaft schicken, wo sie aber keine besondern Vorrechte genießen. — Das Directorium des Erbmarschalls erstreckt sich nicht über diese erste Klasse der Landstände; auch übergeben die Prälaten, Grafen und Herren ihre besondern Präliminarschriften, und treten mit der zweiten und dritten Klasse nur selten in Verbindung.

2) Die Ritterschaft besteht aus den schrift- und amtssässigen Rittergutsbesitzern der sieben Kreise und der den Kreisen incorporirten Districte. Schriftsassen sind aber diejenigen Gutsbesitzer, welche vor keiner Unterobrigkeit Recht nehmen müssen, sobald diese nicht von einer höhern Instanz besonders dazu autorisirt wird; welchen ferner selbst Gerichtsbarkeit zukommt, und von deren Gerichten nicht an die Aemter, sondern an die Hofgerichte oder an die Landesregierung appellirt werden muß; welchen die königlichen Befehle entweder unmittelbar, oder von den königlichen Beamten nur nach erhaltenem besondern Auftrage

zur Insinuation zugesandt werden, und welche, nach bestandener Ahnenprobe, persönlich auf dem Landtage erscheinen dürfen. Seit dem Landtage von 1660 unterscheidet man zwischen Alt- und Neu-Schriftsassen so, daß zu den erstern diejenigen gehören, welchen bereits vor 1660 die Schriftsässigkeit zukam, welche auf den Landtagen persönlich erscheinen und (aber auch selbst von mehrern Rittergütern nur die einfache) Auslösung erhalten; zu den zweiten aber diejenigen, welchen die Schriftsässigkeit mit dem Rechte, auf dem Landtage erscheinen zu dürfen, ertheilt worden ist, die aber keine Auslösung erhalten. — Unter Amtssassen hingegen werden diejenigen Gutsbesitzer verstanden, welche sämmtliche Befehle und Anordnungen aus dem königlichen Amte, dem sie einbezirkt sind, erhalten; von deren Gerichten die rechtlichen Angelegenheiten an die Aemter gelangen, und die auf dem Landtage blos durch bevollmächtigte Deputirte erscheinen dürfen. — Bis zum 16ten Jahrhunderte wurde zwischen adlichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern, in Hinsicht des persönlichen Erscheinens auf dem Landtage, kein Unterschied gemacht, schon deshalb, weil bereits im 13ten Jahrhunderte die Bürger im Meißnischen lehnsfähig waren, und viele Feudalgüter besaßen, und weil das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, nicht sowohl auf der adlichen Abstammung, als auf dem Rittergute selbst haftete; seit dieser Zeit aber dürfen bürgerliche Rittergutsbesitzer nicht mehr persönlich erscheinen (außer auf den Stiftstagen des Hochstifts Naumburg-Zeitz), und im Decrete vom Jahre 1700 wurden, auf Antrag der Ritterschaft, sogar 8 Ahnen, vier von väterlicher und vier von mütterlicher Seite, zur Land-

Digitized by Google

tagsfähigkeit festgesetzt. Doch wurde, um einer zu großen Verminderung der auf den Landtagen erscheinenden ritterschaftlichen Stände vorzubeugen, auf dem Landtage von 1805 verordnet: daß in Zukunft die Besitzer aller derjenigen neu schriftsässigen Güter, welche bis mit dem Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt hätten, und übrigens entweder mit Ritterpferden wirklich verdient würden, oder doch zu den ritterschaftlichen Prästandis ihren Beitrag leisteten, gleich den Besitzern der altschriftsässigen Rittergüter zu den allgemeinen Landesversammlungen berufen werden sollten. Auch werden, der Observanz nach, wirkliche geheime Räthe und Obersten, die im Felde commandirt haben, ohne Ahnenprobe zum Landtage gelassen. — Die bürgerlichen und neuadlichen Amtsassen erscheinen durch Deputirte aus ihrer Mitte auf dem Landtage; doch dürfen aus einem Amte nie über zwei Deputirte delegirt werden, und diese Deputirte müssen gewisse vorgeschriebene Eigenschaften haben.

3) Die Deputirten der dritten Klasse bestehen aus den Abgeordneten der 128 Städte, welchen Sitz und Stimme auf dem Landtage zukommt, und welche Auslösung und Reisekosten erhalten.

Man berechnet die Gesammtzahl der Deputirten von allen drei Klassen gewöhnlich zu 540 Individuen. Von der Ritterschaft erscheinen ungefähr 100 Stände, obgleich gegen 1000 landtagsfähige Rittergüter im Königreiche existiren. Diese Deputirten werden von der Landtagsregierung vor Ablauf der Steuerbewilligungen zusammen berufen, und da diese Bewilligungen seit dem Jahre 1769 jedesmal auf

Digitized by Google

6 Jahre geschehen; so versammelt sich auch der Landtag in der Ordnung nach dem Ablaufe von sechs Jahren. Im Jahre 1805 wurde der letzte gehalten. — Ausschußtage beruft in außerordentlichen Fällen (z. B. 1778 bei dem bayrischen Erbfolgekriege, und 1807) das geheime Consilium.

An der Staatsregierung nimmt die Landschaft Antheil, theils durch die Bewilligung der Steuern und Auflagen; theils durch Berathschlagungen, Vorschläge und Gutachten über die wichtigsten Landesangelegenheiten, z. B. über die Abfassung neuer Gesetzbücher, Proceßordnungen und einzelner Gesetze, über das Religions- und Schulwesen, über Polizei, über das Militair, über Münze, Landesschulden, über Angelegenheiten der Manufacturen und des Handels, so wie über die Landesverträge.

Zuerst wurde, zur schnellern Beendigung wichtigerer Geschäfte, unter der Ritterschaft, und in der Folge auch unter den Deputirten der Städte ein sogenannter enger Ausschuß gebildet. Von Seiten der Ritterschaft besteht er aus 40 Mitgliedern; von Seiten der Städte aus 8 Städten (Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau) gewöhnlich mit 21 Deputirten. In diesem engern Ausschusse werden alle wichtigere Angelegenheiten, in dem weitern aber, der bei der Ritterschaft aus 60 Mitgliedern, bei den Städten aus 20 Städten und 31 Deputirten besteht *), die min-

*) Die 128 Städte sind so eingetheilt, daß die oben genannten 8 den engen Ausschuß bilden. Die vier ersten heißen die

minder bedeutenden verhandelt; doch hat die allgemeine Versammlung der Ritterschaft und Städte das Recht, die Be-

---

die vorsitzenden Städte, und Leipzig führt das Directorium. — Die 20 Städte des weitern Ausschusses, unter denen Annaberg das Directorium führt, sind Annaberg, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Hayn, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda, Marienberg, Plauen, Neustadt an der Orla, Weida, Delitzsch, Wurzen, Tennstädt, Sangerhausen, Pirna, Oelsnitz. — Von den übrigen 100 allgemeinen Städten schickt der Wittenberger Kreis 32 Personen aus folgenden 17 Städten: Niemegk, Zahna, Kemberg, Pretzsch, Jessen, Schweinitz, Seyda, Schlieben, Gräfenhaynichen, Schönewalda, Brena, Bitterfeld, Prettin, Uebigau, Brück, Wahrenbrück, Belzig; — der Thüringer Kreis 7 Personen aus 6 Städten: Thamsbrück, Eckartsberga, Freyburg, Mücheln, Laucha, Kindelbrück; — der Meißner Kreis 40 Personen aus 22 Städten: Oschatz, Bischoffswerda, Königstein, Ortrand, Stolpen, Neustadt, Senftenberg, Lommatzsch, Belgern, Radeberg, Mühlberg, Dippoldiswalda, Dommitzsch, Rabenau, Gottleube, Schilda, Berggießhübel, Hohnstein, Schandau, Sebnitz, Wehlen, Dohna; — der Erzgebirgische Kreis 75 Personen aus 32 Städten: Aue, Schlettau, Scheibenberg, Neustädtel bei Schneeberg, Zöblitz, Mitweida, Krimmitzschau, Johann-Georgenstadt, Stollberg, Elterlein, Buchholz, Frankenberg, Tarant, Roßwein, Siebenlehn, Neustadt, Oberwiesenthal, Thum, Altenberg, Grünhayn, Jöhstadt, Geyer, Glashütte, Werdau, Eibenstock, Oederan, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Zwönitz, Zschopau, Nossen, Schwarzenberg, Schellenberg; — der Leipziger Kreis 25 Personen aus 15 Städten: Borna, Kolditz, Geithayn, Lausig, Waldheim, Leisnig, Hartha, Rochlitz, Geringswalda, Grimma, Düben, Dobeln, Mügeln, Zörbig, Pegau; — der voigtländische

schlüsse der beiden Ausschüsse entweder anzunehmen, oder zu verwerfen.

Das Directorium der zweiten und der dritten Klasse der Stände, so wie des engern adlichen Ausschusses, führt der Erbmarschall, oder dessen Stellvertreter. Das Hauptarchiv der Landschaft ist in dem Landhause zu Dresden.

Die Form des Landtags besteht in der feierlichen Eröffnung desselben von dem Regenten, in dessen Gegenwart der vorsitzende Minister des geheimen Consiliums eine Anrede an die Stände hält, und ein geheimer Referendar die Proposition des Regenten vorliesest, welche dann schriftlich den Ständen zugestellt wird. Nach den Deliberationen über diese Proposition arbeitet das städtische Directorium die Präliminarschrift, welche durch eine Deputation von Ritterschaft und Städten dem geheimen Consilium, und dann die Haupt- und Bewilligungsschrift, welche durch den Erbmarschall und eine Deputation aus allen drei Klassen der Stände dem Regenten selbst überreicht wird. Ist derselbe mit den Bewilligungen einverstanden; so wird bei der Ertheilung des Landtags-

---

Kreis 10 Personen aus 5 Städten: Gefell, Adorf, Markneukirchen, Pausa, Schöneck; — der neustädtische Kreis 4 Personen aus 3 Städten: Auma, Triptis, Ziegenrück. — In jedem Kreise ist die durch den Druck ausgezeichnete Stadt die vorsitzende Stadt des Kreises, und von diesen vorsitzenden Städten führt eine nach der andern auf 7 nach einander folgenden Landtagen das Hauptdirectorium der allgemeinen Städte.

Digitized by Google

abschiedes der Landtag eben so feierlich beendigt, wie er eröffnet wurde.

Noch erhält bei dem Landtagsabschiede der Erbmarschall den vom Regenten eigenhändig unterzeichneten Revers, in welchem die Aufrechthaltung der Religionsverfassung, und daß die Bewilligungen nicht als bleibende Einrichtungen betrachtet werden sollen u. s. w. zugesichert wird.

Ueber die besondern Landesversammlungen der nicht vereinigten Provinzen ist bereits im vorigen § das Nöthigste beigebracht. — Im Hennebergischen finden gar keine Versammlungen statt.

56.

3) Titel und Wappen.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 1, S. 65 ff.

Frid. *Strunz*, de titulis Electoris Saxoniae. Vit. 1713. 4.

Georg Paul Hönn, des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechtsuntersuchung. Leipz. 1704. 8.

Fr. Zollmann, Untersuchung des sächsischen gesammten Hauptwappens. Jena. 1723. 4.

I. Gtlo. *Boehme*, de origine vera rutae saxonicae. Lips. 1756. 4.

Der frühere ausführliche churfürstliche Titel war: Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve

Digitized by Google

und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. R. R. Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Schon im Jahre 1803 wurden Jülich und Cleve aus demselben weggelassen, und nach dem Posener Frieden wurde durch Publicandum vom 29 December 1806 folgender einfacher Titel „vor der Hand und bis auf weitere Anordnung“ festgesetzt:

Wir von Gottes Gnaden Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Selbst als dem Könige im Frieden zu Tilsit das Herzogthum Warschau zugetheilt wurde, erhielt dieser Titel im Königreiche keine Veränderung; nur in den Befehlen, welche zu Warschau ergehen, folgt auf den Titel: König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc.

Durch ein anderes Publicandum vom 9 Febr. 1807 erhielten die Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten des Königs den Titel: königliche Prinze und Prinzessinnen — und Königliche Hoheit. —

Das ehemalige churfürstliche Wappen bestand aus 27 Feldern. Es enthielt wegen Thüringen: einen mit Silber und Roth achtmal gestreiften Löwen mit Gold gekrönt im blauen Felde; wegen Sachsen: ein von Gold und Schwarz balkenweise gestreiftes Feld mit einem querliegenden Rautenkranze; wegen Meißen: einen schwarzen

Löwen mit doppeltem Schwanze in goldenem Felde; wegen Jülich: einen schwarzen Löwen im goldenen Felde; wegen Cleve: acht goldene Lilienstäbe oder Scepter, die aus einem silbernen Schilde hervorgehen, kreuzweise gelegt, im rothen Felde; wegen Berg: einen rothen blaugekrönten Löwen im silbernen Felde; wegen Engern und Westphalen: einen goldenen gekrönten Löwen in blauem Felde und drei Seeblätter oder Schröterhörner im silbernen Felde; wegen der Pfalz Sachsen: einen ausgebreiteten goldgelben gekrönten einköpfigen Adler im blauen Felde und einen goldenen ungekrönten Adler im schwarzen Felde; wegen der Niederlausitz: einen rothen Ochsen mit weißem Bauche in silbernem Felde; wegen der Oberlausitz: eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen in blauem Felde; wegen der Mark Landsberg: zwei blau aufgerichtete Balken in goldenem Felde; wegen des Pleißnerlandes: einen gold- und silbergekrönten Löwen in blauem Felde; wegen Orlamünda: einen schwarzen rothgekrönten mit rothen Herzen oder Rosenblättern umgebenen Löwen in goldenem Felde; wegen des Burggrafthums Magdeburg: ein halb rothes und halb silbernes Schild, auf dem rothen Theile einen halben silbernen goldgekrönten Adler, auf dem silbernen Theile einen rothen Balken; wegen der Grafschaft Brena: drei rothe halbe Zirkel oder Schröterhörner in silbernem Felde; wegen des Burggrafthums Altenburg eine rothe Rose mit gelbem Saamen und grünen Blättern in silbernem Felde; wegen der Grafschaft Eisenberg: drei blaue Querbalken in silbernem Felde; wegen Ravensberg: drei rothe Eckſparren über einander in silbernem Felde; wegen der Grafschaft Mark: drei rothe

Digitized by Google

und silberne Schachreihen in goldenem Felde; wegen der Regalien: ein rothes Schild; wegen Hanau: drei rothe Sparren in goldenem Felde; wegen Henneberg: eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel in goldenem Felde; wegen Barby: zwei mit dem Rücken gegen einander gekehrte goldene gekrönte Barben in blauem Felde; wegen der Herrschaft Münzenberg: ein halb rothes, halb goldenes Schild; wegen der Herrschaft Lichtenberg: einen schwarzen Löwen in silbernem Felde mit breiter rother Einfassung; wegen des Erzmarschallamtes: zwei rothe kreuzweise liegende Schwerter in einem halb schwarzen und halb silbernen Schilde.

Da nun theils durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung, theils durch die Veränderungen in dem Besitzstande mehrerer Provinzen, auch in diesem Wappen nothwendig große Veränderungen eintreten mußten; so wurde in dem Publicandum vom 29 Dec. 1806, durch welches der königliche Titel vor der Hand und bis auf weitere Anordnung festgesetzt wurde, „auch vor der Hand“ ein Siegel anbefohlen, in welchem das bisherige herzoglich sächsische Wappen der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranze und der darüber gestellten königlichen Krone aufgenommen, und welchem die Umschrift: Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae etc. etc. gegeben wurde.

(Eine Abbildung des neuen sächsischen Wappens findet sich in den Geogr. Ephemeriden 1808, April).

Digitized by Google

57.

4) Hofstaat.

(Donat's) churſächſiſches Hof- und Civil-Staatshandbuch für das Jahr 1805. Dresden. 8.

Der Hof- und Staatskalender ſeit 1728 — der im Jahre 1808 nicht erſchien — aber auf 1809 wieder erſchienen iſt. Leipz. 8.

Die königlichen Hofämter ſind:

a) Das Oberhofmarſchallamt. Zum Reſſort deſſelben gehören alle eigentliche Hofangelegenheiten, als erſte Behörde des Hofes. Es beſtimmt bei öffentlichen Feierlichkeiten, Luſtbarkeiten und andern ſolennen Vorgängen, mit Concurrenz des Ceremonieenmeiſters, das Ceremoniel, beſorgt das Anſagen der Galatage, der Hof- und Kammertrauer, und concurrirt bei Beſtimmung des Ranges der zur Hofordnung gehörigen charakteriſirten Klaſſen, beſorgt auch die Einladung zur königlichen Tafel. — Bei den Landes- und Ausſchußtagen müſſen ſich die erſcheinenden Stände bei demſelben melden, ſo wie die Stammbäume der landtagsfähigen Ritterſchaft von demſelben geprüft werden. — Es beſteht aus dem erſten Hofmarſchall (da die Stelle des Oberhofmarſchalls unbeſetzt iſt), der die Fremden bei Hofe präſentirt, dem Oberküchenmeiſter (welcher die Hofküche, Hofkellerei und die Hofwirthſchaftsexpedition unter ſich hat), dem Oberſchenken und dem Hof- und Reiſemarſchall, welchen die übrigen Zweige der hieher gehörenden Angelegenheiten zur Direction übergeben ſind. — Unter

dem Oberhofmarschallamte stehen: die Kammerjunker (im Jahre 1806, 111), die Hofmedici und Hofchirurgen, die (16) Silberpagen, mit ihren Vorgesetzten und Lehrern, die (10) Hoftrompeter und Pauker, die (30) Hoflaquaien, (4) Laufer, (12) Heiducken und (12) Hofpfeifer.

b) Die Oberkämmerei. Sie besteht aus zwei Departements: dem Oberkammerherrn- und dem Kammer-Departement. Jenes dirigirt der Oberkammerherr, dieses der Kämmerer.

Zu dem ersten gehören die Kammerherren (im Jahre 1806: 107), der Ceremonienmeister, das grüne Gewölbe, die Bibliothek, das Münz-, Mineralien- und Naturalienkabinet, die physikalischen und mathematischen Instrumente, die Kunstkammer, die Modellkammer, die Gewehrgallerie, die chinesischen und japanischen Porcellane ꝛc. mit dem dabei angestellten Personale, und 2 Kammertürken.

Unter dem letztern stehen: die Akademieen der Mahler-, Bildhauer-, Kupferstecher- und Baukunst, die Gallerieen der antiken und modernen Statuen, der Kupferstiche und Handzeichnungen, der Gemählde und der Mengsschen Gipsabgüsse. — Zu diesem Departement gehören: die Kapelle, die (3) Leibärzte, die (4) Leibchirurgen, die Hofapotheke, die (2) Jagdpagen, die Kammer- und Leibbedienung, und die Chatouille.

c) Das Hausmarschallamt. Zu seinem Ressort gehört die Oberaufsicht über die königlichen Schlösser und

Digitized by Google

Gärten, über die innern Einrichtungen sämmtlicher Residenz-, Hof- und Schloßgebäude im Königreiche, und über das eigentliche Hauswesen am Hofe. Unter dem Hausmarschalle stehen daher der Schloßinspector zu Weißenfels, (8) Bettmeister und (8) Bettschreiber in den gesammten königlichen Schlössern, die (13) Hof- und Kunstgärtner, und alle dabei angestellte Künstler, Professionisten und Officianten, so wie die Kirchenbedienten der evangelischen und katholischen Hofkirche.

d) Das Oberstallamt. Der Oberstallmeister leitet alle zum Stall- und Stuttereiwesen gehörende Geschäfte und führt über alle diese Institute die Oberaufsicht. Dahin gehören, außer den Bereitern bei der Ritterakademie zu Dresden und auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg, die Thierarzneischule, und die Stuttereien, so wie das königliche Landgestütte zu Annaburg und Zelle, und die Rüstkammer.

c) Das Oberhofjägermeisteramt. Unter dem Oberhofjägermeister stehen die Landjägermeister, die Oberforst- und Wildmeister, die Kammer- und Jagdjunker (im Jahre 1806, 23), die Jagdpagen, die gesammte Hof- und Landjägerei, mit den bei der letztern angestellten Forstschreibern, die Jagdproviantverwalterei, Jagdschreiberei ꝛc. Auch gehört die Direction und Oberaufsicht aller Flössen hieher. — Der Oberhofjägermeister leitet alle das Jagdwesen betreffende Geschäftszweige, in soweit sie nicht zur Cognition des geheimen Finanzcollegiums gehören.

f) Die Direction der Kapell- und Kammermusik und des Theaters steht unter dem Directeur des Plaisirs.

Digitized by Google

Die Hofordnung, welche im Jahre 1764 erschien und 1785 unverändert von neuem gedruckt wurde, bestimmt den Rang der Hof- und Staatsdiener nach fünf Klassen. (Sie ist beim Donat S. 22 ff. vollständig abgedruckt).

Der Hofstaat der Königin, der Prinzessin Augusta, so wie der königlichen Prinze und Prinzessinnen, ist sehr einfach organisirt. Ersterer besteht aus 1 Oberstlhofmeister, 1 Oberstlhofmeisterin, 2 Kammerfräuleins, 4 Hofdamen, 1 Kammerfrau, 4 Kammerdienerinnen, 2 Gardedamen und dem subalternen Personale; letzterer aus ihren Oberstlhofmeistern und Ajas mit angemessener Dienerschaft.

(Die 3 Garden, die Garde du Corps, die Schweizergarde, und die Leibgrenadiergarde, werden beim Militairetat aufgeführt).

58.

5) Ritterorden.

Weinart's Lit. des Staatsrechts und der Statistik ꝛc. Th. 1, S. 214 ff.

Chstn. Junker, doppelter Discours von den, von dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen gestifteten, Ritter- und andern Orden. Eisenach, 1708. Fol.

Jo. Joachim Schwabe, von den Ritterorden des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen; —

in der Sammlung der Gesellschaft der freien Künste in Leipzig, Th. 3, N. 16.

Die ältern sächsischen Orden sind bald nach ihrer Stiftung wieder erloschen; so der vom Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen 1450 gestiftete Orden des h. Hieronymus, und der vom Churfürsten Johann Georg 4 (1692) mit dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich 3, gestiftete gemeinschaftliche Ritterorden des güldenen Armbandes oder der guten Freundschaft, in dessen Decoration das churſächsische Schwert, und das churbrandenburgische Scepter combinirt wurden.

Im Jahre 1736 (7 Oct.) stiftete aber Churfürst Friedrich August 2 (König August 3) zu Hubertsburg zu Ehren des Kaisers Heinrich 2 den Heinrichsorden für militairisches Verdienst. Er ward von dem Administrator Xaver am 11 Sept. 1768 erneuert, und mit 15000 Thlr. jährlichen Revenuen ausgestattet, die aber 1769 bereis wieder eingezogen wurden. Auch ruhte dieser Orden von 1769 bis 1796, wo er erneuert wurde. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen achteckigten Kreuze mit einer weiß emaillirten breiten Einfassung. In der Mitte desselben ist ein kleines gelb emaillirtes Schild, auf welchem der Kaiser Heinrich steht und geharnischt abgebildet ist. Auf der andern Seite des Kreuzes befindet sich das königlich sächsische Wappen, und auf der blauen Einfassung desselben stehen die Worte: virtuti in bello. Er wird an einem blau gewässerten Bande, das an jeder Seite mit einer schmalen Kante von Silber eingewirkt ist, getragen. — Er ist nur für sächsische Officiere gestiftet; die Mitglieder

sind in Großkreuze, Kommandeure und Kleinkreuze getheilt, und eine bestimmte Anzahl der Ritter erhält, außer der Decoration des Ordens, auch eine Pension. Der jedesmalige Regent ist Großmeister des Ordens.

Am 20 Jul. 1807 stiftete, bei Anwesenheit des Kaisers Napoleon in Dresden, König Friedrich August I den Orden der sächsischen Rautenkrone, und der Kaiser wurde der erste Ritter desselben. Seinen Namen hat er von dem uralten Wappen des Herzogthums Sachsen, von den über fünf schwarze Queerbalken im goldenen Felde schräg hinlaufenden kronenähnlichen Reifen, die man, seit langen Zeiten, einen Rautenkranz zu nennen gewohnt war. Zur Unterstützung dieser Ansicht ward von Chronikenschreibern das Mährchen erfunden: daß, als Herzog Bernhard von Sachsen mit seinem Schilde, worauf die askanischen schwarz und goldenen Balken befindlich waren, im Jahre 1181 vor dem Kaiser Friedrich I erschienen sey, dieser einen, wegen der Sonnenhitze eben auf dem Haupte gehabten, Rautenkranz abgenommen, über das Schild des Herzogs gehängt, und ihn denselben zum Wappen verehrt habe. Wahrscheinlich stellen aber jene Reifen im Wappen eigentlich ein Stück der herzoglichen Krone mit dreiblätterigen, rautenähnlichen, goldenen Zierrathen vor, welche Krone Bernhard mit der neuen Würde erhielt. — Dieser Orden der Rautenkrone ist ein Hausorden, der, gleich andern kaiserlichen und königlichen Orden, zur Ehrenbezeigung für regierende Personen, für Prinze und für die ersten Staatsbeamten der Fürsten bestimmt ist. Bei seiner Stiftung nahmen, außer dem Kaiser Napoleon, der König von West-

Digitized by Google

phalen und der jetzige König von Neapel das große Band desselben an, welches auch 4 Oberhofbeamte des Kaisers (der Fürst von Benevent, der Staatssecretair Maret, der Obermarschall Düroc und der Oberstallmeister Caulaincourt) erhielten. Dieser Orden besteht aus einem achtspitzigen, hellgrünen, emaillirten Kreuze, welches im weißen Mittelschilde auf beiden Seiten einen sächsischen grünen Rautenkranz zur Einfassung hat; in dem Schilde steht auf der einen Seite F. A. mit der königlichen Krone, und auf der andern die Ordensdevise providentiae memor. Er wird an einem breiten grasgrünen Bande auf der rechten Schulter getragen, und der auf der linken Brust befestigte achteckigte silberne Stern zeigt in der Mitte die Ordensdevise mit silbernen Buchstaben auf einer goldenen Sonne gestickt. Es besteht dieser Orden nur aus Rittern von einer Klasse.

Digitized by Google

III) Staatsverwaltung.

59.

Uebersicht über dieselbe.

Da das Königreich Sachsen, obgleich Ein politisches Ganzes, doch in seinem Innern aus vielen heterogenen Bestandtheilen bestehet, deren besondere Verfassung im Einzelnen oft sehr weit von einander abweicht, und die Gerechtigkeit und Milde der Regenten die — größtentheils auf Verträgen beruhende — ehemalige Verfassung und Administration dieser Provinzen beibehalten hat, so sehr sie auch die Vereinfachung der Administration des Ganzen überhaupt erschweren mag; so muß diese Administration in einer bestimmten Uebersicht dargestellt werden. Vorzüglich fühlbar ist die Verschiedenheit bei den sogenannten nicht vereinigten Landen, wie sie bei der kurzen Darstellung derselben nach ihrer Verfassung (§ 54) gezeigt worden ist.

In einer vollständigen Uebersicht über die Staatsverwaltung müssen daher zuerst die höchsten Landescolle-

Digitized by Google

gia aufgeführt werden, die entweder für alle Provinzen ohne Unterschied, oder doch für die meisten derselben die höchsten Instanzen bilden. — Auf dieselben folgen dann die bleibenden, oder nur für einen gewissen Zweck niedergesetzten, Deputationen und Commissionen.

Dann folgen die einzelnen Zweige der Staatsadministration, die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairverwaltung, mit den besondern für diese speciellen Zweige der Administration organisirten Collegiis und Instanzen.

60.

1) Höchste Landescollegia.

Leonhardi, Th. 1, S. 183 ff.

Der königlich sächsische Hof- und Staatskalender, der seit 1728 jährlich erscheint; anfangs in 4, dann 8. Nur in einigen Jahren des siebenjährigen Krieges, und 1808 ist er ausgesetzt worden. Leipzig. 8.

(Donat's) churſächsisches Hof- und Civil-Staatshandbuch für das Jahr 1805. Dresden. 8.

Die höchsten Landescollegia sind:

1) das geheime Kabinet. Es ward Anfangs (1697) von dem Churfürsten Friedrich August 1 zunächst für die polnischen Angelegenheiten gestiftet. Da aber der Churfürst als König von Polen oft abwesend war

und die Minister des geheimen Consiliums mit ihm mündlich sich nicht berathen konnten; so reichten sie ihre Vorträge in wichtigen Angelegenheiten bei dem Kabinete ein, an dessen Spitze der Statthalter, Fürst Egon von Fürstenberg, mit königlicher Vollmacht stand, in seinem Namen in den meisten Fällen zu entscheiden. Doch schon im Jahre 1706 wurde die gegenwärtige Einrichtung des geheimen Kabinets durch ein besonderes Reglement begründet. — Das geheime Kabinet ist, zwar dem Range nach, das erste Collegium; aber es kann nicht als ein eigentliches Landescollegium, sondern nur als die besondere Kanzlei oder das Staatssecretariat des Regenten betrachtet werden. — Dem geheimen Kabinete kommt die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, welche der Regent seiner eignen Direction und Cognition vorbehalten hat; auch werden die eingereichten Bittschriften durch dasselbe zum unmittelbaren Vortrage an den König befördert. Dieser Vortrag geschieht von einem der gewöhnlichen drei (jetzt 4) Kabinetsminister, von welchen jeder im Ganzen einem besondern Departement vorgesetzt ist;

1) das Departement für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) das Departement des Innern;
3) das Militairdepartement, welches in zwei Haupttheile zerfällt:
   a) in die Land- und Wirthschaftssachen (Verpflegung der Armee, Bewilligungen und Leistungen des Landes für das Militair ꝛc.). Dieser Theil wird von dem Minister des Innern dirigirt;

b) in

b) in die Commandosachen der Armee, welche von einem besondern Kabinets-, (Kriegs-) Minister geleitet werden.

Zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehören alle Verhandlungen mit fremden Höfen, Depeschen, Bündnisse, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, alle Instructionen und Resolutionen für das diplomatische Fach u. s. w. Unter der Leitung des dieses Departement dirigirenden Kabinetsministers expediren 2 geheime Kabinetssecretaire, 1 geheimer Secretair und Chiffreur, und 2 geheime Kabinetskanzelisten.

Zu dem Departement des Innern gehören alle eigentliche Regierungs- und Landesverfassungsangelegenheiten, welche — in wiefern das geheime Consilium nicht darüber selbst entscheidet — durch das geheime Consilium an das Kabinet gehen; die Berichtserstattungen des geheimen Finanzcollegiums in Betreff der Verwaltung der königlichen Einkünfte und Kassen (denn nur die Einkünfte der beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz stehen unter dem geheimen Consilium); die Berichte des geheimen Kriegsrathscollegiums in Kassen- und Verpflegungssachen, der Oberrechnungsdeputation, der Kammerkreditkasse und der Kassenbilletscommission, und alle Pensionssachen, Gesuche um Prädicate, Gnadenbezeugungen ꝛc. Doch hohlt das geheime Finanzcollegium in allen Fällen, welche die Hoheitsrechte, die Landesververfassung und Gesetzgebung betreffen, zuvor die Meinung des geheimen Consiliums ein. — Unter der Leitung des dirigirenden Kabinetsministers expediren im Departement des Innern 2 geheime Kabinetssecretaire, einige Supernume-

rarsecretaire, 2 geheime Kabinetsregistratoren mit einem Supernumerar, und 4 geheime Kabinetskanzelisten.

Zu dem Militairdepartement des geheimen Kabinets gehören die unmittelbaren Vorträge des geheimen Kriegsrathscollegiums, doch nur in Commandosachen; die Berichte des Generalkriegsgerichtscollegiums; die Rapporte der 4 Generalinspecteure der Armee, die Rapporte der Commandeure der eximirten Corps u. s. w. — Das geheime Kabinet fertigt in allen seinen Angelegenheiten auf des Königs eignen Befehl und mit dessen Unterschrift aus. Diese Ausfertigungen unterzeichnet derjenige Kabinetsminister, unter dessen Departement sie gehören, und der Kabinetssecretair contrasignirt sie.

Das geheime Kabinet hat ein eignes, im Jahre 1706 errichtetes, Archiv, in welchem alle zu den Departementen des Kabinets gehörende Acten und Urkunden aufbewahret werden. Die Bündnisse und Hausverträge aber kommen in das unter der Aufsicht des geheimen Consiliums stehende geheime Archiv.

2) Das geheime Consilium (das geheime Rathscollegium) ist eigentlich das höchste Landescollegium für die gesammten vereinigten, incorporirten und nicht vereinigten Lande. Es wurde vom Churfürsten August 1574, der überhaupt die collegialische Verfassung in Sachsen einführte, nebst der Kammer und dem Hofrathe, begründet, und der geheime Rath genannt. Nur auf kurze Zeit wurde dieser geheime Rath unter dem Churfürsten Christian I wieder aufgelöset, der die hieher gehörenden Angelegenheiten an die Landesregierung wies, an deren Spitze Krell stand. Un-

Digitized by Google

rer Christian 2 wurde dieses Collegium wieder hergestellt. — Dem geheimen Consilium ist die Direction der Kirchen-, Justiz-, Lehns-, Polizei-, Militair- und Steuerverfassung in dem ganzen Königreiche anvertraut; alle Landes- und Hausverträge, alle Grenzstreitigkeiten, so wie die Aufrechthaltung der königlichen Rechte und Regalien gehören zu dem Ressort desselben. Es besorgte auch, so lange die ehemalige teutsche Verfassung bestand, die Direction der evangelischen Religionsangelegenheiten auf dem Reichstage zu Regensburg. Es ist die höchste Appellationsinstanz für den Kirchenrath, für die Stiftsregierungen und Consistorien zu Merseburg und Zeitz, für die beiden Lausitzen und für den königlich sächsischen Antheil an der Grafschaft Henneberg, und die übrigen Landescollegia. Das geheime Kriegsrathscollegium, die Landesregierung, das Appellationsgericht, das Obersteuercollegium, der Kirchenrath, die Stifter in den nicht für die Landesregierung gehörenden Sachen, die beiden Lausitzen nebst der Herrschaft Hoyerswerda, und die Oberaufsicht über Henneberg (so wie ehemals über Mansfeld und über die Ganerbschaft Treffurt) sind demselben unmittelbar untergeben; nur mit dem geheimen Finanzcollegium steht es in statu communicationis, besonders in den Sachen, welche Hoheitsrechte, Landesverfassung und Gesetzgebung betreffen.

Das geheime Consilium, welches seine Sitzungen an allen Wochentagen hält, war 1716 in 7, seit 1790 aber in 6 (nach Leonhardi in 5) Departemente eingetheilt.

Zum ersten Departement gehören die erbländischen Sachen, die pacta domus, Recesse und Verfassung der

Collegien, die Religions-, Kirchen- und Consistorialsachen, die stiftischen (mansfeldischen) und blankenhaynischen Angelegenheiten;

Zum zweiten Departement gehören die publica, (ehemals die Reichs- und Kreistagssachen), die schleusingischen (und ehemals die treffurtischen) Angelegenheiten;

Zum dritten Departement gehören die Kammer-, Berg-, Münz-, Commerzial- und die Querfurtischen Angelegenheiten, so wie die Grenz- und Hoheitssachen;

Zum vierten Departement gehört die Direction der Justiz, des Lehns- und Polizeiwesens;

Zum fünften Departement gehören die gesammten Angelegenheiten der Ober- und Niederlausitz. (Diese beiden [4 und 5] Departemente sind nach Leonhardi in Einem Departement vereinigt);

Zum sechsten Departement endlich gehören die Land- und Ausschußtags-, Steuer-, Accis- und Militairsachen.

Das geheime Consilium besteht, nach seiner Verfassung, aus 5 (jetzt 4) wirklichen geheimen Räthen, die zugleich Conferenzminister sind. Diese führen die Direction der ihnen untergebenen Departemente. Der Vortrag geschieht durch die geheimen Referendarien, welche die gefaßten Resolutionen ausfertigen und dieselben zuerst demjenigen Minister zur Revision und Signirung vorlegen, in dessen Departement die Sache gehört, worauf das Concept von sämmtlichen Ministern signirt, die Ausfertigung selbst aber von dem Minister des Departements unterzeichnet und von dem Concipienten unter den geheimen Refe-

Digitized by Google

rendaren contrasignirt wird. In jedem Departement arbeitet gewöhnlich nur ein geheimer Referendar, ein bis zwei geheime Registratoren, und mehrere geheime Kanzelisten. Aus diesen geheimen Referendarien (welche gewöhnlich aus Hofräthen bei der Landesregierung und aus Appellationsräthen, mit Vorbehalt ihres Sitz- und Stimmenrechts und ihrer Anciennité in den beiden Collegien gewählt werden), so wie aus den geheimen Registratoren (welche zum Theil das Prädicat als geheime Secretaire haben), und aus den geheimen Kanzelisten besteht die geheime Kanzlei. Das geheime Archiv aber, welches im Jahre 1702 neu eingerichtet wurde, steht unter der speciellen Aufsicht eines geheimen Archivars, welcher gewöhnlich auch geheimer Referendarius ist.

3) Das geheime Finanzcollegium. — Der Grund zu diesem Collegium wurde vom Churfürsten August gelegt, als er im Jahre 1553 für die landesherrlichen Einkünfte die Kammer organisirte. Die neue Form desselben ward aber bereits im Jahre 1769 vorbereitet, als eine Commission zur Untersuchung der Beschaffenheit und Folgen der unter dem Administrator Xaver eingeführten Impositen niedergesetzt, und als Resultat dieser Untersuchung im Jahre 1773 eine Generalhauptcasse errichtet wurde. Der Zweck derselben war, nach der unter dem 30 Nov. 1773 und den 5 Febr. 1774 an die Generalaccisbehörden erlassenen Generalien, die Verbesserung und die Beförderung der Simplification und des innern Zusammenhanges des ganzen Finanzwesens. Diese Generalhauptcasse wurde des Churfürsten unmittelbarer Direction unterworfen, und mit den

übrigen Landescollegien in statum communicationis gebracht. Die Gegenstände ihrer Verwaltung waren die Regie der Posteinkünfte, die Oberaufsicht über die Postordnung, die Administration des Salz- und Münzwesens und der nutzbringenden Regalien bei den Straßen, so wie der Generalaccisrevenuen. Im Jahre 1778 wurden auch die dem Generalaccискollegium noch gelassenen Jurisdictionalien, und die Rechnungsexamination und Justification mit der Generalhauptcasse verbunden, und das, unter der Benennung einer Generalaccisinspection 1702 fundirte und 1704 zu einer collegialischen Verfassung organisirte, Generalaccискollegium aufgehoben. Zuletzt wurde durch Mandat vom 7 Nov. 1782 das Kammercollegium und das Bergcollegium mit der Generalhauptcasse zu Einem Ganzen unter dem Namen des geheimen Finanzcollegiums, vom December 1782 an, vereinigt, und dieses Collegium unter des Regenten unmittelbare Befehle gestellt.

Diesem geheimen Finanzcollegium ist die Administration des gesammten Finanzwesens, der Domainen und Regalien und der daher fließenden Einkünfte, so wie des Bergwesens, mithin die Staatshauptbuchhaltung und die Oberaufsicht über alle königliche Kassen übergeben. Von denjenigen Einkünften, welche die Stände selbst erheben und die unter der Obersteuerdirection stehen, werden die dem Könige bewilligten Zahlungen an das geheime Finanzcollegium abgegeben, welches 4 Kassen dirigirt: die Rentkammer, die Generalaccishauptcasse, die Generalkriegscasse, und die Generalhauptcasse. Die letztere hat theils die Direction des Kassenwesens über-

haupt; theils bildet sie eine eigne aus den Ueberflüssen der beiden ersten Cassen neuerrichtete Casse, und administrirt zugleich die nutzbaren Regalien. Die mit der Verwaltung der Post-, Accis-, Zoll- und Gleits-Regie verbundene Jurisdiction übt das F. C. aus durch die, blos von ihm abhängenden, Behörden (die beiden Oberpostämter zu Leipzig und Bauzen, die Forstämter, die Landaccis- und Gleitscommissariate, die Generalacciscommissariate und Generalaccisinspectionen); auch steht demselben die Gerichtsbarkeit über die bei den ihm untergeordneten Dienstzweigen angestellten Officianten in allen Angelegenheiten zu, welche unmittelbar ihr Dienstverhältniß betreffen. Für das gesammte Bergwesen ist es die höchste Appellationsinstanz.

Das geheime Finanzcollegium ist in drei Departemente getheilt, von denen das zweite und dritte im Jahre 1800 einen eignen und besondern Director erhielt.

Zum ersten Departement gehören sämmtliche allgemeine Finanzverfassungssachen und Regalien, welche weder unmittelbar die zum zweiten Departement geschlagenen Commerzial- und Consumtionsabgaben, noch die zum dritten Departement gehörenden Oeconomica allein und hauptsächlich betreffen, als die Land- und Stiftrags-, die Ober- und Niederlausitzischen Finanzsachen, die Direction der Querfurtischen und Schleusingischen (und ehemals auch der Mansfeldischen) Steuern; — die Direction der Kassen, das ganze Berg-, Münz- und Salzwesen, die Blaufarben- und Alaunwerke, die Eisenhämmer, die Post-, Straßen-, Damm- und Uferbau-, die Kämmerei-, Amtsdepositen-, Oberbauamts- so wie die Stutterei angelegenheiten.

Digitized by Google

Beim zweiten Departement ressortiten alle Commerzial- und Consumtionsabgaben (Land- und Generalaccise, Geleite und Zölle, Fleisch-, Bier- und Weinsteuern ꝛc.), auch die lausitzischen Zölle und Bierstreuern; nur mit Ausnahme dessen, was in den alten Erblanden vor das Obersteuercollegium (die von den Landständen bewilligten Steuern) und in den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz vor die dortigen Kammern gehört.

Unter dem dritten Departement stehen die Rentkammer und alle Aemter, Vorwerke und Kammergüter, so wie deren Oekonomie und Gerechtsame; alle Jagd-, Forst- und Floßsachen; alle die wirthschaftliche Benutzung des landesherrlichen Eigenthums betreffende Sachen, z. B. die Oekonomie bei dem Procuraturamte Meißen und der drei Fürstenschulen, der Hoffutterboden, die sämmtlichen königlichen Weinberge nebst der Hauptzeughauskellerei, die Hofapotheke, die königliche Spiegelschleifmühle ꝛc.

Das geheime Finanzcollegium erstattet unmittelbar an das geheime Kabinet Bericht, und steht mit dem geheimen Consilium (mit wenigen Ausnahmen), mit den übrigen Landescollegien, Deputationen, Commissionen und den Hofbehörden in statu communicationis. — Das Directorium über das Ganze führt ein Präsident (der zugleich Konferenzminister ist); die Directoren des zweiten und dritten Departements sind zwei geheime Räthe. Außer diesen besteht das Collegium aus 12 geheimen Finanzräthen (in jedem Departement 4) und 2 wirklichen Finanzräthen, nebst zwei (Titular-) Finanzräthen, welche nicht Sitz und Stimme haben. — Die einzelnen Departemente halten viertägig

Digitized by Google

von 9—1 Uhr ihre Sitzungen; zweitägig ist zu derselben Zeit das ganze Collegium in pleno versammelt. — Unter dem geheimen Finanzcollegium stehen die Kreis- und Amtshauptleute, die Oberforst- und Wildmeister, die 13 Bergämter, die Justiz- und Rentämter, die Gleits-, Accis- und Floßofficianten, die Landkellereien, die Spiegelmanufactur, das Straßen-, Ufer- und Landbauwesen ꝛc.

Zu diesem Collegium gehören: die geheime Finanzkanzlei; die Buchhalterei; drei Rechnungsexpeditionen, denen Landrentmeister vorgesetzt sind; die Kassen: als a) die Hauptkasse (mit einem Kassirer), in welche die Ueberschüsse aus den drei folgenden Kassen fließen; b) das Generalkriegszahlamt (mit einem Generalkriegszahlmeister); c) die Rentkammer (mit einem Rentkammermeister), und d) die Generalaccискasse (mit einem Kassirer); — das Archiv; die Kammerbaukasse (mit einem Kassirer), welche die Kosten des Straßen-Damm-, Ufer- ꝛc. Baues bestreitet; und der (1799 aus den Strafgeldern in der Regie und den Finanzsachen, so wie aus den durch Defectirung eingehenden Geldern gebildete) Pensionsfond zur Unterstützung solcher hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen königlicher Diener, welche nach der Verfassung auf keine Pension Anspruch machen dürfen.

4) Das geheime Kriegsrathscollegium. Obgleich schon seit 1486 ein eigner Kriegsrath am Hofe der Fürsten albertinischer Linie sich befand, und Johann Georg I im Jahre 1634 eine eigne Kriegskanzlei im Schlosse errichtete; so wurde doch erst 1684 das geheime Kriegsrathscollegium organisirt, und diesem die bereits vorhandene Kriegs-

Digitized by Google

kanzlei zugegeben. Seine gegenwärtige Verfassung gründet sich auf die 1736 gegebene geheime Kriegsrathsinstruction. Es besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 4 Räthen. Der Präsident ist jedesmal ein General; die 4 Räthe sind theils aus der Armee, theils aus dem Civile. Die Sessionen werden dreitägig von 9—1 Uhr gehalten. — Dieses Collegium dirigirt alle militairische Angelegenheiten, mit Ausnahme der Commandosachen und der dem Generalkriegsgerichtscollegium untergeordneten Militairjustiz, so wie mit Ausschluß der beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, so wie auch zum Theil der beiden Lausitzen und des Hennebergischen, wo die Militairangelegenheiten durch das geheime Consilium geleitet werden. Deshalb erstattet das geheime Kriegsrathscollegium auch in vielen Fällen Bericht an das geheime Consilium, und in Kassen- und Verpflegungssachen der Armee unmittelbar an das geheime Kabinet. — Es reskribirt an die Kreis- und Amtshauptleute, an die Kreis- und Marschcommissarien, Justizbeamte, Stadträthe u. s. w. in Militairangelegenheiten im Namen des Königs. Mit den Generalinspecteuren, mit den Commandeuren der eximirten Corps, so wie mit den übrigen Landes- und den stiftischen Regierungs- und Kammercollegiis stehet es in statu communicationis. Mit dem geheimen Finanzcollegium communicirt es vorzüglich in allen die Einnahme und Ausgabe bei der Generalkriegskasse betreffenden Sachen, und mit der Landesregierung in Hinsicht der Werbungen und der Militairprästationen. — Seine Geschäfte zerfallen in 4 Klassen: 1) die Kriegskanzleisachen, welche von der geheimen Kriegskanzlei, oder der Hauptexpedition besorgt werden, welche auch an

die übrigen drei Klassen verfügt und das Archiv unter sich hat; 2) die Commissariatssachen, wozu das Soldatenknabeninstitut, die Invaliden und Kasernen-Oekonomie und das ganze Kriegscommissariat gehören; 3) die Sachen des Proviantamtes, wozu hauptsächlich die Landmagazine und deren Officianten gehören; 4) die Rechnungsexpedition, welche die zum Kriegswesen gehörenden Rechnungen defectirt und berichtigt.

5) Die Landesregierung. Bei der Einrichtung der collegialischen Verfassung vom Churfürst August wurde dieses Collegium, das sich bereits unter dem Herzoge Albrecht 1486 gebildet und seinen Sitz zu Dresden hatte, der Hofrath genannt. Die neueste Raths- und Kanzleiordnung desselben ist vom 30 Jul. 1683. — Dieses Collegium ist in 2 Bänke, die adliche und gelehrte Bank, getheilt. Die frühere Anzahl von 6 Hofräthen auf jeder Bank wurde im Jahre 1788 auf 10 von jedem Latere vermehrt*), und das Collegium in zwei Senate getheilt, wovon in dem ersten der Kanzler, im zweiten der Vicekanzler das Directorium führt; doch werden die wichtigsten Sachen wöchentlich in pleno entschieden. In Grenz- und Hoheitssachen hat der geheime Archivar bei diesem Collegium Sitz und Stimme. Auch werden bei demselben viele junge Adliche, nach vollendeten

*) Im Jahre 1804 war die Zahl der adlichen Hofräthe 29, wovon aber nur 10 wirklich Sitz und Stimme hatten, und der bürgerlichen 14, wovon aber 4, mit Vorbehaltung ihres Ranges, in andern Collegien saßen.

Digitized by Google

Studien, als Assessores und nach zwei Jahren als Supernumerar-, Hof- und Justizräthe angestellt, und in beide Senate vertheilt.

Zum Ressorte dieses Collegiums gehören die gesammten Justiz-, Polizei- und Lehnssachen, die Entwerfung und Publication neuer Gesetze, die Vormundschafts-, Hoheits- und Landesgrenzangelegenheiten in den sieben Kreisen und den damit vereinigten Ländern, mit Ausschluß der stiftischen Verfassungs-, Lehns- und anderer besonders eximirter Sachen, welche unmittelbar vor das geheime Consilium gehören. Auch ist dasselbe die höchste Appellationsinstanz aller in jenen Provinzen bestehenden Unterregierungen und Untergerichte, in wiefern es über die Zulässigkeit der an den König gerichteten Appellationen entscheidet, und die angenommenen an das Appellationsgericht abgibt; und der eigentliche sächsische Lehnshof. — Der erste Senat leitet alle Justiz- und Polizeisachen aus dem Meißnischen und Leipziger Kreise, und zu ihm gehören die Lehnsexpedition (für sämmtliche Lehnsangelegenheiten), und die ausländische Expedition (welche, in zwei Abtheilungen, theils die Verhandlungen mit den Auswärtigen, z. B. der Abzugsgelder, — theils alle Gegenstände der Gesetzgebung und der allgemeinen Landespolizei, z. B. Promulgation der Gesetze, Admission der Advokaten, Immatriculation der Notarien, Berufung des Landtags, Bewahrung des Archivs, die Landarbeitsanstalten, die Angelegenheiten des Handels, des Fabrikwesens ꝛc. besorgt). Vor den zweiten Senat gehören die Justiz- und Polizeisachen der übrigen 5 Kreise, und

Digitized by Google

die Vormundschaftssachen aus allen Kreisen. Das Collegium versammelt sich, mit Ausnahme der Ferien, alle Wochentage, und ist dem geheimen Consilium untergeordnet. Mit den übrigen hohen Landescollegien steht es in statu communicationis, und mit den höchsten Provinzialbehörden der beiden Lausitzen in einem correspondirenden Verhältnisse. — Die Kanzlei besteht aus dem Lehnssekretair, 8 ordentlichen und einigen Supernumerar-, Hof- und Justizkanzleisekretairen, 7 Registratoren, dem Lehnskanzlisten, 6 Kopisten und mehrern Supernumerarkanzelisten.

6) Das Appellationsgericht. Obgleich den sämmtlichen teutschen Churfürsten, nach der goldnen Bulle, das ius de non appellando zukam; so wurde doch von dem Reichskammergerichte, welches die Klagen des Grafen Albrechts von Mansfeld gegen die Entscheidung der sächsischen Landesregierung und des Oberhofgerichts annahm, dem Churfürsten August dieses Recht bestritten. Es wurde daher 1559 vom Kaiser Ferdinand 3 von neuem bestätigt, und von dem Churfürsten August in demselben Jahre das Appellationsgericht zu Dresden gestiftet *). Es war Anfangs mit der Landesregierung vereinigt, ward aber im Jahre 1734 von derselben getrennt, wo eine neue Appellationsgerichtsordnung bekannt gemacht wurde. Bis zum Jahre 1788 hielt es, außer den ordentlichen Sessionen, im Januar und August außerordentliche Sitzungen, zu welchen von Leipzig 2 und von Wittenberg 1 Beisitzer der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls kamen. Dieses ist itzt abgeschafft, und das Collegium seit 1789 in

*) Vergl. Th. 1, S. 225 ff.

zwei Senate getheilt. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, welche die specielle Direction der beiden Senate führen, 6 adlichen und 12 bürgerlichen Appellationsräthen, und hält seine Sitzungen wöchentlich dreitägig, wovon die eine in pleno ist. Es ist, wie die Landesregierung, dem geheimen Consilium untergeordnet, und wenn es in Lehnssachen entscheidet, nehmen die beiden ältesten Hofräthe der Landesregierung von dem adlichen und bürgerlichen Latere an der Sitzung Antheil.

Zum Ressort des Appellationsgerichts gehören alle streitige Rechtssachen, die entweder unmittelbar in erster Instanz bei demselben anhängig gemacht werden, oder durch angenommene Appellationen in zweiter und dritter Instanz, oder auch durch Decretsertheilungen der Landesregierung an dasselbe gelangen. Selbst der König nimmt in Kammersachen bei diesem Collegium Recht. Gegen den Ausspruch desselben kann blos die Läuterung versucht werden, über deren Zulässigkeit derjenige Senat entscheidet, welcher die Sache das erstemal nicht behandelt hatte. Da der König in Justizsachen keinen Machtspruch thut; so werden die Aussprüche des Appellationsgerichts nie verändert, und es ist in sofern das höchste richterliche Tribunal im Königreiche. — Die Kanzlei des Appellationsgerichts besteht aus 3 ordentlichen und 1 Supernumerarsekretair, 2 Registratoren, und 10 Kopisten.

7) Das Obersteuercollegium. Schon seit 1451 nahm die Landschaft mehr oder weniger Antheil an der Verwaltung der Steuern, je nachdem sie zu Reichshülfen, oder zur Landesnothdurft bestimmt wurden. Seit 1552 war bereits ein Steuercollegium vorhanden, welches aber im Jahre 1570 eine neue Organisation erhielt und 1660 zu seiner

Digitized by Google

gegenwärtigen Form ausgebildet wurde. Es besteht aus einem Obersteuerdirector, 4 königlichen und 4 landschaftlichen wirklichen und ansässigen Obersteuereinnehmern. Unter den letztern hat der jedesmalige Erbmarschall den Vorsitz. Dieses Collegium hat sämmtliche von den Land- und Ausschußtagen bewilligte ordentliche und außerordentliche Steuern in Empfang zu nehmen und zu berechnen. Es gehören zu demselben 11 Expeditionen: die Obersteuerbuchhalterei; die Trankſteuerhauptkasse; die Schockſteuerhauptkasse; die Quatembersteuerhauptkasse; die Ordinärsteuer-Sekretariatsexpedition; die Extraordinairsteuer-Sekretariatsexpedition; die Steuerrechnungsexpedition; die Personensteuer-Rechnungsexpedition; die Mahlgroschensteuer-Rechnungsexpedition; das Steuerarchiv und die Stempelfactorei. — Diesem Collegium sind die 7 Kreissteuereinnahmen in den 7 Kreisen untergeordnet, welche von einem adlichen Kreissteuereinnehmer und einem Magistrate in jedem Kreise besorgt werden. — Die Steuern, welche aus den 7 Kreisen diesem Collegium zugesendet werden, sind: die Trankſteuer; die Land- und Pfennig- oder Schockſteuer; die Quatembersteuer; die Mahlgroschen- und die Personensteuer. — Die Steuerbeiträge der beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, der beiden Lausitzen, des Fürstenthums Querfurt und der Grafschaft Henneberg gehören nicht vor das Ressort dieses Collegiums, welches dem geheimen Consilium untergeordnet ist, mit den übrigen Landescollegien und Deputationen aber in statu communicationis steht.

Je tiefer der Kredit in Sachsen durch die Kriege, in welche dasselbe bis 1763 verwickelt wurde, gesunken und je mehr das Land durch dieselben erschöpft worden

war *), so daß man die gesammten Schulden 1764 zu 42,686,609 Thlr. (mit Einschluß von 6 Mill. Thlr. Hof- und 6 Mill. Thlr. Kammerschulden) berechnete; desto verdienstlicher war die Thätigkeit der im Jahre 1762 organisirten Restaurationscommission (die geheimen Räthe von Hering, von Fritzsch und von Wurmb, der Vicekanzler von Gutschmidt, der Viceobersteuerdirector von Mitzschwitz und der geheime Kammerrath Lindemann), durch welche zwar die Zinsen von 5 auf 3 pr. Cent herabgesetzt wurden, die aber auch den Plan der zu Leipzig errichteten Steuerkreditkasse (1763) entwarfen, von welcher jährlich, aus den sichersten Steuerrevenuen, 1,100,000 Thlr. für die gefälligen Zinsen und von dem Ueberschusse über diese Zinsen die durchs Loos bestimmten Kapitale ausgezahlt wurden. Man verwandelte nämlich die alten Steuerscheine in landschaftliche Obligationen; doch verwechselten viele aus Mißtrauen ihre Steuerscheine nicht in solche Obligationen, daher denn die Besitzer dieser Steuerscheine wohl 3 pr. Cent Interessen erhalten, ihre Scheine aber nicht eher, als nach völliger Auslooſung der landschaftlichen Obligationen, ausgelooſet werden können. Die Verlooſung selbst geschieht zu jeder Oster- und Michaelismesse, wo, nach der Bezahlung der Zinsen und gezogenen Kapitale, die bezahlten Obligationen in Gegenwart der Deputation verbrannt werden;

*) Friedrich 2 gestand selbst, daß Sachsen allein im 7jährigen Kriege ihm zwischen 40—50 Mill. Thaler Contribution gezahlt habe, und der Churfürst berechnete den gesammten Verlust in diesem Kriege zu 300 Mill. Thaler; außerdem kostete die Behauptung der Krone Polen, nach Lamberts und Adlerfelds Berechnung, dem sächsischen Staate 88 Mill. Thaler. (Leonhardi, Th. 1, S. 214).

Digitized by Google

den; doch werden in jeder Messe nur diejenigen Obligationen bezahlt, welche in der vorigen Messe das Loos getroffen hat. Während des französischen Krieges war die Ausloosung der Kapitale bis zur Ostermesse 1801 ausgesetzt. Im Jahre 1798 berechnete man die gesammten Steuerschulden noch gegen 18 Millionen. — Diese Steuerkreditkasse steht unter der Aufsicht von 7 ritterschaftlichen und 7 Städte Deputirten (der Städte Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Neustadt an der Orla).

8) Der Kirchenrath und das Oberconsistorium, sind zwar seit 1607, auf Verlangen der Landstände, auf immer vereinigt, aber nach ihrem Wirkungskreise verschieden. — Kurz nach den Zeiten der Reformation existirten in Sachsen drei Consistoria, zu Leipzig, zu Wittenberg (1542 von Johann Friedrich dem Großmüthigen), und zu Meißen (von Moritz 1545) gestiftet. Das Consistorium zu Zwickau ward 1602 organisirt, doch bereits 1605 mit dem Leipziger verbunden. Das Meißner Consistorium ward vom Churfürst August 1580 nach Dresden verlegt; von Christian 1 aber wieder (1588) in Meißen hergestellt, und demselben der Meißner und Erzgebirgische Kreis untergeordnet. — Unter Christian 2 ward (15 Jan. 1602) ein geistlicher Rath errichtet, dessen Mitglieder ein adlicher Präsident, und ein geistlicher und ein weltlicher Rath waren. Diesem geistlichen Rathe wurden sämmtliche Consistoria untergeordnet; im Jahre 1607 ward aber das Meißner Consistorium mit demselben, unter dem Namen: Oberconsistorium, verbunden. Nach dieser Verbindung besteht dieses geistliche Collegium aus einem Präsidenten, zweien geistlichen Räthen (dem Oberhofprediger und dem Superintendenten zu Dresden), und zweien weltlichen Räthen, zu

welchen gewöhnlich zwei weltliche Supernumeraträthe kommen. Mit demselben sind die Kirchenraths-, die eigentliche Consistorial- (oder Protonotariats-) und die Kassen-Expedition verbunden. — Die Sitzungen werden wöchentlich dreitägig von 9 — 1 Uhr gehalten.

Der Kirchenrath ist das höchste geistliche Collegium des Landes, erhält aber in mehrern wichtigen Gegenständen auf seine Berichte die Entscheidung des geheimen Consiliums, und stehet mit den übrigen Landescollegien in statu communicationis.

Unter demselben stehen

1) die beiden Universitäten: Leipzig und Wittenberg in allen akademischen und geistlichen Angelegenheiten. (In Justiz- und Polizeisachen stehen sie unter der Landesregierung, und nach der akademischen Gerichtsbarkeit unter den Hofgerichten als Appellationsinstanzen).

2) die Fürstenschulen zu Pforta, Meißen und Grimma, und die Meißner Procuratur, welche aus den ehemaligen bischöflichen Gütern und Zinsen besteht; die Schule zu Donndorf, und die Mitaufsicht über die Klosterschule Roßleben.

3) die Consistorien zu Dresden, zu Leipzig und Wittenberg; das stiftische zu Wurzen; das gemeinschaftliche der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg zu Glauchau, wegen der 5 Receßherrschaften; das gräflich Stollbergische Consistorium zu Stollberg; das gräflich Stollbergische zu Roßla; die fürstlich schwarzburgische Inspection zu Ebeleben; das Consistorium zu Schleusingen, und das geistliche Untergericht zu Sonnenwalda.

Digitized by Google

4) alle Religionssachen und Liturgica; alle Dispensationen von den Kirchengesetzen; alle Kirchen- und Schul-Visitationen; das Ausschreiben der Bußtage und Collecten; die Ernennung und Bestätigung der Superintendenten; die Oberaufsicht über Stipendia, milde Stiftungen und Priesterwittwengelder; die Anlegung neuer Kirchen und Veränderung der Parochieen; die Veränderung und Vertauschung geistlicher Güter; die Ansetzung von Gedächtnißpredigten; die Veränderung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener in allen Stellen, wo dem Könige das Patronatsrecht zukommt; die Disciplin über sämmtliche Kirchen- und Schuldiener, und deren Remotion und Degradation ꝛc. Und dies alles in den 7 Kreisen und den vereinigten Provinzen, so wie im Fürstenthume Querfurt, in dem Hennebergischen und in dem Reste des Mansfeldischen. — Dagegen stehen die beiden Stiftsconsistorien zu Merseburg und Zeitz und das Consistorium in der Niederlausitz unmittelbar unter dem geheimen Consilium.

Als Oberconsistorium betrachtet, stehen unter demselben 13 Superintenduren (§. 20). — Als Kirchenrath fertigt dieses Collegium im Namen des Königs, als Oberconsistorium im Namen des Collegiums aus.

(Von dem Generalkriegsgerichtscollegium, als dem militairischen höchsten Justizcollegium, bei der Militairverfassung (§. 68).

Digitized by Google

61.

Deputationen und Commissionen.

Außer diesen Collegien bestehen noch gewisse Deputationen und Commissionen, welche theils für immer, theils nur für die Realisirung eines gewissen Zweckes errichtet worden sind. Nur die erstern haben eine eigentliche mittelbare oder unmittelbare Administrationsgewalt; die letztern in der Regel gar nicht, oder nur sehr beschränkt.

A) Beständige und bleibende Deputationen sind:

1) die Oberrechnungsdeputation. Sie ward im Jahre 1707 bei den damals entstandenen Irrungen im Rechnungswesen gestiftet, und bestand bis 1734 als ein eignes Collegium, aus einem Präsidenten und einigen Oberrechnungsräthen. Im Jahre 1734 ward sie in eine Deputation verwandelt, und besteht aus einem Conferenzminister als Director, 2 geheimen Finanzräthen, 1 geheimen Kriegsrathe, 1 Hofrathe aus der Landesregierung, und 1 Mitgliede des Obersteuercollegiums, welche, als deputirte Räthe, für dieses Geschäft keinen besondern Gehalt bekommen. Unter dieser Deputation stehen die 4 Oberrechnungsinspectoren, zum Theile mit dem Titel als Oberrechnungsräthe, welche über die Beschlüsse der Deputation, auf Veranlassung derselben, Gutachten zu geben haben. — Von dieser Deputation werden die Rechnungen der gesammten königlichen Kassen — mit Ausnahme der Chatouille — durchgegangen und berichtiget, so daß sie die Oberaufsicht darüber führt, daß alle Kassen und Einnahmen im Lande nur dazu angewandt werden können, wozu sie bestimmt sind. Bei eintretenden Irrungen müssen alle übrige Collegia ihre Rechnungsbücher, oder Extracte u. s. w. dieser Deputation

Digitized by Google

mittheilen; auch müssen die Rechnungsführer vor derselben, auf deren Befehl, persönlich sich einfinden. Sie steht unter dem geheimen Consilium, mit den übrigen Landescollegien aber in statu communicationis.

2) Die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerziendeputation. Bereits im Jahre 1704 ward, auf den Vorschlag des Statthalters Fürsten von Fürstenberg, ein Commerziencollegium errichtet, dasselbe aber 1735 auf die gesammten Manufacturen des Staates erweitert, und im Jahre 1751 nach seinem Verhältnisse gegen die übrigen Collegia organisirt. Friedrich Christian starb, nach dem verderblichen siebenjährigen Kriege, zu früh, um sie wieder herstellen zu können; dies geschah 1764 mit einem ausgebreitetern Wirkungskreise als Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerziendeputation. Sie führt die Oberaufsicht über die Landesökonomie, über die Manufacturen, Fabriken und den Handel, über die Bevölkerung und über die gesammte Industrie im Staate, und läßt sich in den Erb- und vereinigten Landen im Namen des Regenten von den Kreis- und Amtshauptleuten, so wie von den Beamten Bericht über die vor ihr Ressort gehörenden Gegenstände erstatten. Sie ist dem geheimen Consilium untergeordnet und erstattet Bericht an dasselbe; auch kann sie sich bei dem Gesuche um außerordentliche Prämien und Vorschüsse unmittelbar an den Minister des Innern im geheimen Kabinete wenden. Mit den übrigen Collegien steht sie in statu communicationis. — Sie besteht aus einem Director, 4 von Zeit zu Zeit abwechselnden deputirten Räthen, 2 aus dem geheimen Finanzcollegium und 2 aus der Landesregierung, 2 Obersteuereinnehmern aus dem Obersteuercollegium, und 2 besoldeten, von dem geheimen Consilium er-

Digitized by Google

nannten, Assessoren, welche keinem andern Collegium angehören, und den Hofrathstitel haben, und 2—3 supernumerairen Assessoren.

3) Die Commission zur Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser zu Waldheim, Zwickau und Torgau. Sie dirigirt diese Häuser, welche größtentheils von den Bewilligungen der Landstände unterhalten werden, in Hinsicht auf Disciplin und Oekonomie. Sie besteht aus einem Director (gewöhnlich einem Conferenzminister), aus einigen Commissarien: 1 aus dem geheimen Finanzcollegium, 1 aus dem geheimen Kriegsrathscollegium, 2 aus der Landesregierung, 1 aus dem Oberconsistorium, und aus drei Deputirten der Landstände (2 aus dem Adel, und dem Rathe zu Dresden). Sie ist dem geheimen Consilium untergeordnet, und steht mit den übrigen Landescollegien in statu communicationis.

4) Die Commission wegen der Brandschäden, welche an die Stelle der Brandcassencomission seit der mit dem 1 Jan. 1787 errichteten Brandversicherungsanstalt trat, besteht aus den Immobiliar- und Mobiliarversicherungsinstituten, die sich über die 7 Kreise, die 3 Stifter, über das Fürstenthum Querfurt und die sächsischen Dynasten, aber nicht über die Lausitzen erstrecken. — Die Commission verwaltet und vertheilt die halbjährig erhobenen Beiträge zu beiden Instituten, besteht aus einem Director (gewöhnlich einem Conferenzminister), einigen Commissarien aus dem geheimen Finanzcollegium, dem geheimen Kriegsrathscollegium, der Landesregierung und dem Oberconsistorium, und aus 3 landschaftlichen Deputirten. Sie ist dem geheimen Consilium untergeordnet und communicirt mit den übrigen Landescollegien.

Digitized by Google

5) Die Gesetzcommission, welche im Jahre 1791 errichtet wurde. Sie prüft die im Lande zu gebenden Gesetze und wird in wichtigen Gesetzen über ihre Meinung befragt. Sie besteht aus einem Director (einem Conferenzminister), dem Präsidenten des Appellationsgerichts, dem Director der Polizeicommission in Dresden, und 2 geheimen Finanz-, 2 Hof- und 2 Appellationsräthen. Sie steht unter dem geheimen Consilium und concurrirt mit den übrigen Landescollegien. Im Jahre 1803 legte sie den Entwurf einer neuen Proceßordnung (der schon im Jahre 1767 von dem Hofrathe Creuziger angefangen, und von der Gesetzcommission revidirt worden war) den inländischen Dicasterien und competenten sächsischen und auswärtigen Rechtsgelehrten vor.

B) Temporäre Deputationen und Commissionen sind:

1) die Kammerkreditkassencommission, welche 1765 vom Administrator Xaver zur Tilgung der Kammer- und Accisschulden errichtet wurde. Man bestimmte einen Theil der von den königlichen Kammergütern zu entrichtenden Pachtgelder für dieselbe (jährlich 300,000 Thaler), so daß die Pachter diese Gelder selbst zur Kammerkreditkasse zahlen, und die dafür erhaltenen Quittungen bei Entrichtung des übrigen Pachtgeldes der Rentkammer anrechnen. — Der Director des zweiten Departements im geheimen Finanzcollegium führt das Directorium dieser Commission, welches aus 4 geheimen Finanz-, 2 wirklichen Finanzräthen und 1 Assessor der Commerziendeputation besteht. Sie erstattet unmittelbar an das geheime Kabinet ihre Berichte, und communicirt mit den übrigen Landescollegien. Alle rechtliche dahin einschlagende Angelegenheiten gehören zum Ressorte der Landesregierung. Die Deputation

selbst, welche die halbjährigen Ziehungen leitet, hört nach Tilgung der Schuld wieder auf (ungefähr im Jahre 1821).

2) Die Kassenbilletscommission wurde für die Ausfertigung, Auswechselung und Untersuchung der im Jahre 1772 auf Versicherung der Landesacciseinkünfte gestifteten Kassenbillete errichtet, und würde wieder aufhören, wenn diese Staatspapiere einst außer Umlauf gesetzt werden sollten. Dies dürfte aber nicht sobald geschehen, da im Jahre 1807 für 1½ Million neue Kassenbillete, unter gleichen Verhältnissen wie die 1½ Million vom Jahre 1772, creirt worden sind. Die Commission, welche aus 6 Commissarien besteht, und mit der die Hauptauswechselungskasse in Verbindung steht, ist dem geheimen Consilium untergeordnet, und communicirt mit den übrigen Landescollegien.

3) Die Steuerkreditkassendeputation zu Leipzig, die im Jahre 1763 zur Bezahlung der Landes- und Steuerkapitalschulden, welche die Landstände übernommen hatten, errichtet wurde. Unter ihrer Direction geschieht in den beiden Leipziger Hauptmessen die Ziehung der in landschaftliche Obligationen verwandelten Steuerscheine. (Bei dem Obersteuercollegium ist ihrer Organisation bereits gedacht.) Sie ist dem geheimen Consilium untergeordnet und steht mit den übrigen Landescollegien in statu communicationis. — Im Jahre 1807 (9 Sept.) creirte der Ausschußtag der Landstände für 4 Millionen neue landschaftliche Obligationen, welche den alten in jedem Betrachte gleich gestellt wurden, aber erst, nach Bezahlung der alten durch die Steuerkreditkasse, von der letztern ebenfalls verlooset werden sollen.

Digitized by Google

4) Die Landescommission, welche durch ein Generale vom 6 Nov. 1807 zur Besorgung aller auf den beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehende Angelegenheiten errichtet wurde. Dahin gehört die zu bewirkende Ausgleichung der durch den Krieg in den gesammten sächsischen Staaten (mit Ausschluß der Lausitzen) seit dem 1 Jun. 1807 geschehenen Kriegslasten vermittelst des Ausschreibens der zu dieser Ausgleichung nöthigen Anlagen; die Aufsicht über die richtige Abführung der Kriegscontributionen, die Direction und Verwaltung der Perâquationskasse, in welche die von der Landescommission auszuschreibenden Anlagen fließen u. s. w. Zum Director dieser Commission wurde ein Conferenzminister ernannt; die Mitglieder derselben sind 6 Commissarien aus den verschiedenen Collegien und 6 landschaftliche Deputirte (3 von der Ritterschaft, 3 von den Städten). Sie steht unmittelbar unter dem geheimen Consilium.

62.

2) Justizverwaltung.

a) Gesetze.

Corpus iuris saxonici, der churfürstlich sächsischen Landesordnungen, Constitutionen und Patente ꝛc. Dresden, 1672. Fol.

Codex Augusteus; oder neu vermehrtes Corpus iuris saxonici, von J. Chr. Lünig, 3 Theile. Leipz. 1724. Fortgesetzter Codex Augusteus (vom Merseburg. Kanzler von Bennigsen). Leipz. 1772. 8.

Digitized by Google

K. Ferdin. Hommel, Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung, Leipz. 1787. 8.

J. Tob. Richter, Digesta iuris saxonici, oder vollständiger Auszug der neuesten sächsischen Rechte. Leipz. 1774. 8.

J. Gtfr. Schaumburg, Einleitung zum sächsischen Rechte, vermehrt und fortgesetzt von v. Benigsen, 4 Th. 3 Aufl. Dresden und Leipz. 1784. 8.

Aug. Fr. *Schott*, Institutiones iuris saxonici electoralis. Lips. 1785. Ed. 2. 8.

Handbuch der churfächsischen Gesetze, 10 Theile Zeitz. 1804 ff. 8. (ist ein zweckmäßiger Auszug aus dem Cod. Aug. mit Nachträgen).

Unter den Rechten der Souverainität, welche den Mitgliedern des rheinischen Bundes zukommen, nennt die Conföderationsacte ausdrücklich das Recht der Gesetzgebung und der oberrichterlichen Gewalt.

Diese Rechte standen aber auch bereits ehedem dem Könige als Churfürsten des teutschen Reiches zu, inwiefern demselben die Landeshoheit zukam. — Bei dieser völligen Souverainität des Königs im Innern ist er der höchste Gesetzgeber und Richter seiner Unterthanen, und den von ihm angeordneten obersten Justizbehörden sind alle administrative Behörden und alle Unter- und Patrimonialgerichte untergeordnet.

Zu den alten sächsischen Rechten gehört der Sachsenspiegel, der sogenannte vermehrte Sachsenspiegel, der Richtsteig Landrechts, das sächsisch-magdeburgische Weichbildrecht, das

Digitized by Google

sächsische Lehnsrecht, und der Richtsteig Lehnsrechts. Dazu kamen, seit der Gelangung des Albertinischen Hauses zur Churwürde, als Privatgesetze: die Landesordnungen von 1550 und 1555; ferner unter Churfürst August 1572 die von dem Wittenbergischen Ordinarius Teuber und dem geheimen Rathe Cracau entworfenen Constitutionen; dann die alte Prozeßordnung, welche unter Joh. Georg I 1612 promulgirt, und unter dem 10 Jan. 1724 durch die (von dem Leipziger Ordinarius Griebner bearbeitete) erläuterte und verbesserte Prozeßordnung verdrängt wurde; die Erledigung der Landesgebrechen unter Johann Georg 2 vom Jahre 1661; die sogenannten alten Decisionen oder Erledigung zweifelhafter Rechtsfälle, ebenfalls im Jahre 1661 bekannt gemacht; und die neuen Decisionen vom Jahre 1746, durch welche viele streitige Meinungen der verschiedenen Dicasterien definitiv entschieden wurden. — Noch gehören hieher die als Gesetze geltenden Generalien, Mandate, Rescripte, Declarationen, Erläuterungen und Verordnungen, die im Codex Augusteus enthalten sind. — Außerdem existiren in Sachsen viele Provinzial- und Local-Rechte; auch gelten das teutsche Privatrecht, das römische und canonische Recht als subsidiarische Rechte. Besonders aber ist das Kriminalrecht durch besondere Instructionen an die Dicasterien, durch die Abschaffung der Folter, und durch die Generalia von dem Verfahren in Untersuchungssachen von den Jahren 1770 und 1782 sehr verbessert worden. Doch immer ist der Prozeßgang noch langsam und kostspielig, und den Advocaten bleibt vieler Spielraum, die Rechtssachen zu verlängern. — Uebrigens existirt seit 1791 eine eigene Gesetzcommission, aus Räthen der verschiedenen Dicasterien zusammengesetzt, von welcher die neu einzuführende Gerichtsordnung geprüft und den

sächsischen Justizcollegien, den juristischen Facultäten beider Universitäten, den Justizbeamten und selbst auswärtigen berühmten Rechtsgelehrten zur Beurtheilung zugesandt worden ist.

Zur Realisirung der Justiz im Königreiche Sachsen existiren theils eigentliche Justizcollegia, theils bloße Justizinstanzen. Bisweilen sind beide verbunden.

63.

b) Justizcollegia.

Die hohen Justizcollegia und Instanzen im Lande sind

1) die Landesregierung (§ 60)

2) das Appellationsgericht (§ 60)

3) das Oberhofgericht*) zu Leipzig. Die ältesten Hofgerichte in den meißnischen Landen waren zu Eckartsberga für Thüringen, und zu Dresden für Meißen und für das Osterland. — Sie blieben selbst bei den häufigen Ländertheilungen gemeinschaftlich. Von diesen Hofgerichten war das Hofgericht verschieden, das an dem Hofe des Regenten selbst gehalten wurde, und das man Oberhofgericht nannte, weil es sich über das ganze Land erstreckte. Mit der Verlegung der Residenz im Jahre 1483 nach Leipzig kam auch dieses Oberhof-

*) Vergl. Th. 1, S. 175 f. — und Chr. Gtfr. Kretschmann, Geschichte des churfürstlich-sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner ersten Entstehung 1483 bis zum Ausgange des 18ten Jahrhunderts. Leipz. 1804. 8.

Digitized by Google

gericht dahin. Auf Verlangen der Landstände wurden 1487 die beiden andern Hofgerichte aufgehoben, und 1488 erhielt das Oberhofgericht seine erste Oberhofgerichtsordnung*). Es galt bis 1493 blos für die Albertinischen Länder, wo es wieder ein gemeinschaftliches Oberhofgericht für die Albertinischen und Ernestinischen Länder wurde, auch eine neue Oberhofgerichtsordnung erhielt, und abwechselnd seine Sitzungen zu Leipzig und Altenburg hielt. Im Jahre 1529 ward die dritte Oberhofgerichtsordnung promulgirt **). Diese Einrichtung bestand bis zur Wittenbergischen Kapitulation 1547, wo sich die Ernestinische Linie von demselben trennte, und dasselbe am 22 Dec. 1548 eine neue (vierte) Oberhofgerichtsordnung ***) erhielt.

Dem Oberhofgerichte steht, wie der Landesregierung, die Gerichtsbarkeit in der ersten und in der Appellationsinstanz zu; doch kann von demselben an die Landesregierung appellirt werden; auch sind mehrere Gegenstände von der Cognition des Oberhofgerichts ausgenommen (z. B. Lehns-, Polizei-, Militair-, Berg-, Jagd-, Forst-, Post-, Steuer-, Consistorial- und Kri-

*) Sie steht in Günther: das Privilegium de non appellando etc. S. 96 ff.

**) Die zweite Oberhofgerichtsordnung steht (fehlerhaft) in Schöttgen's und Kreysig's diplomat. Nachlese der Historie von Obersachsen, Th. 1, S. 18 ff.; die dritte in Leonhardi's Beschreib. von Leipzig. S. 433 ff.

***) Sie steht im Cod. August. Th. 1, S. 1279 ff.

Digitized by Google

minalsachen). Zur Jurisdiction des Oberhofgerichts gehören alle schriftsässige Vasallen, Grafen, Barone und Adliche in den sechs Kreisen (mit Ausnahme des Wittenbergischen Kreises, der drei Stifter, der Fürsten und Grafen von Schönburg in Betreff der 5 Receßherrschaften, und der Querfurtischen Aemter Querfurt und Heldrungen); alle Mitbelehnte an schrift- und amtssässigen Gütern; alle nach ihrem Amte und Range schriftsässige Personen; die königlichen Justizbeamten; die schriftsässigen Stadträthe (mit Ausnahme der Bergstädte); die schriftsässigen Patrimonialgerichte; die Universität Leipzig als Corpus; der Regent selbst in Hinsicht seiner Domainen, Kammergüter ꝛc.

Das Oberhofgericht, das dem geheimen Consilium, der Landesregierung aber nur als Appellationsinstanz subordinirt ist, besteht aus einem Oberhofrichter (bisweilen zugleich aus einem Viceoberhofrichter), 11 ordentlichen Assessoren, von denen 5 von Adel und 6 Doctoren der Rechte sind, und mehrern Supernumeraraſſessoren ohne Besoldung. Die Assessoren theilen sich in die adliche und bürgerliche Bank. — Die Sitzungen, welche auf dem Leipziger Rathhause gehalten werden, sind 4 solenne jährlich nach den vier Quartalen, und die wöchentlichen, wo der Ober- und Viceoberhofrichter und die adlichen Beisitzer fehlen, und der Ordinarius der Juristenfacultät das Directorium führt. In diesen Sitzungen werden keine Urtheile, sondern blos Weisungen und Resolutionen erlassen. — Die Expedition des Collegiums steht unter einem Protonotar. — Ueberdies hat dasselbe eine gewisse Anzahl Advocaten, die blos vor demselben erscheinen dürfen, gewöhnlich einige 30, und einen besondern Armenadvocaten.

Digitized by Google

4) Das Hofgericht zu Wittenberg *). Es wurde vom Churfürsten Johann dem Beständigen 1529 begründet, und nach dem schmalkaldischen Kriege 1550 von Moritz wieder hergestellt. Von diesem erhielt es auch 12 Nov. 1550 die Hofgerichtsordnung. Damals wurde die Zahl seiner Mitglieder, so wie schon im Jahre 1536, auf 12 Personen, 7 vom Adel und 5 Gelehrte, festgesetzt. Es ist ein bloßes Justizcollegium, und verwaltet, so wie die Landesregierung und das Leipziger Oberhofgericht, die Gerichtsbarkeit über schriftsässige und andere ihm unterworfene Personen, in allen der Cognition der erstern nicht ausdrücklich vorbehaltenen Sachen, in dem ihm angewiesenen Wittenberger Kreise, nebst der Grafschaft Baruth und dem Amte Walter-Nienburg in der ersten Instanz und in der Appellationsinstanz in den Sachen, in welchen von den Untergerichten an dasselbe appellirt wird. Auch können bei dem Hofgerichte Klagen über verweigerte oder nicht gesetzmäßig verwaltete Justiz unmittelbar angebracht werden. Für das Hofgericht gehören also blos Justizsachen, und zwar nur eigentliche Civilsachen, auch Rügensachen, jedoch letztere nur in der ersten Instanz. Von der Cognition desselben sind (wie bei dem Oberhofgerichte) Lehns-, Kammer-, Steuer-, Militair-, Polizei-, Kriminal- und geistliche Sachen ausgenommen, sobald nicht über das gesetzwidrige Verfahren des Richters Beschwerde geführt wird. Die Landesregierung

*) Vergl. die Berichtigungen des Donat'schen Handbuchs ꝛc. vom Hofgerichtsassessor D. Pfotenhauer im Wittenb. Wochenbl. 1805, N. 46, S. 364 ff.

kann an das Hofgericht nur in Appellationsfällen, und wenn sie demselben ein neues Landesgesetz übersendet, im Namen des Königs rescribiren; außer diesen Fällen requirirt sie entweder als Landesregierung das Hofgericht, oder sie wendet sich an das geheime Consilium, welches sodann ein Rescript an das Hofgericht erläßt. — Das Hofgericht besteht jetzt aus dem adlichen Hofrichter, 4 adlichen und 5 ordentlichen Beisitzern (den 5 ordentlichen Professoren der Rechte). — Die solennen Sitzungen werden jährlich viermal gehalten.

Spruchcollegia sind:

1) der Schöppenstuhl zu Leipzig, von welchem sich bereits 1291 Spuren finden, und der schon seit 1572, wo der alte Dohnaische Schöppenstuhl mit ihm vereinigt wurde, die Rechte eines landesherrlichen Spruchcollegiums besaß. Er besteht jetzt aus 8 Personen: den 3 Bürgermeistern zu Leipzig (von welchen der regierende jedesmal Inspector ist), einem Laien (einem Mitgliede, das nicht Doctor der Rechte zu seyn braucht), und 4 Doctoren der Rechte, von denen einer nach dem regierenden Bürgermeister den Vorsitz führt. Den Laien denominirt der Rath an den Schöppenstuhl und dieser präsentirt ihn nach Dresden zur Bestätigung; bei den erledigten Stellen der 4 Doctoren der Rechte wählt aber der König aus drei ihm vom Schöppenstuhle vorgeschlagenen Subjecten. — Bei diesem Schöppenstuhle müssen die königlichen Beamten aus den 6 Kreisen (mit Ausnahme des Wittenbergischen) das erste Urtheil in Kriminalfällen einhohlen. — Die Sitzungen werden wöchentlich dreimal gehalten.

2) Der

2) Der Schöppenstuhl zu Wittenberg besteht seit 1536*) ganz aus den Assessoren des Wittenbergischen Hofgerichts von der gelehrten Bank (und also aus den 5 ordentlichen Professoren der Rechte); er bildet aber ein für sich bestehendes Spruchcollegium, welches an die Landesregierung und an das geheime Consilium Bericht erstattet, und Rescripte von beiden erhält. In Kriminalfällen, welche vor den Aemtern des Wittenbergischen Kreises anhängig sind, wird das erste Urtheil von demselben eingeholt. In Sachen, welche die Verfassung des Schöppenstuhls betreffen, ist er dem geheimen Consilium unterworfen. — Er hält seine Sitzungen wöchentlich zwei, bisweilen dreimal.

3) Die Juristenfacultät zu Leipzig besteht aus den 5 ordentlichen Professoren der Rechte, und aus 6 ordentlichen Beisitzern, die aus den übrigen Professoren und Doctoren der Rechte gewählt werden. Sie ist ein Spruchcollegium in erster und zweiter Instanz. Ihre Urtheile werden unter dem Vorsitze des Ordinarius der Juristenfacultät nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. — Ihre Sitzungen sind wöchentlich viermal.

4) Die Juristenfacultät zu Wittenberg deren Geschäftskreis derselbe, wie bei der Juristen-

*) Die Verfassung desselben beruht theils auf der Fundation der Universität Wittenberg vom Jahre 1536, und auf der Ordnung des Churfürsten Christian I vom 24 August 1588.

facultät in Leipzig, ist, besteht aus dem Ordinarius, aus den übrigen 4 ordentlichen Professoren der Rechte, aus noch 2 ordentlichen Beisitzern, welche Doctoren der Rechte sind, und aus einer unbestimmten Anzahl (2—3) außerordentlicher Beisitzer. Zu diesen Stellen denominirt die Universität, nach vorhergegangenem Gutachten der Juristenfacultät, mehrere Subjecte, aus welchen der Kirchenrath den Beisitzer des Collegiums ernennt. Die Sessionen der Facultät werden wöchentlich zweimal — bisweilen auch dreimal, gehalten.

Die beiden Juristenfacultäten bildeten sich seit der Entstehung der Universitäten. In akademischen Angelegenheiten wird an sie nie unmittelbar rescribirt, sondern an die Universität; als Landesdicasterien sind sie aber schriftsässig und von der Universität unabhängig, auch wird an sie, als solche, von dem geheimen Consilium und der Landesregierung rescribirt.

5) Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg, welcher von Heinrich dem Erlauchten 1255 gestiftet wurde, und, nach der Instruction vom Churfürsten Johann Georg 2 vom Jahre 1665, in unmittelbaren bürgerlichen und peinlichen Bergwerksangelegenheiten Recht spricht.

6) Das Oberamt zu Bauzen, als Spruchcollegium für die Oberlausitz, und

7) das Landgericht zu Lübben, als Spruchcollegium für die Niederlausitz sind bereits (§ 54) aufgeführt.

Digitized by Google

8) Das Handelsgericht zu Leipzig, welches aus zwei Gelehrten und zwei Kaufleuten mit dem Personale der Expedition besteht. Die Handelsgerichtsordnung ist vom Jahre 1682.

Außer diesen Dicasterien bestehen als Provinzialcollegien und Justiz-Instanzen:

1) die drei Stiftsregierungen zu Wurzen, Merseburg und Zeitz, welche in den Stiftern die Justiz-, Polizei- und Lehnssachen administriren. Sie stehen unter dem geheimen Consilium, und in Proceßsachen kann von ihnen an die Landesregierung appellirt werden. (Vergl. §. 52)

2) das Oberamt zu Bauzen, als höchste Landesstelle in der Oberlausitz (§ 54);

3) die Oberamtsregierung zu Lübben, als höchste Behörde in der Niederlausitz (§ 54);

4) das Oberaufseheramt zu Schleussingen für Henneberg (§ 54);

5) die fürstlich Schwarzburgischen Kanzleien zu Rudolstadt, Arnstadt, Frankenhausen und Sondershausen, von welchen an die Dresdner Landesregierung appellirt wird, so wie die Landesregierung an diese Kanzleien unmittelbar ausfertigt, und die drei Aemter zu Ebeleben, Kelbra und Heringen, von welchen an die Landesregierung und an das Oberhofgericht appellirt werden kann (§ 53);

6) die Lehnsexpedition zu Wildenfels; die beiden gewöhnlichen Gerichtsstellen für die Herrschaft

Baruth; und das Solmsische Amt zu Sonnewalda; (§. 53);

7) die beiden Stollbergischen Kanzleien (§ 53);

8) die Schönburgische Gesammtregierung zu Glauchau (§ 53).

9) die akademischen Gerichte der beiden Universitäten;

10) die Justizämter, unter welchen alle amtssässige Personen und Grundstücke in erster Instanz stehen. Sie haben Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, müssen aber in Kriminalsachen die Acten versenden. Ueber die Schriftsassen stehet ihnen blos commissionsweise eine Gerichtsbarkeit zu.

11) die Stadtgerichte der Magistrate in den schrift- und amtssässigen Städten, und die Dorfgerichte der schrift- und amtsässigen Dörfer.

12) die Patrimonialgerichte der Rittergutsbesitzer.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird unter der höchsten Leitung des geheimen Conssiliums und des Kirchenraths, von den (§ 20 aufgeführten) geistlichen Consistorien und Untergerichten verwaltet.

Administrative Provinzialbehörden, welche unter dem geheimen Finanzcollegium stehen, sind

1) das Oberbergamt zu Freyberg, und die ihm untergeordneten erzgebirgischen Bergämter;

2) die Bergvoigtei in Thüringen, und die ihr untergeordneten Bergämter Sangerhausen und Bottendorf, mit der Oberaufsicht über das Bergwesen im Stollbergischen und in den beiden Aemtern Kelbra und Heringen;

3) die Oberpostämter in Leipzig und Bauzen;

4) die Floßinspection (welche mit dem Oberjägermeisteramte verbunden ist);

5) die Salinendirection, welche das Salzregal administirt und die Oberaufsicht über die königl. Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern führt;

6) die Oberforstmeister mit ihren Forstämtern, welchen die Verwaltung des Forst- und Jagdregals obliegt;

7) die Landaccis- und Gleits- auch Generalacciscommissare, welche die Oberaufsicht über das Accis-, Zoll- und Gleitswesen führen.

64.

3) Polizeiverwaltung.

Die sächsischen Polizeigesetze sind im Codice Augusteo vermischt mit den Civil- und Kriminalgesetzen. — Im Handbuche der churſächs. Gesetze, enthält der 2te Theil die Polizeigesetze, und der 9te Theil Nachträge und Ergänzungen dazu.

Digitized by Google

von Seckendorf, teutscher Fürstenstaat. Neueste Aufl. Jena, 1754. 8.

Gtfr. Schmieder, des Churfürstenthums Sachsen allgemeine, und der Residenz Dresden besondere Polizeiverfassung. Dresden, 1774. 8.

Pet. Car. Guil. L. B. *ab Hohenthal*, liber de politia. Lips. 1776. 8.

C. Gtlo. *Rössig*, Augustus I., Oeconomiae, Politiae etc. experientissimus. Lips. 1784.

Die vorzüglichsten sächsischen Polizeigesetze sind zum Theile verschiedene ältere Landesordnungen, namentlich aber die Polizeiordnungen von 1612 und 1661, und die Erörterung der Landesgebrechen von 1603, 1609 und 1661, zu welchen noch mehrere spätere Gesetze über einzelne Gegenstände hinzukommen. — Sie bedürfen einer allgemeinen Revision, Ergänzung, Trennung von dem Justizwesen, und Fortführung für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Zeit und der Nation.

Die gesammte Leitung der Polizei im Königreiche geht an sich von der Landesregierung aus, welche wieder in wichtigen Fällen an das geheime Consilium Bericht erstatet. Sie promulgirt die Polizeigesetze und entscheidet Polizeistreitigkeiten in letzter Instanz. Dasselbe gilt auch von den Stiftsregierungen in den Stiftern, von dem Oberamtshauptmanne in der Oberlausitz, von der Oberamtsregierung in der Niederlausitz, und von dem Oberaufseheramte zu Schleusingen.

Digitized by Google

In den einzelnen 7 Kreisen des Königreiches leiten die angestellten adlichen Kreishauptleute *), nebst den ihnen beigeordneten adlichen Amtshauptleuten die Polizeiangelegenheiten im weitern Sinne; doch steht ihnen keine exekutive Gewalt zu. Sie haben vielmehr die Verbindlichkeit, den Kreis zu visitiren; die jährlichen Berichte der Aemter und Städte über den Nahrungsstand, den Feldbau und die Gewerbe anzunehmen und die Resultate derselben dem Regenten vorzulegen; den Landbau und die Industrie möglichst zu befördern, und die wüste liegenden Gründe anbauen zu lassen. Sie führen zugleich die Oberaufsicht über die Forsten, Straßen, Brücken ꝛc. Die Amtshauptleute besorgen diese Angelegenheiten unter der obersten Leitung der Kreishauptleute in Ansehung der einzelnen Aemter der 7 Kreise, weshalb in den größern Kreisen 2 Amtshauptleute angestellt sind.

Die Ortspolizei hängt in Städten und Dörfern von den Ortsobrigkeiten ab, inwiefern sie über die allgemeinen Landespolizeigesetze zu wachen und dieselben nach dem Locale der Städte, Flecken und Dörfer näher zu bestimmen und darauf anzuwenden haben.

Die Residenz Dresden hat ihre eigne Polizeiverfassung. An der Spitze der Polizeicommission, wel-

*) Die Kreishauptleute, die an die Stelle der ehemaligen Oberhauptleute traten, kommen unter diesem Namen seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts vor, und nicht erst seit 1764, wie Leonhardi behauptet; doch erhielten sie, wie aus den Landtagsacten von 1766 erhellet, im Jahre 1764 eine neue Instruction.

Digitized by Google

che im Jahre 1765 aus den Mitgliedern des geheimen Finanzcollegiums, der Landesregierung, des geheimen Kriegsraths und des Oberconsistoriums gebildet wurde, steht seit 1800 ein Polizeidirector. Seit 1779 gehören auch der Oberamtmann und 2 Mitglieder des Magistrats zur Polizeicommission. In Altstadt und Neustadt und in den Vorstädten verwaltet die Polizeicommission in Verbindung mit dem Gouvernement und dem Rathe die Polizei; in Friedrichsstadt führt sie das Oberamt allein. — Für die Versorgung und Beköstigung der Armen, und für den Unterricht und die Industrie armer Kinder bestehen in Dresden treffliche Polizeianstalten *). Außer den Arbeitsstuben, der Rumfordschen Suppenanstalt, der Dresdner Industrieschule, der Neustädter Polizeischule, befindet sich in Friedrichsstadt ein königliches Amtskrankenhaus, welches 1797 der Minister Graf von Hohenthal auf Königsbrück für 24 Kranke einrichten ließ, und als der König 1799 diese Anstalt kaufte; so ließ der Graf von Hohenthal ein darneben erkauftes Haus von neuem auf seine Kosten zur Aufnahme armer Kranken einrichten. Das römisch katholische Krankenstift in der Ostragasse zu Friedrichsstadt ist auf königliche Kosten für 12 Kranke eingerichtet. Im Hospitale zu St. Jacob, welches Herzog Georg 1536 stiftete, wohnen über 30 alte Männer. Unter dem Stadtrathe steht das Stadtkrankenhaus, welches 160 Kranke faßt; das Armenhaus vor dem Wilsdruffer Thore; das Hospital zum heil. Mater-

*) Dresden und die umliegende Gegend, Th. 1, S. 81 f.

nus für 24 alte Frauen; das Hospital des heil. Bartholomäus gleichfalls für alte Frauen; das Findelhaus, welches mehr als 60 Kinder faßt; das Waisenhaus, wo gegen 80 Kinder erzogen werden. — Im Neustädter Rathhause befindet sich das einzige Leihhaus in Sachsen. — Dresden wird des Nachts von 1212 Laternen erleuchtet; auch hat diese Residenz 68 Gewitterableiter, welche 250 Spitzen von Gebäuden decken.

Nicht minder trefflich ist die Polizei in Leipzig organisirt, besonders in Betreff der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Feueranstalten, der nächtlichen Beleuchtung durch Reverberen, der Straßenreinigung, der Armenverpflegung und der Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel *). — Zweckmäßig organisirt ist für den Unterricht und die Bildung armer Kinder die 1792 gestiftete (und schon angeführte) Rathsfreischule, deren Zöglinge über 600 sind. Außer den vier Lehrsälen enthält dieses Institut auch einen Arbeitssaal für die Mädchen. — Außerdem existiren in Leipzig: eine Schule bei dem 1792 für Freiwillige eröffneten Arbeitshause; die vom verstorbenen Oberconsistorialpräsidenten von Hohenthal 1774 gestiftete Frei- und Armenschule für mehr als 60 Zöglinge; die im Jahre 1787 vom Buchhändler Wendler gestiftete Wendlerische Armenfreischule; und das 1778 auf Kosten des Königs errichtete Institut für Stumme und andere mit Sprachgebrechen behaftete

*) Leonhardi's Gesch. und Beschreib. von Leipzig. S. 382 ff.

Personen. Auch hat Leipzig drei Armenversorgungsanstalten: das Hospital zu St. Johannis mit 60 bejahrten Armen; das Jacobshospital (oder Lazareth), mit welchem das klinische Institut 1799 verbunden wurde, und das Georgenhospital, welchem das Zucht- und Waisenhaus incorporirt ist. — Uebrigens haben die meisten sächsischen Städte ihre Armen- und Krankenhäuser und Armenkassen ꝛc. Nur bedürften sie einer bessern Organisation. — Zu Glauchau im Schönburgischen, und zu Marienberg befinden sich gut eingerichtete Waisenhäuser, die sich durch Privatbeiträge erhalten.

65.

Allgemeine Polizeianstalten im Lande.

Zur genauen Kenntniß 1) der Bevölkerung des Landes müssen jährlich theils die Prediger genaue Verzeichnisse der Gebohrnen, Verstorbenen (mit Anmerkung der an Blattern Gestorbenen), und Getrauten an die Consistorien, und die Consistorien an den Kirchenrath einsenden; theils müssen die Aemter und Magistrate ähnliche Verzeichnisse der Consumenten, nach den Arten ihrer bürgerlichen Beschäftigung, mit den Tabellen über den Nahrungsstand, den Ertrag der Ernte u. s. w. an die Amts- und Kreishauptleute einreichen.

2) Für die Messung des Landes ist seit 1779 das Ingenieurcorps thätig.

3) Die Medicinalpolizei ist im Ganzen in Sachsen sehr zweckmäßig organisirt. Es sind in den Aem-

Digitized by Google

tern und bedeutenden Städten Amts- und Stadtphysici angestellt; die öffentlich auszuübenden Aerzte werden vorher gehörig geprüft; die Hebammen*) unterrichtet und geprüft; die Schutzpocken sind öffentlich empfohlen worden; mehrere Städte haben gute Krankenhäuser; die Thierarzneykunde wird in Dresden practisch gelehrt, und eben daselbst werden auch die Feldscheere und Chirurgen gebildet. Die beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg führen ihre Zöglinge mit den Erweiterungen der Wissenschaft fort, und verbinden damit practische Uebungen am Krankenbette. — Das Sanitätscollegium, das 1 Mai 1765 in Dresden errichtet, aber erst am 13 Sept. 1768 als ein neugestiftetes Collegium in Thätigkeit gesetzt wurde, hat die Oberaufsicht über das Medicinalwesen, doch in Verbindung mit den beiden Decanen der medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, welche als beständige Mitglieder desselben betrachtet werden, und mit demselben in ununterbrochener Communication stehen. In Betreff der einzelnen Kreise hat die medicinische Facultät zu Wittenberg zunächst den Wittenberger Kreis und die Niederlausitz, die medicinische Facultät zu Leipzig den Leipziger und Thüringer Kreis unter sich; das Sanitätscollegium aber leitet unmittelbar das Medicinalwesen im Meißnischen, Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreise, in der Ober-

*) Zur Errichtung von Hebammeninstituten in Wittenberg und Leipzig hatten bereits auf dem Landtage 1799 die Stände 2985 Thlr. von dem Ueberschusse der Bewilligungen 9000 Thlr. und von 1800 an jährlich 1000 Thlr. bestimmt.

Digitized by Google

lausitz und im Hennebergischen. — Das Sanitätscollegium, das theils dem geheimen Consilium, theils der Landesregierung untergeordnet ist, besteht aus den 3 königlichen Leibärzten (von denen der älteste das Directorium führt), aus den Decanen der medicinischen Facultäten, aus dem Generalstabsmedicus, aus den Amts- und Stadtphysicis zu Dresden, dem Lehrer der Anatomie und Physiologie beim Collegio medico-chirurgico, dem ersten Leibchirurgus und dem Hofapotheker *). Es prüft die Doctoren der Medicin, welche nicht in Leipzig und Wittenberg promovirt haben, die Medicinae practici, welche nicht promovirten, die Amts-, Stadt- und Landphysici, die Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen, läßt die Apotheken jährlich visitiren, verhindert die Quacksalberei und medicinische Pfuscherei ꝛc.

4) Die Polizei der Oekonomie, Manufacturen und Gewerbe wird besonders rühmlich von der Landesökonomie-Manufacturen- und Commerziendeputation geleitet, welche zur Aufmunterung und Belohnung der Industrie aller Art in jedem Jahre beträchtliche Prämien (über 2000 Thaler) aus der Prämiencasse, und Gratificationen für die Rettung Verunglückter austheilt. Es gibt auch zwei Arten von Prämienmedaillen, eine einfache und doppelte, für Verdienste aller Art. — Die Forstpolizei hängt in höchster Instanz von dem geheimen Finanzcollegium ab (§ 26).

---

*) Beiträge zur Geschichte des Medicinalwesens in Sachsen. Neustadt an der Orla, 1804. 8.

Digitized by Google

5) Der Erziehungspolizei ist bereits bei der Uebersicht der Schul- und Erziehungsanstalten (§ 45) gedacht. — Für die Kultur der Sitten wird die möglichste Sorge getragen. Zwar werden die Vorschriften der alten Polizeiordnung in Betreff der Unterschiede der Kleidung der verschiedenen Stände nicht mehr genau beobachtet; aber für die Milderung der Sitten, für die Erweckung sittlicher und religiöser Gefühle, für die Beschränkung des Luxus wird durch directe und indirecte Mittel zweckmäßig gesorgt. Im ganzen Königreiche gibt es kein privilegirtes oder öffentlich geduldetes Bordell. — Gute Handlungen werden, wenn sie zur Kenntniß der obern Behörden kommen, anerkannt und belohnt *), und öffentliche Unsittlichkeit durch die Polizeibehörden streng geahndet.

6) Für die öffentliche Sicherheitspolizei ist durch die Arbeits- und Zuchthäuser gesorgt; nur ist es zu bedauern, daß mit den letztern immer noch Armen- und Waisenhäuser so nahe verbunden sind. — So wurde von 6 Arbeitshäusern, welche die Stände 1799 zur Abschaffung der Bettelei vorschlugen, nach vorausgegangenem Mandat (9 Jun. 1803) wegen Abschaffung des Bettelns, am 1 Aug. 1803 das Arbeitshaus zu Koldiz eröffnet, und dieses ist, bis mehrere angelegt sind, für

*) So erhielt die Fischerinnung zu Wittenberg 1805 einen silbernen Becher vom Könige geschenkt, weil mehrere ihrer Mitglieder im Frühjahre 1805 bei ausgetretenem Elbstrome, mit Lebensgefahr mehrere in der Elbe Verunglückte gerettet hatten. Vergl. Wittenb. Wochenbl. 1806, N. 7.

Digitized by Google

alle 7 Kreise bestimmt. Für ein zweites und drittes hat der König die Schlösser zu Chemnitz und den Sonnenstein angeboten; außerdem will er jährlich noch 6000 Thaler beitragen; auch hat der Kirchenrath seit 1795 jährlich 1000 Thaler für die Arbeitshäuser aus den Bußtagscollecten inne behalten.

Die drei allgemeinen Armen-Waisen-Zucht- und Arbeitshäuser sind auf den Schlössern zu Waldheim, Torgau und Zwickau. — Das Institut zu Waldheim wurde im Jahre 1715 auf dem bei der Stadt befindlichen Schlosse für 200 Züchtlinge und 400 Arme, zu welchen die Melancholischen und Wahnsinnigen gehören, errichtet. Es kostet jährlich 26,000 Thaler.

Das Institut zu Torgau ward schon im Jahre 1719 beschlossen, aber erst im Jahre 1730 in dem dasigen Schlosse eingerichtet, und damit im Jahre 1780 die Aufnahme wahnsinniger Personen verbunden. Die Zahl der Züchtlinge ist hier gewöhnlich über 400 und zwar im Steigen, die der Armen, Melancholischen und Wahnsinnigen gegen 300. Es kostet jährlich über 30,000 Thaler. — In Torgau ist das Armen- und Waisenhaus ganz von dem Zuchthause verschieden und in der Vorstadt gelegen. 200 Arme und 170 bis 200 Waisen werden hier gewöhnlich verpflegt und erzogen. Die Kosten dieses Instituts betragen jährlich über 14,000 Thaler.

Das dritte Institut dieser Art wurde auf dem Schlosse zu Zwickau im Jahre 1770 gegründet und

Digitized by Google

1775 mit Unterbringung von 200 Züchtlingen eröffnet, eine Zahl, die bisweilen auf 225 steigt.

Die oberste Leitung dieser Anstalten steht unter der dazu ernannten Commission in Dresden (§ 61); die unmittelbare Leitung derselben im Institute selbst besorgt aber der Hausverwalter. Die Fonds dieser Häuser bestehen in dem Arbeitslohne der Sträflinge; in Beiträgen aus der Steuer und der königl. Rentkammer; in dem Ertrage zweier jährlichen Collecten; im Abzuge der ersten Monatsbesoldung von denen, die in Städten eine königliche oder Rathsstelle erhalten; in gewissen Strafgeldern, die dazu angewiesen sind; in dem Ueberschusse der dazu (seit 1771) bestimmten Dresdner Lotterie; und in den Beiträgen von Familien und Personen, welche Individuen in diesen Häusern unterbringen.

Noch befindet sich in Leipzig ein mit dem Georgenhospitale verbundenes Zucht- und Waisenhaus. Das Zuchthaus ist eigentlich zunächst für die Stadt und für die in dem Weichbilde derselben ergriffenen Verbrecher bestimmt; doch können auch auswärtige Gerichte ihre Verbrecher, gegen Entrichtung eines jährlichen Kostgeldes, hier unterbringen. Wegen der in Leipzig bestehenden katholischen Kirche werden in dieses Zuchthaus die katholischen Züchtlinge von den 3 Zuchthäusern in Sachsen, gegen Auswechselung einer gleichen Zahl protestantischer Züchtlinge, aufgenommen, so daß dieses Institut gewöhnlich über 30 protestantische, und über 50 katholische Züchtlinge enthält. — Auch befinden sich mehrere gefangene Juden daselbst. — Außer 100 Waisenkindern

beiderlei Geschlechts welche von 2 Lehrern Unterricht erhalten, werden in dieses Georgenstift Epileptisch-Kranke, arme Bejahrte, Wahnsinnige und Rasende zur Versorgung — zum Theil gegen ein Jahrgeld — aufgenommen. Ihre Zahl steigt über 130. Endlich werden auch ganz verwilderte und lüderliche Menschen, gegen ein Kostgeld, mit Erlaubniß des Magistrats, hier verwahrt.

In der Oberlausitz sind in den meisten größern Städten Hospitäler, und in 4 Sechsstädten Waisen-Zucht- und Arbeitshäuser. In der Niederlausitz befindet sich zu Luckau ein Zucht-Armen- und Irrenhaus.

Zu den öffentlichen Sicherheitsanstalten gehört auch die trefflich eingerichtete Brandassecuranzanstalt, welche ebenfalls von einer Commission in Dresden (§ 61) in oberster Instanz geleitet wird. Sie besteht seit dem 1 Jan. 1787. Jedes Grundstück muß von seinem Besitzer assecurirt werden. Bis jetzt war die niedrigste Abgabe von 25 Thaler 2 Pfennige, die höchste von 25 Thaler 20 Pfennige. Der Abgebrannte erhält den Assecuranzwerth seines Grundstücks, das er binnen einem Jahre wieder aufbauen muß, aber nicht unter dem Werthe der erhaltenen Beiträge aufbauen darf. Man berechnete 1803 den Werth der versicherten Grundstücke (mit Ausschluß der Lausitz und des Amtes Dobrilugk) über 93 Mill. Thaler. — Zu der Mobiliarbrandkasse werden blos freiwillige Beiträge entrichtet; und dieses Institut zahlt jetzt blos 16 p. C. — In der Oberlausitz besteht eine eigne Feuer-

assecu-

assecuranzanstalt, in der Niederlausitz aber nur eine Vergütung in Angemessenheit zu den Beiträgen der Individuen.

Außerdem wird die Baubegnadigung (jährlich über 100,000 Thaler) aus der Accise den zur Generalaccise steuernden Städten zum Anbaue unbebauter, oder wüste liegender Grundstücke bewilligt.

7) Das Postwesen war frühzeitig in Sachsen gut organisirt, und trug dazu bei, den Handel im Lande zu beleben und den Gang des Handels dahin zu leiten. Schon während der Regierung des Herzogs Albert (1485 ff.) wurden laufende und reitende Boten gehalten; aber Churfürst August organisirte seit 1563 das eigentliche Postwesen, und ernannte 1574 den ersten Postmeister. Unter Johann Georg I wurde bereits ein Pachtgeld von dem Postwesen an die Rentkammer bezahlt, und durch Rescript vom 20 Dec. 1681 das Postwesen für ein Regale erklärt. Im Jahre 1692 wurde das Leipziger Postamt zum Oberpostamte erhoben, und bald darauf hörten die Brandenburgischen Posten in Sachsen auf. Am 27 Jul. 1713 wurde die noch jetzt gültige Postordnung promulgirt. Die seit 1695 gesetzten hölzernen Postsäulen wurden 1722 in steinerne verwandelt. — Das ganze sächsische Postwesen, welches für königliche Rechnung administrirt wird, stehet unter dem geheimen Finanzcollegium, und unter der Leitung der beiden Oberpostämter zu Leipzig und Bauzen. Unter den Gerichtszwang des erstern gehören alle sächsischen Postämter in den 7 Kreisen, in den Stiftern, im Fürstenthume Querfurt, im Hennebergischen, in der

Niederlausitz, und die Postämter zu Hof im Bayreuthischen und zu Gera; unter den Gerichtszwang des letztern blos die Oberlausitzischen Postämter. Bei dem Oberpostamte sind ein Director, mehrere Oberpostcommissare, Registratoren, Kassencontrolleure, Einnehmer, Postschreiber ꝛc. angestellt. Mit dem Postenwesen ist das Botenwesen verbunden, welches aus einem Botenmeister, Botenschreiber und mehrern Schaffnern besteht; auch steht die (verpachtete) Zeitungsexpedition zu Leipzig mit dem Postwesen in Verbindung.

8) Die Leitung des Straßen- und Wasserbaues im Königreiche steht unter einer besondern Straßen- und Wasserbaucommission, welche dem geheimen Finanzcollegium untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Straßen- und Uferbaucommissar, 1 Wasserbaucommissar, 1 Navigationsconducteur und 1 Oberdammmeister. Außer diesen sind Straßenbauaufseher angestellt: 2 im Wittenbergischen, 2 im Thüringischen, 3 im Meißnischen, 2 im Leipziger, 2 im Erzgebirgischen, 1 im Voigtländischen, 1 im Neustädtischen Kreise, und 1 in der Oberlausitz. Die specielle Oberaufsicht über den Straßenbau in den Kreisen führen die Kreishauptleute, Amtshauptleute und Amtleute. — So große Summen auch jährlich zur Verbesserung der Straßen in Sachsen im Finanzetat ausgesetzt werden; so sind doch die Klagen über sehr viele schlechte Straßen und Wege nicht ungegründet.

Digitized by Google

66.

4) Finanzverwaltung.

Weinart's Lit. des Staatsr. und der Statistik ꝛc. Th. 2, S. 88 ff.

Wagner, gründliche Nachricht von Steuerschocken ꝛc. Wittenberg, 1725.

Ant. Friedr. Büsching, der churſächſiſche Finanzſtaat in der neueſten Zeit, mit einem hiſtoriſchen Anhange. Halle, 1777. 4. (aus dem eilften Theile ſeines Magazins für die neue Hiſtorie und Geographie beſonders abgedruckt).

Die ſchon angeführten: Tabellen über die Staatswirthſchaft eines europ. Staates der vierten Größe. Leipz. 1786. 8.

J. Gtfr. Hunger, kurze Geſchichte der Abgaben, Dresden, 1782. 8. — Die zweite Aufl. unter dem Titel: Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Churſachſen. Leipz. 1790. 8.

Ueber die churſächſiſchen Staatsſchulden. Leipz. 1795. 4.

(Miniſter von Wurmb), das Grabmal des Leonidas. 1798. 8.

Ueber die churſächſiſche Steuerverfaſſung aus archivaliſchen Nachrichten. Ein Seitenſtück zu Hungers Denkwürdigkeiten. Leipz. 1800. 8.

Maxim. Car. *de Carlowitz*, commentatio iuris saxonici de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. Lips. 1803. 4. —

Teutsch: Die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale. Leipz. 1805. 8.

Die Steuerverfassung und insbesondere die ritterschaftliche Steuerfreiheit in Sachsen. Halle, 1805. (ist zunächst gegen das Grabmal des Leonidas und von Carlowitz Schrift über die Ritterpferdsgelder gerichtet).

K. Sal. Zachariä, historische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der churſächsischen Rittergüter; in Weiße's Museum für die sächs. Gesch. 2 B. 2 St. S. 195 ff.

Andr. Wagner, Erklärung der sächsischen Staatspapiere; im Fabrikjournal 1806, August, S. 125 ff.

Man kann die Einkünfte des Königreiches Sachsen jetzt zu 9 Millionen Thaler und drüber berechnen *). Unter Churfürst August betrugen sie $2\frac{1}{2}$ Million, und bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs 6 Millionen. Der jährliche Ueberschuß kann nicht genau bestimmt werden.

Die Staatseinkünfte Sachsens sind in neuern Zeiten beträchtlich gestiegen, theils durch die sehr zweckmäßige Organisation des Finanzsystems überhaupt; theils durch den erhöhten Ertrag der königlichen Domainen und

*) Leonhardi, Th. 1, S. 289 ff. und Fabri, Geograph. für alle Stände, 1 Th. 3 B. S. 289 ff. Engelhardt, Th. 1, S. 91.

Digitized by Google

der Regalien; theils durch den innern Wohlstand und die gestiegene Bevölkerung des Landes, so wie durch den Zuwachs seines Handels, durch einige bedeutende Lehnsanfälle, durch die Verminderung der Schulden ꝛc. Die Vermehrung der Abgaben hat aber der König so sehr vermieden, daß er selbst in den Kriegsjahren 1778 und 1793—1796 keine neuen und außerordentlichen Abgaben ausschreiben ließ. Ja er gab sogar auf dem Landtage 1799 ein von den Landständen 1793 ausgestelltes Document zur Aufnahme von 2 Mill. Thaler denselben ungebraucht zurück. Nur seit 1807 machte der Krieg außerordentliche Beiträge des Landes und die Vertheilung der dem Staate aufgelegten Contribution nöthig.

Die Staatsrevenuen fließen theils aus den Domainen und königlichen Gütern und aus den Regalien, als den Bergwerken, Forsten, Salinen, Posten, Lehnsgefällen und aus der Münzstätte; theils aus den directen und indirecten Steuern und Abgaben. Zu den directen Steuern gehört das, was von den einzelnen Staatsbürgern in bestimmten Beiträgen unmittelbar gefordert und erhoben wird; — als Grundsteuer die Land- und Pfennig- oder Schocksteuer; als Gewerbssteuer die Quatembersteuer; — dann die Milizgelder, die Magazinmetzen nach den Hufen, die Personensteuer, die Ritterpferdsgelder, die Donativgelder, die Aversionalquanta von Schönburg, Wildenfels ꝛc. Zu den indirecten Steuern gehören die Land-, Wasser- und Brücken-Zölle, die Trankſteuer, die Fleiſchſteuer,

Digitized by Google

der Mahlgroschen, die Landaccise, die Generalconsumtionsaccise, der Stempelimpost ꝛc. — Nach seiner Eintheilung zerfällt das sächsische Finanzwesen in zwei Haupttheile: 1) das eigentliche Finanzwesen, wohin alle Revenuen gehören, welche in die Hauptcasse fließen; 2) das Steuerwesen, welches diejenigen Revenuen in sich begreift, welche in die Steuerkasse eingehen (§ 60)

Diejenigen Einkünfte, welche aus den Domainen und Regalien fließen, stehen unmittelbar unter dem Könige und können über 2 Mill. Thaler berechnet werden. Sie gaben schon im Jahre 1778 einen Ertrag von 1,699,379 Thaler. — Die eigentlichen Steuern und Abgaben werden von den Landständen auf den Landtagen von 6 zu 6 Jahren bewilligt, und eben so werden die Abgaben in den Lausitzen und im Fürstenthume Querfurt auf den Provinziallandtagen festgesetzt. Diese, und die Bewilligungen aus den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz kommen nicht an die Obersteuereinnahme, sondern an die Rentkammer. — Statt der zu leistenden Kriegsdienste entrichten die Rittergutsbesitzer die Ritterpferdsgelder*), und als Real- und Personaldienste werden von den Landbewohnern Magazin-Spann- und Marschfuhren und Handdienste geleistet. — Die Donativgelder der Ritterschaft werden nach dem Verhältnisse der Ritterpferde ausgeschrieben, und sind für die Chatoulle des Königs und der Königinn bestimmt.

*) Die Zahl der Ritterpferde s. § 17. Die königlichen Domainen tragen nichts zu den Ritterpferdegeldern bei.

Man berechnete für 1804 *) die Einkünfte Sachsens:

Grundsteuern	1,752,921 Thaler
Personen- und Gewerbssteuern	1,187,030
Consumtions- und Handlungssteuern	2,114,997
Domainen und Regalien	1,669,379
Unbestimmte Einnahmen	55,400

Nach Abzug der Erhebungskosten belief sich 1798 der Ertrag der Schocksteuer auf 811,821 Thaler; der Quatembersteuer auf 1,057,238; der Personensteuer auf 176,136; der Tranksteuer auf 250,503; der Fleischsteuer auf 126,053; des Mahlgroschens auf 26,617; des Stempelimposts auf 30,240. — Die Einkünfte der Lausitzen wurden für 1798 auf 1,600,000 Thaler geschätzt.

Die Staatsausgaben beliefen sich im Jahre 1778 auf 6,634,153 Thaler.

1. Für das Militair und diplomatische Corps	2,017,116 Thaler
2. Für Justiz- und Finanzbesoldungen	702,729
3. Für Pensionen	349,749
4. Zur Bezahlung der Steuer- und Kassenschulden	1,910,899

*) Hassel, Specialstatistik der sämmtlichen teutschen Staaten, S. 27.

5. Für den Hofstaat und Chatoullengelder	679,428 Thaler
6. An Appanagen	414,016
7. An Baukosten, Remissionen, Aequivalenten	446,143
8. An zufälligen Ausgaben	113,675

Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe betrug in den Kassen im Jahre 1778 — 145,574 Thaler; im Jahre 1786 — 193,238 Thaler.

67.

Staatsschulden.

Die Staatsschulden betrugen im Jahre 1764

1. Landesschulden	29,028,424 Thaler
2. Kammer- und Acciseschulden	6,000,000
3. Hofschulden	6,000,000
	41,028,424

Durch das 1763 trefflich organisirte Steuerkreditsystem waren diese Landesschulden im Jahre 1807 vermindert auf 15,000,000 Thaler *), obgleich in den letzten Kriegen die Verloosungen der Steuer- und Kammerkreditscheine ausgesetzt, und blos die Zinsen berichtigt worden waren.

*) Publicandum vom 9 Sept. 1807.

Digitized by Google

Jährlich wird in Friedenszeiten $\frac{1}{6}$ der gesammten Staatseinkünfte zur Tilgung der Schulden verwendet. Die Steuerkreditkasse bezahlt jährlich 1,100,000 Thaler (von Mich. 1807 bis Ostern 1811 aber jährlich nur 200,000 Thaler), die Kammercreditkasse jährlich 300,000. Zu dem Reste der Steuerschulden von ungefähr 15 Millionen Thlr. kommen nun seit 1807 4 Millionen neucreirte Steuerscheine, welche erst nach den 1763 creirten verlooset werden sollen. Doch machte der König durch Publicandum vom 19 Nov. 1807, um der Veräußerung dieser Scheine bald überhoben zu seyn, eine Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler zu 5 p. C. auf seine Hauptkasse bei Frege in Leipzig, wovon die Abzahlung der Capitale nach 5 Jahren, jedes Jahr zum fünften Theile, erfolgen soll. — Das, was Sachsen dem Auslande von jener Schuld verzinset, beträgt ungefähr ein Viertheil, drei Viertheile von den Zinsen bleiben im Lande. Im Jahre 1803 standen die Staatspapiere so hoch, daß sie ein Agio von 1—3 p. C. erhielten.

(Auf dem Landtage zu Leipzig 1350 wurde die erste Steuer zur Bezahlung der fürstlichen Schulden von den Ständen bewilligt. Seit dieser Zeit wurden mehre Abgaben, und bereits 1440 die Zise versucht. — Bleibend erhielten sich die Land- und Schocksteuer seit 1561; die Quatembersteuer seit 1646; die Personensteuer (schon im Jahre 1454 als Kopfsteuer — damals von jedem Menschen auf dem Lande und in den Städten 2 Gr. —) seit 1742, nur daß 1763 die seit 1742 damit ver-

Digitized by Google

bundene Vermögenssteuer wieder aufgehoben wurde; die Trankſteuer, bereits ſeit 1438 üblich; die Fleiſchſteuer ſeit 1628; der Mahlgroſchen ſeit 1628; die Landaccise ſeit 1640; die Generalconſumtionsaccise ſeit 1703; die Magazinmetze ſeit 1781; der Stempelimpoſt ſeit 1681, welcher 1773 auf die Kalender ausgedehnt wurde ꝛc.)

68.

5) Organiſation des Militairs.

Die jährlich in Dresden erſcheinende Stamm- und Rangliſte der ſächſiſchen Armee, 8; welche ſeit 1783 erſcheint, und Anfangs unter Bachenſchwanz Redaction den Titel führte: Geſchichte und gegenwärtiger Zuſtand der churſächſiſchen Armee.

Vor der Einführung der ſtehenden Heere beſchränkte ſich das ſächſiſche Militair auf die Leibwache der Fürſten, und auf einige Compagnieen Beſatzung in ihren Reſidenzen und in den Feſtungen Wittenberg, Pleißenburg, Königſtein, Sonnenſtein, Stolpen und Senftenberg. In Kriegszeiten diente, nach dem allgemeinen Aufgebote der Landſchaft, der Adel in Perſon zu Pferde, und die Mannſchaft der Städte und des Landes zu Fuß; ſie wurde auf Koſten der einzelnen Gemeinden unterhalten; aber bereits unter dem Herzoge Albert (1486 ff.) finden ſich Söldner, d. i. auf Monate und

Digitized by Google

Jahre gedungene Soldaten, und seit 1486 einige Kriegsräthe, welche zugleich militairische Würden bekleideten.

Doch schon der kriegerische Churfürst Moritz unterhielt während seiner ganzen Regierung angeworbene Söldner in den von ihm befestigten Städten und Schlössern. Zur eigentlich stehenden Armee legte aber Churfürst Johann Georg I durch das auf dem Landtage zu Torgau 1612 beschlossene Defensionerwerk den Grund, welches aus 9664 Mann Infanterie und 1593 Mann Cavallerie (2 Regimenter Infanterie, 2 Regimenter Cavallerie) bestand. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges ward diese Armee bis auf 24,000 Mann erhöht; doch nach dem westphälischen Frieden ward mehr als die Hälfte davon verabschiedet.

Von neuem organisirte der kriegerische Johann Georg 3 die sächsische Armee, und brachte sie auf 16,000 Mann, an deren Spitze er einen Feldmarschall stellte. Unter ihm wurde 1684 das geheime Kriegsrathscollegium errichtet. — Johann Georg 4 vermehrte die Armee und stiftete die Kadetencompagnie. — Sein Bruder und Nachfolger aber, Friedrich August 1, brachte, besonders seit er zum Könige von Polen erwählt worden war, die sächsische Armee größtentheils zu ihrer gegenwärtigen Gestalt; auch wurde 1697 ein Generalstab und 1712 das Ingenieurcorps errichtet; 1717 wurden die Musterinspecteure eingeführt und 1729 die Leibgrenadiergarde gestiftet. Im Jahre 1730 betrug die sächsische Armee in dem bekannten großen Lager bei Zeithayn gegen 30,000 Mann, und Friedrich

August 2 errichtete mehrere neue Regimenter, und 1742 die Ingenieurakademie. Doch wurden nach 1745, wo die Armee am stärksten gewesen war, mehrere Reductionen derselben vorgenommen, so daß sie bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges (1756) nur 16—17000 Mann stark war. Sie gerieth beim Lilienstein in preußische Gefangenschaft (14 Oct. 1756), und Friedrich 2 vertheilte den größten Theil derselben unter sein Heer. Doch verließ ein großer Theil derselben die preußischen Fahnen wieder, und focht, in Verbindung mit den Oestreichern und Franzosen, gegen die Preußen. — Nach dem beendigten Kriege beschäftigte sich der Administrator Xaver mit der neuen Organisation und Verstärkung der Armee; auch ward von ihm 1766 die Artillerieschule gestiftet und 1768 der Heinrichsorden erneuert.

Unter dem jetzigen Könige erhielt die sächsische Armee ihre neueste Gestalt. Im Jahre 1778 wurden die Feldregimenter in 2 Bataillone, und in 8 Musketier- und 2 Grenadiercompagnieen eingetheilt. Die Armee bestand damals in 12 Infanterieregimentern, 8 Cavallerieregimentern und den eximirten Corps, aus 24,350 Mann; auch war während des bayrischen Erbfolgekrieges ein Jägercorps errichtet worden. In den Jahren 1781, 1783, 1785 und 1789 verstärkte man jede Infanteriecompagnie mit 10 Mann; im Jahre 1787 jede Cavalleriecompagnie mit 60 Mann; im Jahre 1797 das Feldartilleriecorps mit 300 Mann und jedes Feldinfanterieregiment mit 100 Mann; auch wurde 1791 ein Husarenregiment von 1000 Pferden errichtet und 1804 ein neues

Exercirreglement für die Infanterie bekannt gemacht. Im Jahre 1805 errichtete man auch reitende Artillerie.

Die sächsische Armee bestand 1806 aus 31,611 Mann und 6033 Pferden. Davon sind:

a) Eximirte Corps

1) die Garde du Corps in 4 Eskad. und 8 Compag. mit 428 Mann und 369 Pferden
2) das Kadetencorps 1 Comp. mit 146 Mann
3) die Schweizerleibgarde mit 120 Mann
4) das Ingenieurcorps mit 48 Mann
5) das Feldartilleriecorps mit der Pontoniercompagnie in 2 Bat. und 13 Comp. mit 1956 Mann
6) die Hausartilleriecompagnie 1 Comp. mit 141 Mann
7) die Leibgrenadiergarde in 2 Bat. und 10 Comp. mit 913 Mann

zusammen: 3752 Mann und 369 Pferde.

b) Die Cavallerie, welche unter 2 Generalinspecteuren steht:

enthält 8 Regimenter: die Cüraſſierleibgarde, 1 Regiment Cüraſſiere, 1 Regiment Carabiniers, 4 Chevauxlegers-Regimenter und 1 Regiment Huſaren. Die ersten 7 Regimenter bestehen jedes aus 4 Eskadrons, 8 Compagnieen, mit 734 Mann und 666 Pferden; das Huſarenregiment aus 8 Eskadrons mit 1065 Mann und 1002 Pferden; —

zusammen aus 6203 Mann mit 5664 Pferden.

Digitized by Google

c) die Infanterie, welche unter 2 Generalinspecteuren steht:

enthält 12 Infanterieregimenter, jedes mit 2 Bataillonen, und 8 Musketier- und 2 Grenadiercompagnieen, zusammen 1754 Mann; dazu kommen: die Garnisoncompagnie zu Königstein mit 193 Mann; und 3 Halbinvalidencompagnieen mit 415 Mann;

zusammen: 21,654 Mann.

Noch ist die eigentliche Conscription, wie sie in den meisten rheinischen Bundesstaaten existirt, nicht bei der sächsischen Armee, welche ganz aus Eingebohrnen besteht, eingeführt; sie wird vielmehr durch Werbungen in den Regimentsdistricten ergänzt. Die eingeführte und festgesetzte Capitulationszeit wird pünctlich gehalten, und in Friedenszeiten auch eine sehr beträchtliche Beurlaubung verstattet; denn nur 8 Wochen im Frühjahre und 4 Wochen im Herbste exercirt die ganze Mannschaft. —

Zum Unterhalte der Armee bewilligt die Landschaft der sieben Kreise jährlich eine Million Thaler; die Cavallerieverpflegung wird aber von den Landbewohnern, ohne Zuziehung der Städte, aufgebracht. — Feldprediger werden blos in Kriegszeiten gestellt.

Die Verwaltung des Militairs geschieht, unmittelbar unter der Leitung des Königs, vermittelst des Ministers des Innern in Land- und Wirthschaftssachen, und durch den eigentlichen Kabinets-Kriegsminister in Commando-, Werbungs-, Kriegs- und Justizsachen. — Nächst dem geheimen Kriegsrathscollegium (§ 60) wurde aus den ehemaligen Generalkriegsge-

richten im Jahre 1789 ein Generalkriegsgerichtscollegium als die oberste Militairjustizinstanz errichtet, und demselben am 31 Jan. 1789 eine Generalkriegsgerichtsordnung ertheilt. Diesem Collegium, das aus einem Präsidenten (dem Gouverneur in Dresden), dem Generalauditeur, 3 Kriegsgerichtsräthen und 4 (aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte) deputirten Räthen, einem Generalkriegsgerichtssecretair und 2 Actuarien besteht, sind alle sächsische Militairinstanzen, vom Feldmarschall bis zum Invaliden, sogar mit Einschluß der Gerichte der eximirten Corps, untergeordnet; auch werden alle Auditeure von diesem Gerichte geprüft.

Da übrigens die sächsische Armee keinen Feldmarschall hat; so werden die Officierspatente und andere dahin gehörende Gegenstände von der Generalstabskanzlei expedirt, welche aus 2 Generalstabssekretairen, mit dem Titel wirklicher Kriegsräthe, einem Generalstabsregistrator und 4 Generalstabskanzelisten besteht.

Zu den Belohnungen des Militairs gehören: 1) das Avancement unter den Officieren, von welchem nur bisweilen bei der Beförderung zu Stabsofficieren Ausnahmen gemacht werden; 2) der Heinrichsorden nach den drei Graden für Officiere, die sich auszeichnen; 3) die Verdienstmedaille, für Unterofficiere und Gemeine. Sie hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs, und auf der andern einen mit Fahnen und Kanonen gezierten Lorbeerkranz, mit der Inschrift: Verdienst um das Vaterland.

Digitized by Google

IV) Auswärtiges Verhältniß.

69.

1) Ehemaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche.

Weinart's Lit. des Staatsrechts und der Statistik ꝛc. Th. 1, S. 4 ff.

von Römer's Staatsrecht ꝛc. Th. 1, S. 159 ff.

R. Hommel, die Verdienste der Churfürsten von Sachsen um die teutsche Reichsverfassung. Leipz. 1802. 8.

K. Sal. Zachariä, über Churſachſens auswärtige politiſche Verhältniſſe — in d. ſächſ. Provinzialbl. 1802, 2 St. S. 89 ff. 8.

Mit der Auflösung des teutschen Reiches und mit der Resignation des Kaisers Franz 2 (1806) auf die teutsche Kaiserwürde hörten alle die Verhältnisse auf, in welchen der jetzige König als Churfürst zu dem Kaiser und dem Reiche stand. Es kann also derselben hier nur kurz gedacht werden.

Die

Die Rechte eines teutschen Churfürsten überhaupt, wie sie aus dem Begriffe der Landeshoheit flossen, bestanden in dem Besitze eines Landes, worauf die Churwürde in männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt haftete; in Sitz und Stimme im Churfürstencollegium auf dem teutschen Reichstage; in dem iure de non evocando und de non appellando; in den königlichen Ehren, welche den Churfürsten zukamen, woraus das Recht, Gesandten vom ersten Range zu schicken, welche den Vorrang vor den Gesandten der Freistaaten, der ungekrönten Häupter und der übrigen Reichsstände hatten, hervorging; in der gesetzgebenden und oberstrichterlichen Gewalt; in dem Begnadigungsrechte; in dem höchsten Rechte in Religions- und Kirchensachen (ius circa sacra); in dem Besteuerungsrechte; in dem Rechte der hohen Polizei; in dem Straßen-, Zoll-, Gleits-, Münz-, Berg-, Forst-, Jagd- und Postregal; in dem Rechte eine Armee zu halten, Festungen anzulegen, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, und zwar sowohl mit auswärtigen (nur nicht gegen Kaiser und Reich), als auch, bei abgenöthigter Selbsthülfe, selbst mit Reichsmitständen, und das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und den übrigen europäischen Mächten zu schließen.

Zu den besondern Rechten des Churfürsten von Sachsen gehörten: das Erzmarschallamt des heil. römischen Reichs, welches durch den Erbmarschall, Grafen von Pappenheim, verwaltet wurde; das Reichsvicariat in den Ländern des sächsischen Rechts und

in den zu diesem Vicariate gehörenden Provinzen (im ober- und niedersächsischen Kreise, in Böhmen, in einem Theile des westphälischen Kreises und in der Grafschaft Henneberg) während eines Zwischenreichs; das Reichsoberjägermeisteramt, welches ihm aber als Markgrafen von Meißen zukam; das Amt eines Pfalzgrafen zu Sachsen; die Direction des teutschen Reichstages nach dem Tode des Churfürsten von Mainz; das Directorium corporis Evangelicorum auf dem Reichstage, welches aber, nach der Religionsveränderung des Regenten, von dem geheimen Consilium geführt wurde; das Directorium der Kreisversammlungen des obersächsischen Kreises, als Kreisoberster — doch wurden seit 1683 keine Kreistage gehalten; und die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die Trompeter des heil. römischen Reiches. — Noch verwaltete der Churfürst von Sachsen mehrere Ober- und Erbämter; z. B. das Obermarschallamt des Hochstifts Bamberg; das Obermundschenkenamt der gefürsteten Abtei Kempten; das Erbschenkenamt des ehemaligen Erzstifts Magdeburg als Burggraf zu Magdeburg, und den Mitbesitz des Erbmarschallamts bei dem Hochstifte Würzburg als gefürsteter Graf zu Henneberg. Doch wurden die ersten beiden dieser Oberämter durch erbliche Unterbeamte, welche dieselben als Afterlehen erhielten, verwaltet; die letztern waren schon längst eingegangen.

Vom teutschen Kaiser und Reiche erhielt der Churfürst von Sachsen die gesammten Chur- und Erblande, nebst den incorporirten, so wie das Erzmarschallamt, die Churwürde und die damit verbundenen Rechte, Würden und die Lan-

Digitized by Google

deshoheit zur Lehn. Churfürst August war der letzte sächsische Churfürst, welcher diese Belehnung unter freiem Himmel erhielt; bald nachher ward die Belehnung in camera eingeführt, wobei weder Lehnsfahne noch Scepter, sondern blos das kaiserliche Schwert gebraucht wurde. — Außerdem erhielt Sachsen vom Könige von Böhmen die Lausitzen und 64 Meißnische Städte und Schlösser, und von Bamberg 3 Städte und 4 Dörfer zur Lehn. Dem erstern wurde der Lehnseid, Bamberg aber blos der Handschlag geleistet. — Zu den Römermonaten entrichtete der Churfürst von Sachsen 2877 Gulden, und an Kammerzielern zur Unterhaltung des Reichskammergerichts 1840 Thaler 23½ Kreuzer.

Noch empfing Churſachsen die gräflich hanau-münzenbergischen Reichslehen vom Kaiser, überließ sie aber wieder an Hessenkassel als Afterlehn.

(Der übrigen sächsischen Lehen über Walter-Nienburg, die schwarzburgischen Aemter, die fünf schönburgischen Receßherrschaften ꝛc. ist bereits bei den sächsischen Dynasten (§ 53) gedacht).

(Anwartschaften hatte Sachsen, außer der, wegen der Religionsveränderung angefochtenen, Erbfolge in Dänemark nach dem Erlöschen der gesammten Nachkommenschaft Christians 5*), auf die Länder der Ernestinischen Linie nach deren Aussterben; auf

*) in Angemessenheit zu der von Friedrich 3 (1665) gemachten Successionsordnung.

Digitized by Google

das Fürstenthum Anhalt; auf die Grafschaft Hanau; auf Schwarzburg; auf die Reußischen Lande; auf das Lauenburgische (doch, nach der churfächsischen Verzichtleistung zu Gunsten des Hauses Braunschweig-Zelle, erst nach dem Erlöschen des ganzen Braunschweigischen Hauses); auf Jülich, Cleve und Berg; und, nach den abgeschlossenen Erbverbrüderungen, auf die hessischen Reichslehen und den brandenburgischen Staat.) —

Begründet waren die ehemaligen Rechte und Verpflichtungen des Churfürsten von Sachsen in dem Churvereine, in der goldenen Bulle, in dem ewigen Landfrieden, in der Kammergerichtsordnung, dem Passauer Vertrage, dem Religionsfrieden, dem westphälischen Frieden, den kaiserlichen Wahlcapitulationen, und den verschiedenen Reichsabschieden; und, in nächster Beziehung auf Sachsen, in der sächsischen goldenen Bulle; in Sigismunds Belehnungsdiplom mit dem Herzogthume Sachsen, der Chur ꝛc.; in dem iure de non evocando und de non appellando; in dem Leipziger Theilungsvertrage von 1485; in dem Albertinischen Testamente von 1499; in der Wittenberger Capitulation von 1547; in dem Naumburger Vertrage von 1554; in dem Prager Frieden (1635) mit Oestreich und den damit verbundnen Recessen wegen Abtretung der beiden Lausitzen; in dem Testamente Johann Georgs I von 1652; in den Recessen

mit den Stiftern, mit den Häusern Schwarzburg, Stollberg und Schönburg; in den Erbvereinigungsverträgen mit Böhmen, und den Erbverbrüderungen mit Hessen und Brandenburg; in den Friedensschlüssen von Altranstädt (1706), von Breslau (1742), von Dresden (1745), von Hubertusburg (1763), von Teschen (1779), und von Posen (1806), und in vielen minder wichtigen mit teutschen und auswärtigen Fürsten abgeschlossenen Verträgen, deren Kraft zum Theile schon längst erloschen ist.

70.

2) Gegenwärtiges Verhältniß zu dem rheinischen Bunde.

Noch ist der rheinische Bund, der durch die Conföderationsacte vom 12. Jul. 1806 sein Daseyn erhielt, in seinem Innern nicht weiter organisirt, und die Bundesversammlung noch nicht begründet und eröffnet. Das Verhältniß also, in welchem die Mitglieder desselben zu einander selbst, zu dem Protector des Bundes und zu den übrigen europäischen Staaten stehen, kann blos nach den allgemeinsten Grundzügen angegeben werden, wie diese theils in der Conföderationsacte selbst, theils in den Beitrittsurkunden der später aufgenommenen Mitglieder, theils in einigen officiellen Erklärungen des Protectors enthalten sind.

Digitized by Google

Sachsen war nicht unter denjenigen Fürsten, welche am 12 Jul. 1806 die Conföderationsacte mit Frankreich schlossen; es ist noch unbekannt, ob es damals zu derselben eingeladen worden sey, oder nicht. Als nun am 6 August 1806 Franz 2 die teutsche Kaiserwürde niederlegte, und Churfürsten, Fürsten und Stände, und alle Reichsangehörige von ihren Pflichten entband, womit sie an ihn, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren, und Sachsen sich genöthigt sah, an dem Kriege Preußens gegen Frankreich Theil zu nehmen, gehörte Sachsen, seit jener Resignation des teutschen Kaisers bis zum Kriege gegen Frankreich, zu denjenigen Staaten, von welchen die Note des französischen Gesandten Bacher vom 1 August 1806, welche er bei der Reichsversammlung zu Regensburg übergab, sagt:

„Der Kaiser und König (Napoleon) ist genöthigt, zu erklären, daß er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainetät (le souveraineté entière et absolue) eines jeden der Fürsten anerkennt, aus deren Staaten nunmehr Teutschland besteht, und mit ihnen dieselben Verhältnisse, als mit den andern unabhängigen Staaten Europens beibehält.“

und der Kaiser Napoleon erklärte sich selbst, in seinem Schreiben an den Fürsten Primas vom 11 Sept. 1806, über diese Fürsten:

„Da Wir alle übrige Fürsten, welche den teutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige

Souveraine (comme souverains indépendans) anerkannt haben; so können Wir Niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn (Suzerain) anerkennen."

Sogleich nach der Schlacht bei Jena erklärte der Großherzog von Berg 17 Oct. 1806 in einer Proclamation die Neutralität des sächsischen Staates, und im Frieden zu Posen (11 Dec. 1806) trat Sachsen unter folgenden Bedingungen dem Rheinbunde bei:

1) Nach dem 2ten Artikel: tritt Sachsen dem am 12 Jul. 1806 zu Paris abgeschlossenen Bundes- und Freundschaftstracte bei, und macht durch diesen Beitritt alle Gerechtsame und Verpflichtungen dieses Bündnisses zu den seinigen, in gleicher Maase, als wenn es gleich Anfangs bei besagtem Tractate ein contrahirender Theil gewesen wäre;

2) Nach dem 3ten Artikel nimmt der Churfürst von Sachsen den königlichen Titel an, und

3) erhält er in dem Collegium der Bundesdesversammlung und in der Reihe der Könige seinen Sitz nach der Ordnung seiner Einführung (die dritte Stelle nach dem französischen Almanach auf 1808 —)

4) Es darf, nach dem 4ten Artikel, ohne die vorgängige Einwilligung der Mitglieder des rheinischen Bundes, in keinem Falle und es sey, aus welcher Ursache es wolle, irgend einem Corps oder einer Abtheilung von Truppen einer Macht, die nicht

zur Conföderation gehört, der Durchzug durch das Königreich Sachsen verstattet werden.

5) Das Königreich Sachsen stellt, nach dem 8ten Artikel, auf den Kriegsfall zur Bundesarmee ein Contingent von 20,000 Mann mit jeder Art Waffen ausgerüsteter Soldaten.

6) Die Katholiken erhalten, nach dem 5ten Artikel, völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Lutheranern in Sachsen.

Da nun durch den Posener Frieden alle allgemeine und den ganzen Rheinbund betreffende Bestimmungen der Conföderationsacte auch auf Sachsen Anwendung und Gültigkeit erhalten haben; so gehören von diesen folgende hieher:

1) Die Staaten der Conföderirten werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt (Art. 1).

2) Alle teutsche Reichsgesetze, welche die conföderirten Fürsten, ihre Unterthanen, und ihre Staaten oder Theile derselben angehen, oder für sie verbindlich seyn könnten, sollen für die Zukunft nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, und die Verfügungen in Betreff

der Rheinschifffahrtsoctroi. (Beide letztere Modificationen treffen Sachsen nicht. — Art. 2)

3) Jeder der conföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken (Art. 3).

4) Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Collegia theilt, das Collegium der Könige, und das Collegium der Fürsten (Art. 6).

5) Ein Fürst des Rheinbundes kann Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten nehmen; und sollte er seine Souverainetät völlig, oder nur zum Theile abtreten wollen, so kann er es nur zu Gunsten einer der conföderirten Staaten (Art. 7. 8).

6) Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden. In dieser hat der Fürst Primas den Vorsitz. (Art. 9. 10).

7) Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat; die Art der Zusammenberufung; die Gegenstände der Berathung; die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollziehung zu setzen sind, werden durch ein Fundamentalstatut bestimmt. (Dieses sollte

Digitized by Google

von dem Fürsten Primas einen Monat nach der zu Regensburg erfolgten Notification — also am 1 Sept. 1806 — vorgeschlagen, und dann von den Bundesstaaten genehmigt werden; es ist aber noch nicht erschienen). Eben dieses Fundamentalstatut soll den Rang der Mitglieder des Fürstencollegiums bestimmt festsetzen. (Art. 11).

8) Der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger. (Art. 12).

Ueber jenes Fundamentalstatut und dieses Protectorat, deren Inhalt, Zweck und Grenzen in der Conföderationsacte nicht näher verzeichnet wurden, erklärt sich Napoleons Schreiben an den Fürsten Primas vom 11 Sept. 1806 dahin: „Wir hätten abgewartet, bis jenes Statut vom Bundesrage beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müßte, die Uns allein angehen. Dies allein konnte Uns vermögen, selbst die erste Eröffnung zu machen, um Unsre Gesinnungen und Betrachtungen der Weisheit der conföderirten Fürsten zu unterlegen. — Als Wir den Titel: Protector des rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir keine andere Absicht, als rechtlich festzusetzen, was in der That schon seit mehrern Jahrhunderten bestand. Mit dieser Annahme haben Wir die doppelte

Verbindlichkeit übernommen, das Gebiet des Bundes selbst gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Hierauf beschränken sich auch Unsre Verpflichtungen. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainetät anzumaßen, welchen der teutsche Kaiser als Oberlehnsherr (comme Suzerain) ausübte. Man soll Uns das Gute nicht zuschreiben, welches die Souveraine in ihren Staaten bewirken; aber man soll uns auch nicht Uebel beimessen, welche der Wechsel menschlicher Dinge herbeiführen kann. Die innern Angelegenheiten eines jeden Staates gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souveraine, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. (Les Princes de la confédération du Rhin sont des Souverains qui n'ont point de Suzerain.) Wir haben sie als solche anerkannt. Die Zwistigkeiten, in welche sie mit ihren Unterthanen verwickelt werden könnten, dürfen daher an keinen fremden Gerichtshof gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal, bestimmt, den Frieden zwischen den verschiedenen Souverainen zu erhalten, aus welchen der Bund besteht. (La diéte est le tribunal politique conservateur de la paix entre

les differens souverains, qui composent la confédération.) — Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an den rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger als die verbündeten Fürsten wollen wir das Uebergewicht Unsrer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainetätsrechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfange anwenden."

9) Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militairische Conscription oder Rekrutirung, und Recht der Besteuerung. (Art. 26). — Durch diesen Artikel hat der König von Sachsen keine neuen Rechte erworben).

10) Die conföderirten Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf jetzige, oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmte Besitzungen andrer Glieder der Conföderation hat, oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus, oder eine Linie*) erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrages

*) Bei Sachsen nach dem Naumburgischen Tractate von 1554 die Nachfolge der andern Linie, wenn die eine erlöscht.

Digitized by Google

besitzen soll. (Art. 34. — Nach diesem Artikel sind die Rechte der Erbverbrüderung Sachsens mit Hessen für erloschen zu halten; keinesweges aber die Rechte der Anwartschaft auf die Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Besitzungen, wenn diese Häuser erlöschen sollten).

11) Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll, in ihrer Gesammtheit sowohl, als mit jedem Einzelnen, ein Bündniß statt haben, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer den contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andre unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. Im Falle, daß eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates deshalb zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen. Das Kontingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertheile getheilt, und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wie viele Viertheile mobil gemacht werden sollen. Die Bewaffnung darf aber nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige an jede der verbundenen Mächte erlassenen Einladung. (Art. 35. 36.)

Das Verhältniß Sachsens zu den einzelnen Mitgliedern des rheinischen Bundes und zu dem Bunde selbst ist um so einfacher, je länger der sächsische Staat an sich schon ein territorium clausum war, und — außer Cottbus — keine Einverleibung anderer ehemaliger reichsunmittelbarer Stände in denselben statt fand. Es bedurfte daher auch bei Sachsen keiner nähern Bestimmung der Verhältnisse zwischen dem Souverain und den nunmehrigen Standesherren; keiner nähern Grenzbestimmung mit andern Mitgliedern des Rheinbundes; keiner Pensionen für säculariſirte Reichsstände u. s. w. Eben so wenig wurde in Sachsen, durch den Beitritt zum

rheinischen Bunde, die Auflösung der bisherigen Staats- und landständischen Verfassung herbeigeführt und nothwendig gemacht; vielmehr ließ der König alles in statu quo, was nicht geradehin durch den Posener Frieden, durch die rheinische Conföderationsacte und durch die Auflösung des teutschen Reiches aufgehoben oder verändert worden war.

Der Friede zu Tilsit (Jul. 1807) bestätigte nicht nur für Sachsen (Art. 12) die Abtretung des Cottbusser Kreises von Preußen; sondern der König von Preußen leistete auch im 10 Art. für sich, seine Erben und Nachfolger, Verzicht auf alle wirkliche oder künftige Rechte in Hinsicht aller Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

(Was sogleich im September 1806 durch eine Circularnote des Fürsten Primas wegen der Eröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt den übrigen Bundesgliedern bekannt gemacht, und was von dem primatischen Directorialgesandten, Freiherrn von Eberstein, damals den angekommenen Gesandten einiger conföderirten Staaten mitgetheilt wurde, — hat Winkopp aufgenommen in s. rheinischen Conföderationsacte, Frankf. 1808, S. 193 ff.)

Das Herzogthum Warschau wurde zwar im Tilsiter Frieden als ein neuer Staat gebildet und dem Könige von Sachsen zugetheilt; es ist aber nirgends erwähnt, daß dieses Herzogthum einen Theil des rheinischen Bundes bilden soll; auch enthält die Constitution dieses neugeschaffenen Staates keine Andeutung davon. Es muß also als ein für sich bestehendes, aber durch Einen gemeinschaftlichen erblichen Regenten mit Sachsen in Verbindung gebrachtes, politisches Ganze betrachtet werden.

Ende des zweiten Theils.

Digitized by Google

Verbesserungen

im ersten Theile:

S. 78 Z. 3 v. u. l. Brudermorde
S. 81 Z. 13 v. u. l. nord-östliche
S. 97 Z. 15 v. o. l. Apitz
S. 112 Z. 6 v. o. l. Treffurte
S. 123 Z. 3 v. o. l. 1381 st. 1385
S. 170 Z. 9 v. u. l. 1466 st. 1446
S. 223 Z. 12 v. u. l. 1553 st. 1556

im zweiten Theile:

S. 51 Z. 8 v. o. der Stifter in sich
S. 69 Z. 1 v. o. divergirend
S. 84 Z. 4 v. o. Völkerstämme in
S. 97 Z. 15 v. u. Consistorien
S. 109 Z. 5 v. u. besondere
S. 141 Z. 6 v. u. Bergräthe
S. 169 Z. 9 v. u. Tzschirnhausen
S. 174 Z. 5 v. u. Nahrungsstand
S. 262 Z. 4 v. u. der
S. 295 Z. 1 v. o. Ueberschüssen
S. 314 ist nachzutragen: E. H. Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter. Leipz. 1808. 8.
S. 321 Z. 2 v. u. theils auf der
S. 328 Z. 1 v. o. fällt den weg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

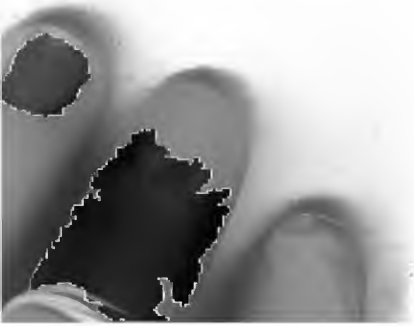

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google